

Das Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58

über

Gesellschaften
mit beschränkter Haftung.



Erläutert durch die Materialien und durch Anmerkungen

von

Dr. Milan Škerlj

Staatsanwalts-Substitut im k. k. Justizministerium.

Zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage.



Wien 1909.

Wanzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Roßmarkt 20.

Das Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58

über

Gesellschaften mit beschränkter Haftung.



Erläutert durch die Materialien und durch Anmerkungen

von

Dr. Milan Škerlj

Staatsanwalts-Substitut im k. k. Justizministerium.

Zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage.



Wien 1909.

Wanzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

45522



720 2202 / 1952

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	VI
Entstehungsgeschichte	IX
Abkürzungen	XV
Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906, RGVl. Nr. 58	1

Erstes Hauptstück.

Organisatorische Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Gesellschaft. §§ 1—14	1
--	---

Zweiter Abschnitt.

Die gesellschaftlichen Organe.

1. Titel.

Die Geschäftsführer (Der Vorstand). §§ 15—28	21
--	----

2. Titel.

Der Aufsichtsrat. §§ 29—33	39
--------------------------------------	----

3. Titel.

Die Generalversammlung. §§ 34—44	45
--	----

4. Titel.

Minderheitsrechte. §§ 45—48	64
---------------------------------------	----

	Seite
Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Juli 1906, RGBl. Nr. 155, betreffend die Feststellung der Revisorenlisten	66
Dritter Abschnitt.	
Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.	
1. Titel.	
Allgemeine Bestimmungen. §§ 49—51	71
2. Titel.	
Erhöhung des Stammkapitals. §§ 52, 53	74
3. Titel.	
Herabsetzung des Stammkapitals. §§ 54—58	77
Vierter Abschnitt.	
Zweigniederlassungen. §§ 59, 60	83
Zweites Hauptstück.	
Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.	
Erster Abschnitt.	
Rechtsverhältnisse der Gesellschaft. §§ 61, 62	86
Zweiter Abschnitt.	
Die Stammeinlagen. §§ 63—71	89
Dritter Abschnitt.	
Nachschüsse. §§ 72—74	105
Vierter Abschnitt.	
Die Geschäftsanteile. §§ 75—83	110
Drittes Hauptstück.	
Auflösung.	
Erster Abschnitt.	
Auflösung. §§ 84—88	128

Inhaltsverzeichnis.

V

Zweiter Abschnitt.

Seite

Liquidation. §§ 89—96 17

Viertes Hauptstück.

Umwandlung anderer Gesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung. §§ 97—101 146

Fünftes Hauptstück.

Behörden und Verfahren. §§ 102—106 155

Sechstes Hauptstück.

Ausländische Gesellschaften. §§ 107—114 159

Siebentes Hauptstück.

Steuer- und gebührenrechtliche Bestimmungen. §§ 115—120 . . 169

Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906, RGBl. Nr. 110, betreffend die Durchführung der steuerrechtlichen Bestimmungen (§§ 115 und 116) 180

Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Juni 1906, Z. 33.381 (Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung) . 189

Erlaß des Finanzministeriums vom 28. November 1906, Z. 80.969 196

Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Mai 1906, RGBl. Nr. 108, betreffend die Durchführung der Bestimmungen der §§ 117—120) 208

Achstes Hauptstück.

Strafbestimmungen. Schlußbestimmung. §§ 121—127 . . . 213

Anhang I. Handelsregistervorschriften 217

Anhang II 228

Alphabetisches Register 230

Chronologisches Register 242

Vorwort.

Form und Ausstattung der vorliegenden Gesetzesausgabe sind durch die Annahme bestimmt worden, daß die neue Gesellschaftsform in der nächsten Zeit nach dem Wirksamwerden des Gesetzes besonders häufige Anwendung finden wird, daher eine nicht bloß den Wortlaut des Gesetzes enthaltende Ausgabe dem praktischen Juristen sowohl als dem Geschäftsmanne nicht unwillkommen sein dürfte, insbesondere solange im Inlande eingehende wissenschaftliche Behandlungen des neuen Gesetzes und die Stellungnahme der Judikatur zu demselben fehlen.

Nach bewährter Methode wird dieser Zweck zunächst durch die Beigabe der einschlägigen Stellen aus den „Erläuternden Bemerkungen“ zur Regierungsvorlage, Nr. 236 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XVII. Session 1904, zitiert *RB.*, dem Kommissionsberichte des Herrenhauses, Nr. 272 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XVII. Session 1905, zitiert *SH.*, und dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, Nr. 2520 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1906, zitiert *AG.*, zu erreichen gesucht.

Die Anmerkungen stellen die Verbindung zwischen den ineinandergreifenden Bestimmungen des Gesetzes her, wobei sich der Herausgeber allerdings nicht versagen konnte, an einzelnen Stellen, die ihm dessen bedürftig schienen, kurze Erläuterungen beizufügen.

Um die Benützung des Buches handlicher zu gestalten, wurden, soweit es erforderlich schien und nicht über den Rahmen der Ausgabe hinausging, einschlägige Bestimmungen anderer Gesetze nicht bloß zitiert, sondern dem Wortlaute nach abgedruckt.

Da sich das österreichische Gesetz trotz vieler Abweichungen in den Einzelheiten doch an sein deutsches Vorbild eng anlehnt, dürfte die Heranziehung der einschlägigen deutschen reichsgerichtlichen Judikatur zur Erläuterung ein willkommenes Hilfsmittel für die Anwendung des neuen Gesetzes bilden.

Eine vollständige Verwertung des ungemein umfassenden Materials konnte jedoch der Zweck dieser Ausgabe nicht sein. Es entfielen von selbst alle Entscheidungen, deren Anwendbarkeit mit Rücksicht auf die Bestimmungen unseres allgemeinen Privatrechts, dann der einschlägigen österreichischen Spezialgesetzgebung irgendwie zweifelhaft erschien. Ebenso wurden einzelne Entscheidungen ausgeschlossen, die casus rarissimi betrafen. Schließlich war der Auswahl dadurch eine Schranke gezogen, daß die Zitierung einer Entscheidung nur dann von wirklichem Nutzen sein kann, wenn die Möglichkeit einer Überprüfung, bezw. des genaueren Studiums gegeben ist. Von diesem Standpunkte aus schien es geraten, sich auf solche Entscheidungen zu beschränken, die in der verbreitetsten, durch ihren offiziellen Charakter das größte Ansehen genießenden Sammlung der „Entscheidungen des Reichsgerichtes, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft“ (Leipzig, Verlag von Veit & Co.) oder in Goldheims „Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen“ (früher Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen) veröffentlicht sind. Letztere, auch im Inlande nicht unbekanntes Fachzeitungsmagazin mußte deshalb herangezogen werden, weil sie sich seit dem Bestehen der Gesellschaftsform mit ihr und der einschlägigen Judikatur besonders intensiv befaßte. Da-

gegen wurde von der besonderen Verwertung der inländischen oberstgerichtlichen Entscheidungen abgesehen, da dieses Gesetz sich im wesentlichen als eine Ergänzung des Handelsgesetzbuches darstellt, und die über Bestimmungen des Handelsgesetzbuches erlassenen Entscheidungen ohnehin in Gesetzesausgaben und Sammlungen von Entscheidungen veröffentlicht werden.

Eine Zusammenstellung der Entwicklung der einzelnen Gesetzesstellen wurde durch die Anfügung der Parallelstellen des deutschen Reichsgesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung vom 20. Mai 1898 ergänzt, um die Benützung der einschlägigen Commentare zum deutschen Gesetze zu erleichtern.

Den Herausgeber drängt es, an dieser Stelle seinen besonderen Dank für die überaus wertvolle Mitwirkung bei der Redaktion der Anmerkungen, sowie bei der Auswahl aus den Materialien und aus den reichsgerichtlichen Entscheidungen dem Referenten für das Gesetz, Herrn Dr. August Ritter von Pitreich, jetzt Oberlandesgerichtspräsident in Graz, dem Sektionsrath im Finanzministerium, Herrn Dr. Otto Gottlieb und dem Ministerialsekretär im Finanzministerium, Herrn Dr. Oskar Wollheim, auszusprechen.

Die zweite Auflage wurde nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung ergänzt. Auch berücksichtigte der Herausgeber in den Anmerkungen die Literatur und die Judikatur zum österreichischen Gesetze über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit es im Rahmen dieser Ausgabe geboten schien. Die Anordnung des Stoffes blieb im übrigen unverändert, nur die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes wurden gleichfalls in die Anmerkungen aufgenommen.

Entstehungsgeschichte.

Als nach dem deutsch-französischen Kriege der großartige wirtschaftliche Aufschwung im geeinten Deutschen Reiche begann, wurden in der Fachliteratur sowohl als in den Gesetzgebungskörpern bald Stimmen laut, welche die vorhandenen Formen der wirtschaftlichen Bergesellschaftung als unzulänglich bezeichneten. Als Gesichtspunkt für eine neue Gesellschaftsform wurde einerseits die Forderung aufgestellt, daß die Gesellschaft ein fixes Kapital haben solle, das die oberste Grenze der Gesamthaftung der Gesellschafter zu bilden hätte, andererseits wurde ein näherer persönlicher Anschluß der Gesellschafter an die Gesellschaft verlangt, als er im Wesen der Aktiengesellschaft liegt.

Als Ausgangspunkt wurde hierbei zum Teil die bergrechtliche Gewerkschaft, zum Teil auch die offene Handelsgesellschaft gedacht. Die Durchbildung der theoretischen Grundlagen der neu zu schaffenden Gesellschaftsform wurde wesentlich gefördert durch die rasche Entfaltung des deutschen Kolonialwesens, insbesondere der Kolonialgesellschaften.

Aus den von vielen Fachmännern, sowie von den Organisationen der interessierten Geschäftswelt geäußerten Ansichten schien hervorzugehen, daß eine Vereinigung jener beiden Grundgedanken für die allgemein begehrte neue Gesellschaftsform den zweckmäßigsten Aufbau ergeben werde, und in diesem

Sinne wurde im Jahre 1891 im Reichsjustizamte der Entwurf eines Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgearbeitet. Am 20. April 1892 wurde das neue Gesetz bereits kundgemacht. Einige durch die Kodifizierung des Privatrechtes in Deutschland erforderlichen Änderungen wurden — mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1900 — im Jahre 1898 durchgeführt.

Obwohl so gewichtige Autoritäten wie Goldschmidt und Bähr ihre warnenden Stimmen erhoben, fand die neue, zum größten Teile doch am grünen Tische entstandene Gesellschaftsform in der Geschäftswelt allgemeinen Anklang und bewährte sich praktisch vollkommen. Bei den engen wirtschaftlichen Beziehungen mit Deutschland konnte der Wunsch, die neue Gesellschaftsform auch im Inlande eingeführt zu sehen, nicht lange ausbleiben. Tatsächlich regte schon gegen Ende des Jahres 1897 die Handels- und Gewerbekammer in Eger die gesetzliche Einführung einer der reichsdeutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gleichstehenden Gesellschaftsform an.

Im Anschlusse daran richtete die Regierung an die übrigen Handelskammern eine Umfrage, die mit einer einzigen Ausnahme dahin beantwortet wurde, daß in der Einführung dieser Gesellschaftsform ein hervorragendes Mittel zur Belebung von Handel und Industrie zu erblicken sei. Diesen Standpunkt nahmen auch der Industrierat, sowie die inländischen wissenschaftlichen Kreise ein, die zu wiederholten Malen in Aufsätzen und Gutachten Gelegenheit fanden, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Trotzdem somit die öffentliche Meinung sich einer Rezeption der neuen Gesellschaftsform durchaus günstig zeigte, nahm die Regierung doch teils wegen der in Deutschland zur Jahrhundertwende eingetretenen wirtschaftlichen Depression, deren Einfluß auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung abzuwarten ratsam schien, teils vielleicht wegen der für die Ver-

abschiedung eines größeren Gesetzentwurfes wenig verheißenden parlamentarischen Lage noch eine zuwartende Haltung ein. Erst im November 1904 wurde der Entwurf des vorliegenden Gesetzes als Regierungsvorlage samt erläuternden Bemerkungen im Herrenhause eingebracht und am 7. Dezember in der 43. Sitzung der XVII. Session einer 15gliedrigen Spezialkommission zugewiesen (Nr. 236 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses).

In dieser Kommission, in der als Berichterstatter der Lehrer des Handelsrechtes an der Wiener Universität, Hofrat Professor Dr. Grünhut fungierte, erfuhr — hauptsächlich unter seiner Einflußnahme — der Entwurf neben rein textlichen Umgestaltungen eine Reihe sachlicher Ergänzungen und Abänderungen, die vor allem einen weitergehenden Schutz der Minoritäten der Gesellschafter und eine noch größere Sicherung der Kreditbasis der Gesellschaft bezweckten. Außerdem wurden vom Finanzministerium in der Besteuerungsfrage wesentliche Zugeständnisse für die neue Gesellschaftsform gemacht. Die Kommission erstattete einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit (Bericht vom 2. Juni 1905, Nr. 272 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XVII. Session 1905); am 21. Juni 1905 wurde der Gesetzentwurf ohne Debatte in 2. und 3. Lesung zum Beschlusse des Herrenhauses erhoben.

Im Abgeordnetenhause wurde die Gesetzesvorlage dem volkswirtschaftlichen Ausschusse überwiesen (Berichterstatter RRAbg. Dr. Stefan Licht), der seinen Bericht (Nr. 2520 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1906), am 6. Februar 1906 erstattete. Die wesentlichsten Abänderungen, die der Vorlage in diesem Ausschusse zu Teil wurden, betreffen die Steuer- und Gebührenfrage, in denen die Regierung noch ein weiteres Entgegenkommen zeigte.

In die Verhandlung des Plenums des Abgeordneten-
hauses kam der Gesetzentwurf am 21. Februar 1906,
389. Sitzung der XVII Session. Nach einer eingehenden
Debatte, in der es auch an Gegenrednern nicht fehlte
und in die von Seite der Regierung auch der damalige Leiter
des Justizministeriums, Dr. Franz Klein und der Sek-
tionschef im Finanzministerium, Dr. Robert Meyer, ein-
griffen, wurden die vom Berichterstatter beantragten Abände-
rungen angenommen, alle übrigen Anträge teils zu-
rückgezogen, teils abgelehnt, und die Vorlage in zweiter
und dritter Lesung zum Beschlusse des Abgeordnetenhauses er-
hoben. Am 27. Februar 1906 nahm das Herrenhaus den
Beschluß des Abgeordnetenhauses ohne Abänderung an.
(Nr. 339 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Herrenhauses, XVII. Session 1906.) Am 6. März 1906 er-
langten die übereinstimmenden Beschlüsse beider Häuser des
Reichsrates die Ab. Sanktion; kundgemacht wurde das Gesetz
in dem am 15. März 1906 herausgegebenen XXIV. Stücke
des Reichsgesetzblattes unter Nr. 58.

Als Kritik des Gesetzes und Prognose seiner Wirkungen
auf unser wirtschaftliches Leben mögen zum Schlusse die letzten
Abjäge des Berichtes des volkswirtschaftlichen Ausschusses des
Abgeordnetenhauses hier Platz finden:

„Zu übertriebenen Hoffnungen hinsichtlich der Wirkungen
des Gesetzes auf die Entwicklung des wirtschaftlichen Assoziations-
wesens besteht kein Anlaß. Auch nur annähernd dem Stande
der Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Deutschen Reiche
gleichkommende Ziffern werden nicht erreicht werden. Das hängt
wohl auch mit dem Gange der wirtschaftlichen Konjunktur zu-
sammen, die bei der verhältnismäßig so geringen Beteiligung
Österreichs am Weltverkehre und der Ungunst unserer Produk-
tionsverhältnisse immer in engeren Grenzen sowohl zum Vor-

teile als zum Nachteile unseres Wirtschaftslebens dem Wellen-
gange, der oft im Deutschen Reiche stürmisch nach vorwärts
drängt, folgen kann. Immerhin werden die großen Vor-
züge des Gesetzes auch in Oesterreich den Gesellschaften
mit unbeschränkter Haftung Eingang verschaffen. Es ist
bekannt, daß eine nicht geringe Zahl von industriellen und
kommerziellen Unternehmungen das Inkrafttreten des Gesetzes
dringend wünscht, um sich zweckmäßiger als bisher rechtlich
aufzubauen und wirtschaftlich einzurichten. Auch für neue Unter-
nehmungen, namentlich auf dem Gebiete des Exportes und der
Ausnützung des Erfinderschutzes, wird das Gesetz dringend
benötigt.

Die Fortführung von Unternehmungen, die im Erbganze auf
oft denselben fernerstehende Personen übergehen, wird erleichtert
werden und für manches riskante Geschäft wird sich bei der Ver-
teilung des Risikos auf breitere Schultern Kapital und wagender
Unternehmungsmut leichter zusammenfinden. In Oesterreich
braucht man eine Gesellschaftsform, welche ohne die weitgehende
Haftung der offenen Handels- und der Kommanditgesellschaft,
ohne die Umständlichkeit der Gründung einer Aktiengesellschaft
und die Kostspieligkeit ihres Verwaltungsapparates, ihr gegen-
über auch steuerrechtlich begünstigt mit raschem Entschlusse, dem
die Tat sich an die Sohlen heften kann, zu stande kommen
kann. Nicht nur für Industrie und Handel, auch für
Landwirtschaft und Gewerbe ist die Gesellschaft mit
beschränkter Haftung ein zweckmäßiges, leicht zu hand-
habendes, sonst zersplitterte wirtschaftliche Kräfte zu
gemeinsamer Arbeit vereinigendes Mittel im wirt-
schaftlichen Kampfe. Deshalb ist es dringend zu wünschen,
daß das Gesetz, mag es auch allen Wünschen nicht entsprechen,
ehestens zur Wirksamkeit gelange.“

Den Einfluß, den das Gesetz auf das wirtschaftliche Leben tatsächlich übt, beurteilen zu wollen, wäre heute noch verfrüht. Jedenfalls beweist die Zahl von mehr als 600 Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in einem weniger als drei Jahre umfassenden Zeitraume gegründet worden sind, daß das Gesetz einem dringenden Bedürfnisse unseres wirtschaftlichen Lebens entgegengekommen ist, zumal sich diese Gesellschaften auf die verschiedensten Zweige der Industrie, des Handels, und auch der Urproduktion verteilen.

Abkürzungen.

- ABGB.** = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Abf. = Absatz.
a. F. = alte Fassung des Handelsgesetzbuches im Deutschen Reich.
Ab. = Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses.
AntlS. = amtliche Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.
Art. = Artikel.
Bd. = Band.
Beschl. = Beschluß.
Budw. = Erkenntnisse des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes, ursprünglich herausgegeben von Budwinski. A = administrativrechtlicher Teil; F = finanzrechtlicher Teil.
DV. = Durchführungsverordnung.
E. = Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.
Einfg. = Einföhrungsgesetz.
EO. = Exekutionsordnung.
FMG. = Finanzministerialerlaß.
FMV. = Finanzministerialverordnung.
Ges. = Gesetz.
GG. = Gebührengesetz (in M 9 Grundbuchgesetz).
Grünhut = Dr. G. S. Grünhut: Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht. Wien, 1906, bei Eduard Beyer.
GG. = Allgemeine österreichische Gerichtszeitung.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
HH. = Bericht der Herrenhauskommission.
HO. = Hofamtsdekret.
HOzD. = Hofkanzleidekret.
HMV. = Handelsministerialverordnung.
Goldheim = Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen.
JBl. = Juristische Blätter.
JGS. = Justizgesetzsammlung.
JMG. = Justizministerialerlaß.
JMVBl. = Justizministerialverordnungsblatt.
JN. = Jurisdiktionsnorm.
kais. = kaiserlich.

- Kornfeld-Schen = Dr. Felix Kornfeld und Dr. Gustav Schen, Kommentar zum Gesetze über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Wien, 1906, bei Georg Szelinski.
- M. = Materialien.
- Manz = Manzsche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze.
- Min. = Ministerialverordnung.
- n. F. = neue Fassung des Handelsgesetzbuches im Deutschen Reich.
- NO. = Notariatsordnung.
- NotZ. = Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit.
- Nr. = Nummer.
- Obuljen = Miho Obuljen, Društvo s ograničenim jamčenjem. Zara, 1908 (kroatisch).
- Osfner-Thorsch = Dr. Julius Osfner und Dr. Berthold Thorsch: Das österreichische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Wien, 1907, bei Alfred Hölder.
- OLG. = Oberlandesgericht.
- P., Pat. = Patent.
- PG. = Politische Gesetzsammlung.
- Právník = Právník, herausgegeben von der „Právnícka jednota“ in Prag (böhmisch).
- PStG. = Personalsteuergesetz.
- RG. = Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes in Zivilsachen.
- RGBl. = Reichsgesetzblatt.
- RGStrG. = Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen.
- RB. = Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage.
- StG. = Strafgesetz.
- Stroß = Dr. Emanuel Stroß, Die österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Wien, 1906, bei Manz.
- Verl. P. = Verlassenschaftspatent.
- WGH. = Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.
- vgl. = vergleiche.
- WO. = Wechselordnung.
- ZBl. = Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis.
- ZPD. = Zivilprozessordnung.

Die in [] in den reichsgerichtlichen Entscheidungen bezogenen Paragraphen sind Paragraphen dieses Gesetzes.

Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58,

(kundgemacht im XXIV. Stück am 15. März 1906)

über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Organisatorische Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Gesellschaft.¹⁾

§ 1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach ^{Abf. 1.} Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke errichtet werden.

Von dem Betriebe von Versicherungsgeeschäften sowie von ^{Abf. 2.} der Tätigkeit als politische Vereine²⁾ sind solche Gesellschaften jedoch ausgeschlossen.³⁾

¹⁾ Vgl. auch §§ 97 ff., 101.

²⁾ Ges. v. 15. Nov. 1867, RGBl. Nr. 134, §§ 29 ff. (bei Manz, Bd. 4, Teil II).

³⁾ Folgen der Nichtbeachtung des Verbotes: Auflösung durch die Verwaltungsbehörde §§ 86, 113, Betriebseinstellung §§ 105, 114.

§ 1. Auch darin schließt sich der Entwurf dem deutschen Gesetze an, daß er die Gesellschaft mit beschränkter Haftung weder zu der einzig zulässigen Assoziationsform für die Erreichung bestimmter Zwecke macht, noch ihr in dem Zwecke, dem das von ihr betriebene Unternehmen dienen soll, weitere Beschränkungen auflegt als jeder physischen Person, die ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt: der Zweck darf in beiden Fällen weder gesetzwidrig noch unsittlich sein. Damit wird für die neue Gesellschaftsform jener Zustand gesetzlich rezipiert, der tatsächlich für die Aktiengesellschaft besteht.

Die einzige Schranke, die dem Betriebe von Unternehmungen Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 2. Aufl. 1

Abs. 1.

§ 2. Zum Entstehen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Eintragung¹⁾ der Gesellschaft in das Handelsregister bei dem Handelsgerichte erforderlich, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz²⁾ hat.

durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung gezogen wird, besteht in der Bestimmung des § 1, Abs. 2, wonach diese Gesellschaften von dem Betriebe von Versicherungsgeschäften jeder Art ausgeschlossen werden sollen. Dies beruht auf der Erwägung, daß die neue Gesellschaftsform an sich ihrem Charakter wie ihrer inneren Einrichtung nach keine genügende Gewähr für den aufrechten Betrieb eines Versicherungsunternehmens bieten würde. Hierzu kommt, daß der Betrieb von Versicherungsgeschäften nach den geltenden Vorschriften aus öffentlichen Rücksichten einer ununterbrochenen, besonders eingehenden Aufsicht der Staatsverwaltung unterstellt ist und bei der wachsenden volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Unternehmungen dieser Art wohl auch für die Zukunft unterstellt bleiben muß.

Die Grundzüge, die gegenwärtig für die Art der Ausübung dieser Staatsaufsicht maßgebend sind, sind in der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, RWV. Nr. 31, gekennzeichnet, mit der die Errichtung, Einrichtung und Geschäftsgebarung von Versicherungsunternehmen einheitlich geregelt wurden. Auch muß hervorgehoben werden, daß die strengen Vorschriften dieser Verordnung sich in der Praxis im allgemeinen bewährt haben, so daß kein Grund vorliegt, von den darin niedergelegten Grundzügen für die Zukunft abzugehen. Die Handhabung der Staatsaufsicht nach diesen Grundzügen gegenüber Versicherungsunternehmen, die von Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrieben würden, wäre aber angesichts der heterogenen Einrichtungen dieser Gesellschaftsform undurchführbar. Schließlich muß noch bemerkt werden, daß sich auf dem Gebiete des Versicherungswesens ein Bedürfnis nach neuen Formen privater Bergesellschaftung neben den bisher zugelassenen Formen der Aktiengesellschaften und der auf dem Prinzipie der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine nicht gezeigt hat (RW.).

Um außer Zweifel zu setzen, daß, obwohl die neue Gesellschaft stets Handelsgesellschaft ist, ihr Zweck keineswegs bloß auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Verkehrs gelegen sein müsse, sondern daß sie sogar für ideale Zwecke (der Religion, Gemeinnützigkeit, Geselligkeit usw.) zur Anwendung kommen könne, hat es die Kommission für rätlich gehalten, in Übereinstimmung mit dem deutschen Gesetze im § 1, Abs. 1, die Worte: „zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke“ einzuschalten; nur der Betrieb von Versicherungsgeschäften und die Betätigung als politischer Verein sind ihnen ausdrücklich untersagt (§ 1, Abs. 2) und können zur Auflösung durch die Verwaltungsbehörde Anlaß geben (§ 86). (SS.)

§ 2. Sobald die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, besteht sie zu Recht (§ 2); die Eintragung wirkt demnach konsti-

Vor der Eintragung besteht die Gesellschaft als solche nicht. Wird vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Art. 55 HGB.).³⁾

1) Eintragung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die durch Umpfung anderer Vereinigungen entstanden sind; §§ 97, 98, 101; ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 107. — Anmeldung zur Eintragung § 9, — Eintragung § 11.

2) Vgl. § 5, letzter Absatz.

3) Art. 55 HGB.: Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Procura oder Handlungsbevollmächtigung zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäftes seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadenersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte ungeachtet er den Mangel der Procura oder der Vollmacht oder die Überschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat. —

Die Haftung besteht hier dem Gegenkontrahenten, nicht der Gesellschaft gegenüber.

Es ist zulässig, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Rechtshandlungen genehmigt, die in ihrem Namen vor Abschluß des Gesellschaftsvertrages vorgenommen worden sind. C. v. 14. April 1908, R II 281/8, JBl. 1908, Nr. 38.

In der Zeit zwischen dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister können Beschlüsse der Gesellschaft mit Kraft für die einzutragende Gesellschaft gefaßt werden. RG. 20. April 1904, Bd. 58, Nr. 14.

Zu den „Handelnden“ im Sinne des § 200, Abs. 1, HGB. n. F. (Art. 211, Abs. 2 a. F.), welche, wenn vor Eintragung einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt wird, persönlich, bezw. als Gesamtschuldner haften, gehören nicht nur diejenigen, die selbst mit dem Dritten im Namen der Gesellschaft Geschäfte abschließen, sondern auch die Gründer und Aktienzeichner, mit deren ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von dem im Namen der Aktiengesellschaft Auftretenden gehandelt wird. RG. 22. Sept. 1903, Bd. 55, Nr. 72.

tativ, wie bei der Aktiengesellschaft, bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien und bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.

Wird vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (§ 2, Abs. 2). Die Kommission hat es für zweckmäßig gehalten, die Streitfrage, ob diese Haftung auch dann bestehe, wenn der Dritte den Mangel der Eintragung gekannt habe, durch Hinzufügung des Satzes (Art. 55 HGB.) wenigstens für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in negativem Sinne zu entscheiden. (H.)

Abf. 1. § 3. Die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister hat zur Voraussetzung:

1. den Abschluß des Gesellschaftsvertrages¹⁾;
2. die Bestellung der Geschäftsführer (des Vorstandes).²⁾

Abf. 2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen die Erwerbung oder Ausübung einer Eisenbahnkonzession³⁾, die Ausgabe von Pfandbriefen oder fundierten Bankschuldverschreibungen⁴⁾ oder die Anwerbung und Beförderung von Auswanderern zum Gegenstande des Unternehmens gehört (konzessionspflichtige Gesellschaften), können ferner nur dann eingetragen werden, wenn die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages (Konzessionierung der Gesellschaft)⁵⁾ erfolgt ist.⁶⁾⁷⁾

Abf. 3. Im übrigen ist zur Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich.⁸⁾

1) Essentialien, § 4; Ausnahme, § 101; Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 98. Nicht nur gegenüber den Gläubigern oder dem Verwalter im Konkurse der Gesellschaft, sondern auch dieser selbst gegenüber ist die Anfechtung der Beitrittserklärung eines Gesellschafters aus dem Grunde, daß er durch einen Betrug der Gesellschaft oder ihrer Geschäftsführer zum Beitritte bestimmt worden sei, ausgeschlossen. RG. 17. Sept. 1904, Goldheim, Bd. 14, S. 20. Vgl. RG. 25. März 1899, Goldheim, Bd. 8, S. 170, wonach die Einrede unzulässig ist, daß der Beklagte durch betrügerische Vorspiegelungen der Mitgründer zum Abschluß des Gesellschaftsvertrages veranlaßt worden sei.

2) §§ 15, 9, Abf. 2, Z. 3. Gilt auch bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft usw. in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

3) HMW. v. 14. Sept. 1854, RGBl. Nr. 238, betreffend die Erteilung von Konzessionen für Privateisenbahnbauten (bei Manz, Bd. 17). Vgl. auch § 13, Anm. 1.

4) Gesetz v. 27. Dez. 1905, RGBl. Nr. 213.

§ 3. Insoweit für den Betrieb bestimmter Unternehmungen, für die Betriebsanlagen usw. eine Genehmigung erforderlich ist, bleibt derselben auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Unternehmerin unterworfen (vgl. § 62). Für gewisse im § 3 aufgezählte Betriebe macht aber das Gesetz die Gesellschaft selbst, nicht bloß das von einer Gesellschaft, die ohne Konzessionszwang gegründet wurde, zu betreibende Unternehmen konzessionspflichtig, weil eine wirksame und zweckentsprechende Ausübung der Staatsaufsicht die Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Struktur der Gesellschaft und demgemäß auch auf den Inhalt des Gesellschaftsvertrages gebieterisch erheischt (RW.).

5) Etwas anderes ist die Betriebskonzeßion, § 62.

6) Auflösung, §§ 84, Abf. 3, 86, 3. 3, 4, 113; Staatsaufsicht, §§ 103, 104, 114; Betriebseinstellung, §§ 105, 114.

7) Nachträgliche Aufnahme oder Abänderung eines hier genannten Geschäftszweiges, § 49; Konzeßionierung ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 108.

8) Weitere Voraussetzung der Eintragung ist eine gesetzmäßige Anmeldung, §§ 10, 98, 101; bei inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, § 107; Entrichtung der Skalagegebühr für den Gesellschaftsvertrag, § 117.

§ 4. Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

Abf. 1.

1. die Firma¹⁾ und den Sitz²⁾ der Gesellschaft,

2. den Gegenstand des Unternehmens³⁾,

3. die Höhe des Stammkapitals⁴⁾,

4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).⁵⁾

Bestimmungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, dürfen im Gesellschaftsvertrage nicht getroffen werden und haben keine rechtliche Wirkung.⁶⁾

Abf. 2.

Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Beurkundung durch einen Notariatsakt.⁷⁾ Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte⁸⁾ setzt eine besondere, auf dieses einzelne Geschäft ausgestellte beglaubigte Vollmacht voraus, die dem Vertrage anzuschließen ist.⁹⁾

Abf. 3.

1) Nähere Bestimmungen § 5.

2) Muß im Inlande sein, § 5; ist der Ort der Generalversammlung, § 36; Sitz der ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, §§ 107, 108; Sitz der inländischen Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, § 107; nach dem Sitze der Gesellschaft richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, §§ 2, 42, 43, 45, 68, 77, 87, 98, 107, der Finanzprokurator, § 102, der politischen Behörden, §§ 86, 113.

3) § 1.

4) Allgemeine Bestimmungen, § 6; — bei Seeschiffahrtsgesell-

§ 4. Gewisse Bestimmungen müssen im Gesellschaftsvertrage getroffen sein, wenn anders er eine genügende Grundlage für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bilden soll. Diese unentbehrlichen Bestimmungen sind unter Ziffer 1 bis 4 im ersten Absatze dieses Paragraphen taxativ aufgezählt.

Durch den hier aufgezählten Vertragsinhalt erscheint Wesen und Zweck der Gesellschaft, ihre Kreditbasis und ihre Stellung im Wirtschaftsleben für den einzelnen Fall hinlänglich charakterisiert. Weitere Festsetzungen sind insofern entbehrlich, als deren Mangel im Vertrage durch Dispositivnormen des Gesetzes ersetzt wird.

schaften, § 14; — bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, § 97; einer anderen Vereinigung, § 101.

5) Allgemeine Bestimmungen, § 6; für Eisenbahngesellschaften, § 13; für Seeschiffahrtsgesellschaften, § 14; bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, § 97, Abs. 2, Z. 2.

6) Siehe Anm. 6 bei § 11.

7) Notariatsakte verlangen auch §§ 52, 76; vgl. dazu Gef. v. 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75 (Notariatsordnung), § 52 ff; Folgen der Unterlassung, §§ 87, 43. Gültig ist im Rahmen des § 936 ABGB. und als Notariatsakt ein Vorvertrag durch den sich mehrere Personen zur Abschließung eines Gesellschaftsvertrages verpflichten — unter der Voraussetzung, daß sich nur die Personen am Gesellschaftsvertrag beteiligen, die den Vorvertrag geschlossen haben. Vgl. RG. 15. April 1905, Goldheim, Bd. 12, S. 182: Auch die Abrede, durch welche die Verbindlichkeit übernommen wird, in Zukunft eine Stammeinlage zu einer Gesellschaft m. b. H. zu leisten, bedarf der im § 55 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaft m. b. H. [§ 52] vorgeschriebenen Form. Dagegen wird durch die mündliche Zusage, sich an der beabsichtigten Gründung einer Gesellschaft m. b. H. mit der Zeichnung eines bestimmten Betrages zu beteiligen, eine rechtliche Verpflichtung nicht begründet. RG. 8. April 1899, Bd. 43, Nr. 33.

Ein Mantelakt im Sinne der § 54 NO. ist zulässig. So Kornfeld-Scheu, S. 9; anderer Ansicht Culik, NotZ. 1907, Nr. 24.) Dagegen ist — entgegen Kornfeld-Scheu (S. 9) — unstatthaft die sukzessive Vertragsschließung in der Weise, „daß mit jeder der Vertragsschließenden Parteien je ein Notariatsakt gleichen Inhaltes aufgenommen und in den späteren Notariatsakten (Annahme) auch die früheren Akte (Offerte) Bezug genommen wird“. Bei der Möglichkeit der Stellvertretung ist eine solche Art der Vertragsschließung auch entbehrlich.

8) Gesetzliche Vertreter bedürfen keiner Vollmacht, doch wird der Notar im Sinne der §§ 52 und 36 NO. Vormünder und Kuratoren auf die Bestimmungen der §§ 233, 282 ABGB. über das Erfordernis der gerichtlichen Einwilligung aufmerksam zu machen, und überhaupt die Vertretungsbefugnis gesetzlicher Vertreter zu prüfen und im Notariatsakt festzustellen haben.

Der Gründungsvertrag ist nicht ungültig, wenn er Namens einer als Gesellschafter beitretenden Firma von deren Prokuristen abgeschlossen worden ist (E. des OLG. Wien v. 8. Okt. 1907 (R II 270/7, GZ. 1908, Nr. 17). — Doch ist die Beschränkung der

An die im ersten Absätze aufgezählten Bestimmungen reiht das deutsche Gesetz an der entsprechenden Stelle einige solche, die zwar nicht im Gesellschaftsvertrage getroffen werden müssen, aber doch nur im Wege des Gesellschaftsvertrages getroffen werden dürfen,

Prokura in Hinsicht auf die Veräußerung und Belassung von Grundstücken (Apports) zu beachten. Art. 42, Abs. 2 HGB.

9) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des ersten und dritten Absatzes, 1. Satz, Auflösung der Gesellschaft auf Antrag der Finanzprokurator, § 87.

so daß eine außerhalb des Vertrages über den betreffenden Punkt unter den Gesellschaftern zu stande gekommene Vereinbarung unverbindlich ist. Auch der Entwurf kennt eine Anzahl solcher Bestimmungen. Aber da ihre Aufzählung an dieser Stelle ebensowenig vollständig sein könnte wie jene des deutschen Gesetzes, schien es besser, zur Vermeidung von Irrtümern überhaupt darauf zu verzichten und an jeder einzelnen Stelle des Gesetzes es besonders hervorzuheben, wenn die Gültigkeit einer Festsetzung der Gesellschafter von der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag abhängen soll (vgl. § 6, Abs. 4, §§ 8, 29, Abs. 2, 72 u. a. m.).

Dagegen erscheint es allerdings als ein Gebot der Vorsicht, in das Gesetz (§ 4, Abs. 2) eine Norm über solche Festsetzungen im Gesellschaftsvertrage aufzunehmen, die einer zwingenden Vorschrift des Gesetzes widersprechen. Durch diese Norm soll jeder Zweifel beseitigt werden, daß die konstitutive Wirkung, die der Eintragung des Gesellschaftsvertrages und seiner Abänderung zukommt, zwar gesetzlich zulässige Festsetzungen erst zur rechtsgültigen Existenz bringt, aber nicht unzulässigen Festsetzungen Rechtsgültigkeit verleiht. Die Wirkung der Norm wird eine doppelte sein: Das Handelsgericht wird angewiesen, die Eintragung des Gesellschaftsvertrages oder einer Abänderung desselben zu versagen, wenn darin eine Festsetzung vorkommt, die zwingendes Recht verletzt. Sollte aber dennoch die Eintragung bewilligt worden sein, so begründet die Festsetzung für die davon Betroffenen keine Rechtsfolgen. Sofern durch den Bestand solcher unwirksamer Festsetzungen aber öffentliche Interessen berührt werden sollten, trifft überdies für die Beseitigung § 43 und § 87 Vorkehrung.

Eine andere Form des Beitrittes zu einer projektierten Gesellschaft, als die des Vertragsabschlusses durch sämtliche Vertrags Teilnehmer (Gesellschafter), insbesondere die bei der Aktiengesellschaft beliebte Form der sogenannten Sukzessivgründung (Art. 208, Abs. 3 HGB.) zuzulassen, erscheint mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, denen die neue Gesellschaftsform entgegenkommen soll, entbehrlich. Dies widerspräche überdies deshalb dem Wesen der neuen Gesellschaft, weil damit ein Appell an das große Publikum ermöglicht würde, dem das Gesetz gerade auf jede Weise entgegenzuwirken strebt. Denn auf die strengen Vorschriften des Aktiengesetzes über den Gründungshergang und über die Gebarung der Gesellschaft konnte für die neue Gesellschaft nur unter der Voraussetzung verzichtet werden, daß die Heranziehung geschäftlich unerfahrener Teilnehmer, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch tunlichst erschwert werde (RB.).

- Artf. 1. § 5. Die Firma muß von dem Gegenstande¹⁾ des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen aller Gesellschafter oder wenigstens eines derselben enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.²⁾ Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Unternehmens wird hiedurch nicht ausgeschlossen.³⁾
- Artf. 2. Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung: „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ohne Verkürzung des Wortes „Gesellschaft“ enthalten.⁴⁾
- Artf. 3. In die Firma darf keine Bezeichnung aufgenommen werden, die den nach besonderen Vorschriften errichteten, unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Anstalten zukommt, als: Sparkasse, Landesbank, Landesanstalt u. dgl. m.
- Artf. 4. Als Sitz der Gesellschaft kann nur ein Ort im Inlande bestimmt werden.

¹⁾ Dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt ist die Firma dann, wenn aus ihrem Wortlaute der Betriebsgegenstand wenigstens einigermaßen erkennbar ist. Auch die Sachfirma muß wahr und darf nicht irreführend sein. Beschl. des OGH. Wien v. 10. Dez. 1907, R II 345/7, GZ. 1908, Nr. 17. Dagegen kann der Entscheidung des OGH. v. 28. Nov. 1906, Z. 18.836 (Právník 1906, S. 881) nicht beigezogen werden, mit der die Firma „Pächter der Stärkefabrik in B.“ als gesetzwidrig erkannt wurde, weil laut des Gesellschaftsvertrages nicht die Pachtung einer Stärkefabrik, sondern Stärkeerzeugung und -vertrieb sowie Einkauf von Rohstärke Gegenstand des Unternehmens war. Die Aufnahme des Wortes „Stärkefabrik“ in den Wortlaut der Firma gibt den Gegenstand des Unternehmens mit hinlänglicher Deutlichkeit wieder.

Zwischen der Firma „Minimax-Apparate-Vauegesellschaft Alfred W. in Wien“ und der Firma „Minimax-Apparate-Vauegesellschaft m. b. H.“ welche letztere Gesellschaft die Geschäfte der früheren Firma, einer Kommanditgesellschaft, übernehmen soll, besteht laut E. vom 18. Dez. 1906, Z. 20.253 (ZBl. 1907, S. 420) kein genügender Unterschied (Art. 20 HGB.), daher könne die neue Firma vor Löschung der alten nicht eingetragen werden, zumal der in der Firma der Kommanditgesellschaft vorkommende Name auch der Name des Geschäftsführers der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.

§ 5. In jedem Falle muß die Firma die zusätzliche Bezeichnung: „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten, um eine Verwechslung mit der Genossenschaft mit beschränkter Haftung hintanzuhalten. In dem Begriffe des Zusatzes ist es von selbst gelegen, daß diese Formel den stehenden Schluß jeder solchen Firma zu bilden hat (RR.).

Diese Auffassung dürfte zu streng sein, der Zusatz „m. b. H.“ kann als ein hinlängliches Unterscheidungsmerkmal angesehen werden.

2) Das hindert nicht, daß — von besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgesehen — der Name eines ausgeschiedenen Gesellschafters Bestandteil der Firma bleiben kann.

Die Bezeichnung „Vereinigtes Unternehmen“ im Firmawortlaut ist zulässig, wenn auch die Gesellschafter jeder für sich ein Geschäft gleicher Art wie die Gesellschaft weiter betreiben. C. v. 24. Okt. 1906, J. 17.148, Právník, 1907, S. 545.

3) Art. 22 HGB. — Im Falle von Umwandlungen, §§ 97, 101, kann der etwa in der ursprünglichen Firma vorkommende, auf eine andere Gesellschaftsform deutende Zusatz allerdings nicht beibehalten werden. — Änderung der Firma ist Abänderung des Gesellschaftsvertrages, § 49 ff.

4) Der Beisatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ muß im Gesellschaftsvertrage selbst als Bestandteil des Firmawortlautes festgesetzt sein, die Beifügung dieses Beisatzes in der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister genügt nicht. C. v. 28. Nov. 1906, J. 18.836, Právník 1906, S. 881.

Zufolge C. v. 1. Juni 1907, J. 6270/7145 (Právník 1907, S. 461) ist es zulässig, den Firmawortlaut in der Art alternatio festzusetzen, daß der Zusatz entweder voll ausgeschrieben „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder auch abgekürzt „Gesellschaft m. b. H.“ angewendet werden kann. — Diese Auffassung dürfte jedoch zu streng sein.

§ 6. Das Stammkapital muß die Höhe¹⁾ von mindestens ^{Abf. 1.} zwanzigtausend Kronen²⁾ erreichen und besteht aus den Stammeinlagen³⁾ der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens fünfhundert Kronen⁴⁾ betragen muß. Stammkapital und Stammeinlagen müssen in Kronenwährung ausgedrückt sein.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen ^{Abf. 2.} Gesellschafter verschieden bestimmt werden.

Kein Gesellschafter darf bei Errichtung der Gesellschaft ^{Abf. 3.} mehrere Stammeinlagen übernehmen.⁵⁾

Soll einem Gesellschafter die Vergütung für Vermögens- ^{Abf. 4.} gegenstände, die von der Gesellschaft übernommen werden, auf

§§ 6, 7. Wenn bei der Kommanditgesellschaft die Kreditbasis hauptsächlich in der persönlichen Haftung eines oder mehrerer Gesellschafter liegt, wenn bei der Genossenschaft als wirtschaftliche Grundlage die Interessengemeinschaft der Teilnehmer und deren über ihre Einlage hinausreichende subsidiäre Haftung dient, so bedarf es dagegen bei der neuen Gesellschaftsreform einer anderen Vermögensgrundlage. Diese kann für eine Gesellschaftsform, die den verschiedenartigsten, nicht einmal notwendig an dauernde Betriebsanlagen irgend welcher Art gebundenen Unternehmungen

die Stammeinlage angerechnet⁶⁾ oder sollen einem Gesellschafter besondere Begünstigungen⁷⁾ eingeräumt werden, so sind die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Übernahme, der Geldwert, wofür die Vermögensgegenstände übernommen werden, und die besonders eingeräumten Begünstigungen im Gesellschaftsvertrage im einzelnen genau und vollständig festzusetzen.^{8) 9) 10)}

1) Bestimmung der Höhe des Stammkapitals ist Essentiale des Gesellschaftsvertrages, § 4.

2) Auch bei Umwandlungen, §§ 97, 101. — 20.000 K auch unterste Grenze der Herabsetzung. Ausnahme nur § 58.

3) Nähere Bestimmungen, §§ 63—70, 97, 101, Essentiale des Gesellschaftsvertrages, § 4.

4) Muß auch bei Erhöhung, § 52, und Herabsetzung des Stammkapitals, §§ 54, 58, bei der Teilung des Geschäftsanteiles, § 79, Umwandlung anderer Gesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §§ 97, 101, eingehalten werden. — Anders bei Eisenbahn-, § 13, und Schiffsahrtsgesellschaften, § 14. — Herabsetzung unter 500 K nur möglich im Falle des § 54, Absatz 2: „Herabsetzung des Nennbetrages der Stammeinlagen“.

5) Auch später nicht, § 75, Abs. 2.

6) Siehe auch § 63. — Gegenstände, Sacheinlage, persönliche Dienstleistungen können nicht auf die Stammeinlage angerechnet werden. Die Sacheinlagen (Apports) sind wohl zu unterscheiden von Leistungen neben der Stammeinlage, §§ 8, 82. — Unstatthaft sind Sacheinlagen, gem. § 97, Z. 5, bei Ergänzung des Grundkapitals einer umzuwandelnden Aktiengesellschaft. In Betreff der Nachgründungen siehe § 35, Z. 7.

7) Individualrechte, § 50, Abs. 4. Begünstigungen können unter Beobachtung der Vorschriften des § 7 auch für persönliche Leistungen eingeräumt werden. — Siehe Anm. 12 bei § 12.

dienen soll, nur in einem ziffermäßig bestimmten, daher für jedermann erkennbaren Stammkapital gefunden werden, das den dauernden Grundstock des Unternehmens und zugleich insofern ein sicheres Befriedigungsobjekt für die Gläubiger zu bilden hat, als es einer Vermögensverminderung durch Zahlungen an die Gesellschafter Schranken setzt.

Das Verbot der Übernahme mehrerer Stammeinlagen durch einen Gesellschafter stellt sich als Ausfluß der im Entwurfe weit strenger als im deutschen Gesetze durchgeführten Scheidung der neuen Gesellschaft von der Aktiengesellschaft dar. Während bei der letzteren das Kapital in gleiche Anteile oder doch in Gruppen gleicher Anteile zerlegt ist, als deren Träger das Papier (die Aktie) erscheint, ruht die Beteiligung an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie bei der offenen und Kommanditgesellschaft auf dem durch Vertrag begründeten Eintritte der einzelnen Teilhaber. Jeder

⁸⁾ Siehe JME. v. 2. Febr. 1908, Z. 2038, II, in Anhang I, Z. 6.

⁹⁾ Ausnahme bei Eisenbahngesellschaften, § 13, Z. 4.

¹⁰⁾ Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß die Gesellschaft die auf der eingebrachten Liegenschaft haftenden Hypothekarlasten nicht übernimmt, widerspricht der Vorschrift des § 443 ABGB. und ist unzulässig. — Die Bestimmungen über die Löschung der auf den Sacheinlagen lastenden Schulden dürfen nicht unklar sein. E. v. 1. Juni 1907, Z. 6270/7145, Právník 1907, S. 461.

§ 7. Eine Belohnung für die Gründung der Gesellschaft ^{Abf. 1.} oder deren Vorbereitung darf einem Gesellschafter aus dem Stammkapitale nicht gewährt werden; insbesondere ist deren Anrechnung auf die Stammeinlage unzulässig.

Ersatz der Kosten der Errichtung der Gesellschaft kann ^{Abf. 2.} nur innerhalb des für die Gründungskosten im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Höchstbetrages begehrt werden.

Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht ^{Abf. 3.} als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden, sie müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach als Ausgabe in der Jahresrechnung erscheinen.¹⁾

1) §§ 22, 23; anders bei Eisenbahngesellschaften, § 13, Z. 5.

auf diese Weise erworbene Anteil bildet ein Ganzes, das naturgemäß keinem der übrigen Anteile gleich zu sein braucht.

Wie bei der Aktiengesellschaft durch das Erfordernis eines ziffermäßig bestimmten Grundkapitals die Möglichkeit nicht verschlossen wird, Sacheinlagen, sogenannte Apports zu machen, so muß dies auch bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugelassen werden (AB.).

Der Gesetzgeber trifft Vorsorge dafür, daß die Gesellschafter, bevor sie den Gesellschaftsvertrag selbst oder durch ihre Stellvertreter unterzeichnen, also im Geburtsstadium der Gesellschaft, im stande seien, selbsttätig alle für den Wert oder Unwert der Gründung entscheidenden Umstände und die Grundlagen der Gesellschaft ernstlich zu prüfen und so selbst über ihre Interessen zu wachen; daher müssen die Festsetzungen über Apports, über Gründeranteile, über den Maximalbetrag der Gründungskosten (§ 7), also über jene Verhältnisse, die nur zu oft zu Mißbräuchen Anlaß geben und Krankheitskeime dem Organismus der Gesellschaft einpflanzen, im Gesellschaftsvertrage im einzelnen genau und vollständig festgesetzt werden (§ 6). (H.S.)

Wenn sich der Entwurf in der Frage der Apports eine gewisse Zurückhaltung auferlegen muß, um nicht durch Engherzigkeit der Befruchtung der Industrie durch neue Gesellschaftsformen im allgemeinen zu enge Grenzen zu ziehen, so liegt doch kein Grund vor, die gleiche Stellung einzunehmen gegenüber den Belohnungen, welche sich häufig die Gründer einer Gesellschaft für

Abf. 1.

§ 8. Wenn ein oder mehrere Gesellschafter sich neben den Stammeinlagen¹⁾ zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden, aber einen Vermögenswert darstellenden Leistungen verpflichten, so sind Umfang und Voraussetzung dieser Leistung sowie für den Fall des Verzuges allenfalls festgesetzte Konventionalstrafen, dann die Grundlagen für die Bemessung einer von der Gesellschaft für die Leistungen zu gewährenden Vergütung²⁾ im Gesellschaftsvertrage genau zu bestimmen.³⁾

Abf. 2.

Dasselbst ist auch festzusetzen, daß die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschaft bedarf.⁴⁾

1) §§ 4, 6.

2) Nicht zu verwechseln mit der Vergütung der §§ 6, 10, 63; kann gezahlt werden, auch wenn kein Reingewinn sich ergeben hat, § 82.

3) Es muß sich nicht gerade um Leistungen handeln, die in bestimmten Fristen wiederkehren (Grünhut, S. 10: künftige Erfindungen). Dagegen gehen Kornfeld-Scheu (S. 15) bei dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes zuweit, insofern sie „ideelle Leistungen“, Zahlungen von Summen, Leistung eines Agios u. dgl. unter dem Gesichtspunkte dieser Gesetzesstelle als zulässigen Inhalt des Gesellschaftsvertrages bezeichnen. Zuzustimmen ist Stroß (S. 21, 22), daß „über den Rahmen des Gesetzes hinausgehende Verpflichtungen kraft des Gesellschaftsvertrages nicht übernommen werden können, wohingegen nichts im Wege steht, daß Gesellschafter auf Grund anderweitiger Verträge in rechtliche Beziehungen zur Gesellschaft treten“.

4) Bezieht sich nur auf die Geschäftsanteile, mit denen eine Verpflichtung im Sinne des ersten Absatzes verknüpft ist. So auch Quandt, *Kotz.* 1908 Nr. 32, *Djerner-Thorsch*, S. 16.

deren Finanzierung oder sonst für die Vorbereitungsarbeiten ausbedingen (sogenannte Gründungsprovisionen). Der gegenwärtig herrschenden Anschauung dürfte es entsprechen, solche Belohnungen schlankeweg zu verbieten und nur den Ersatz des baren Aufwandes zuzulassen, der den Gründern aus ihrer Tätigkeit erwachsen ist. Hinsichtlich dieses Aufwandes bedarf es aber einer ähnlich vorsichtigen Maßregel, wie gegenüber den Apports; dem trägt Absatz 2 des § 7 Rechnung (R.).

§ 8. Die bekannten Verhältnisse der auf Rübenlieferungspflicht ihrer Teilnehmer gegründeten Zuckerrfabriksgeellschaften haben einer dem § 8 des Entwurfs analogen Bestimmung Ausnahme in das deutsche Reichsgesetz verschafft. Wie das letztere, vermeidet es auch der Entwurf, eine Spezialbestimmung für Zuckerrfabriksgeellschaften zu treffen, weil nicht von vornherein darüber abgesprochen werden kann, daß nicht auch für andere Gesellschaften sich ähnlich geartete Bedürfnisse herausstellen könnten. Dabei müssen aber doch einige Einschränkungen gemacht werden, um eine Gesellschaftsform, die hinsichtlich ihrer Zwecke nicht weiter beschränkt ist, als daß diese

§ 9. Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister¹⁾ kann nur auf Grund einer Anmeldung erfolgen, die von sämtlichen²⁾ Geschäftsführern unterzeichnet³⁾ ist.

Der Anmeldung sind beizuschließen⁴⁾:

1. der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung⁵⁾;
2. eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste⁶⁾ der Gesellschafter, die deren Namen, Beruf und Wohnsitz sowie den Betrag der von jedem übernommenen Stammeinlage⁷⁾ und der darauf geleisteten Einzahlung⁸⁾ enthält;

3. ein Verzeichnis der Geschäftsführer mit Angabe ihres Namens, Berufes und Wohnsitzes und, falls diese nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind, der Nachweis ihrer Bestellung⁹⁾ in beglaubigter Form¹⁰⁾;

4. bei konzessionspflichtigen¹¹⁾ Gesellschaften die staatliche Genehmigungsurkunde in Urschrift oder beglaubigter¹⁰⁾ Abschrift.

Zugleich mit der Anmeldung haben die Geschäftsführer¹²⁾ ihre Unterschrift vor dem Registergerichte¹²⁾ zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter¹⁰⁾ Form vorzulegen.¹³⁾

1) Bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, § 98; bei Umwandlung von Gewerkschaften und anderen Erwerbsvereinen, § 101; bei ausländischen Gesellschaften, §§ 107, 108. Siehe § 102.

2) So auch §§ 51, 55, 64, 98, wohl auch §§ 56, 101; für andere Anmeldungen genügt die Zeichnung der vertretungsbefugten Geschäftsführer, § 18.

3) Mit ihren Namen, nicht mit der Firma der Gesellschaft.

4) Weiteres Erfordernis der Anmeldung, § 10, Abs. 3.

5) Beglaubigte Abschrift genügt nicht.

keine unerlaubten sein dürfen, auf dem realen Boden des Wirtschaftslebens zu erhalten, dem sie zu dienen bestimmt ist. Die Grundlage für den gesellschaftlichen Zweck bildet das Stammkapital. Dieser Charakter würde verwischt werden, wenn solche periodisch wiederkehrenden Leistungen zugelassen würden, die entweder in barem Gelde bestehen, also die Natur von Vereinsbeiträgen annehmen, oder die einen Vermögenswert überhaupt nicht besitzen, sondern nur ideellen Zwecken dienen. Das Erfordernis des Vorbehaltes der Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen im Gesellschaftsvertrage ist durch die Natur der Sache gegeben, weil die Erfüllung der nicht in Geld bestehenden Leistungen von den persönlichen Verhältnissen der Teilnehmer abhängen wird. (R.R.).

§§ 9, 10. Von den noch außerdem vorzulegenden Urkunden bedarf einer besonderen Erwähnung nur die in Zahl 2 vorgeschriebene Gesellschafterliste.

6) Auf Grund des Anteilbuches alljährlich, § 26, und überdies im Falle einer Kapitalserhöhung, § 53, und einer Kapitalsherabsetzung, § 56, zu ergänzen und richtigzustellen.

7) §§ 4, 6.

8) § 10, vgl. § 13, Z. 3, § 53, wohl auch § 63.

9) § 15.

10) Der Nachweis der Bestellung von Geschäftsführern oder der Änderung ihrer Vertretungsbefugnisse (§ 17, Abs. 1) kann nur in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form zum Handelsregister eingereicht werden. E. v. 17. Oktober 1906, Z. 16.008 (Amtl. S. Nr. 980, ZBl. 1907, S. 584, Právník 1906, S. 769).

11) § 3, Abs. 2. — 12) § 2.

13) Vgl. § 102, Abs. 3.

Diese Vorschrift steht im Zusammenhange mit der Haltung, die der Entwurf überhaupt zur Publizität der Gesellschafter einnimmt. Die Gesellschaft gegenüber Dritten ein so rein unpersönliches Dasein führen zu lassen, wie die Aktiengesellschaft, erscheint mit Rücksicht auf die große Rolle, die der Haftung der Teilnehmer gegenüber den Gläubigern zukommt, nicht angängig. Andererseits würde durch die Eintragung sämtlicher Gesellschafter in das Handelsregister ein Apparat geschaffen, der — für die Gesellschaft, wie für das Gericht gleich beschwerlich und in Folge der jedesmal erforderlichen Publikation recht kostspielig — kaum im Verhältnisse zum Erfolge stünde und außerdem gerade durch die Publikation in öffentlichen Blättern unter Umständen nachteilig wirken könnte. Der Entwurf schlägt daher einen Mittelweg ein, indem er im § 26 den Geschäftsführern die Verpflichtung zur Führung eines Anteilbuches auferlegt und dessen Inhalt teils durch das im § 26 den Beteiligten vorbehaltenen Einsichtsrecht, teils durch periodische Einreichung zum Handelsregister, in dessen Akten jedermann Einsicht offen steht, der Öffentlichkeit mittelbar zugänglich macht.

Die hier vorgeschlagene Einrichtung soll zugleich die Möglichkeit bieten, den Gläubigern einen weitergehenden Einblick in die finanzielle Situation der Gesellschaft zu gewähren, ohne diese deshalb der Öffentlichkeit in einem Maße zugänglich zu machen, das bei den auf Unternehmungen großen Stils berechneten Aktiengesellschaften einerseits unentbehrlich, andererseits unbedenklich ist, die Entwicklung eines kleinen Unternehmens aber sehr nachteilig zu beeinflussen vermöchte.

Doch noch von einem anderen Gesichtspunkte aus gewinnt die „Liste“ besondere Bedeutung. Der Entwurf hat sich nämlich dafür entschieden, gleich dem deutschen Gesetze die Gründung von Gesellschaften mit nicht voll eingezahltem Stammkapitale zuzulassen. Dafür war nicht nur der Umstand maßgebend, daß so manches Unternehmen erst allmählich einen Aufschwung gewärtigen läßt, und der Beginn mit zu reichlichem Kapitale nachteilig wirken müßte. Es soll damit vielmehr auch Gesellschaften, die es für geboten erachten, ihre Kreditbasis durch eine über die eingezahlten Einlagen

§ 10. Auf jede in barem Gelde zu leistende Stammeinlage muß mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 250 Kronen eingezahlt sein.¹⁾ Insofern auf eine Stammeinlage nach dem Gesellschaftsvertrage die Vergütung für übernommene Vermögensgegenstände angerechnet werden soll, muß die Leistung sofort in vollem Umfange bewirkt werden.²⁾

Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in gesetzlichem Gelde.³⁾

In der Anmeldung⁴⁾ ist die Erklärung⁵⁾ abzugeben, daß die in barem Gelde zu leistenden Stammeinlagen in dem aus der Liste⁶⁾ ersichtlichen Betrage bar eingezahlt sind und daß die eingezahlten Beträge sowie die Vermögensgegenstände, die nach dem Gesellschaftsvertrage nicht in barem Gelde auf die Stammeinlagen zu leisten sind²⁾, sich in der freien Verfügung⁷⁾ der Geschäftsführer befinden.

Für einen durch falsche⁸⁾ Angaben verursachten Schaden haften die Geschäftsführer der Gesellschaft persönlich zur ungeteilten Hand.⁹⁾¹⁰⁾

Diese Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren von der Eintragung¹¹⁾ der Gesellschaft an.

hinausreichende Haftung der Teilnehmer zu stärken, die Möglichkeit eröffnet werden, diesen Zweck zu erreichen, obschon eine solche Mehrhaftung aus früher erörterten Gründen nicht obligatorisch normiert werden kann.

Für solche Fälle sollen nun das Anteilbuch und die als dessen Auszug periodisch anzufertigende und den Aktien des Handelsregisters einzuverleibende Liste der Gesellschafter durch Gegenüberstellung der von jedem Gesellschafter übernommenen Stammeinlage und der darauf bereits geleisteten Einzahlung auch einen Anhaltspunkt dafür gewähren, inwieweit den Gläubigern neben dem in dem Unternehmen bereits tatsächlich investierten Kapitale noch die persönliche Haftung der Gesellschafter für nicht eingezahlte Beträge Deckung gewährt.

Die Gründe, die für die Zulassung nicht voll eingezahlter Stammeinlagen sprechen, treffen jedoch überhaupt nur bei Bareinlagen zu. Sacheinlagen sind von vornherein Betriebsanlagen, deren die Gesellschaft bei Beginn des Betriebes bedarf, soll sie überhaupt auf solider Basis beruhen. Überdies könnten sich bei der Bemessung von Bruchteilen Schwierigkeiten ergeben. Der Entwurf entscheidet daher die in der deutschen Praxis durch den Mangel einer diesfälligen Vorschrift herbeigeführten Zweifel dahin, daß Sacheinlagen unter allen Umständen sofort voll zu leisten sind. Der hierfür gewählte Ausdruck „in der freien Verfügung der Geschäftsführer“ umfaßt alle Rechtsformen, welche den Übergang der zu leistenden Einlage in das Eigentum der Gesellschaft bewirken. Sofern dieser

Abf. 8. Vergleiche und Verzichtleistungen¹²⁾ hinsichtlich solcher Ansprüche haben keine rechtliche Wirkung, soweit der Erfaz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist.¹³⁾

1) Gilt auch für die Erhöhung des Stammkapitals, § 52, und für die Umwandlung anderer Gesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §§ 97, 101. Ausnahmen für Eisenbahngesellschaften, § 13, und Seeschiffahrtsgesellschaften, § 14.

2) Sacheinlagen, §§ 6, Abf. 4, 63.

3) Siehe die Vorschriften über Geldzahlungen in Manz, Bd. 2, Anhang I.

4) § 9, Abf. 1. —

5) Zur Auslegung der Anmeldeerklärung, die der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Handelsregister abgegeben hat, können bloß mündliche Verabredungen der Beteiligten, die bei der Gründung der Gesellschaft erfolgt sind, nicht mit berücksichtigt werden. Abmachungen der Gesellschafter untereinander, die den Erklärungen des Geschäftsführers einen andern Inhalt geben, als er in dem urkundlich erklärten Ausdruck gefunden hat und nach den Anschauungen des Verkehrs daraus entnommen werden konnte, müssen außer Betracht bleiben. RG. Nr. 5. 24. Sept. 1907, Bd. 40, Nr. 85.

6) § 9, Z. 2.

7) Vgl. dagegen § 13, Z. 3.

8) Objektive Unrichtigkeit genügt für die zivilrechtliche Haftung ein Verschulden im Sinne des ABGB. ist nicht erforderlich. So auch Grünhut, S. 2, Strauß, GZ. 1906, Nr. 24, Ofner-Thorsch, S. 18, entgegengesetzt Kornfeld-Scheu, S. 19.

9) Beschluß auf Geltendmachung, § 35, Z. 6, Durchführung, § 32, Abf. 7; Geltendmachung durch die Minderheit, § 48.

10) Strafrechtliche Haftung, § 122.

11) §§ 2, 11. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Eintragung erfolgt ist, nicht der Zeitpunkt der Bewilligung.

12) § 1380 ff. ABGB., gilt auch für gerichtliche Vergleiche (§§ 204—206 ZPO.), soweit sie materiellrechtlich Vergleiche sind.

13) Anfechtbare Rechtsgeschäfte, aber verbindlich für die Parteien selbst. Das Anfechtungsrecht verjährt gem. § 10, Abf. 5.

Übergang bei Grundbuchsobjekten vor dem Entstehen der Gesellschaft nicht bewirkt werden kann, ist das Mittel zur Antizipation der auf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister folgenden bücherlichen Durchführung in der Anmerkung der Rangordnung nach § 53 GG. gegeben.

Die Ersatzpflicht ist in jedem Falle nur gegenüber der Gesellschaft begründet. Soll sie doch vor allem dazu dienen, den Ausfall zu decken, den die Gesellschaft dadurch an ihrem Stammkapitale erleidet. Der Entwurf hat sich damit die Konstruktion des deutschen Gesetzes zu eigen gemacht, daß die Gläubiger in allen Fällen gehalten sein sollen, Ansprüche nur gegenüber der Gesellschaft und

§ 11. Das Handelsgericht hat die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit¹⁾ der Anmeldung und ihrer Beilagen²⁾, namentlich des Gesellschaftsvertrages, sowie das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen³⁾ der Eintragung zu prüfen⁴⁾ und über die Eintragung zu beschließen.^{5) 6)}

Die Eintragung der Gesellschaft erfolgt durch Eintragung^{Abf. 2.} des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.⁷⁾ Hierbei sind auch die angemeldeten Geschäftsführer⁸⁾ und der Betrag der auf das Stammkapital geleisteten Einzahlungen⁹⁾ einzutragen.¹⁰⁾

1) §§ 9, 10. — 2) § 9, Z. 1—4, § 10, Abf. 3.

3) § 3, Entrichtung der Skatagebühr für den Gesellschaftsvertrag, § 117.

4) So auch §§ 51, 55, 98, 110.

5) Senatsbeschluß.

6) Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes v. 17. Okt. 1906, Z. 16.008 (AmiS. Nr. 980, ZBl. 1907, S. 584, Právník 1906, S. 769), derzufolge bei Widerspruch einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Gesetze nicht die Eintragung in das Handelsregister gegen nachträgliche Korrektur der gesetzwidrigen Bestimmungen bewilligt werden kann, sondern die Eintragung sofort zu versagen ist, geht ebenso wie die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes v. 23. Okt. 1906, Z. 17.129 (ZBl. 1907, S. 76, Právník 1906, S. 775), daß das Gesuch um Registrierung nur wegen formeller Mängel zur Verbesserung zurückgestellt werden kann, insofern zu weit, als im Sinne des § 15 EinG. z. HGB. und § 2, Abf. 8 VerF. die Gesellschaft vom Registergerichte vorerst auch zur Beseitigung materieller Mängel aufzufordern ist. Vgl. die Motive und Quandt, Kotz. 1907, Nr. 28. — Andererseits kann auch der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes v. 9. Dez. 1908, R III 314/8 (ZBl. 1909, Nr. 2), nicht beigepflichtet werden. In diesem Falle

dem Gesellschaftsvermögen geltend zu machen. Einen direkten Anspruch der Gläubiger gegen die Geschäftsführer zu statuieren, könnte zu unlöslichen rechtlichen Komplikationen führen, ist aber auch entbehrlich. Denn im Falle des Konkurses steht der Gläubigerschaft ohnedies die Geltendmachung eines Erbschaftsprüchtes der Gesellschaft, im Falle der Sonderexekution aber dem einzelnen Gläubiger der Zugriff auf den Erbschaftsprüch durch Überweisung zu. Nur in zwei Fällen (§ 56 und 64) verläßt der Entwurf diesen Grundsatz, weil nicht gegen die Gesamtheit der Gläubiger, sondern gegen eine bestimmte Person gerichtete, gerade diese benachteiligende Handlungen oder Unterlassungen der Geschäftsführer in Frage kommen. (R.W.)

§§ 11, 12. Die Vorschriften dieser beiden Paragraphen entsprechen dem geltenden Handelsrechte. Der Absatz 1 schafft nicht etwa neues Recht. Seine Fassung bezweckt aber, die Gerichte ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß sie nicht nur die formellen, sondern auch die materiellen Voraussetzungen der Eintragung zu

hat das Oberlandesgericht dem Rekurse der Finanzprokurator gegen die Eintragung eines Gesellschaftsvertrages Folge gegeben, der in einer Bestimmung eine zwingende Vorschrift des Gesetzes verletzte. Der Oberste Gerichtshof stellte den Beschluß des Registergerichtes wieder her, und trug diesem auf, dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzwidrige Bestimmung in vorgeschriebener Weise (§ 49) mit dem Gesetze in Einklange gebracht werde. Die gesetzwidrige Vertragsbestimmung verliere durch die Bestimmung des § 4, Abs. 2 jede weitere Bedeutung, so daß es angezeigt sei, die bereits vollzogene Eintragung aufrecht zu erhalten, wodurch einerseits die Gesellschaft vor Schaden bewahrt, andererseits dem Begehren der Finanzprokurator entsprechen werde.

Es ist wohl nicht anzunehmen, daß der Oberste Gerichtshof mit dieser Entscheidung den in der Entscheidung v. 17. Okt. 1906, Z. 16.008, aufgestellten Grundsatz, in sein Gegenteil verkehren und eine Art Registrierung gegen nachträgliche Beseitigung der mangelhaften Vertragsbestimmungen als statthaft erklären wollte, denn das Gesetz kennt keine bedingte Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und überdies fehlt dem Gerichte eine Handhabe, eine Änderung des Gesellschaftsvertrages zu erzwingen. § 15 EinfG. zum HGB. ist zu diesem Zwecke nicht anwendbar.

7) § 102. — 8) § 9, Z. 3. — 9) §§ 10, 13, 14.

10) Die näheren Vorschriften über das Handelsregister und die Eintragung des Gesellschaftsvertrages siehe Anhang I.

§ 12. Der eingetragene Gesellschaftsvertrag¹⁾ ist vom Gerichte²⁾ im Auszuge zu veröffentlichen.³⁾

Der Veröffentlichung unterliegen:

1. der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages⁴⁾;
2. Firma⁵⁾ und Sitz⁵⁾ der Gesellschaft;
3. der Gegenstand⁶⁾ des Unternehmens;
4. die Höhe des Stammkapitals⁷⁾ und der Betrag der geleisteten Einzahlungen⁸⁾;
5. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen⁹⁾ sind, diese Bestimmungen;

prüfen haben. Das nach § 15 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche anzuwendende Verfahren außer Streitfachen berechtigt und verpflichtet das Gericht, allfällige Bedenken durch amtswegiges Vorgehen zu beseitigen.

Der Veröffentlichung sollen auch die von einzelnen Gesellschaftern neben oder statt der Leistung von Kapitaleinlagen übernommenen Sacheinlagen und die einzelnen Gesellschaftern gewährten besonderen Vorteile unterliegen; denn diese beiden Momente scheinen vorwiegend geeignet, die Kreditbasis der Gesellschaft nach außen zu kennzeichnen. (R.R.)

Abf. 1.

Abf. 2.

6. bei konzessionspflichtigen Gesellschaften¹⁰⁾ das Datum der Genehmigungsurkunde;

7. wenn der Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung der Dauer der Gesellschaft enthält, der Zeitpunkt der Auflösung¹¹⁾;

8. die in § 6, Absatz 4, bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages¹²⁾;

9. Namen, Beruf und Wohnsitz der Geschäftsführer und die im Gesellschaftsvertrage enthaltenen Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärung abzugeben haben.^{13) 14)}

1) § 11, Abs. 2, 98. — 2) Handelsgericht.

3) In den für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten Blättern. — Art. 14 HGB.: Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monate Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Artikel 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen. — Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen. — Inwieferne die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen. — EG. z. HGB. § 11: Die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister mittels Anzeige in den öffentlichen Blättern ist, sofern das Handelsgesetzbuch nicht ein anderes bestimmt, durch die einmalige Einschaltung der Anzeige als vollzogen anzusehen. — Die Wahl der zum Behufe dieser Bekanntmachung im voraus zu bestimmenden öffentlichen Blätter steht dem Chef der politischen Landesbehörde nach Rücksprache mit dem Handelsgerichte zu. — Die Verlautbarung dieser Wahl geschieht durch das Handelsgericht. — *WB. v. 10. Dezember 1901, JWBl. Nr. 40. WB. v. 26. April 1906, JWBl. Nr. 13, siehe Anhang I, 4.*

4) § 4 I. Abs., vgl. §§ 98, 101, bei Umwandlung anderer Gesellschaften in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Ausnahme bei ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 110.

5) § 5. — 6) § 4, Z. 2. — 7) § 6.

8) § 10. — 9) Vgl. Anm. 1 bei § 38.

10) § 3, Abs. 2. — 11) §§ 84, 88.

12) Mit *E. v. 14. Nov. 1906, Z. 17.694, Amtl. Z. Nr. 987*, erkannte der Oberste Gerichtshof, daß die im Gesellschaftsvertrage einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung getroffenen Bestimmungen über die Verteilung des restlichen Reingewinnes auch dann nicht Gegenstand der Veröffentlichung sind, wenn sie eine das Verhältnis der Stammeinlagen zum Stammkapitale übersteigende Begünstigung einzelner Gesellschafter enthalten.

Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß der Zweck der auszugswweisen Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages offenbar nur

dahin gerichtet sei, jene Teile des Gesellschaftsvertrages zu veröffentlichen, die für außerhalb des Verbandes stehende Personen, insbesondere für die Gläubiger der Gesellschaft von Interesse sein können; daher könne der im § 6, Abf. 4 gebrauchte Ausdruck im Sinne des Gesetzes sich nur auf solche besondere Vorteile beziehen, deren Einräumung an einzelne Gesellschafter die Kreditbasis zu beeinflussen vermag.

Der Rückschluß aus der ratio legis des § 12, Z. 8, auf die Bedeutung des Ausdruckes „Begünstigungen“ im § 6, Abf. 4 ist wohl verfehlt. Die besonderen Begünstigungen sind im Gesellschaftsvertrage zur Gänze festzusetzen, weil sie wenn nicht auch für dritte Personen, so doch gewiß für die Gesellschafter von Interesse sind, zumal für jene Gesellschafter, die erst in der Folge Geschäftsanteile erwerben. Dagegen ist zuzugeben, daß nach dem Zwecke der Bestimmungen des § 12, die Veröffentlichung jener Begünstigungen genügen würde, die geeignet sind, die Kreditbasis der Gesellschaft zu beeinflussen; es ist jedoch fraglich, ob die ratio legis allein hinreicht, eine einschränkende Auslegung der klaren Bestimmung des § 12, Z. 8 zu rechtfertigen. — Siehe JMC. v. 2. Febr. 1908, Z. 2038, P. II in Anhang I, Z. 6.

¹³⁾ Auch wenn darüber besondere Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage nicht enthalten sind, § 18, Z. 5.

¹⁴⁾ Vorschriften betreffend die Statistik der Gesellschaften mit beschränkter Haftung siehe Anhang I, Z. 6.

§ 13. Für die Errichtung von nach § 3 konzessionspflichtigen Eisenbahngesellschaften haben die Bestimmungen dieses Gesetzes mit nachstehenden Abänderungen Geltung:

1. Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß bei Lokal-, Klein- und Straßenbahnen¹⁾ mindestens 200 Kronen betragen.²⁾

2. Auf die in barem Gelde zu leistenden Stammeinlagen muß bei solchen Bahnen mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 100 Kronen eingezahlt sein.³⁾

3. Bei Stammeinlagen, die vom Staate oder von einem Lande übernommen werden, genügt an Stelle der Einzahlungserklärung (§ 10, Absatz 3) eine Bestätigung des Eisenbahnministeriums, daß die Einzahlung gesichert sei.

4. Die Verpflichtung zur Leistungbarer Einzahlungen auf die Stammeinlagen kann auch durch Naturalleistungen, insbesondere durch Grundabtretungen, Materiallieferungen u. dgl., oder durch die Zusicherung solcher Leistungen insoweit erfüllt werden, als das Eisenbahnministerium bestätigt, daß Naturalleistungen, die den einzuzahlenden Beträgen entsprechen, entweder schon erfolgt oder ausreichend sichergestellt seien. Die

Vorschriften der § 6, Absatz 4, und § 63, Absatz 5, finden auf solche Sacheinlagen keine Anwendung.

5. Durch den Gesellschaftsvertrag können Ausnahmen von der Vorschrift des § 7, Absatz 3, über die Berücksichtigung der Kosten der Errichtung und Verwaltung und von den Vorschriften des § 23 über die Bilanz aufstellung getroffen werden.⁴⁾

¹⁾ Gesetze vom 31. Dez. 1894, RGBl. Nr. 2 ex 1895 und vom 29. Dez. 1908, RGBl. Nr. 264; vgl. auch Art. XXII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, RGBl. Nr. 85.

²⁾ §§ 6, 52, 54, 58, 97.

³⁾ §§ 10, 52, 54, 97.

⁴⁾ Sonstige Sonderbestimmungen für konzessionspflichtige Eisenbahngesellschaften, § 84, Abj. 3, § 58.

§ 14. Die Bestimmungen des § 13, Z. 1 und 2 gelten auch für Seeschiffahrtsgesellschaften, deren Stammkapital 200.000 Kronen nicht übersteigt.¹⁾

¹⁾ Die untere Grenze von 20.000 Kronen gilt auch für solche Gesellschaften.

Zweiter Abschnitt.

Die gesellschaftlichen Organe.

1. Titel.

Die Geschäftsführer. (Der Vorstand.)

§ 15. Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer¹⁾ haben. Zu Geschäftsführern können nur physische, handlungsfähige Personen²⁾ bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter.³⁾ Werden Gesellschafter zu Geschäftsführern bestellt, so kann dies auch im Gesellschaftsvertrage geschehen, jedoch nur für die Dauer ihres Gesellschaftsverhältnisses.⁴⁾

Wenn im Gesellschaftsvertrage sämtliche Gesellschafter zu Geschäftsführern bestellt sind, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung⁵⁾ angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.⁶⁾

§ 15. So sehr das Gesetz sich bemüht, den Gesellschaftern die weitestgehende Freiheit in der inneren Organisation einzuräumen, muß es doch bei der Konstruktion der Gesellschaft als Zweckvermögen in der Hand eines Vereines dafür Vorsorge treffen, daß unter

Abf. 3.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Bestellung von Geschäftsführern durch den Staat, ein Land oder durch eine andere öffentliche Körperschaft vorbehalten werden.⁷⁾

1) Die Bestellung ist Voraussetzung der Eintragung und hiemit der Entstehung der Gesellschaft, §§ 3, 2.

2) Somit nicht eine Handelsfirma oder Korporation als solche.

3) § 34 ff., einfache Stimmenmehrheit genügt, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, § 39. — Widerruf, § 16, Enthebung durch den Aufsichtsrat, § 32. — Liquidation, § 89. — Einstellung der Tätigkeit durch die Verwaltungsbehörde, § 94.

4) Das Gesellschaftsverhältnis endet durch Übertragung des Geschäftsanteiles, §§ 76, 77, oder Ausschließung, § 66. — Auch andere Personen als Gesellschafter können im Gesellschaftsvertrage zu Geschäftsführern bestellt werden. Anderer Ansicht Osner-Thorsch, S. 23; der Wortlaut des § 15 ist allerdings irreführend, vgl. jedoch § 16, Abf. 2.

5) Diese Bestimmung kann auch im Wege einer Änderung des Gesellschaftsvertrages zu Stande kommen.

6) Widerruf, § 16, Abf. 2.

7) Siehe Anhang I, 2, § 4, Abf. 4. — Widerruf nur durch die bestellende Körperschaft, § 16, Abf. 3, Enthebung, § 32, Abf. 4.

Abf. 1.

§ 16. Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen¹⁾ durch Beschluß der Gesellschafter²⁾ jederzeit widerrufen werden.

allen Umständen die Fassung gültiger Entschließungen und die Handlungsfähigkeit des Vereines durch zur Vertretung nach außen berufene physische Personen gesichert sei. Als notwendige Organe, deren Funktionieren teils durch zwingende, teils durch dispositive Vorschriften gesichert ist, erscheinen daher die Geschäftsführer und die Versammlung der Gesellschafter.

Daneben bedarf es noch gewisser Normen für andere Organe (anderweitige Bevollmächtigte und Aufsichtsrat), falls solche von den Gesellschaftern beliebt werden oder wegen der konkreten Gestaltung der Gesellschaften als eine nicht zu umgehende Vorsichtsmaßregel erklärt werden müssen. Endlich besteht volle Freiheit, noch weitere, im Gesetze nicht bezeichnete Organe durch Vertrag dem Gesellschaftsorganismus einzufügen und deren Wirkungskreis so zu bestimmen, daß er nicht mit zwingenden Gesetzesvorschriften in Widerspruch gerät. (R.W.)

Die Kommission hat es für zweckmäßig gehalten, die Geschäftsführer auch als Vorstand, die Versammlung der Gesellschafter auch als Generalversammlung zu bezeichnen, um deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß die Rechtsstellung dieser Organe wesentlich dieselbe sei, wie bei der Aktiengesellschaft. (H.)

§§ 16 bis 21. Die Bestimmungen über die Befugnis der Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft nach außen, über ihre Ver-

Wenn die Bestellung der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage erfolgt ist³⁾, kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf wichtige Gründe⁴⁾ beschränkt werden.

Die Bestimmung der beiden vorhergehenden Absätze findet keine Anwendung auf Geschäftsführer, die gemäß einer Festsetzung des Gesellschaftsvertrages vom Staate, einem Lande oder einer anderen öffentlichen Körperschaft bestellt worden sind.⁵⁾

1) Vgl. auch § 50, Abs. 2.

2) §§ 34, 35. Einfache Stimmenmehrheit genügt, § 39. — Widerruf bei Verletzung des Konkurrenzverbotes, § 24, Enthebung durch den Aufsichtsrat, § 32, Einstellung der Tätigkeit durch die Verwaltungsbehörde, § 94.

3) § 15, Abs. 1, 2.

4) Vgl. Aufhebung des Dienstverhältnisses eines Handlungsgehilfen, Art. 62 u. 64 HGB. und Widerruf der Geschäftsführungsbefugnis des offenen Gesellschafters, Art. 101, 125, Z. 2—5 HGB. Siehe oben Anm. 2; auch hier genügt mangels einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages einfache Stimmenmehrheit, es liegt keine Änderung des Gesellschaftsvertrages vor. Siehe unten RW. 21. Okt. 1899. So auch Obuljar, S. 45.

Vollständiger Verzicht auf die Widerruflichkeit ist unmöglich, (vgl. Dfner-Thorsch, S. 24, Kornfeld-Scheu, S. 26, Strauß GZ. 1906, Nr. 24) daher verfehlt die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes v. 14. Apr. 1908, R II 281/8, JW. 1908, Nr. 38.

antwortlichkeit gegenüber der Gesamtheit der Gesellschafter, über ihre Anmeldung zum Handelsregister, über den Widerruf ihrer Vollmacht usw. müssen notwendig auf gleichartigen Grundätzen beruhen wie bei den übrigen Handelsgesellschaften und sich der Natur der Sache nach vorwiegend in Übereinstimmung halten mit den Vorschriften über den Vorstand der zunächst verwandten Aktiengesellschaft.

Was speziell den Widerruf der Vollmacht anbetrifft, so muß ein Unterschied gemacht werden zwischen den durch Beschluß der Gesellschafter berufenen Geschäftsführern und jenen, denen ein Vertretungsrecht durch den Gesellschaftsvertrag eingeräumt ist. Man wäre versucht, den letzteren ein unentziehbares Recht auf Geschäftsführung zuzugestehen. Dies würde aber unter Umständen bedenkliche Folgen nach sich ziehen und läßt sich schon deshalb nicht rechtfertigen, weil eine ähnliche Freiheit, wie sie bei der offenen Handelsgesellschaft durch Artikel 90 HGB. (gegenüber der Vorschrift des Artikels 101) eingeräumt ist, nur statthaft wäre, wenn sie hier wie dort durch die einfacheren Verhältnisse des jederzeit durch Kündigung lösbaren Sozietätsverhältnisses und durch das größere Interesse des persönlich haftenden Gesellschafters an der Einflußnahme auf die Geschäftsführung unterstützt würde. Dem angedeuteten Unterschiede scheint

Ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann darin erblickt werden, daß der Geschäftsführer den Ansprüchen eines Dritten aus Börsengeschäften den Spieleinwand entgegengesetzt hat. RG. 10. Jan. 1903, Bd. 53, Nr. 68, ferner kann ein wichtiger Grund zur Entlassung des Geschäftsführers in der Akzeptierung von Wechseln auf den Namen der Gesellschaft zur Deckung eigener Schulden erblickt werden. RG. 28. Okt. 1905, Goldheim, Bd. 15, S. 18.

Der Widerruf der im Gesellschaftsvertrage erfolgten Bestellung eines Geschäftsführers aus wichtigen Gründen bedarf nicht der Fassung eines Beschlusses auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages. Der Geschäftsführer, dessen Bestellung nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden kann, hat Anspruch auf Beseitigung des Abberufungsbeschlusses und auf Wiedereinsetzung in sein Amt, wenn keine wichtigen Gründe gegen ihn vorliegen. RG. 21. Okt. 1899, Bd. 44, Nr. 25.

Der wichtige Grund für die Abberufung des Geschäftsführers muß nicht in der Person des Geschäftsführers, er kann in den Interessen der Gesellschaft liegen. RG. 26. Mai 1908, Goldheim, Bd. 17, S. 252.

⁵⁾ § 15, Abs. 3. — Widerruf nur durch die bestellende Körperschaft. — Einstellung der Tätigkeit durch die Verwaltungsbehörde statthaft, § 94; vgl. auch § 89, Anm. 9.

daher genügend Rechnung getragen, wenn die Möglichkeit eingeräumt ist, das vertragsmäßige Recht auf Geschäftsführung durch die weitere vertragsmäßige Festsetzung zu sichern, daß ein Widerruf nur aus wichtigen Gründen gestattet sein soll. Solche Gründe, sei es nun taxativ oder beispielsweise aufzuzählen, kann füglich dem jeweiligen Vertrage überlassen werden.

Hinsichtlich der Eintragung und Kundmachung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer geht der Entwurf über das geltende Handelsrecht hinaus, weil aus zahlreichen Wahrnehmungen hervorgeht, daß sich in der Geschäftswelt ein dringendes Bedürfnis darnach äußert, die Art der Vertretungsbefugnis (die „Firmierungsberechtigten“) auch dann unmittelbar aus dem Handelsregister zu ersehen, wenn sie bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer der Dispositivvorschrift des Gesetzes entspricht. (RB.)

Während der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft kraft zwingender Rechtsnorm jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung abberufen werden kann, auch wenn gar kein Grund dazu vorhanden ist, so ist es bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gestattet, daß sich die Gesellschafter selbst ihre Stellung als Geschäftsführer an der Spitze des Unternehmens, jedoch nur im Gesellschaftsvertrage, dauernd sichern, so daß ihre Abberufung wider ihren Willen nur aus wichtigen von dem Richter zu beurteilenden Gründen, zum Beispiel wegen grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung usw. erfolgen kann (§ 16, Absatz 2). Die neue Gesellschaft

§ 17. Die jeweiligen Geschäftsführer und das Erlöschen¹⁾ ^{Abf. 1.} oder eine Änderung ihrer Vertretungsbefugnis²⁾ sind ohne Bezug zum Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der Nachweis der Bestellung oder der Änderung in beglaubigter Form beizufügen.³⁾ Zugleich haben neue Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.³⁾

Inwiefern die Änderung oder das Erlöschen der Vertretungsbefugnis dritten Personen entgegengesetzt werden kann, ist nach den in Artikel 46 HGB.⁴⁾ betreffs des Erlöschens der Procura enthaltenen Bestimmungen zu beurteilen. ^{Abf. 2.}

¹⁾ § 16. — Vgl. auch § 32, Abf. 4.

²⁾ § 18.

³⁾ Vgl. § 9, Abf. 2, 3, Abf. 3 und Anm. 10.

⁴⁾ Art. 46 HGB.: Wenn das Erlöschen der Procura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäftes bekannt war. — Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Procura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

§ 18. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer¹⁾ ^{Abf. 1.} gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung der ^{Abf. 2.} Geschäftsführer für die Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung sämtlicher Geschäftsführer, wenn im Gesellschaftsvertrage nicht etwas anderes bestimmt ist.²⁾ Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift hinzufügen.³⁾

ist daher besonders geeignet ihre wirtschaftliche Funktion dort zu erfüllen, wo ein häufiger und vollständiger Wechsel in der Leitung des Unternehmens von üblen Folgen begleitet wäre, sei es, daß es der Festhaltung der Einheit der wirtschaftlichen Gesichtspunkte im Schoße der Verwaltung bedarf, oder daß gewisse Individualitäten durch ihre geschäftliche Bedeutung den Kern und Mittelpunkt des Unternehmens bilden. (Hf.)

§ 18, Abf. 3. Ebenso wie dies bei Aktiengesellschaften, wenn auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage, vorkommt, und zur Befriedigung des sich hierin äußernden praktischen Bedürfnisses, soll der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht nur die jedem Kaufmanne überhaupt eingeräumte volle Freiheit der Erteilung von Einzel- oder Kollektivprocura, sondern auch die Möglichkeit gewährt

Abf. 3. Der Gesellschaftsvertrag kann, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, zur Vertretung der Gesellschaft auch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen, der zur Mitzeichnung⁴⁾ der Firma berechtigt ist (Artikel 41, Absatz 3, HGB.)⁵⁾, berufen.

Abf. 4. Die Abgabe einer Erklärung und die Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft geschieht mit rechtlicher Wirkung an jede Person, die zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist.

Abf. 5. Die Art, in welcher mehrere Geschäftsführer die Vertretungsbefugnis auszuüben haben, ist stets gleichzeitig mit der Eintragung ihrer Bestellung in das Handelsregister einzutragen und kundzumachen.⁶⁾

¹⁾ Wo das Gesetz von Zustimmung, Erklärung, u. dgl. der Gesellschaft spricht, ist nach außen eine Willensäußerung der Geschäftsführer in Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis erforderlich und genügend. Nach innen ist nach dem Gesellschaftsvertrage und nach dem Gesetze zu beurteilen, ob die Geschäftsführer verpflichtet sind, vor Abgabe der Willensäußerung einen Beschluß der Gesellschafter einzuholen; ihre Willensäußerung bindet jedoch die Gesellschaft, auch wenn sie dies zu tun versäumen oder sich an den Beschluß der Gesellschafter nicht halten. Das gilt auch (mit Kornfeld-Scheu, S. 53 gegen Ofner-Thorsch, S. 28) im Falle des § 35, Z. 7, siehe Motive S. 41, Abf. 5; § 35, Z. 7 ist erst durch die Herrenhauskommission eingeschaltet worden. — Als eine nach außen gültige Einschränkung der Vertretungsbefugnis durch das Gesetz können aber z. B. § 32, Abf. 7 — selbst in dem Falle, als nur gegen einen der Gesellschafter Prozeß geführt werden soll — ferner § 42, Abf. 1 in Betracht.

Siehe § 20. — Geschäfte der Geschäftsführer mit der Gesellschaft, § 25, Abf. 4. — Vernehmung als Partei zum Zwecke der Beweisführung, § 373, Abf. 3 ZPO.

²⁾ Kollektivvertretung auch bei Gefahr im Verzug. Siehe Grünhut, S. 15.

Bei Kollektivvertretung genügt einem Dritten gegenüber Vollmacht oder Zustimmung eines Geschäftsführers zu der von einem anderen Geschäftsführer abgegebenen schriftlichen Willenserklärung nur, wenn sie dem Dritten mitgeteilt wurde. RG. 31. Jan. 1898, Holdheim, Bd. 8, S. 22. Vgl. auch § 28.

werden, eine Kollektivvertretung durch eine aus Geschäftsführern und Prokuristen bestehende Personengesamtheit zu organisieren. (RB.)

Daß dies nur dann möglich sei, wenn nicht bloß ein Geschäftsführer vorhanden ist, hat die Kommission, um Zweifel auszuschließen, besonders hervorgehoben, da die Vertretungsbefugnis eines einzigen Geschäftsführers der Natur der Sache nach keine kollektive sein kann, sondern eine Einzelvertretung sein muß. (H.)

3) Die Firma der Gesellschaft muß somit nicht von den zeichnenden Geschäftsführern niedergeschrieben werden.

4) Einzelprokura ist in diesem Falle ausgeschlossen, dagegen nicht die Kollektivzeichnung mehrerer Prokuristen. — Erteilung der Prokura, §§ 28, 35, Z. 4.

5) Art. 41, Abs. 3: Die Prokura kann mehreren Personen gemeinschaftlich erteilt werden (Kollektivprokura).

6) § 12, Z. 9, bei Zweigniederlassungen, § 59, Z. 6, Repräsentanz der Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft, § 110, Z. 7.

§ 19. Die Gesellschaft wird durch die von den Geschäftsführern in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet¹⁾; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Beteiligten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

1) Voraussetzung ist, daß die Geschäftsführer die formalen Grenzen ihrer Vertretungsbefugnis einhielten (Kollektivvertretung, § 18). Ausnahme bei Genehmigung oder Kollision.

Die Gesellschaft haftet nach den Bestimmungen des allgemeinen Privatrechtes auch für das Verschulden ihrer Geschäftsführer.

§ 20. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die in dem Gesellschaftsvertrage, durch Beschluß der Gesellschafter¹⁾ oder in einer für die Geschäftsführer verbindlichen Anordnung des Aufsichtsrates²⁾ für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten³⁾, festgesetzt sind. Abs. 1.

Gegen dritte⁴⁾ Personen hat eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis jedoch keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter, des Aufsichtsrates oder eines anderen Organes der Gesellschaft für einzelne Geschäfte gefordert wird.⁵⁾ Abs. 2.

1) § 34; besonderer Anwendungsfall, §§ 35, Z. 4, 28, Abs. 2.

2) § 32.

3) § 18 und die Ann. daselbst, ferner Ann. 3 bei § 79, Ann. 4 bei § 90.

4) Die Gesellschafter sind im Sinne des § 20 dritte Personen, es wäre denn, daß sie als Mitglieder der Gesellschaft auftreten. Vgl. Osnier-Thorsch, S. 28. Nur wird bei ihnen die Frage der Kollision leichter aufgeworfen werden können.

5) Prokura kann auch mit Beschränkung auf eine Zweig- oder auf die Hauptniederlassung erteilt werden, § 59, Abs. 4, Z. 6.

- Abf. 1. § 21. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so darf, wenn im Gesellschaftsvertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, keiner allein die zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist.
- Abf. 2. Ist nach dem Gesellschaftsvertrage jeder Geschäftsführer für sich allein zur Geschäftsführung berufen, so muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer zur Geschäftsführung gehörenden Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben, es sei denn, daß der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.¹⁾
- 1) Vgl. in Betreff der Vertretungsbefugnis §§ 18, 20.
- Abf. 1. § 22. Die Geschäftsführer haben Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher¹⁾ der Gesellschaft geführt werden.
- Abf. 2. Sie müssen in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Rechnungsab-schluß²⁾ aufstellen.
- Abf. 3. Diese Frist kann im Gesellschaftsvertrage bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften in überseeischen Gebieten zum Gegenstande hat, bis auf neun Monate ausgedehnt werden.
- Abf. 4. Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Aufstellung des Rechnungsab-schlusses eine Abschrift zuzusenden.³⁾ Er kann innerhalb einer Woche vor der zur Prüfung des Rechnungsab-schlusses berufenen Versammlung der Gesellschafter⁴⁾ oder vor Ablauf der für die schriftliche Abstimmung⁴⁾ festgesetzten Frist in die Bücher und Papiere der Gesellschaft Einsicht nehmen.⁵⁾ Eine Bestimmung, daß den Gesellschaftern das Einsichtsrecht nicht zustehet, oder daß es innerhalb einer kürzeren Frist aus-züben oder sonstigen Beschränkungen unterworfen sei, darf

§ 21. Dem Vorstande steht auch im Innern der Gesellschaft die Befugnis zur Geschäftsführung zu, so daß er allein darüber zu entscheiden hat, ob ein Geschäft vorzunehmen sei. Während nun die Regierungsvorlage in § 21 für die Geschäftsführungsbefugnis im Innern im Zweifel Einzelgeschäftsführungsbefugnis anerkennt, so hat die Kommission es für zweckmäßig gehalten, wie für die Vertretungsbefugnis nach außen, so auch für die Geschäftsführungsbefugnis im Innern im Zweifel bloß Kollektiv-befugnis anzuerkennen. (§ 21 H. S.)

§ 22. Eine Verpflichtung der Geschäftsführer zur Erstattung eines förmlichen Geschäftsberichtes zu statuieren, kann dem Gesellschafts-

in den Gesellschaftsvertrag nur aufgenommen werden, wenn nach dem Vertrage ein Aufsichtsrat⁶⁾ zu bestellen ist.

Wenn der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Abs. 5. Bankgeschäften⁷⁾ besteht, so ist die Bilanz⁸⁾, sobald die Beschlußfassung der Gesellschafter hierüber erfolgt ist, von den Geschäftsführern in den für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten Blättern⁹⁾ und, falls im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft öffentliche Blätter¹⁰⁾ bezeichnet sind, auch in diesen zu veröffentlichen und samt dem Ausweise darüber zum Handelsregister einzureichen.¹¹⁾ Außer diesem Falle besteht eine Pflicht zur Veröffentlichung nicht.

1) Art. 28—33 HGB. — Aufbewahrung der Bücher nach Auflösung der Gesellschaft, §§ 93, 94, Abs. 1; ausländische Gesellschaften § 112.

2) § 23, auch in der Liquidation, §§ 91, 94, Abs. 1. — Prüfung, §§ 32, 35.

Für die Eröffnungsbilanz bei Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister maßgebend. Aufzustellen ist sie durch die Geschäftsführer. RG. StrS. 27. Nov. 1896, Bd. 29, Nr. 78.

3) Rekommandiertes Schreiben wird sich auch hier empfehlen. Vgl. §§ 38, 40, 65 u. ä.

4) § 34.

5) Einsichtsrecht der Gesellschafter nach Auflösung der Gesellschaft, §§ 93, 94, Abs. 1, des Aufsichtsrates, § 32, der Revisoren

vertrage überlassen werden, da in vielen Fällen eine solche Verpflichtung nur ganz überflüssigen Formalismus beinhalten würde.

Dagegen muß in irgend einer Weise Vorsorge getroffen werden, daß Gesellschaftern, die vielleicht bei der Abfassung des Gesellschaftsvertrages nicht mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gegangen sind, nicht jede eingehende Kontrolle der Geschäftsführung entzogen wird. Zum Teil will der Entwurf dies erreichen durch die später zu besprechende Einrichtung eines obligatorischen Aufsichtsrates für Gesellschaften größeren Umfanges; wo aber die Verhältnisse so klein sind, daß ein obligatorischer Aufsichtsrat als ein zu schwerfälliger Apparat erscheinen würde, muß, wenn nicht die Gesellschaft sich freiwillig eines Aufsichtsrates bedient, den Gesellschaftern mit zwingender Wirkung das Recht eingeräumt werden, in die Bücher und Papiere Einsicht zu nehmen und auf diese Weise den Rechnungsabluß selbst zu prüfen. In solchen Fällen wird es sich auch stets um Gesellschaften handeln, die sich in ihrer Struktur so sehr den Kommanditgesellschaften nähern, daß den Teilnehmern die im Art. 160 HGB. den Kommanditisten eingeräumten Rechte füglich nicht versagt werden dürfen (R.).

(„Bücher, Rechnungsbelege und Inventarien“), § 46, der Gläubiger, §§ 93, 94, Abj. 1, der Konzeptionsbehörde, § 104, Z. 3. — Die Einsicht muß nur während der Geschäftsstunden gewährt werden, § 26, Abj. 1 und § 40. Vgl. § 26, Anm. 1.

⁶⁾ Es muß ein Aufsichtsrat im Sinne der §§ 29 ff. sein; die Bestellung eines anderen Kontrollorganes genügt nicht. Vgl. ferner E. v. 1. Juni 1907, Z. 6270/7145, Prävisit 1907, S. 461, bei § 29, Anm. 5.

⁷⁾ Art. 272, Z. 2 HGB. — Gilt auch für ausländische Gesellschaften, § 112, aber nur, wenn sie Bankgeschäfte betreiben — anders Obuljen, S. 49: Die Bilanz sei immer zu veröffentlichen, wenn die Hauptniederlassung ihren Sitz im Auslande hat.

⁸⁾ Nicht der gesamte Rechnungsabluß, wohl aber die gesamte Bilanz auch im Falle, als die Gesellschaft außer den Bankgeschäften noch andere Geschäfte betreibt. So auch Ofner-Thorsch, S. 31.

⁹⁾ Vgl. § 12, Anm. 3.

¹⁰⁾ § 12, Z. 5.

¹¹⁾ § 102. In das Firmentagebuch einzutragen und zu den Firmenakten zu nehmen, Anhang I, Z. 4.

§ 23. Für die Aufstellung des Rechnungsabchlusses, der die ganze Gebarung der Gesellschaft zu umfassen hat, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung¹⁾:

1. börse- oder marktgängige Gegenstände²⁾ dürfen höchstens zum Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für den der Rechnungsabluß aufgestellt wird, wenn aber dieser Preis den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren ange setzt werden;

2. andere Vermögensstücke sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen³⁾;

Eine Veröffentlichung nicht des Rechnungsabchlusses, sondern bloß der Bilanz, wie die Kommission beschlossen hat, ist, wie nach dem deutschen Gesetze § 41, nur dann vorgeschrieben, wenn der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht (H.G.).

§ 23. Die Kommission hat es für notwendig gehalten, in dem neu eingeschalteten § 23 für die Aufstellung der Bilanz einige von § 42 des deutschen Gesetzes abweichende, mit § 261 des neuen deutschen Handelsgesetzbuches übereinstimmende Vorschriften zwingender Art, insbesondere für die Bewertung der Aktiva Maximalgrenzen, aufzustellen. Nicht der Wert der Vermögensgegenstände im Zeitpunkte der Bilanz aufstellung, sondern der Anschaffungspreis oder Herstellungspreis soll die höchste Grenze der Bewertung sein. Der darüber hinausgehende Überschuß des gegenwärtigen Preises (Börsen-Marktpreises) kommt nicht in Betracht; noch nicht realisierte Gewinne dürfen daher nicht als Aktivum

3. solche Vermögensstücke, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Geschäftsbetriebe der Unternehmung bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angelegt werden. Sie können ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen⁴⁾ geringeren Wert zu diesem Preise angelegt werden, sofern ein der Wertverminderung gleichkommender Betrag⁵⁾ unter die Passiven eingestellt oder ein der Wertverminderung entsprechender Fonds⁶⁾ als Passivpost angelegt wird;

4. der Betrag des Stammkapitals⁷⁾ ist unter die Passiva aufzunehmen, ebenso der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse⁸⁾, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet⁹⁾;

5. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiven und sämtlicher Passiven sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.^{10) 11)}

1) Durch § 23 werden die Vorschriften der Art. 28—33 HGB. über die Buchführung nicht ersetzt, sondern nur ergänzt; vgl. § 61. Der Konzessionsbehörde steht zu, für konzessionspflichtige Gesellschaften (§ 3, Abs. 2) allgemeine Regeln über die Gebarung und die Rechnungslegung aufzustellen.

2) Diese sind stets nach §. 1 zu behandeln. §. 3 betrifft ebenso wie §. 2 nur andere Vermögensstücke.

3) Die Nr. 2 des § 261 HGB. n. F. [§ 23, Nr. 2] bezieht sich auf alle Vermögensgegenstände mit Ausnahme von Wertpapieren und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht bloß auf Gegenstände, die zur Veräußerung bestimmt sind, aber keinen Börsen- oder Marktpreis haben. Auch für die Grundstücke und sonstigen sogenannten stabilen Werte gilt also der Satz, daß sie in keinem Falle über den Betrag des Anschaffungs- oder Herstellungspreises hinaus bewertet werden dürfen. Nur in der oben angegebenen Beziehung (§ 261, §. 3 HGB. n. F. [§ 23, Nr. 3]) ist für die stabilen Werte eine Ausnahme getroffen. RG. StrS. 4. Dez. 1903, Bd. 36, Nr. 144.

4) Im Zeitpunkt, für den der Rechnungsabluß aufgestellt wird, §. 1.

5) „Abschreibung.“

6) Erneuerungsfonds, §. 4.

7) §§ 4, 6; vgl. auch §§ 58, 97, 101.

angeflegt und verteilt werden. Auch bei Anlagen zum Betriebe entscheiden die Anschaffungskosten als Maximum, doch muß bei Abnutzung, wenn die Anlagen nicht zum wahren Werte unter den Anschaffungskosten angelegt werden, eine entsprechende Abschreibung unter den Passiven erscheinen. (H.)

8) §§ 72 ff. Nachschüsse, deren Einforderung beschlossen, die aber noch nicht eingezahlt sind, gehören nur dann in die Passiven, wenn sie auch als Aktivum erscheinen, § 74, Abs. 6.

9) Bezieht sich nur auf die Nachschüsse, nicht auf das Stammkapital.

10) Saldoziehung, zu unterscheiden von der Gewinn- und Verlustrechnung.

11) Sonstige, im Gesetze enthaltene, den Rechnungsabluß und die Bilanzierung betreffende Vorschriften: Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden, § 7; Abweichungen in der Aufstellung der Bilanz statthaft bei Eisenbahngesellschaften, § 13; Einstellung zurückgezahlter Stammeinlagen, § 58; Behandlung von Nachschüssen, § 74; Prüfung der Bilanz durch die Gesellschafter, §§ 22, 35, den Aufsichtsrat, § 32, die Revisoren, §§ 45, 47, die Konzessionsbehörde, §§ 104, 114. Bilanz Grundlage für die Verteilung des Reingewinnes, § 82. Bilanz in der Liquidation, § 91, bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, §§ 97, 100. Ausländische Gesellschaften, § 112. Strafbestimmungen, § 123.

Abf. 1.

§ 24. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft¹⁾ weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter²⁾ sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstande oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden.³⁾

Abf. 2.

Die Einwilligung kann hinsichtlich der zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter im Gesellschaftsvertrage allgemein ausgesprochen sein. Sie ist außerdem schon dann anzunehmen, wenn bei Bestellung eines Gesellschafters zum Geschäftsführer⁴⁾ den übrigen Gesellschaftern eine solche Tätigkeit oder Teilnahme desselben bekannt war und gleichwohl deren Aufhebung nicht ausdrücklich bedungen wurde. Die Einwilligung ist jederzeit widerruflich.⁵⁾

Abf. 3.

Die Bestellung von Geschäftsführern, die das im ersten Absätze ausgesprochene Verbot übertreten, kann ohne Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung widerrufen werden.⁶⁾ Die Gesellschaft kann überdies Schadenersatz fordern⁷⁾ oder statt dessen verlangen, daß die für Rechnung des Geschäftsführers gemachten Geschäfte als für ihre Rechnung geschlossen angesehen werden. Bezüglich der für fremde Rechnung geschlossenen Ge-

§ 24. Das Konkurrenzverbot des § 24 schließt sich im allgemeinen an die Vorschriften des Art. 96 HGB. für die offene Handelsgesellschaft an.

schäfte kann sie die Herausgabe der hierfür bezogenen Vergütung oder Abtretung des Anspruches auf die Vergütung begehren.

Die vorstehend bezeichneten Rechte der Gesellschaft erlöschen in drei Monaten⁸⁾ von dem Tage, an dem sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates oder, wenn kein Aufsichtsrat besteht, die übrigen Geschäftsführer von der sie begründenden Tatsache Kenntnis erlangt haben, jedenfalls aber in fünf Jahren⁹⁾ von ihrem Entstehen an.¹⁰⁾

1) Beschluß der Gesellschafter, auch dann, wenn etwa der Vorstand aus mehreren Geschäftsführern besteht, und nur bezüglich eines von ihnen das Konkurrenzverbot aufgehoben werden soll.

2) Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien.

3) Das Konkurrenzverbot gilt nicht für die Liquidatoren, § 89.

4) § 15, Abs. 1, 2.

5) Gilt für beide Fälle dieses Absatzes. Zwingende Vorschrift. Siehe Osner-Thorsch, S. 34, Kornfeld-Scheu, S. 38.

6) § 16. Die Bestellung von Geschäftsführern, die dem Staate usw. vorbehalten ist, kann auch in diesem Falle nicht durch die Gesellschaft widerrufen werden, wohl aber können die Bestimmungen über den Schadenersatz auch diesen Geschäftsführern gegenüber zur Anwendung, soweit nicht Gesellschaftsvertrag oder Bestellungsmodalitäten die Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Konkurrenzverbot ausschließen. Vgl. auch § 32, Abs. 4.

7) Vertretung der Gesellschaft im Prozeß, § 32, Abs. 7, allenfalls § 35, Z. 6.

8) Präklusivfrist. — 9) Verjährungsfrist.

10) Besteht kein Aufsichtsrat und ist nur ein Geschäftsführer bestellt, oder haben alle das Konkurrenzverbot verletzt, so ist die dreimonatliche Präklusivfrist unanwendbar, die fünfjährige Verjährungsfrist gilt auch in diesem Falle. So auch Osner-Thorsch, S. 34, wohl auch Grünhut, S. 19.

Wenn die Gesellschaft einen einzigen Geschäftsführer hat, ist dessen Verantwortlichkeit eine so gesteigerte, daß die Ausübung der den Gesellschaftern als Sanktion für die Übertretung des Verbotes eingeräumten Rechte an die Präklusivfrist von drei Monaten nicht gebunden werden kann (R.W.).

Ein Konflikt zwischen den eigenen Interessen der Mitglieder des Vorstandes und ihren Pflichten gegenüber der Gesellschaft soll hintangehalten werden. Daher besteht für die Mitglieder des Vorstandes ein Verbot, ihrer Gesellschaft Konkurrenz zu machen (§ 24), das jedoch im Stadium der Liquidation wegfällt (§ 89, Abs. 5), ein Verbot, dessen Übertretung der Gesellschaft jedenfalls das Recht zur Absetzung der verbotswidrig handelnden Vorstandsmitglieder ohne jede Entschädigungspflicht gibt. (H.H.)

- Abf. 1. § 25. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
- Abf. 2. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft zur ungetheilten Hand für den daraus entstandenen Schaden.¹⁾
- Abf. 3. Insbesondere sind sie zum Erfaz verpflichtet, wenn
1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages Gesellschaftsvermögen verteilt wird, namentlich Stammeinlagen²⁾ oder Nachschüsse³⁾ an Gesellschafter gänzlich oder teilweise zurückgegeben, Zinsen⁴⁾ oder Gewinnanteile⁴⁾ ausbezahlt, für die Gesellschaft eigene Geschäftsanteile erworben⁵⁾, zum Pfande genommen⁵⁾ oder eingezogen⁶⁾ werden⁷⁾⁸⁾;
 2. nach dem Zeitpunkte, in dem sie die Eröffnung des Konkurses zu begehren verpflichtet waren⁹⁾, Zahlungen geleistet werden.
- Abf. 4. Ein Geschäftsführer haftet der Gesellschaft auch für den ihr aus einem Rechtsgeschäfte erwachsenen Schaden, das er mit ihr im eigenen oder fremden Namen abgeschlossen hat, ohne vorher die Zustimmung des Aufsichtsrates oder, wenn kein Aufsichtsrat besteht, sämtlicher übriger Geschäftsführer erwirkt zu haben.¹⁰⁾
- Abf. 5. Soweit der Erfaz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß sie in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter¹¹⁾ gehandelt haben.
- Abf. 6. Die Erfazansprüche verjähren in fünf Jahren.¹²⁾
- Abf. 7. Auf diese Erfazansprüche finden die Bestimmungen des § 10, Absatz 6, Anwendung.¹³⁾

1) Die Geltendmachung wird von den Gesellschaftern beschlossen, § 35, Z. 6, Durchführung, § 32, Abf. 7. — Geltendmachung durch die Minderheit, § 48. Siehe Anm. 6 bei § 36. — Es haften nur die Schuldtragenden; doch kann die Nichtverhinderung ein Verschulden

§ 25. Die durch den Entwurf vorgeschlagenen Normen für die Haftpflicht der Geschäftsführer schließen sich an die durchaus sachgemäßen Normen des deutschen Gesetzes an; nur in einem Punkte gehen sie über diese noch hinaus. Ein gänzlich Verbot von Geschäften zwischen Geschäftsführern und Gesellschaft ließe sich schwerlich rechtfertigen. Wenn aber mehrere Geschäftsführer oder ein Aufsichtsrat bestehen, kann füglich in der unterlassenen Einholung ihrer

begründen, so insbesondere in Fällen, in denen das Gesetz ein bestimmtes Verhalten vorschreibt, z. B. Abf. 3.

2) Zurückzahlung der Stammeinlagen im Zuge der Herabsetzung des Stammkapitals, § 57; bei Gesellschaften mit aufzuzehrendem Kapital, § 58.

3) § 74. — 4) § 82. — 5) §§ 81, 54.

6) „Amortisierung“, vgl. § 58.

7) Verteilung des Vermögens, § 91.

8) Haftung der Gesellschafter selbst für gesetz-, vertrags- oder beschlußwidrig empfangene Zahlungen, § 83.

9) § 85.

10) Besteht kein Aufsichtsrat und nur ein Geschäftsführer, so kann dieser das Risiko nur durch Einholung eines Beschlusses der Gesellschafter von sich abwälzen.

11) Anfechtungsrecht der Geschäftsführer, § 41, Abf. 3.

12) Von der Entstehung des Anspruches.

13) Die Abfäge 5–7 gelten nicht wie Kornfeld-Scheu (S. 41, 42) annehmen nur zum Schutze der Gläubiger für die Ersatzansprüche der Abfäge 3 und 4, sondern für alle auf § 25 gegründeten Ersatzansprüche. Der Umstand, daß die Motive sich auf das deutsche Gesetz berufen, das allerdings die den Vorschriften des § 10, Abf. 6 und des § 25, Abf. 5, analogen Bestimmungen nur auf die Fälle des § 25, Abf. 3, Z. 1 angewendet wissen will, genügt nicht, nur das Gleiche für das österreichische Gesetz anzunehmen. Das von dem deutschen Gesetze zum Teil abweicht und vor allem auch den Haftungsfall des vierten Abfages neu aufgenommen hat, der einer besonderen Hervorhebung nicht deshalb bedarf, weil in diesem Falle die Interessen der Gläubiger so unmittelbar gefährdet wären, wie in den Fällen des dritten Abfages, vielmehr in dieser Richtung anderen Diligenzverletzungen der Geschäftsführer gleichkommt. — Jede Schädigung der Gesellschaft kann auch die Gläubiger treffen; geschieht dies, so können nach dem tatsächlich weitergehenden inländischen Gesetz die Bestimmungen des fünften und siebenten Abfages zur Anwendung. Die Bestimmung über die Verjährungsfrist gilt wie nach dem deutschen Gesetze ganz allgemein in allen Fällen des § 25. Der Schluß, daß bei einer ausgedehnten allgemeinen Haftung der Geschäftsführer die besonderen Bestimmungen der §§ 10 und 26 entbehrlich wären, ist insofern unrichtig, als § 25 ein Verschulden voraussetzt (Anm. 1), in den Fällen der §§ 10 und 26 aber objektive Unrichtigkeit genügt, um zivilrechtliche Haftung zu begründen.

§ 26. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ein Verzeichnis ^{Abf. 1.} der Gesellschafter (Anteilbuch) zu führen, in welchem Namen,

Zustimmung unter allen Umständen mangelnde Sorgfalt erblickt werden (R.W.).

§ 26. Die grundsätzliche Begründung für die Vorschriften dieses Paragraphen wurde bereits bei Besprechung des § 10 gegeben. Dem Anteilbuch fällt nicht nur die Aufgabe zu, den für die Beurteilung der finanziellen Situation der Gesellschaft wichtigsten

Beruf und Wohnsitz jedes Gesellschafters sowie der Betrag der von ihm übernommenen Stammeinlage und der hierauf geleisteten Einzahlung einzutragen sind, und in das jeder, der ein rechtliches Interesse bescheinigen kann, während der Geschäftsstunden¹⁾ Einsicht nehmen kann.

261. 2. In dem Anteilbuche ist jeder Übergang eines Geschäftsanteiles²⁾ auf Anmeldung eines der Beteiligten einzutragen³⁾, ferner jede Änderung in dem Betrage der von einem Gesellschafter übernommenen Stammeinlage⁴⁾ oder der darauf geleisteten Einzahlung sowie jede Zurückzahlung alsbald ersichtlich zu machen.

261. 3. Auf Grund des Anteilbuches ist alljährlich im Monate Jänner eine von den Geschäftsführern unterzeichnete Liste der Gesellschafter mit Angabe der Stammeinlage eines jeden Gesellschafters und der hierauf geleisteten Einzahlung sowie allfälliger Zurückzahlungen dem Handelsgerichte einzureichen.⁵⁾ Sind seit der Einreichung der letzten Liste Veränderungen nicht vorgekommen, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.⁶⁾

261. 4. Für die Richtigkeit der Angaben in dem Anteilbuche, der Liste und der Erklärung haften⁷⁾ die Geschäftsbücher der Gesellschaft nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 des § 10. Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Einreichung der Liste oder der Erklärung beim Handelsgerichte.⁸⁾

1) Wenn die Gesellschaft kein offenes Geschäftslokal — vgl. § 47 — hält, werden die im Betriebe gleicher Unternehmungen ortsüblichen Geschäftsstunden maßgebend sein. — Einsichtsrecht nach Auflösung der Gesellschaft, § 93.

2) §§ 76, 79, bei Raduzierung §§ 67, 68.

Ausschluß zu geben, ob das gesamte Gesellschaftsvermögen im Unternehmen investiert ist, oder ob und in welchem Umfange außerdem noch die Gesellschafter haften, sondern es soll auch die urkundliche Grundlage für die Feststellung des jeweiligen Kreises der Gesellschafter bilden (§ 78). Nach beiden Richtungen muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die persönliche Haftung der Geschäftsführer für die richtige Führung des Anteilbuches nicht immer eine ausreichende Sanktion bilden wird. Die wirksamste Kontrolle wird in der Überwachung durch jene Personen gelegen sein, die an der richtigen Führung durch ihre Stellung als derzeitige oder gewesene Gesellschafter oder als Gläubiger der Gesellschaft oder eines Gesellschafters oder sonst interessiert sind. Dies veranlaßte den Entwurf, solche Personen nicht auf das jedermann

3) Wirkung der Eintragung, §§ 67, 78.

4) Im Zuge der Erhöhung, § 52, der Herabsetzung des Stammkapitals, § 54, der Teilung des Geschäftsanteiles, § 79.

5) In das Firmentagebuch einzutragen und zu den Firmenakten zu nehmen. Anhang I, 3, P. 5. Betreffs der Einreichung der Liste der Gesellschafter siehe auch § 53 und § 56, Abs. 2, 3. 4.

6) Aufsichtspflicht der Gerichte, Anhang I, 3, P. 5.

7) Geltendmachung, §§ 32, Abs. 7, 35, 3. 6, durch die Minderheit, § 48.

8) Straffanktion, § 122.

§ 27. Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für die Stellvertreter der Geschäftsführer.¹⁾

1) Die statutenmäßigen Erfahrmänner der Geschäftsführer; nicht Beamte und sonstige Bevollmächtigte, § 28; vgl. § 30, Abs. 3: Ausschluß von der Wählbarkeit in den Aufsichtsrat. Siehe auch § 32, Abs. 4.

Laut der im übrigen nicht ganz befriedigenden Entscheidung v. 1. Juni 1907, Z. 6270/7165, Präz. 1907, S. 461, muß den Bestimmungen des § 12, 3. 9 und des § 17 auch in Bezug auf die Stellvertreter entsprochen werden.

§ 28. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft sowie die Vertretung der Gesellschaft in diesem Geschäftsbetriebe kann auch einzelnen Geschäftsführern¹⁾ und sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich ihre Befugnis nach der ihnen erteilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.²⁾

zustehende Einsichtsrecht in die beim Handelsgerichte einzureichende Liste zu beschränken, sondern ihnen die Einsicht in das Anteilbuch selbst zu gewähren (RB.).

Nach der Regierungsvorlage, § 25, Abs. 1, sollte jedem Beteiligten das Recht zustehen, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen; die Kommission beschloß weiterzugehen und dieses Recht jedem zuerkennen, der überhaupt ein rechtliches Interesse bescheinigen kann, also auch einem Gläubiger, Kontrahenten usw. (§ 26, Abs. 1). (Hf.)

§ 28. Obwohl die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im § 61 überhaupt dem Handelsrechte unterworfen wird, erscheint es doch als Gebot der Vorsicht, der Freiheit, einfache Handelsvollmacht zu erteilen, zu erwähnen und insbesondere die Möglichkeit der Erteilung einer solchen Vollmacht an einen zur Alleinvertretung nicht berufenen Geschäftsführer hervorzuheben.

Die Befugnis zur Vollmachtserteilung fällt in die Tätigkeitsphäre der Geschäftsführer; nur die Erteilung der Procura zieht

Abf. 2.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, kann die Bestellung eines Prokuristen nur durch sämtliche Geschäftsführer, der Widerruf der Prokura durch jeden Geschäftsführer erfolgen.²⁾

1) Von Belang besonders bei Zweigniederlassungen, § 59, Abf. 4, Z. 6.

Durch die für die Vorstandsmitglieder bestehende Kollektivvertretung wird begriffsmäßig nur die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Vorstandsmitglieder einem von ihnen die volle Vertretungsbefugnis übertragen, nicht aber auch, daß sie einem zu gewissen Geschäften, seien dieselben auch generell bezeichnet, Vollmacht erteilen. RG. 8. März 1901, Bd. 48, Nr. 16.

2) Vgl. Art. 234 HGB. Im allgemeinen Art. 41—65 HGB. §§ 23—25 GG. zum HGB. Der dem Bevollmächtigten einer Aktiengesellschaft für Behinderungsfälle bestellte und öffentlich kundgegebene Stellvertreter ist dritten gegenüber ohne Rücksicht auf das Vorliegen des Behinderungsfalles zur Vertretung der Aktiengesellschaft legitimiert. RG. 19. Okt. 1889, Bd. 24, Nr. 16.

3) Bei der Prokuraerteilung ist zu unterscheiden:

a) das innere Verhältnis. Die Geschäftsführer, und zwar sämtliche, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, können einen Prokuristen nur bestellen, falls die Gesellschafter (§ 35, Z. 4) die Ermächtigung gegeben haben, Prokura überhaupt zu erteilen. Allerdings kann der Gesellschaftsvertrag auch die Bestimmung der Person des Prokuristen dem Beschlusse der Gesellschafter vorbehalten. Widerrufen kann die Prokura jeder einzelne Geschäftsführer.

b) Das Verhältnis nach außen. Nach außen wird die Prokura durch die im Sinne des § 18 vertretungsbefugten Geschäftsführer wirksam erteilt, mögen auch die im inneren Verhältnis geltenden Bestimmungen nicht eingehalten worden sein. Nur die vertretungsbefugten Geschäftsführer (§ 18) können auch nach außen wirksam (Art. 45, 46 HGB.) die Prokura widerrufen. In diesem Sinne Grünhut, S. 19, analog Kornfeld-Scheu, S. 46, 47, Obuljen, S. 47. Vgl. Art. 104, 118 HGE. Nicht ganz klar Osner-Thorich, S. 38, Randa II, S. 280 und die Motive, doch vgl. auch RB. Abf. 9 zu § 35.

so schwerwiegende Folgen nach sich, daß das deutsche Reichsgesetz (§ 46, Z. 7) das Recht zur Bestellung von Prokuristen in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages sogar nur der Versammlung der Gesellschafter einräumt. Dem Entwurfe scheint die Aufbietung des Apparates, der unter Umständen mit der Einholung eines Gesellschaftsbeschlusses verbunden ist, eine zu große Erschwerung der Geschäftsführung, um diese Norm als die dispositive aufzunehmen. Er glaubt vielmehr den praktischen Bedürfnissen besser entgegenzukommen, wenn, nach dem Vorbilde der offenen Handelsgesellschaft, zwischen dem Verhältnisse nach außen und jenem nach innen unterschieden, und im ersteren Verhältnisse,

2. Titel.

Der Aufsichtsrat.

§ 29. Wenn sich das Stammkapital auf mehr als 1,000.000 ^{Abf. 1.} Kronen beläuft und die Zahl der Gesellschafter fünfzig übersteigt¹⁾, muß ein Aufsichtsrat bestellt werden.²⁾

In anderen Fällen kann die Bestellung eines Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.³⁾

Für die Bestellung und den Wirkungsbereich des Aufsichtsrates ^{Abf. 2.} gelten die folgenden Bestimmungen.^{4) 5)}

1) Beide Voraussetzungen müssen zusammentreffen.

2) Bestellung durch das Gericht, § 31. — Ein weiterer Fall obligatorischer Bestellung eines Aufsichtsrates ist im § 94 vorgesehen.

3) Auch durch Abänderung des Vertrages, § 50. Auch im Zuge der Liquidation kann die Bestellung eines Aufsichtsrates beschlossen werden.

4) Außer den in den §§ 30—33 enthaltenen sieht das Gesetz nachstehende den Aufsichtsrat betreffende Bestimmungen vor. Der Aufsichtsrat trifft Anordnungen über die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer, § 20, Abf. 1; — wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, kann das Kontrollrecht der Gesellschafter beschränkt werden, § 22, Abf. 4; — die Eröschnungsfrist für Ersatzansprüche wegen Verletzung des Konkurrenzverbotes läuft von der Kenntnisaufnahme durch den Aufsichtsrat, § 24, letzter Abf.; — der Aufsichtsrat genehmigt Geschäfte der Geschäftsführer, mit der Gesellschaft, § 25, Abf. 4; — Entlassung, § 35, Z. 1; — Stimmrecht, § 39, letzter Abf.; — Klagerrecht des Aufsichtsrates auf Richterklärung eines Beschlusses der Gesellschafter, § 41, Abf. 3, und Vertretung der Gesellschaft in einem solchen Prozeß, § 42, Abf. 4; — der Aufsichtsrat ist vor Bestellung der Revisoren zu hören, § 45, Abf. 4; — wirkt an der Revision

also mit Wirkung gegen Dritte, die Bestellung von Prokuristen den Geschäftsführern — vorbehaltlich einer anderen Bestimmung des Vertrages — eingeräumt wird, jedoch immer nur der Gesamtheit, auch dann, wenn nach dem Vertrage Kollektivvertretung nicht nötig ist. Für den Widerruf der Procura dagegen muß, um nicht die Gesellschaft unter Umständen zu gefährden, sogar jedem einzelnen Geschäftsführer die Legitimation eingeräumt werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft jedoch sind die Geschäftsführer verpflichtet, sich an die Vorschrift des § 35 zu halten (RB.).

§ 29. Generell an eine Aufsicht durch staatlich bestellte Organe zu denken, muß selbst dann ausgeschlossen werden, wenn man nicht prinzipiell die staatliche Aufsicht über wirtschaftliche Unternehmungen verwirft. Ob für eine Revision nach Art der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auferlegten die erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere jene der Bildung autonomer Verbände, unter

mit, § 46, Abs. 1, § 47, Abs. 1 und 3; — Entlohnung, § 50, Abs. 2; — Siftierung der Reingewinnverteilung, § 82, letzter Abs.; — Antrag auf gerichtliche Bestellung von Liquidatoren, § 89, Abs. 2; — Wirkjamkeit während der Liquidation, § 92, Abs. 2, § 94, Abs. 2; — Strafbestimmungen, §§ 121, 123.

⁵⁾ Abgesehen von dem im ersten Absatz bestimmten Falle kann der Gesellschaftsvertrag an Stelle des Aufsichtsrates Kontrollorgane bestimmen, bei deren Bestellung die Vorschriften des § 30 nicht eingehalten werden müssen, oder deren Wirkungskreis von jenem des Aufsichtsrates im Sinne des Gesetzes abweicht, ein solches Organ darf jedoch die Bezeichnung Aufsichtsrat nicht führen.

Laut der Entscheidung v. 1. Juni 1907, Z. 6270/7145 (Právník 1907, S. 461), ist es unzulässig, die Geschäftsführer in der Weise als „Vertrauensmänner“ der Gesellschafter zu bestellen, daß dadurch das Kontrollrecht der Gesellschafter (§§ 22, Abs. 4, 40) beeinträchtigt und die Ausübung der Minderheitsrechte illusorisch würde.

den Gesellschaften sich werden herstellen lassen, darüber wird, ehe sich noch Gesellschaften mit beschränkter Haftung gebildet haben, kaum ein Urteil möglich sein. Es wäre daher allzu gewagt, schon im gegenwärtigen Momente zu einer analogen Kontrolle zu greifen und könnte die Schwierigkeit der Einführung der neuen Gesellschaftsform in einer deren Zweck beeinträchtigenden Weise steigern. Ebenso wenig würden sich Revisionsinstitute, wie sie sich in England aus dem Bedürfnis organisch herausgebildet haben, im Gesetzgebungswege sozusagen über Nacht schaffen lassen. Die Regierung erachtet daher an dem Institute des Aufsichtsrates als Kontrollorgan festhalten zu müssen und schlägt dieses Institut als obligatorisches Gesellschaftsorgan für den Fall vor, daß das ganze Unternehmen mit Rücksicht auf die Höhe des Stammkapitals eine größere wirtschaftliche Bedeutung hat und zugleich nach der Zahl der Teilnehmer ein hinreichendes Interesse der Gesellschafter selbst an einer kontrollierenden Tätigkeit nicht mit Sicherheit gewärtigen läßt. (RB.)

Da die im Deutschen Reiche bei der Aktiengesellschaft gemachten Erfahrungen lehren, daß der Aufsichtsrat nur zu oft eine nutzlose Dekoration gewesen ist und seiner Aufgabe als Kontrollorgan zu fungieren nicht gewachsen war, so hielt es die Kommission für rätlich, dieses kostspielige Organ nur bei solchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung für notwendig zu erklären, die infolge ihrer wirtschaftlichen Grundlage und der großen Anzahl ihrer Gesellschafter im Verkehre mit der wirtschaftlichen Wucht einer Aktiengesellschaft, nicht bloß einer offenen oder Kommanditgesellschaft, auftreten. Bei solchen größeren Gesellschaften glaubte aber die Kommission auf den von der Regierungsvorlage in Abweichung von dem deutschen Gesetze für notwendig erklärten Aufsichtsrat nicht verzichten zu sollen, da immerhin die Hoffnung begründet ist, daß sich die in manchen Punkten reformierte Institution des Aufsichtsrates besser bewähren werde.

Auch wenn der Aufsichtsrat nicht notwendig, sondern nur freiwillig

§ 30. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von den ^{Abf. 1.} Gesellschaftern zu wählenden physischen, handlungsfähigen Personen.¹⁾

Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt für die Zeit ^{Abf. 2.} bis zur Beschlußfassung über die erste Jahresbilanz.²⁾ In der Folge währt die Funktionsperiode höchstens je drei Geschäftsjahre. Sie erlischt mit der Beschlußfassung über die dritte Jahresbilanz der Funktionsperiode.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind die Geschäfts- ^{Abf. 3.} führer³⁾, deren Stellvertreter⁴⁾ und die Beamten⁵⁾ der Gesellschaft, ferner alle Personen, die mit einer von der Wählbarkeit ausgeschlossenen Person verhehelicht, in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Ehemalige Geschäftsführer sind erst nach erteilter Entlastung⁶⁾ in den Aufsichtsrat wählbar.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrates kann un- ^{Abf. 4.} beschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen⁷⁾ durch Beschluß der Gesellschafter jederzeit, jedoch, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, nur mit einer Mehrheit⁸⁾ von drei Vierteln der abgegebenen⁹⁾ Stimmen widerrufen werden. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst mit dem Eintritte eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrates und alle ^{Abf. 5.} Änderungen in dessen Zusammensetzung sind von den Geschäftsführern unverzüglich dem Handelsgerichte einzureichen.¹⁰⁾

1) Sie müssen nicht Gesellschafter sein; — alle Mitglieder des Aufsichtsrates müssen von den Gesellschaftern gewählt werden, auch wenn es mehr als drei sind.

Ein Vertrag, demzufolge sich einzelne Mitglieder einer Gesell-

durch den Gesellschaftsvertrag bestellt ist, kommen die Bestimmungen der §§ 30 bis 33 zur Anwendung, damit nicht der freiwillig bestellte Aufsichtsrat als Lockspeise für das Publikum, um dessen Vertrauen zu erwecken, mißbraucht werden könne. (H.S.)

§ 30. Der in der Kommission gestellte Antrag, die Einschränkung in der Wählbarkeit (Abf. 3) nur dann eintreten zu lassen, wenn der Aufsichtsrat notwendig sei, wurde mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt, da sonst die Ernstlichkeit der Kontrolle gefährdet wäre.

Die Kommission hat die in der Regierungsvorlage (§ 29, Abf. 5, jetzt § 30, Abf. 4) erforderte Mehrheit von zwei Dritteln umgeändert und die Übereinstimmung mit § 50 hergestellt. (H.S.)

schaft mit beschränkter Haftung gegeneinander verpflichten, bei der durch die Versammlung aller Gesellschafter vorzunehmenden Wahl des Aufsichtsrates für einen bestimmten Gesellschafter zu stimmen, oder nicht zu stimmen, oder eine auf sie fallende Wahl nicht anzunehmen, und falls sie die Wahl angenommen, das Amt als Mitglied des Aufsichtsrates niederzulegen, verstößt gegen die guten Sitten und ist nicht rechtsverbindlich. RG. 16. März 1904, Bd. 57, Nr. 47.

2) Zwingende Vorschrift in der Art, daß der erste Aufsichtsrat weder auf eine längere noch auf eine kürzere Zeit gewählt werden darf. — Verfehlt ist die Entscheidung v. 1. Juni 1907, Z. 6270/7145 (Prävnik 1907, S. 461), derzufolge das Gesetz nicht bestimmt, daß der erste Aufsichtsrat nur bis zur Beschlussfassung über die erste Bilanz gewählt werden darf, und es zulässig ist, daß im Gesellschaftsvertrage auch ein anderer Zeitraum für die Tätigkeit des ersten Aufsichtsrates bestimmt werde, wenn nur die Höchstfrist von drei Geschäftsjahren nicht überschritten wird.

Wird der Aufsichtsrat erst auf Grund eines nach der Schlussfassung über die erste Jahresbilanz zu stande gekommenen Beschlusses der Gesellschafter bestellt, so kommt die Bestimmung des ersten Satzes des zweiten Absatzes nicht in Betracht.

3) § 15 ff. — 4) § 27.

5) Das sind alle zur Gesellschaft in einem festen Dienstverhältnis stehenden Personen.

6) § 35, Z. 1.

7) Auch im Gesellschaftsvertrage kann eine Entlohnung für Mitglieder des Aufsichtsrates festgesetzt sein, § 50.

8) Berechnung, § 39.

9) Anders für den Fall der schriftlichen Abstimmung, § 34, Absf. 2.

10) In das Firmentagebuch einzutragen, und zu den Akten der Firma zu nehmen. Anhang I, Z. P. 4. — Entfällt, wenn das Gericht den Aufsichtsrat bestellt, §§ 94, 31.

Abf. 1.

§ 31. 1) Ist der Aufsichtsrat nicht bestellt oder nicht vollzählig²⁾, so hat das Handelsgericht auf Antrag eines Beteiligten der Gesellschaft zur Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrates eine dreimonatliche Frist zu bestimmen und, wenn die Frist fruchtlos verstrichen ist, für die Zeit bis zur Vornahme der Wahl die erforderlichen Mitglieder des Aufsichtsrates selbst zu ernennen.³⁾

Abf. 2.

Wenn ein Aufsichtsrat nach § 29, Absatz 1, bestellt sein muß, hat das Gericht diese Verfügungen von Amts wegen zu treffen.

1) Der erste Absatz betrifft den Fall des § 29, Absf. 2.

2) § 30, Absf. 1.

3) Die Funktionsdauer des § 30, Absf. 2 kann hier überschritten werden.

§ 32. Dem Aufsichtsrate liegt es ob, die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu überwachen und zu diesem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft in Kenntniß zu erhalten. Er kann jederzeit von den Geschäftsführern Berichtserstattung verlangen und in Gesamtheit oder durch einzelne seiner Mitglieder die Bücher und Papiere der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskassa und die Bestände an Effekten, Schuldokumenten und Waren untersuchen. Er hat den Rechnungsabluß¹⁾, den Jahresbericht²⁾ und die Vorschläge über die Gewinnverteilung³⁾ zu prüfen und darüber der Versammlung der Gesellschafter⁴⁾ vor der Beschlußfassung zu berichten.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Im Verordnungswege können für Gesellschaften mit beschränkter Haftung überhaupt oder für bestimmte Gattungen solcher Gesellschaften Grundsätze für die Ausübung der dem Aufsichtsrate zukommenden Obliegenheiten aufgestellt werden.

Der Aufsichtsrat ist befugt, Geschäftsführer, deren Bestellung nicht zufolge des Gesellschaftsvertrages durch den Staat, ein Land oder durch eine andere öffentliche Körperschaft erfolgt war⁵⁾, und sonstige Bevollmächtigte und Beamte von ihren Geschäften zu entheben⁶⁾ und in diesem Falle sowie in sonstigen Fällen der Behinderung von Geschäftsführern⁷⁾ das Erforderliche wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte zu veranlassen. Liegt Grund zur Enthebung eines Geschäftsführers vor, der vom Staate, einem Lande oder einer anderen öffentlichen Körperschaft⁸⁾ bestellt worden ist, so hat der Aufsichtsrat

§ 32. Als eine Neuerung eigentümlicher Art stellt sich der im § 32, Absatz 3, gemachte Vorbehalt des Verordnungsweges für die Erlassung von Vorschriften über die Art der Aufsichtsausübung dar. Der Aufsichtsrat hat nicht durchwegs den Erwartungen entsprochen, die an dieses Organ geknüpft wurden. Bis in die neueste Zeit sind immer wieder Fälle vorgekommen, in denen es sich nach dem Zusammenbruch eines gesellschaftlichen Unternehmens zeigte, daß die Ursachen entweder zu verhindern oder doch in ihrer Wirkung abzuschwächen gewesen wären, wenn die Mitglieder des Aufsichtsrates ihren Pflichten mit mehr Eifer oder besserem Verständnis nachgekommen wären. Diese Pflichten anders als im Wege der Aufstellung

hievon schleunigst die zur Bestellung berufene Körperschaft zu benachrichtigen.

- Abf. 5. Sind Geschäftsführer enthoben worden, so hat der Aufsichtsrat ohne Verzug eine Versammlung der Gesellschafter⁴⁾ zu berufen. Die Berufung einer Versammlung liegt ihm auch ob, wenn ihm dies sonst im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint.
- Abf. 6. Weitere Obliegenheiten können dem Aufsichtsrate durch den Gesellschaftsvertrag übertragen werden.
- Abf. 7. Der Aufsichtsrat hat gegen die Geschäftsführer die von den Gesellschaftern beschlossenen Rechtsstreite zu führen, wenn die Gesellschafter nicht besondere Vertreter gewählt haben.⁵⁾
- Abf. 8. Handelt es sich um die Verantwortlichkeit⁶⁾ seiner Mitglieder, so kann der Aufsichtsrat ohne und selbst gegen den Beschluß der Gesellschafter die Geschäftsführer klagen.
- Abf. 9. Über die gemäß § 25, Absatz 4, zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern geschlossenen Geschäfte hat der Aufsichtsrat jeweils an die nächste Generalversammlung zu berichten.
- Abf. 10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten anderen Personen nicht übertragen.¹⁰⁾

1) §§ 22, 23.

2) Der Geschäftsbericht soll den Stand der Verhältnisse der (Aktien-) Gesellschaft klarlegen, soweit er nicht schon aus der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu ersehen ist. Unter dem Stand der Verhältnisse ist nicht bloß das arithmetische Verhältnis von Aktiven und Passiven zu verstehen, vielmehr gehören dazu alle Tatsachen und Umstände, die nach vernünftigem Ermessen bei Berücksichtigung der Anschauungen des Verkehrs zur Beurteilung der gesamten Geschäftslage des Unternehmens von Bedeutung sind. RG. StrS. 8. Mai 1908, Bd. 41, Nr. 77. — Obligatorisch ist die Erstattung eines Jahresberichtes nicht, vgl. Motive zu § 22.

3) § 82.

4) Gleichbedeutend mit Generalversammlung, § 34.

5) §§ 15, 16, Abf. 33.

6) Dagegen — ohne besondere Bestimmung des Gesellschaftsvertrages — nicht die Bestellung der Geschäftsführer zu widerrufen, oder Beamte usw. zu entlassen.

7) Wenn keine Stellvertreter bestellt sind, § 27.

8) § 35, Z. 6. — 9) § 33.

10) Doch können statutenmäßig Stellvertreter vorgesehen sein, §§ 33, 27.

allgemeiner Grundzüge durch das Gesetz zu regeln, wäre bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse ein ganz aussichtsloser Versuch.

§ 33. Die in den §§ 25 und 27 hinsichtlich der Geschäftsführer getroffenen Anordnungen finden auch auf den Aufsichtsrat Anwendung. Abf. 1.

Sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich mit Geschäftsführern zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, so haften sie mit diesen*) zur ungeteilten Hand.¹⁾ Abf. 2.

1) Geltendmachung, §§ 35, 3. 6, 48. Ist der Aufsichtsrat allein zum Schadenserzatz verpflichtet, so wird die Gesellschaft durch den Vorstand vertreten.

Siehe Anm. 6 bei § 36.

3. Titel.

Die Generalversammlung.

§ 34. Die durch das Gesetz¹⁾ oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung²⁾ gefaßt, es sei denn, daß sämtliche Gesellschafter sich im einzelnen Falle schriftlich mit der zu treffenden

Den Verhältnissen, wie sie sich tatsächlich ausbilden werden, schrittweise zu folgen, und dabei insbesondere gewisse Gruppen gleichartiger Unternehmungen zusammenzufassen, wird vielleicht nicht ebenso unmöglich sein, wenn dabei der beweglichere und rascher funktionierende Apparat der Regierungsgewalt eintritt. Für die erforderliche sachmännische Unterstützung der Regierung bei Ausübung des Verwaltungsrechtes ist die Grundlage in den Institutionen der Handelskammern und des Industrierates gegeben. (RB.)

§ 31, Absatz 2 der Regierungsvorlage (§ 32, Abf. 2, 3) wurde von der Kommission wesentlich umgestaltet, da die dort zugelassene Ingerenz der Staatsverwaltung mit der durch das Gesetz sonst anerkannten Freiheit der Gesellschaft nicht vereinbar zu sein schien. Für den Aufsichtsrat wurde allgemein die Pflicht festgestellt, die Ausübung seiner Kontrollfunktion durch eine Geschäftsordnung autonom zu regeln. Der Staatsverwaltung wurde von der Kommission mit sieben gegen fünf Stimmen das Recht vorbehalten, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen im Interesse des öffentlichen Kredites der Gesellschaften mit beschränkter Haftung Grundsätze für die Ausübung der Kontrolle, eine Belehrung, Aufklärung und Unterweisung über korrekte Gebarung im Verwaltungswege zu geben. (HG.)

§ 34. Der Entwurf sieht zwar in der Gesellschaftsversammlung das zur Beschlußfassung berufene souveräne Willensorgan der Gesellschaft, gestattet aber ganz allgemein dem Gesellschaftsvertrage,

*) Siehe Berichtigung im RBBl. 1906, S. 699; Im ursprünglich kundgemachten Gesetzestext hieß es „diese m“.

Bestimmung oder doch mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären.³⁾

Abf. 2.

Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege wird die nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage zu einer Beschlußfassung der Generalversammlung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.⁴⁾

1) Vgl. § 35, Anm. 2.

2) Im Falle des § 94, Abf. 2 u. 3, hat der Aufsichtsrat die sonst der Generalversammlung zustehenden Beschlüsse zu fassen.

3) Die schriftliche Abstimmung ist ausgeschlossen in den Fällen,

Individualberechtigungen der Gesellschafter festzusetzen, die über die gesetzlichen Normen hinaus gehen. Andererseits ist eine Beschränkung der Individualrechte unter das vom Gesetze aufgestellte Maß nur zulässig, insofern dies in jedem einzelnen Punkte ausdrücklich gestattet wird.

Gleich dem deutschen Gesetze läßt auch der Entwurf die namentlich für Gesellschaften mit geringerer Mitgliederzahl wertvolle Erleichterung zu, daß von der Versammlung Abstand genommen werden kann, wenn sich die Beschlußfassung mit gleicher Verlässlichkeit auf einfachere Weise erzielen läßt. Zu diesem Zwecke eröffnet der Entwurf für alle Beschlußfassungen einen doppelten Weg der schriftlichen Abstimmung. Entweder haben sich auf die Mitteilung des Antrages hin, über den Beschluß gefaßt werden soll, sofort sämtliche Gesellschafter einstimmig schriftlich damit einverstanden erklärt — in diesem Falle erfordert also der Beschluß, mag er sonst von welcher qualifizierten oder nichtqualifizierten Mehrheit immer abhängig sein, Stimmeneinhelligkeit — oder die sämtlichen Gesellschafter haben sich zunächst nur mit der schriftlichen Stimmenabgabe schriftlich einverstanden erklärt, dann ist wohl zu diesem Einverständnisse Stimmeneinhelligkeit erforderlich, der auf Grund dieses Einverständnisses schriftlich zu fassende Beschluß aber ist mit der auch sonst für ihn maßgebenden Stimmenmehrheit zu fassen. Unzulässig wäre es aber nach dem Wortlaute des Entwurfes, die in jedem einzelnen Falle zu erteilende Zustimmung zur schriftlichen Abstimmung oder die schriftliche Abstimmung selbst durch eine von vornherein getroffene Festsetzung im Gesellschaftsvertrag ein für allemal zu ersetzen. Darin läge eine verwerfliche Präjudizierung einer Frage, deren Entscheidung nur nach Beurteilung der konkreten Umstände richtig getroffen werden kann (R. V.).

Bei einer solchen schriftlichen Abstimmung, die ihre Gefahren hat, da die aufklärende mündliche Beratung entfällt, wird die zu einer Beschlußfassung der Generalversammlung erforderliche Mehrheit nicht bloß nach der Anzahl der wirklich abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der Stimmen überhaupt berechnet. (§ 5.)

in denen das Gesetz notarielle Beurkundung des Beschlusses verlangt (§§ 49, 84), da die notarielle Beurkundung bei der schriftlichen Abstimmung unmöglich ist (anderer Ansicht Diner-Thorsch, S. 44); sie wird aber als zweckwidrig auch unanwendbar sein in den Fällen der §§ 32, Abj. 5, 36, Abj. 2, 47.

⁴⁾ §§ 39, 80.

§ 35. Der Beschlußfassung der Gesellschafter¹⁾ unterliegen ^{Abj. 2.} nebst den in diesem Gesetze an anderen Stellen²⁾ bezeichneten Gegenständen:

1. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabchlusses³⁾, die Verteilung des Reingewinnes, falls letztere im Gesellschaftsvertrage einer besonderen Beschlußfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten ist⁴⁾, und die Entlastung der Geschäftsführer sowie des etwa bestehenden Aufsichtsrates⁵⁾;

2. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen⁶⁾;

3. die Rückzahlung von Nachschüssen⁷⁾;

4. die Entscheidung, ob Procura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetriebe erteilt werden darf⁸⁾;

5. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung⁹⁾;

6. die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die der Gesellschaft aus der Errichtung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführer, deren Stellvertreter oder den Aufsichtsrat zuzurechnen¹⁰⁾, sowie die Bestellung eines Vertreters zur Prozeßführung, wenn die Gesellschaft weder durch die Geschäftsführer noch durch den Aufsichtsrat vertreten werden kann¹¹⁾;

7. der Abschluß von Verträgen¹²⁾, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Teiles des Stammkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt. Dieser Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen¹³⁾ gefaßt werden.

§ 35. Ein Beschluß über die Verteilung des Reingewinnes kann von der Versammlung der Gesellschafter nur gefaßt werden, wenn im Gesellschaftsvertrage die Verteilung von Jahr zu Jahr vor-

Abf. 2. Die Gegenstände, die der Beschlußfassung durch die Gesellschafter unterliegen sollen, können im Gesellschaftsvertrage vermehrt oder verringert sein. Über die unter Zahl 1, 3, 6 und 7 bezeichneten Gegenstände muß jedenfalls ein Beschluß der Gesellschafter eingeholt werden.^{14) 15)}

1) § 34.

2) Bestellung der Geschäftsführer, § 15; Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer, § 16; Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Verhältnisse nach innen, § 20; Wahl des Aufsichtsrates, § 30; Bericht des Aufsichtsrates über Geschäfte der Geschäftsführer mit der Gesellschaft, § 32, Abf. 9; Kosten der Einberufung durch die Gesellschafter, § 37; Rechtsgeschäfte der Gesellschafter mit der Gesellschaft, § 39; Revisorenbestellung, § 45; Bericht der Revisoren, § 47; Abänderung des Gesellschaftsvertrages, §§ 49 ff.; Verwendung des Reingewinnes, § 82; Auflösung der Gesellschaft, § 84; Bestellung von Liquidatoren, § 89; Geschäftsführung der Liquidatoren, § 90; Verwertung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes, § 90; Entlastung der Liquidatoren, § 93; Genehmigung von Verträgen nach § 95; Fusionsbeschluß § 96.

3) Vgl. §§ 22, 23. Der Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der zugleich Gesellschafter ist, hat kein klagbares Recht auf Anerkennung der von ihm aufgestellten Bilanz gegen die übrigen Gesellschafter, auch nicht gegen die Gesellschaft als solche. RG. 28. Okt. 1901, Bd. 49, Nr. 35.

behalten ist. Sonst sind die im Gesellschaftsvertrage von vornherein getroffenen Bestimmungen hierüber bindend, so daß ohne Änderung des Vertrages nicht davon abgegangen werden kann. Ist im Gesellschaftsvertrage weder eine Bestimmung in diesem noch in jenem Sinne getroffen, so haben die Gesellschafter kraft Gesetzes (§ 82) Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil am Reingewinne. Dieser Anspruch kann ihnen auch durch Gesellschaftsbeschluß nicht entzogen werden.

In der Befugnis zur Verteilung des Reingewinnes ist jene zur Anlegung eines Reservefonds notwendig inbegriffen. Es bedarf daher keiner besonderen Gesetzesbestimmung, die dieses Recht mangels einer Festsetzung im Gesellschaftsvertrage erst ausdrücklich dem Beschlusse der Gesellschafter vorbehalten müßte.

Die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen unterliegt natürlich nur insoweit der Beschlußfassung durch die Gesellschafter, als die Einzahlung nicht bereits vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt ist oder sein muß (§ 9, Z. 2, § 10, Abf. 1 und 2).

Die Beschlußfassung kann sich überdies naturgemäß nur auf den Termin der Einzahlungen und die Höhe der einzelnen Raten beziehen, nicht etwa darauf, ob die Einzahlung überhaupt stattzufinden habe (§ 63, Abf. 3).

4) § 82.

5) Auch die Entlassung der Liquidatoren, § 93. — Es ist zulässig, durch Generalversammlungsbeschluß einzelne Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates zu entlasten, andere zur Verantwortung zu ziehen. RG. 23. Februar 1907, Bd. 65, Nr. 59. Die Generalversammlung (einer eingetragenen Genossenschaft) präjudiziert sich mit der Entlastung des Vorstandes diesem und dem Aufsichtsrate gegenüber nur soweit, als sie aus den ihr gemachten Vorlagen die Geschäftsführung des Vorstandes zu übersehen vermag. RG. 28. Apr. 1885, Bd. 13, Nr. 18.

6) Sofern nicht der Gesellschaftsvertrag die einschlägigen Bestimmungen enthält. Siehe Dfner-Thorsch, S. 46.

7) § 74.

8) Siehe § 28, Anm. 3.

9) Vgl. § 32 und § 29, Anm. 5.

10) §§ 25, 27, 33.

11) §§ 18, 32; vgl. § 48.

12) Mit Dritten, im Gegensatz zu Sacheinlagen, die von den Gesellschaftern selbst gemacht werden, §§ 6, Abs. 4, 10, 63. Der Vertrag wird durch die Geschäftsführer geschlossen, doch sind diese intern verpflichtet, den Beschluß der Gesellschafter einzuholen. Siehe § 18, Anm. 1.

13) § 39; Berechnung bei schriftlicher Abstimmung, § 34, Abs. 2.

14) Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß gewisse Gegenstände durch eine gewisse Zeit der Beschlußfassung der Generalversammlung einzogen sein sollen, ist zulässig, sofern sie nicht zu den im letzten Absätze des § 35 angeführten gehören. E. v. 14. Apr. 1908, R II 281/8, JBl. 1908, Nr. 38.

Nur die wirkliche Rückgewährung an die Gesellschafter, nicht die Verfügung über die eingezahlten Nachschüsse zum Zwecke der Deckung von Ausgaben und Verlusten, die sich lediglich durch eine Bilanzoperation vollzieht und nur als solche (§ 35, Z. 1) von der Beschlußfassung getroffen werden könnte, fällt unter den Beschluß über die Rückzahlung von Nachschüssen.

Die Entscheidung, ob Prokura oder Handelsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb überhaupt erteilt werden soll, wird wegen der Wichtigkeit dieser Maßnahmen als unverzichtbare Prerogative der Gesellschafter erklärt, während nach Herstellung dieser Voraussetzung die Erteilung der Prokura oder Handelsvollmacht an eine bestimmte Person als Akt der Geschäftsführung zu betrachten ist (§ 18, Abs. 5).

Dem Vorbehalte der Beschließung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung kommt nicht gleich weitgehende Bedeutung zu, wie im deutschen Gesetze wegen des im § 22 statuierten Einsichtsrechtes und wegen der in gewissen Fällen obligatorischen Bestellung eines Aufsichtsrates (§ 29). Nichtsdestoweniger bildet dieser Vorbehalt als bloße Dispositivnorm eine nicht zu unterschätzende Vorsichtsmaßregel.

¹⁵⁾ Siehe Anm. 1 bei § 84; Anm. 4 bei § 90; Anm. 1 bei § 107.

Art. 1. § 36. Die Versammlung hat am Sitze der Gesellschaft¹⁾ stattzufinden, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist. Sie wird durch die Geschäftsführer berufen, soweit nicht nach dem Gesetze²⁾ oder dem Gesellschaftsvertrage auch³⁾ andere Personen dazu befugt sind.

Art. 2. Die Versammlung ist, soweit nicht eine Beschlussfassung außerhalb derselben zulässig⁴⁾ ist, mindestens jährlich einmal

In Zahl 6 ist die Beschlussfassung über die Geltendmachung von Erbschaftsprüchen gegen Geschäftsführer oder den Aufsichtsrat den Gesellschaftern vorbehalten, weil, selbst wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, in diesem Falle ihnen die Unbefangenheit bei der Willensäußerung für die Gesellschaft abgeht, überdies aus § 21, Abs. 2, unlösbare Komplikationen sich ergeben können. Auch für Erbschaftsprüche gegen Gesellschafter aus der Errichtung diesen Vorbehalt zu machen, dafür fehlt ein analoges Motiv. Der Entwurf hat daher von der Rezipierung der bezüglichen Bestimmung des deutschen Gesetzes abgesehen und damit auch jeden Zweifel abgeschnitten, daß ein solcher Anspruch sich nur auf die Normen des gemeinen Rechtes stützen könne.

Insoweit die Beschlussfassung der Gesellschafter für irgend einen der hier aufgezählten Gegenstände erfordert wird, berührt dieses Erfordernis nur das interne Verhältnis der Gesellschafter untereinander und zu den Geschäftsführern. Die Handlungs- und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer nach außen bleibt daneben aufrecht. Handeln sie ohne oder gegen den Beschluß der Gesellschafter, so werden sie diesen verantwortlich, die Gültigkeit des Aktes dritten Personen gegenüber leidet aber darunter nicht. (§ 20.) (R.B.)

Damit dieses Prüfungsrecht der Gesellschafter rücksichtlich der Apports nicht dadurch illusorisch gemacht werde, daß jene Vermögensgegenstände, die eigentlich als Apports bei der Errichtung der Gesellschaft eingebracht werden sollten, hinterher von den Geschäftsführern mit Umgehung der Gesellschafter erworben werden, hielt es die Kommission für zweckmäßig, zu § 35, als Punkt 7, die neue Bestimmung hinzuzufügen, daß der Abschluß solcher Verträge über dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den fünften Teil des Stammkapitals übersteigende Vergütung und die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft der Generalversammlung vorbehalten sein müssen und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschloffen werden können, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt. (G.H.)

§§ 36 bis 38. Die Bestimmungen dieser Paragraphen enthalten jene größtenteils dispositiven Vorschriften, die erforderlich

und außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen⁵⁾ immer dann zu berufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert⁶⁾, insbesondere ohne Verzug dann, wenn sich ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals⁷⁾ verloren gegangen ist. Im letzteren Falle gefaßte Beschlüsse der Versammlung hat der Vorstand dem Handelsgerichte mitzuteilen.⁸⁾

1) §§ 4, 5.

2) Aufsichtsrat, § 32; die Gesellschafter, § 37.

3) Aus dem Worte „auch“ ergibt sich, daß den Geschäftsführern das Recht die Generalversammlung zu berufen nicht entzogen werden kann. So auch Osnier-Thorsch, S. 47.

4) § 34.

5) Der Aufsichtsrat hat der Versammlung der Gesellschafter über das Ergebnis der Prüfung des Rechnungsabschlusses usw. zu berichten, § 32, er hat bei Enthebung der Geschäftsführer eine Versammlung der Gesellschafter zu berufen, § 32. Der Revisorenbericht muß auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt werden, § 47. Die Generalversammlung muß unverzüglich berufen werden, wenn sich aus dem Revisorenberichte eine grobe Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages ergibt. § 47, vgl. § 34, Anm. 3.

6) Gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, welche ohne vorherige Berufung der Generalversammlung ein Rechtsgeschäft namens der Gesellschaft abgeschlossen haben, obwohl das Interesse der Gesellschaft die Berufung der Generalversammlung erforderte, hat die Aktiengesellschaft einen Schadenersatzanspruch. RG. 28. Mai 1895, Bd. 35, Nr. 19.

7) §§ 4, 6. Die Hälfte ist von dem Gesamtbetrage, nicht vom eingezahlten Stammkapital zu rechnen; dagegen bleiben Nachschüsse außer Betracht.

8) § 102. In das Firmentagebuch einzutragen und zu den Akten der Firma zu nehmen. Anhang I, 3, P. 4.

§ 37. Die Versammlung muß auch dann ohne Verzug berufen werden, wenn Gesellschafter, deren Stammeinlagen¹⁾ den

sind, um eine ordnungsmäßige Beschlußfassung zu sichern, auch wenn der Gesellschaftsvertrag darüber nichts festsetzt. Dabei ist dem Parteiwillen der Gesellschafter freier Raum gelassen, soweit dies als statthaft angesehen werden kann, um Gesellschaften mit geringer Mitgliederzahl und einfachen Verhältnissen die Beobachtung von Förmlichkeiten möglichst zu erleichtern.

Mit zwingender Kraft sind nur einige wenige Normen ausgestattet (§ 37, Abs. 1, § 38, Abs. 1, 4, 7), um jede Überumplung oder Majorisierung mit Hilfe entgegenstehender Festsetzungen des Gesellschaftsvertrages zu verhindern. (RG.)

zehnten Teil oder den im Gesellschaftsvertrage hiefür bestimmten geringeren Teil des Stammkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes²⁾ verlangen.

Abf. 2. Wird dem Verlangen von den zur Berufung der Versammlung befugten Organen³⁾ nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Aufforderung entsprochen oder sind solche Organe nicht vorhanden⁴⁾, so können die Berechtigten unter Mitteilung des Sachverhaltes⁵⁾ die Berufung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt in diesem Falle darüber, ob die mit der Einberufung verbundenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

1) §§ 4, 6, 13, 14; auch ein einzelner Gesellschafter. Unterzeichnung wird, wie im § 38, auch hier zu fordern sein. — Berechnung auf Grund des Anteilbuches, §§ 26, 78.

2) Tagesordnung, § 38, Abf. 2.

3) Vgl. § 36, Anm. 2 und 3.

4) Z. B. durch Tod, Niederlegung der Stellen, auch Enthebung.

5) In der Ladung, § 38.

Abf. 1. § 38. Die Berufung der Versammlung ist in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form zu veröffentlichen¹⁾; in Ermanglung einer solchen Festsetzung den einzelnen Gesellschaftern mittels rekommandierten Schreibens bekanntzugeben. Zwischen dem Tage der letzten Verlautbarung oder der Aufgabe der Sendung zur Post und dem Tage der Versammlung muß mindestens der Zeitraum von sieben Tagen liegen.²⁾

Abf. 2. Der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) ist bei der Berufung möglichst bestimmt zu bezeichnen. Bei beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages³⁾ ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

Abf. 3. Gesellschafter, deren Stammeinlagen den zehnten Teil oder den im Gesellschaftsvertrage hiefür bestimmten geringeren Teil des Stammkapitals erreichen⁴⁾, haben das Recht, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung der Gründe zu

§ 38. Zur Beschlußfähigkeit ist im Zweifel — wie nach § 45 des österreichischen Aktienregulativs — der zehnte Teil des Stammkapitals erforderlich; im Falle der Beschlußunfähigkeit muß hier eine zweite Versammlung einberufen werden, die auf die Tagesordnung der vereiteten Generalversammlung beschränkt, im Zweifel aber in jedem Falle beschlußfähig ist (§ 38). Nach dem Genossenschaftsgesetze § 32, Aktienregulativ § 45, ist die Einberufung dieser zweiten Generalversammlung nicht in zwingender Weise vorgeschrieben. (Sf.)

verlangen, daß Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden, wenn sie dieses Begehren spätestens am dritten Tage nach dem im Absätze 1 bezeichneten Zeitpunkte⁵⁾ geltend machen.⁶⁾

Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß⁷⁾ berufen oder Art. 4.
ein Gegenstand zur Beschlußfassung gestellt, dessen Verhandlung nicht wenigstens drei Tage⁸⁾ vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt wurde, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten⁹⁾ sind.¹⁰⁾ Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht erforderlich für den in einer Versammlung beantragten Beschluß auf Berufung einer neuerlichen Versammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Art. 5.
Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Zur Beschlußfähigkeit¹¹⁾ der Versammlung ist, insofern das Art. 6.
Gesetz¹²⁾ oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, erforderlich, daß wenigstens der zehnte Teil des Stammkapitals vertreten ist.¹³⁾

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Versammlung ist Art. 7.
unter Hinweis auf deren Beschlußunfähigkeit eine zweite Versammlung zu berufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Versammlung beschränkt¹⁴⁾ und, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist.¹⁵⁾

1) § 12, Z. 5. Zur Einberufung der Generalversammlung ist die Form der öffentlichen Bekanntmachung, insbesondere der Verlautbarung in öffentlichen Blättern nicht erforderlich. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Einladung der Gesellschafter zur Generalversammlung auch durch Zirkulare erfolgen könne. E. v. 19. Febr. 1907, Z. 2193 (Amtl. Z. Nr. 988, Notz. 1907, Nr. 25, ZBl. 1907, S. 341). Vgl. auch E. v. 18. Sept. 1906, Z. 15.009 (ZBl. 1906, Nr. 46, ZBl. 1906, S. 1042, Právník 1906, S. 699); der § 38, Abs. 1 will nichts anderes besagen, als daß die Berufung der Generalversammlung in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen habe; die Bekanntgabe an einen größeren Kreis, an die Öffentlichkeit, ist nicht gemeint.

2) Der Tag der Aufgabe zur Post (der Tag der letzten Verlautbarung) und der Tag der Versammlung nicht eingerechnet. Anm. 15. — Die in § 51, Abs. 1 (§ 38, Abs. 1) des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. Mai 1898, vorgeschriebene Einladung der Gesellschafter ist mit der Aufgabe

des eingeschriebenen Briefes zur Post als bewirkt anzusehen. RG. 11. Febr. 1905, Bd. 60, Nr. 32.

³⁾ § 49 ff. — Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 274, Abs. 2 HGB. (§ 38, Abs. 2, Satz 2 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58) über den Inhalt, den die Ankündigung einer beabsichtigten Statutenänderung in der Berufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft haben soll, hat im Falle der Anfechtung des Statutenänderungsbeschlusses durch einen Aktionär die Nichtigkeit des Beschlusses zur Folge. Insbesondere genügt nicht die Angabe des Inhaltes derjenigen Paragraphen der Statuten, deren Änderung beabsichtigt wird, vielmehr muß aus der Ankündigung der Inhalt der Änderung selbst sich ergeben. RG. 7. Apr. 1908, Bd. 68, Nr. 59.

⁴⁾ § 37.

⁵⁾ Der Tag der letzten Verlautbarung oder der Aufgabe der Sendung zur Post.

⁶⁾ Bei dem Einberufer, §§ 36, 37.

⁷⁾ Abs. 1, 2.

⁸⁾ Berechnung wie oben bei Anm. 2.

⁹⁾ § 39, Abs. 3.

¹⁰⁾ Klage auf Nichtigkeitsklärung von Beschlüssen der Gesellschafter, § 41, Abs. 2.

¹¹⁾ Nicht auch zur Antragstellung und Verhandlung ohne Beschlußfassung.

¹²⁾ § 50.

¹³⁾ Im Gesellschaftsvertrag kann festgesetzt werden, daß die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des bei ihr vertretenen Stammkapitals beschlußfähig sei. Beschl. des OLG. Wien v. 24. Sept. 1907, R. II 263/7/2, GZ. 1908, Nr. 17.

¹⁴⁾ Auch hier gilt Abs. 5.

¹⁵⁾ Die im § 38, Abs. 1 festgesetzte Frist von sieben Tagen muß auch eingehalten werden, wenn im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung eine zweite Generalversammlung einberufen wird. E. v. 17. Okt. 1906, J. 16.008 (Amtl. S. Nr. 980, ZBl. 1907, S. 584, Právník 1906, S. 769).

Abf. 1. § 39. Die Beschlußfassung der Gesellschafter erfolgt, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes¹⁾ bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen²⁾ Stimmen.

Abf. 2. Je 100 Kronen einer übernommenen³⁾ Stammeinlage gewähren eine Stimme, wobei Bruchteile unter 100 Kronen nicht gezählt werden. Im Gesellschaftsvertrage können andere Bestimmungen getroffen werden; jedem Gesellschafter muß aber mindestens eine Stimme zustehen.⁴⁾

§ 39. Hinsichtlich der Regelung des Stimmrechtes folgt der Entwurf dem deutschen Rechte. Damit ist zwar der Nachteil verbunden, daß bei Gesellschaften mit bedeutendem Stammkapital die Zahl der

Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist zulässig. Doch bedarf es hierzu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht.^{5) 6)} Die gesetzlichen und statutarischen Vertreter nicht handlungsfähiger und juristischer Personen müssen zur Ausübung des Stimmrechtes zugelassen werden und bedürfen hierzu keiner Vollmacht.⁷⁾

Wer durch die Beschlussfassung von einer Verpflichtung befreit, oder wem ein Vorteil zugewendet werden soll, hat hiebei weder im eigenen noch im fremden Namen das Stimmrecht. Das gleiche gilt von der Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Gesellschafter oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.⁸⁾

Wenn ein Gesellschafter selbst zum Geschäftsführer⁹⁾ oder Aufsichtsrat¹⁰⁾ oder Liquidator¹¹⁾ bestellt oder als solcher abberufen werden soll, so ist er bei der Beschlussfassung in der Ausübung seines Stimmrechtes nicht beschränkt.¹²⁾

1) Drei Viertel bei Widerruf der Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrates, § 30, — bei Erwerbungen von Anlagen und Immobilien, § 35, — bei Abänderungen des Gesellschaftsvertrages, § 50, — ausgenommen die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrat zu bestellen sei, und die Herabsetzung statutenmäßiger Entlohnungen, in welchen Fällen einfache Stimmenmehrheit genügt, § 50, Abs. 2, — bei Veräußerung des Vermögens als Ganzes, §§ 90, 95, — bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, § 97, Abs. 2, 3, — Einhelligkeit der Stimmen ist erforderlich bei Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, § 50, Abs. 3, — beim Fusionsbeschluß, § 96, — Zustimmung der betroffenen Gesellschafter, § 50, Abs. 4, 5.

Stimmen eine sehr große wird. Dieser Nachteil wird aber reichlich aufgewogen durch die Einfachheit der Stimmenberechnung, die auf keinem anderen Wege in diesem Maße zu erzielen wäre und die auch in Deutschland zu einer Änderung des Regierungsentwurfes in der parlamentarischen Beratung führte.

Überdies ist die Bestimmung des Gesetzes nur dispositiver Natur und damit dem Gesellschaftsvertrage die Möglichkeit gewährt, nach Lage des Falles einen einfacheren Abstimmungsschlüssel ausfindig zu machen. Nur schützt der Entwurf den einzelnen Gesellschafter insoweit, als er ihm ein unentziehbares Recht auf wenigstens eine Stimme einräumt.

In den Erfordernissen für die Abstimmung durch Bevollmächtigte geht der Entwurf über das deutsche Recht hinaus, um größere Gewähr gegen jeden Mißbrauch zu bieten. Dagegen sind, um jeden Zweifel auszuschließen, gesetzliche und statutarische Vertreter von

2) Bei schriftlicher Abstimmung ist die Gesamtzahl der allen Gesellschaften zustehenden Stimmen maßgebend, § 31. Mehrere Mitberechtigte, § 80. Dagegen steht bei Teilung eines Geschäftsanteiles (§ 79) jedem der neu hinzugekommenen Gesellschafter gleichfalls mindestens eine Stimme zu.

3) Auf die Höhe der geleisteten Einzahlung kommt es nicht an.

4) Die Bestimmung eines Statutes, daß nur großjährige männliche Aktionäre persönliches Stimmrecht haben, ist (nach dem 1. Jan. 1900) nicht rechtswirksam. Gültig ist die Bestimmung des Statutes, daß der Bevollmächtigte, durch welchen das Stimmrecht ausgeübt werden soll, ein Aktionär sein müsse. RG. 23. Mai 1903, Bd. 55, Nr. 10.

5) Muß im Gegensatz zu § 4, Abs. 3, nicht beglaubigt sein. In diesem Sinne RG. 10. Nov. 1897, Bd. 40, Nr. 24: Die Zulassung des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten eines Aktionärs zur Teilnahme an der Generalversammlung kann wegen fehlender Beglaubigung der Vollmacht nicht verweigert werden, wenn das Statut die Beglaubigung nicht vorschreibt.

Vgl. Anm. 4.

6) Bevollmächtigung ist auch bei schriftlicher Abstimmung zulässig.

7) Es kann aber verlangt werden, daß sie ihre Vertretungsbefugnis ausweisen.

8) Der Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter ist, ist berechtigt, über die Feststellung der von ihm aufgestellten Bilanz in der Generalversammlung seine Stimme abzugeben, da die Feststellung der Bilanz allein ihn weder entlastet, noch von einer Verbindlichkeit befreit. RG. 28. Okt. 1901, Bd. 49, Nr. 35.

Wenn von der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft über die Entlassung des Aufsichtsrates zu beschließen ist, und die Mitglieder des Aufsichtsrates auch Aktionäre sind, so ist es nicht zulässig, nacheinander gesondert über die Entlassung jedes einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes abstimmen und dabei jedesmal die übrigen Aufsichtsratsmitglieder mitstimmen zu lassen. RG. 6. Juni 1903, Bd. 55, Nr. 19.

Der eine von zwei Gesellschaften einer offenen Handelsgesellschaft die ihrerseits Gesellschafterin einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, hat ein Stimmrecht in der Generalversammlung der letzteren, in der über die Entlastung des Geschäftsführers Beschluß gefaßt wird, der der zweite Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft ist. RG. 27. Juni 1906, Bd. 64, Nr. 4.

9) §§ 15, 16. — 10) § 30. — 11) § 89.

12) Er kann aber an der Versammlung teilnehmen (Grünhut, S. 26 und muß bei Richtigkeit geladen werden (So auch Kornfeld-Scheu, S. 61).

der Verpflichtung zur Beibringung einer besonderen Vollmacht ausdrücklich entbunden.

Die Vorschrift des letzten Absatzes, wonach Gesellschafter in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten von der Abstimmung ausge-

§ 40. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die auf Abf. 1. schriftlichem Wege gefassten Beschlüsse der Gesellschafter¹⁾ sind ohne Verzug in ein besonderes Protokollbuch²⁾ einzutragen, in das jeder Gesellschafter während der Geschäftsstunden³⁾ Einsicht nehmen kann.

Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Abhaltung der Abf. 2. Generalversammlung oder nach einer auf schriftlichem Wege erfolgten Abstimmung der Inhalt der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Tages der Eintragung⁴⁾ derselben in das Protokollbuch in einer von den Geschäftsführern unterzeichneten Abschrift (Abdruck) mittels rekommandierten Schreibens zuzusenden.

1) §§ 34, 35.

2) Nicht zu verwechseln mit den Versammlungsprotokollen der §§ 41, Abf. 2, 123. Letztere sind die üblichen Protokolle über die Generalversammlung, in das Protokollbuch sind nur die Ergebnisse der Verhandlungen, die Beschlüsse, einzutragen.

3) § 26, Num. 1.

4) Wichtig wegen § 41, letzter Abf.

schlossen sein sollen, entspricht durchaus dem Herkommen. Die Abweichungen von dem Wortlaute des § 47 des deutschen Gesetzes bezwecken nicht einen meritorisch verschiedenen Inhalt, sondern nur die schärfere Auszeichnung der Fälle, in denen das Stimmrecht ver sagt wird. (H.S.)

Die Teilnahme an der Versammlung ist nicht verboten, nur die Abstimmung. Die Kommission hat, um jeden Zweifel abzuschneiden, zu § 39, Abf. 4, hinzuzufügen beschlossen, daß ein Gesellschafter allerdings mitzustimmen berechtigt sei, wenn er durch den Beschluß selbst zum Geschäftsführer oder Aufsichtsrat oder Liquidator bestellt oder als solcher abberufen werden soll. (H.S.)

§ 40. Von größerer Tragweite ist die Neuerung, die die Kommission in § 40 einstimmig in Antrag bringt, die Bestimmung, daß die Beschlüsse der Gesellschafter, die der Natur der Sache nach die wichtigsten Vorgänge des gesellschaftlichen Lebens (§ 35) betreffen, dauernd für die Erinnerung festgehalten, daher unverzüglich in ein besonderes, den Gesellschaftern zugängliches Protokollbuch, wie bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (§ 31 des Genossenschaftsgesetzes) eingetragen werden müssen, und daß jedem Gesellschafter unverzüglich nach Fassung der Beschlüsse der Inhalt unter Angabe des — nach § 41, Abf. 4, wichtigen — Tages der Eintragung im Protokollbuche in einer von dem Vorstände unterzeichneten Kopie durch rekommandierten Brief mitgeteilt werden muß, so daß jedem Gesellschafter die Möglichkeit gegeben ist, über die für die Situation der Gesellschaft bedeutungsvollsten Vorgänge im Klaren zu sein. (H.S.)

Abf. 1. § 41. Die Richtigerklärung eines Beschlusses der Gesellschafter kann mittels Klage¹⁾ verlangt werden²⁾:

1. wenn der Beschluß nach diesem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage als nicht zu stande gekommen anzusehen ist³⁾;

2. wenn der Beschluß durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt oder, ohne daß bei der Beschlußfassung die Vorschriften über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages eingehalten worden wären, mit letzterem in Widerspruch steht.⁴⁾

Abf. 2. Klageberechtigt ist jeder Gesellschafter⁵⁾, der in der Versammlung der Gesellschafter erschienen ist und gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll⁶⁾ gegeben hat, sowie jeder nicht erschienene Gesellschafter, der zu der Versammlung unberechtigterweise nicht zugelassen⁷⁾ oder durch Mängel in der Berufung der Versammlung⁸⁾ am Erscheinen gehindert worden ist. Würde ein Beschluß durch Abstimmung im schriftlichen Wege⁹⁾ gefaßt, so ist jeder Gesellschafter klageberechtigt, der seine Stimme gegen den Beschluß abgegeben hat oder bei dieser Abstimmung übergangen worden ist.¹⁰⁾

Abf. 3. Außerdem sind die Geschäftsführer¹¹⁾, der Aufsichtsrat¹²⁾ und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung die Geschäftsführer oder die Mitglieder des Aufsichtsrates ersatzpflichtig¹³⁾ oder strafbar¹⁴⁾ würden, auch jeder einzelne Geschäftsführer und jedes Mitglied des Aufsichtsrates klageberechtigt.

§ 41. Jedem Gesellschafter muß von dem Gesetzgeber das Recht gegeben werden, über die Einhaltung des Gesellschaftsvertrages und des Gesetzes zu wachen, nicht bloß in seinem eigenen Interesse, sondern im Interesse der Gesellschaft selbst, daher gestattet § 41 — in Übereinstimmung mit den §§ 271 bis 273 des neuen deutschen Handelsgesetzbuches — daß jeder Gesellschafter als ein außerordentliches Organ der Gesellschaft einschreiten kann, wenn die Generalversammlung, also das ordentliche Organ der Gesellschaft, mit Verletzung des Gesellschaftsvertrages oder des Gesetzes einen Beschluß gefaßt hat, und daß er die Richtigerklärung dieses Beschlusses durch eine Klage verlangen kann, die nach dem Antrage der Kommission (§ 41, Abf. 4) binnen Monatsfrist vom Tage der Eintragung des Beschlusses im Protokollbuche erhoben werden muß. Der Gesellschafter muß jedoch in der Generalversammlung erschienen sein und gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll gegeben haben, oder er muß am Erscheinen verhindert gewesen sein, sei es, daß er unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder insolge

Die Klage muß binnen einem Monate¹⁵⁾ vom Tage der Eintragung des Beschlusses im Protokollbuche¹⁶⁾ erhoben werden.¹⁷⁾

1) Feststellungsklage, jedoch ohne die speziellen Voraussetzungen des §. 228 B.P.O. Zuständiges Gericht § 42. Sicherheitsleistung § 42.

2) Nichtigserklärung auf Antrag der Finanzprokurator, § 43. Daß der Beschluß in das Handelsregister eingetragen worden ist, ist nicht erforderlich, anders § 43.

3) Formelle Mängel: z. B. Beschlußfassung in einer nicht von kompetenten Organen oder nicht in der gehörigen Form einberufenen Versammlung, über einen nicht oder nicht gehörig auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstand; Beschlußfassung in einer mangelhaft besuchten Generalversammlung, ohne die gesetzlich normierte Stimmenmehrheit, §§ 36—39, auch § 34. — Vgl. RG. 7. April 1908, Bd. 68, Nr. 59 bei § 38, Anm. 3.

4) Materielle Mängel. Zwingend sind alle Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich nicht selbst als dispositiv bezeichnen (z. B. durch den Beisatz: „wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist“), § 4, Abs. 2.

5) Vgl. §§ 26, 78.

6) Nicht zu verwechseln mit dem Protokollbuche, vgl. § 40, Anm. 2.

Der Widerspruch ist „zu Protokoll“ gegeben, wenn der Genosse seine Erklärung der Generalversammlung gegenüber — als Rechtsverwahrung — und in einer so deutlichen Weise abgibt, daß ein gewissenhafter Protokollführer sich kraft seines Amtes verpflichtet fühlen muß, die Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. RG. 17. Jän. 1903, Bd. 53, Nr. 75.

7) Gerechtfertigte Nichtzulassung, z. B. weil der Bevollmächtigte sich nicht in der im § 39, Abs. 3 vorgeschriebenen Weise legitimierte, weil der Gesellschafter persönlich nicht eigenberechtigt und ohne den gesetzlichen Vertreter erschienen war. Aber auch eine Nichtzulassung aus faktischen Gründen: Trunkenheit, erzeßives Benehmen, wird als gerechtfertigt anzusehen sein.

mangelhafter Berufung der Generalversammlung, nicht aber, wenn er dessenungeachtet hätte erscheinen können.

Im Falle schriftlicher Abstimmung soll nach der Regierungsvorlage § 39, Abs. 2, jeder Gesellschafter klageberechtigt sein, der nicht seine Stimme für den Beschluß abgegeben, nach dem Antrage der Kommission § 41, Abs. 2 aber nur derjenige, der seine Stimme gegen den Beschluß abgegeben hat oder bei dieser Abstimmung übergangen worden ist. (H.)

Als Klagefundament muß jede formelle Verletzung der für die Beschlußfassung kraft Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages geltenden Vorschriften anerkannt werden. Durch seinen meritorischen Inhalt aber erscheint ein Beschluß nur dann als Rechtsverletzung und damit als anfechtbar, wenn er mit dem Gesellschaftsvertrage sich in Widerspruch setzt, ohne ihn formgerecht abzuändern, oder wenn er gegen zwingende Gesetzesvorschriften verstößt. Damit sind auch die Judi-

8) §§ 36—38. — 9) § 34.

10) Stillschweigen ohne Übergehung berechtigt nicht zur Klage.

11) § 15 ff. — 12) §§ 29, 32.

13) §§ 25, 27, 33. —

14) Nicht bloß nach den Bestimmungen der §§ 121—123.

15) Präklusivfrist. — 16) § 40.

17) Durch die Unterlassung der Klage wird der Beschluß unanfechtbar für die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen aktiv zur Klage legitimierten Personen. Andere Rechtsfolgen, z. B. zivilrechtliche Schadenserzagspflicht, Auflösung durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, strafrechtliche Folgen sind durch den Ablauf jener Frist nicht ausgeschlossen.

Abf. 1. § 42. Die Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses der Gesellschafter¹⁾ ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer²⁾, wenn jedoch Geschäftsführer selbst klagen, durch den Aufsichtsrat³⁾ vertreten. Wenn sowohl Geschäftsführer als auch Mitglieder des Aufsichtsrates⁴⁾ klagen oder wenn kein Aufsichtsrat besteht⁵⁾ und ein anderer Vertreter der Gesellschaft nicht vorhanden ist, hat das Gericht⁶⁾ einen Kurator zu ernennen.

Abf. 2. Zuständig für die Klage ist ausschließlich der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit zuständige Gerichtshof des Sitzes der Gesellschaft.

Abf. 3. Das Gericht kann auf Antrag⁷⁾ anordnen, daß der Kläger wegen des der Gesellschaft drohenden Nachtheiles⁸⁾ eine von dem Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit⁹⁾ zu leisten habe. Hierbei finden hinsichtlich der Festsetzung einer

vidualrechte jedes einzelnen Gesellschafters hinreichend geschützt. Denn entweder beruhen diese auf zwingendem Recht oder auf einer Festsetzung des Gesellschaftsvertrages. Jeder andere Beschlussinhalt muß der Anfechtung entzogen bleiben, mag er für den einzelnen oder für eine ganze Gruppe von Gesellschaftern noch so ungünstig sein, weil darin das Majoritätsprinzip zur Geltung gelangt ist, das bei der Verwaltung eines Vermögens durch eine Mehrheit von Personen nicht entbehrt werden kann.

Die Klagelegitimation muß jedenfalls dem Aufsichtsrate und der Gesamtheit der Geschäftsführer eingeräumt werden. Kommt ein Majoritätsbeschluss des Aufsichtsrates auf Anfechtung nicht zu stande, oder stimmen die Geschäftsführer rücksichtlich der Anfechtung nicht überein, so muß auch einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern oder Geschäftsführern das Klagerecht wenigstens dann zugestanden werden, wenn sie dessen bedürfen, um sich von einer Haftung frei zu machen. (R.B.)

§ 42. Die Kommission hat es für zweckmäßig gehalten zu § 42 in Absatz 4 und 7 die Bestimmungen hinzuzufügen, daß einerseits das Gericht die Befugnis haben soll, wenn ein der Gesellschaft

Frist zum Erlage, der eidlichen Bekräftigung der Unfähigkeit zum Erlage und der Folgen des Nichterlages die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten¹⁰⁾ Anwendung.

Das Gericht kann die Ausführung des angefochtenen Beschlusses durch einstweilige Verfügung (§ 384 u. f. der Exekutionsordnung) aufschieben, wenn ein der Gesellschaft drohender unwiderbringlicher Nachteil glaubhaft¹¹⁾ gemacht wird.¹²⁾

Jeder Gesellschafter kann dem Rechtsstreite auf seine Kosten als Nebenintervenient¹³⁾ beitreten.

Das die Nichtigkeit erklärende Urteil wirkt für und gegen sämtliche Gesellschafter.

Für einen durch ungegründete Anfechtung des Beschlusses der Gesellschaft entstehenden Schaden haften ihr die Kläger, denen böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, persönlich zur ungeteilten Hand.

1) § 41. — 2) § 18. — 3) § 32, Abs. 7.

4) § 41, Abs. 3. — 5) § 29, siehe auch § 31.

6) Das Handelsgericht des Sitzes der Gesellschaft, bei dem die Klage einzubringen ist.

7) Des Vertreters der Gesellschaft.

8) Der Nachteil muß nicht bloß in den Kosten des Prozesses bestehen. Mit der Sicherheit haften die Kläger, auch wenn ihnen keine böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; darüber hinaus nur unter den Voraussetzungen des letzten Absatzes.

9) Art der Sicherheitsleistung, § 56 ZPO. — Andere Fälle der Sicherstellung, §§ 45, 48.

10) § 60 ZPO.

11) §§ 274 ZPO., 390 EO.

12) Der Antrag auf Bewilligung einer einstweiligen Verfügung kann auch vor Einbringung der Klage gestellt werden („angefochtenen“ = „anzufechtenden“). Vgl. über diese einstweilige Verfügung auch Fuchs Das Beschlussausführungsverbot nach § 42 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ZBl. 1907, Nr. 33, woselbst insbesondere die Frage, ob auch § 394 EO. — Ersatz der durch die einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachteile neben dem letzten Abs. des § 42 anwendbar ist, mit Recht bejaht wird.

drohender unwiderbringlicher Nachteil glaubhaft gemacht wird, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses durch einstweilige Verfügung (§ 384 u. f. der Exekutionsordnung) aufzuschieben, und daß andererseits bei grundloser Anfechtung die Kläger, denen böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last falle, wegen des für die Gesellschaft herbeigeführten Schadens persönlich und solidarisch zu haften haben. (Hd.)

13) Des Klägers oder der Beklagten, §§ 17—20 RPO.

14) § 41. Vgl. Anm. 8.

Abf. 1. § 43. Wenn ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages der notariellen Beurkundung entbehrt¹⁾, oder wenn durch einen in das Handelsregister eingetragenen Beschluß der Gesellschafter eine der nach § 4 notwendigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in einer den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechenden Weise geändert wurde, hat das Handelsgericht des Sitzes²⁾ der Gesellschaft die Nichtigkeit des Abänderungsbeschlusses auf Antrag der Finanzprokurator³⁾ auszusprechen.⁴⁾

Abf. 2. Das Gericht hat der Gesellschaft zur Erstattung einer schriftlichen Äußerung⁵⁾ und nach Maßgabe der Sachlage zur Behebung der Nichtigkeit eine angemessene Frist zu bestimmen und die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens im Handelsregister zu verfügen. Die Frist zur Behebung der Nichtigkeit kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Abf. 3. Ist die Behebung der Nichtigkeit⁶⁾ innerhalb der gewährten Frist nicht erfolgt, so ist die erstattete Äußerung⁷⁾ der Finanzprokurator mitzuteilen und diese sowie die Gesellschaft⁸⁾ zu einer Tagung zu laden, bei welcher das Gericht nach mündlicher Erörterung der Sache über das Vorhandensein der Nichtigkeit nach den Vorschriften über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen⁹⁾ entscheidet. Der Beschluß, der nach Möglichkeit bei der Tagung zu verkünden ist, muß beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung zugestellt werden. Die Frist zur Anfechtung¹⁰⁾ beginnt mit der Zustellung.¹¹⁾

1) §§ 49, Abf. 1, 51, Abf. 1.

2) §§ 4, 5, 42, Abf. 2.

§ 43. Trotz der Zulassung der Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafter kann doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß ein Beschluß, der gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes verstößt, unangefochten bleibt und auch zur Eintragung in das Handelsregister gelangt, wenn er eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat. In demselben Umfange nun, in dem die ursprüngliche Eintragung der Gesellschaft mit Verletzung einer der dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen als unheilbare Nichtigkeit erscheint und einer Anfechtung im öffentlichen Interesse unterworfen werden muß (siehe darüber die Bemerkungen zu § 87), kann auch der Anfechtung eines diesbezüglichen Abänderungsbeschlusses nicht entraten werden. Diese Anfechtung ist ganz analog jener der Anfechtung der ursprünglichen Eintragung ausgestaltet und jener

3) Zuständigkeit, § 102.

4) Die Finanzprokurator ist demnach nicht befugt, das Verfahren nach § 43 einzuleiten, wenn ein Beschluß auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages registriert wird, der zwar zwingende Bestimmungen des Gesetzes, aber nicht die Vorschriften über die Essentialien des Gesellschaftsvertrages verletzt, sofern nur der Beschluß notariell beurkundet ist. — Rekursrecht der Finanzprokurator, § 102.

5) Von Amts wegen, § 102.

6) Durch nachträgliche Beibringung der notariellen Beurkundung, wozu die Fassung eines neuen Beschlusses der Gesellschafter über den Gegenstand die Voraussetzung ist, beziehungsweise durch neue, den gegen die Bestimmungen des § 4 ergangenen Beschluß abändernde Beschlußfassung.

7) Die Unterlassung der Äußerung hindert die Durchführung des weiteren Verfahrens nicht.

8) § 18.

9) Kaisf. v. 9. August 1854, RGVl. Nr. 208.

10) Anfechtung des Beschlusses, der im Sinne des vorausgegangenen Satzes erlassen ist, §§ 7, 9—12, 13, 14—16 des Kaisf. v. 9. August 1854, RGVl. Nr. 208.

11) § 18, Abf. 4.

§ 44. Ist die Nichtigkeit eines in das Handelsregister eingetragenen Beschlusses der Gesellschaft durch Urteil¹⁾ oder Beschluß²⁾ rechtskräftig ausgesprochen, so hat das Gericht die für nichtig erklärte Eintragung von Amts wegen³⁾ zu löschen und seinen Auspruch in gleicher Weise, wie die für nichtig erklärte Eintragung bekannt gemacht worden war, zu veröffentlichen.⁴⁾

1) § 42. — 2) § 43. — 3) § 102.

4) In den für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten Blättern, § 12, Num. 3.

Behörde übertragen, welche als die Hüterin des öffentlichen Interesses in Angelegenheiten nicht strafrechtlicher Natur schon heute fungiert. Dem offiziellen Charakter dieser Anfechtung entspricht es, sie den Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen zu unterwerfen mit jenen Modifikationen, welche die Vorteile einer unmittelbaren und mündlichen Verhandlung dem beschließenden Gerichte bieten.

Trifft eine Anfechtungsklage mit dem amtswegigen Verfahren auf Antrag der Finanzprokurator zusammen, so wird der Fall einer Unterbrechung des Zivilprozesses wegen der Präjudizialität eines Verwaltungsverfahrens nach § 190 BPO. gegeben sein. (R.B.)

§ 44. War ein nichtig erklärter Beschluß in das Handelsregister eingetragen, so ist die Löschung im Handelsregister eine notwendige Folge der Nichtigklärung. (R.B.)

4. Titel.

Minderheitsrechte.¹⁾

- Abf. 1. § 45. Ist durch Beschluß der Gesellschafter²⁾ ein Antrag auf Bestellung von sachverständigen Revisoren zur Prüfung der letzten Jahresbilanz³⁾ abgelehnt worden, so kann auf Antrag von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen⁴⁾ den zehnten Teil des Stammkapitals⁴⁾ erreichen, das Handelsgericht des Sitzes⁵⁾ der Gesellschaft einen oder mehrere Revisoren bestellen.⁶⁾ Dem Antrage ist nur stattzugeben, wenn glaubhaft⁷⁾ gemacht wird, daß Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages⁸⁾ stattgefunden haben.⁸⁾
- Abf. 2. Die betreffenden Gesellschafter können während der Dauer der Revision ihre Geschäftsanteile⁹⁾ ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht veräußern.
- Abf. 3. Das in Absatz 1 erwähnte Gericht hat je nach Lage des Falles einen oder mehrere Revisoren zu bestellen. Sie sind aus Listen zu wählen, deren Feststellung dem Verordnungswege vorbehalten bleibt.¹⁰⁾
- Abf. 4. Die Geschäftsführer¹¹⁾ und der Aufsichtsrat¹²⁾ sind vor der Bestellung der Revisoren zu hören.
- Abf. 5. Die Bestellung der Revisoren kann auf Verlangen¹³⁾ von einer nach freiem Ermessen des Gerichtes zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 42, Absatz 3).¹⁴⁾
- Abf. 6. Die Revisoren haben vor Antritt ihres Amtes den Eid zu leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten¹⁵⁾ getreu erfüllen und insbesondere die bei der Revision etwa zu ihrer

§§ 45 bis 48. Die Gesellschafter, die bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung infolge der eigenartigen Natur dieser Haftung in ihrer ganzen Persönlichkeit beinahe wie offene Gesellschafter erfaßt werden, dürfen nicht dazu verurteilt sein, ohnmächtig und wehrlos zuzusehen, wenn das Gesellschaftsvermögen durch Mißbräuche gefährdet wird, zu denen die unbeschränkte und unbeschränkbare Vollmacht, die den Machthabern an der Spitze gesetzlich zusteht, nur zu leicht zu verleiten vermag. Der Gesetzgeber muß daher die Bahn frei machen für die Initiative auch einer bloßen Minderheit der Gesellschafter, der gewisse sozusagen konstitutionelle Rechte eingeräumt werden müssen, Rechte, vermöge deren sie in gewissen Fällen als außerordentliches Organ im Interesse der Gesellschaft einzutreten die Macht hat, wenn die ordentlichen Organe versagen,

Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse gegenüber jedermann geheimhalten wollen.¹⁶⁾

¹⁾ Minderheitsrechte enthalten auch § 37, Einberufung der Generalversammlung; § 38, Ergänzung der Tagesordnung; § 89, Antrag auf gerichtliche Bestellung von Liquidatoren.

²⁾ § 34. — ³⁾ §§ 22, 91. Siehe § 46.

⁴⁾ Siehe § 37. — Das Recht, nach § 45, die Bestellung von Revisionen zu beantragen oder die im § 48 genannten Ersatzansprüche geltend zu machen, darf einer geringeren als der in den §§ 45 und 48 bezeichneten Minderheit der Gesellschafter nicht eingeräumt werden. Auch können solche Gesellschafter der Verpflichtung, ihren Antrag auf Bestellung von Revisoren zu begründen oder auf Verlangen des Gerichtes Sicherheit zu leisten, nicht entbunden werden. E. v. 17. Okt. 1906, Z. 16.008 (Amts. Nr. 980, ZBl. 1907, S. 584, Právník 1906, S. 769). Anderer Ansicht Osner-Thorsch, S. 58, Kornfeld-Scheu, S. 70. Der durch Beschluß der Gesellschafter abgelehnte Antrag

Rechte, deren Existenz schon für sich allein in vielen Fällen als ein genügender Zwang erscheinen dürfte, um die Organe der Gesellschaft auf dem Wege der Pflicht festzuhalten. Infolge der Einräumung solcher Rechte werden die Gesellschafter erst überhaupt geneigt werden, sich selbsttätig um die Überwachung zu kümmern, da sie dadurch erst die Mittel erlangen, eine wirksame Überwachung auszuüben.

Die Kommission hat nach gründlicher Beratung mit Stimmenmehrheit beschlossen, in den neuen §§ 45 bis 48 ein Minimum solcher Rechte unter strengen Kautelen einer Minderheit von Gesellschaftern zuzuerkennen, deren Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals erreichen.

1. Das Recht der Minderheit, zu beantragen, daß die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der letzten Jahresbilanz durch das Handelsgericht erfolge. Mit der Einräumung dieses Rechtes hat der Gesetzgeber lediglich an die Kette der bisherigen Rechtsentwicklung im Gesellschaftsrechte angeknüpft und ein im Keime dort schon vorhandenes Recht nur näher ausgestaltet und praktikabel gemacht.

Geht man von der Annahme aus, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Struktur einer kleineren Gesellschaft, ähnlich einer Kommanditgesellschaft, habe, bei der sich alle Gesellschafter, zumal da sie, wie wir annehmen wollen, des kaufmännischen Buch- und Rechnungswesens, der kaufmännischen Spekulationsweise und Operationstechnik kundig sind, beständig um die geschäftlichen Maßnahmen bekümmern und die ihnen nach § 22, Absatz 4 zustehende Kontrollbefugnis wirksam ausüben können, so erfordert es die gleiche rechtliche Behandlung, daß jeder Gesellschafter, wie ein Kommanditist (Artikel 160 HGB.), das sogar auch dem stillen Gesellschafter (Artikel 253 HGB.) eingeräumte Recht haben müsse, aus wichtigen Gründen bei dem Handelsgerichte die Mitteilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit beantragen zu können.

muß nicht von Vertretern einer bestimmten Stammkapitalsquote gestellt worden sein, ebensowenig müssen dieselben Gesellschafter den Antrag auf Bestellung von Revisoren bei Gericht stellen. Vgl. Kornfeld-Scheu, S. 71.

⁵⁾ § 42, Abs. 2.

⁶⁾ Haftung für unbegründete Anträge § 47. Kosten der Bestellung § 47.

⁷⁾ § 274 ZPO.

⁸⁾ Außerstreitiges Verfahren.

⁹⁾ § 76, vgl. § 48, Abs. 3.

¹⁰⁾ Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels v. 20. Juli 1906, RGBl. Nr. 155, betreffend die Feststellung der Revisorenlisten gemäß § 45 des Gesetzes v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Nimmt man aber an, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich in ihrer Struktur der Aktiengesellschaft nähere, daß sie zahlreiche Mitglieder aus verschiedenen Berufskreisen habe, die aus Mangel an Sachkunde dem Geschäftsbetriebe vollkommen fern bleiben, die nur ihr Geld in dem Geschäft arbeiten lassen wollen, vielleicht sogar an entfernten Orten sich befinden und daher eine Kontrolle auszuüben überhaupt nicht im Stande seien, so erscheint ein solches Recht der Minderheit, die Bestellung von Revisoren zu beantragen, als ein allgemein anerkanntes Postulat des modernen Rechtes der Aktiengesellschaft (§§ 266, 267 des neuen deutschen Handelsgesetzbuches, §§ 21 bis 23 der englischen Novelle über Aktiengesellschaften vom 9. August 1900, italienisches Handelsgesetzbuch § 153, portugiesisches Handelsgesetzbuch Artikel 149, belgisches Handelsgesetzbuch Artikel 124, ungarisches Handelsgesetzbuch § 175, japanisches Handelsgesetzbuch § 198) wegen der Gleichheit der Verhältnisse auch bei einer solchen Gesellschaft mit beschränkter Haftung als notwendig.

Es ist zuzugeben, daß für solche Fälle die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eigentlich nicht bestimmt und auch nicht geeignet sei, allein da das Gesetz eine Maximalzahl der Gesellschafter und einen Maximalbetrag des Stammkapitals nicht feststellt, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sehr große Gesellschaften mit beschränkter Haftung errichtet werden, und das auch die wirtschaftlich weniger aufgeklärten Schichten der Bevölkerung in das Getriebe und Redewerk dieser Gesellschaften hinein gezogen werden.

Die Kommission hat daher in den §§ 45 bis 47 beschlossen, einer Minderheit, die den zehnten Teil des Stammkapitals repräsentiert, das Recht zu geben, dann, wenn in der Generalversammlung oder bei der schriftlichen Abstimmung ein Antrag auf Bestellung von sachverständigen Revisoren zur Prüfung der letzten Jahresbilanz abgelehnt worden ist, diese Bestellung bei Gericht zu beantragen.

§ 2. Das Recht der gleichen Minderheit, die der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates auf Grund

In Ausführung des § 45, Abs. 3 des Gesetzes v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird verordnet:

§ 1. Die vom Gerichte zu bestellenden Revisoren sind aus einer Liste zu wählen, die vom Handelsministerium angelegt und geführt wird.

§ 2. Die Aufnahme in die Liste erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Handels- und Gewerbekammern. Außerdem kann das Handelsministerium noch andere fachkundige Personen mit ihrer Zustimmung in die Liste aufnehmen.

§ 3. Jede Handels- und Gewerbekammer hat innerhalb sechs Monaten nach Verkündung dieser Verordnung ein Verzeichnis derjenigen Personen, die sich nach Ansicht der Kammer für das Amt eines Revisors eignen, der politischen Landesbehörde mitzuteilen und die im Verzeichnisse eintretenden Veränderungen alljährlich längstens im Laufe des Monats Februar bekanntzugeben. Das Verzeichnis ist in Gruppen nach den Hauptgattungen der wichtigeren Industrie- und Handelszweige anzulegen und hat nebst dem Wohnsitz der vorgeschlagenen Personen deren etwaige besondere Eignung für die Revision bestimmter Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und — wo es nötig ist — die Sprachkenntnisse der einzelnen vorgeschlagenen Personen zu enthalten. Die Gruppen sowie die Anzahl der in jeder Gruppe namhaft zu machenden Personen sind von der Landesbehörde nach Anhören der Kammer zu bestimmen.

§ 4. Die Landesbehörde hat die von den Kammern vorgelegten Verzeichnisse zu prüfen, deren allfällige Ergänzung und Erweiterung durch die Kammern zu veranlassen und sie sodann nach Gruppen geordnet an das Handelsministerium zu leiten.

§ 5. Die vom Handelsministerium zu verfassende Liste der Revisoren wird gleichfalls in Gruppen angelegt werden und in

der §§ 10, 25, 27, 33 zustehenden Regreßansprüche geltend zu machen (§ 48).

Voraussetzung dieses Klagerrechtes der Minderheit ist, daß die Generalversammlung oder daß die Mehrheit der Gesellschafter bei schriftlicher Abstimmung die Regreßansprüche geltend zu machen abgelehnt hat, oder daß die Gesellschafter mit Verletzung des Gesetzes nicht in die Lage gesetzt worden sind, die Geltendmachung zu beschließen. Die Mehrheit darf nicht Recht behalten, wenn sie sich über die berechnigte Reklamation der Minderheit einfach hinweggesetzt hat, um so weniger als in der Generalversammlung der Vorstand nur zu oft eine gefügige Mehrheit beherrscht, welche Verletzungen des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages zu decken geneigt ist. Die Minderheit muß daher in die Lage gesetzt werden als außerordentliches Organ an Stelle der Generalversammlung und gegen den Willen derselben das gute Recht der Gesellschaft zur Geltung zu bringen. (S. 5.)

Ansehung der einzelnen, in die Liste aufgenommenen Personen die gleichen Angaben enthalten, wie sie für das von den Kammern vorzulegende Verzeichnis vorgeschrieben sind.

§ 6. Die Revisorenliste sowie deren etwaige Änderungen werden den Oberlandesgerichten alljährlich bis Ende Juni behufs Mitteilung an die zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit zuständigen Gerichtshöfe bekanntgegeben. Insolange diese Mitteilung nicht erfolgt, ist die Auswahl der Revisoren auf Grund der zuletzt bekanntgegebenen Liste vorzunehmen.

Die Revisorenliste ist von den Gerichtshöfen zu jedermanns Einsicht offen zu halten.

§ 7. Bei Auswahl der Revisoren haben die Gerichte auf die besondere Eignung der in der Liste genannten Personen für den einzelnen Fall Rücksicht zu nehmen; die Auswahl ist nicht auf diejenigen Revisoren beschränkt, die im Sprengel des Gerichtes oder am Sitze der Gesellschaft ihren Wohnsitz haben.

11) § 15 ff. — 12) § 29 ff.

13) Der Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführer.

14) Im Falle fruchtlosen Ablaufes der Frist, binnen der die Sicherheit zu leisten oder die Unfähigkeit zum Erlage der Sicherheitssumme eidlich zu bekräftigen war, „ist der Antrag auf Bestellung von Revisoren vom Gerichte auf Antrag der Gesellschaft für zurückgenommen zu erklären“. Vgl. § 60 ZPO.

15) §§ 46, 47.

16) Ordnungsstrafe bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, § 126.

Abf. 1. § 46. Die Revisoren haben das Recht, die Bücher, Rechnungsbelege und Inventarien einzusehen, von den Geschäftsführern¹⁾, den Mitgliedern des Aufsichtsrates²⁾ und jedem mit der Rechnungsführung betrauten Angestellten der Gesellschaft Auskünfte und Erläuterungen behufs Feststellung der Richtigkeit der letzten Jahresbilanz³⁾ abzuverlangen und den Bestand der Gesellschaftskassa sowie die Bestände an Effekten, Schulddokumenten und Waren zu untersuchen.⁴⁾ Die verlangten Aufklärungen und Auskünfte müssen von den dazu Aufgeforderten ohne Verzug genau und wahrheitsgemäß gegeben werden. Der Aufsichtsrat ist der Revision beizuziehen. Das Gericht kann nach seinem Ermessen die Zuziehung eines oder mehrerer der Gesuchsteller zur Vornahme der Revision gestatten.

Abf. 2. Die Entlohnung der Revisoren wird von dem Handelsgerichte bestimmt; sie dürfen keine andere wie immer geartete Vergütung annehmen.

1) § 15 ff. — 2) § 29 ff.

3) §§ 22, 23, 91. — Laut § 45, Abf. 1, werden Revisoren nur zur Prüfung der letzten Jahresbilanz bestellt. Danach bestimmt

sich zunächst der Endpunkt der Frist, innerhalb welcher der Antrag auf Revisorenbestellung eingebracht werden kann. Es kommt nicht die Vorlage des nächsten Rechnungsabschlusses, sondern der Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Generalversammlung in Betracht (so auch Dfner-Thorsch, S. 59, a. A., Kornfeld-Scheu, S. 71).

Da nur festzustellen ist, ob die letzte Jahresbilanz ein wahrheitsgetreues und richtiges Bild von der finanziellen Lage der Gesellschaftsgewähr (§ 47), muß den Revisoren nur das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Material geboten werden, dieses aber allerdings auch dann, wenn es nicht aus dem Zeitraum herrührt, auf den sich die beanständete Bilanz bezieht, sondern weiter zurückreicht. Die Revisoren haben nicht von der vorausgehenden möglicherweise auch schon unrichtigen Bilanz als einer unvorrückbaren Grundlage auszugehen, sondern das eben bezeichnete Ziel auf Grund selbständiger objektiver Prüfung zu erreichen, sonst würde die Revision vielsach nur einer Prüfung der Buchführung in der letzten Verwaltungsperiode gleichkommen und hinter ihrem vom Gesetze gewollten Zwecke zurückbleiben. (So anscheinend Grünhut, S. 31, anderer Ansicht Edmund Mayer, JBl. 1906, Nr. 35.)

4) Vgl. § 32, Abs. 1, § 47, Abs. 1.

§ 47. Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung, in ^{26f. 1.} dem anzugeben ist, ob alle Wünsche der Revisoren in Beziehung auf die Vornahme der Revision erfüllt worden seien¹⁾, und ob die letzte Jahresbilanz²⁾ ein wahrheitsgemäßes und richtiges Bild von der finanziellen Lage der Gesellschaft gewähre, ist von den Revisoren unverzüglich den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrate mitzuteilen.

Die Antragsteller³⁾ haben das Recht, im Geschäftslokale⁴⁾ ^{26f. 2.} in den Bericht der Revisoren Einsicht zu nehmen.

Die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat sind verpflichtet, ^{26f. 3.} bei der Berufung der nächsten Generalversammlung⁵⁾ den Bericht der Revisoren zur Beschlußfassung anzumelden.⁶⁾ In der Versammlung muß der Revisionsbericht vollinhaltlich verlesen werden. Die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat müssen sich über das Resultat der Revision und über die zur Abstellung der etwa entdeckten Gesetzwidrigkeiten⁷⁾ oder Übelstände eingeleiteten Schritte erklären. Außerdem liegt es dem Aufsichtsrate ob, der Generalversammlung über die der Gesellschaft etwa zustehenden Erjazansprüche Bericht zu erstatten. Ergibt sich aus dem Berichte der Revisoren, daß eine grobe Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden habe, so muß die Generalversammlung unverzüglich einberufen werden.⁸⁾

Das Gericht⁹⁾ entscheidet, wenn eine andere Einigung unter ^{26f. 4.}

den Beteiligten¹⁰⁾ nicht erfolgt, je nach den Ergebnissen der Revision, ob die Kosten der Untersuchung von dem Gesuchsteller oder von der Gesellschaft zu tragen oder verhältnismäßig zu verteilen sind.¹¹⁾

Ubf. 5. Erweist sich der Antrag auf Revision nach dem Ergebnisse der Revision als unbegründet, so sind die Antragsteller, denen eine böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für den der Gesellschaft durch den Antrag entstandenen Schaden persönlich zur ungeteilten Hand verhaftet.¹¹⁾

1) § 46, Ubf. 1.

2) §§ 22, 91, Vgl. Anm. 3 bei § 46.

3) § 45, Ubf. 1.

4) Wenn ein solches nicht besteht, dort, wo die Bücher der Gesellschaft geführt werden. Während der Geschäftsstunden, §§ 26, Anm. 1, 40.

5) Ein Fall, in dem die schriftliche Abstimmung als zweckwidrig ausgeschlossen ist. Vgl. § 34, Anm. 3.

6) Die Unterlassung macht schadenersatzpflichtig, §§ 25, 33; vgl. auch § 38, Ubf. 3.

7) Im allgemeinen, nicht nur Verstöße gegen das vorliegende Gesetz.

8) §§ 36, 37.

9) § 45, Anm. 5.

10) Antragsteller einerseits, Gesellschaft andererseits.

11) Die gemäß § 45, Ubf. 5 auferlegte Sicherheit haftet für den Anspruch der Gesellschaft.

Ubf. 1. § 48. Die der Gesellschaft auf Grund der §§ 10, 25, 27, 33 gegen die Geschäftsführer¹⁾ und gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates¹⁾ zustehenden Ersatzansprüche können auch von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals²⁾ erreichen, geltend gemacht werden, wenn die Verfolgung dieser Ansprüche für die Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafter abgelehnt³⁾ oder wenn ein darauf abzielender Antrag, obwohl er rechtzeitig (§ 38, Absatz 3) bei den Geschäftsführern angemeldet war, nicht zur Beschlußfassung gebracht worden ist.

Ubf. 2. Die Klage muß binnen drei Monaten⁴⁾ von dem Tage der erfolgten oder vereitelten Beschlußfassung erhoben werden.⁵⁾

Ubf. 3. Während der Dauer des Rechtsstreites ist eine Veräußerung der den Klägern gehörigen Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschaft unstatthaft.⁶⁾

Ubf. 4. Dem Beklagten ist⁷⁾ auf Antrag wegen der ihm drohenden Nachteile von den Klägern eine nach freiem Ermessen des Gerichtes zu bestimmende Sicherheit zu leisten (§ 42, Absatz 3).

Schadenersatzklage. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages. 71

Erweist sich die Klage als unbegründet und fällt dem Kläger aus. 5.
bei Anstellung der Klage eine böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, so hat er dem Beklagten den Schaden zu ersetzen. Mehrere Kläger haften zur ungetheilten Hand.⁸⁾

- 1) Oder deren Stellvertreter.
- 2) § 37. — Siehe Anm. 4 bei § 45. — 3) §§ 35, 3. 6.
- 4) Präklusivfrist, deren Beginn der nämliche ist, ob die Beschlussfassung vereitelt worden oder erfolgt ist.
- 5) Bei dem nach den Bestimmungen der *St.* zuständigen Gerichte.
- 6) § 76, vgl. § 45, Abf. 2.
- 7) *St.* liegt nicht im Ermessen des Gerichtes, wie in den Fällen der § 45, Abf. 5, § 42, Abf. 3.
- 8) Die bestellte Sicherheit haftet auch für diesen Anspruch.

Dritter Abschnitt.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

1. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 49. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages¹⁾ kann ausf. 1.
nur durch Beschluss der Gesellschafter²⁾ erfolgen. Der Beschluss
muss notariell beurkundet werden.³⁾

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in ausf. 2.
das Handelsregister eingetragen ist.⁴⁾

Soll einer der im § 3, Absatz 2 bezeichneten Geschäftszweige⁵⁾ nachträglich zu einem Gegenstande des Unternehmens gemacht werden, so kann der geänderte Gesellschaftsvertrag nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages (Konzessionierung der Gesellschaft) erfolgt ist.

Bei Gesellschaften, die schon früher konzessionspflichtig ausf. 4.
waren, ist auch zur Eintragung jeder⁶⁾ Abänderung des Gesellschaftsvertrages die staatliche Genehmigung erforderlich.

1) § 4. — 2) § 34, Anm. 3.

3) Anfechtung, §§ 41, 43.

4) §§ 51, 102. (Ein Beschluss der Generalversammlung einer eingetragenen Genossenschaft über Abänderung der Statuten hat vor

§§ 49, 50. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, worunter naturgemäß auch eine Ergänzung durch bisher nicht

der Eintragung in das Genossenschaftsregister auch den Genossenschaftlern gegenüber keine rechtsverbindliche Kraft. RG. 29. Sept. 1882, Bd. 8, Nr. 3. Siehe auch RG. 27. Apr. 1903, Bd. 54, Nr. 100 in Anm. 6 bei § 66.

⁵⁾ Konzessionspflichtige Geschäftszweige, § 3, Anm. 3—7.

⁶⁾ Auch wenn die Abänderung nicht den Betriebsgegenstand betrifft.

Abf. 1. § 50. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen¹⁾ beschlossen werden. Die Abänderung kann im Gesellschaftsvertrage an weitere Erfordernisse geknüpft sein.

Abf. 2. Die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrat zu bestellen sei²⁾, und die Herabsetzung der den Geschäftsführern oder den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach dem Gesellschaftsvertrage³⁾ zukommenden Entlohnung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.⁴⁾

Abf. 3. Eine Abänderung des im Gesellschaftsvertrage bezeichneten Gegenstandes des Unternehmens bedarf eines einstimmigen Beschlusses, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes festgesetzt ist.

Abf. 4. Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Vertrage obliegenden Leistungen⁵⁾ oder eine Verkürzung der einzelnen Gesellschaftern durch den Vertrag eingeräumten Rechte⁶⁾ kann nur unter Zustimmung sämtlicher von der Vermehrung oder Verkürzung betroffenen Gesellschafter beschlossen werden.⁷⁾

darin enthaltene Bestimmungen zu verstehen ist — könnte bei Festhaltung des der Errichtung der Gesellschaft zu Grunde gelegten Vertragsprinzipes, das Einstimmigkeit aller Kontrahenten voraussetzt, nur wieder durch einstimmigen Beschluß aller Teilnehmer erfolgen. Dies würde aber weder dem Charakter der Gesellschaft als eines Zweckvermögens, noch dem praktischen Bedürfnisse entsprechen. Der Entwurf fordert daher für einen Beschluß auf Vertragsänderung — dem deutschen Rechte folgend — nur eine qualifizierte (Dreiviertel-) Mehrheit.

Da es sich hier nicht um die Errichtung eines neuen Vertrages an Stelle des abgeänderten oder um jene eines Zusatzvertrages, sondern um die öffentliche Beglaubigung eines Beschlusses der Gesellschafter handelt, tritt nicht das Erfordernis eines Notariatsaktes, sondern jenes der notariellen Beurkundung im Sinne der § 76, lit. g, und 87 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, ein. (RW.)

§ 50. Entsprechend dem stärkeren Hervortreten des individualistischen Momentes bei der neuen Gesellschaftsform ist dem Vertrage nur die Möglichkeit gelassen, dieses, dem Schutze der Minorität

Dies gilt insbesondere von Beschlüssen, durch welche Bestimmungen über das Maß, in dem Einzahlungen auf die Stammeinlagen zu leisten sind¹⁾, in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen oder die darüber in dem Gesellschaftsvertrage enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden sollen.

1) § 39, Abs. 1, § 34, Abs. 2.

2) § 29, Abs. 2.

3) Nicht aber der aus einem besonderen Dienstvertrage einem der Geschäftsführer oder einem Mitgliede des Aufsichtsrates zukommenden Entlohnung.

4) Wenn die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates Gesellschafter sind, liegt darin eine Ausnahme von der Regel des Absatzes 4.

5) Insbesondere Stammeinlage, §§ 6, 10, 13, 14, 63 ff., 97, 101; wiederkehrende Leistungen neben der Stammeinlage, §§ 8, 82; Naturalleistungen, § 13; Nachschüsse, § 72 ff.

6) Individualrechte. Vgl. besonders §§ 58, 63, Abs. 2, 72, Abs. 3. Den Vertragsmäßig eingeräumten Rechten sind Rechte gleichzuhalten, die den Gesellschaftern bei Abgang vertragsmäßiger Bestimmungen durch Dispositivvorschriften des Gesetzes gewährt sind. Vgl. Kornfeld-Scheu, S. 79, siehe auch unten Motive. — Das Recht der Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ihre Geschäftsanteile zu veräußern, kann durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter nicht eingeschränkt werden. RG. 4. April 1908, Bd. 68, Nr. 54. — Siehe RG. 30. Nov. 1888, Bd. 22, Nr. 20 in Anm. 6 bei § 82.

dienende Stimmenverhältnis zu Gunsten, nicht auch zum Nachtheile der Minorität zu verschieben. (§ 50, Absatz 1, Satz 2.)

Unbedingt ist aber die Zustimmung aller Beteiligten in den Fällen zu verlangen, wo die Leistungen, die den Gesellschaftern nach dem Vertrage obliegen, durch den Abänderungsbeschluß vermehrt werden sollen.

Angeichts der verschiedenartigen Auslegung, die der entsprechenden Vorschrift des deutschen Gesetzes zuteil geworden ist, schien es überdies notwendig, ausdrücklich hervorzuheben, daß nicht bloß die Leistungspflicht im strengen Sinne des Wortes nicht erhöht, sondern auch vertragsmäßig zugestandene Rechte einzelner Gesellschafter (im Gegensatz zu den der Gesamtheit zustehenden) ohne Zustimmung, der beteiligten Gesellschafter nicht verkürzt werden dürfen. Solche Rechte wären besondere Vergütungen, eine das Verhältnis der Stammeinlage zum Stammkapital übersteigende Gewinnentziehung, das Recht auf Geschäftsführung usw., soweit diese Rechte eben im Vertrage eingeräumt sind. Als ein Sonderrecht jedes einzelnen Gesellschafters muß auch der mangels anderweitiger Vertragsbestimmungen bestehende Anspruch auf gleichmäßige Behandlung mit den vorhandenen Gesellschaftern angesehen werden. Umgekehrt wird daher die Einräumung von Vorzugsrechten an solche Gesellschafter der

7) § 50, Abs. 4 trifft jedoch nicht zu, wenn durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages nur die Möglichkeit einer Vermehrung der Leistungen geschaffen wird, ohne daß durch den Abänderungsbeschluß unmittelbar eine erhöhte Leistungspflicht eintrete. Es kann somit z. B. eine Kapitalserhöhung auch dann mit Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn die neuen Stammeinlagen nicht sofort voll eingezahlt werden; hierbei kommt auch in Betracht, daß die Deckungspflicht des § 70 nicht eine „nach dem Vertrage obliegende Leistung“ ist, sondern auf einer zwingenden Gesetzesbestimmung beruht. Anderer Ansicht Grünhut, S. 49.

8) Gemeint sind nur Bareinzahlungen und Leistungen im Sinne des § 13, Z. 4; vgl. §§ 10, 63.

Abf. 1. § 51. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist von sämtlichen Geschäftsführern¹⁾ zum Handelsregister anzumelden.²⁾ Der Anmeldung sind der notariell beurkundete³⁾ Abänderungsbeschluß mit dem Nachweise des gültigen Zustandekommens⁴⁾ und bei konzessionspflichtigen Gesellschaften⁵⁾ die staatliche Genehmigungsurkunde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift anzuschließen.

Abf. 2. Auf die Anmeldung finden die §§ 11 und 12 sinngemäß Anwendung.

Abf. 3. Die Veröffentlichung⁶⁾ von Beschlüssen, die eine Änderung der in früheren Bekanntmachungen verlautbarten Bestimmungen nicht enthalten, hat zu entfallen.⁷⁾

1) § 15. — 2) 102.

3) Siehe Motive zu § 49.

4) Protokoll der Generalversammlung, §§ 41, 122; — § 34,

Anm. 3.

5) §§ 3, 49, Abs. 3 und 4. — 6) § 12.

7) Zustellung an die Finanzprokurator, § 102.

7) Zustellung an die Finanzprokurator, § 102.

2. Titel.

Erhöhung des Stammkapitals.

Abf. 1. § 52. Die Erhöhung des Stammkapitals setzt einen Beschluß auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages¹⁾ voraus.

Zustimmung der dadurch Verkürzten unterworfen sein. Als Gebot der Vorsicht erscheint es, dies insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über das Maß hervorzuheben, in dem Einzahlungen auf das Stammkapital zu leisten sind. (R.B.)

§§ 52, 53. Diese Paragraphen behandeln den besonderen Fall einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages, der durch die be-

Zur Übernahme der neuen Stammeinlagen²⁾ können von Art. 2. der Gesellschaft die bisherigen Gesellschafter oder³⁾ andere Personen⁴⁾ zugelassen werden.

Mangels einer anderweitigen Festsetzung im Gesellschafts- Art. 3. verträge oder Erhöhungsbeschlüsse steht den bisherigen Gesellschaftern binnen vier Wochen vom Tage der Beschlußfassung an ein Vorrecht zur Übernahme der neuen Stammeinlagen nach Verhältnis der bisherigen⁵⁾ zu.

Die Übernahmserklärung bedarf der Beurkundung durch Art. 4. einen Notariatsakt.⁶⁾

In der Übernahmserklärung dritter Personen muß der Art. 5. Beitritt zur Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages beurkundet werden. Ferner sind in der Erklärung außer dem Betrage der Stammeinlage auch die sonstigen Leistungen, zu denen der Übernehmer nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll⁷⁾, anzugeben.

Die Bestimmungen der §§ 6, 10⁸⁾, 13 und 14 finden auf Art. 6. die Erhöhung des Stammkapitals sinngemäß Anwendung.

1) §§ 49—51.

2) Rücklagen aus dem Reingewinn sind nicht als Stammkapitalserhöhung anzusehen. RG. 20. März 1905, Holdheim, Bd. 14, S. 240.

3) Das „oder“ ist nicht disjunktiv.

4) Der Aktionär, welcher durch wesentlich falsche Angaben des Vorstandes über die Verhältnisse der Aktiengesellschaft veranlaßt worden ist, bei einer Erhöhung des Aktienkapitals Bezugsrechte auszuüben, kann den ihm hiedurch erwachsenen Vermögensschaden von der Gesellschaft nicht ersetzt verlangen. RG. 14. März 1903, Bd. 54, Nr. 39.

5) In demselben proportionellen Verhältnisse, in dem die bisher übernommenen Stammeinlagen zum gesamten bisherigen Stammkapital stehen.

absichtigte Erhöhung des Stammkapitals veranlaßt ist. Daher sind auch für diesen Vorgang, soweit nicht besondere Vorschriften Platz greifen, die von der Abänderung des Gesellschaftsvertrages handelnden Normen zunächst maßgebend. Dies bringt der erste Satz des § 52 vorsichtsweise besonders zum Ausdruck. Insoweit die Erhöhung des Stammkapitals nur durch eine Vermehrung der die bisherigen Mitglieder treffenden Lasten herbeigeführt werden soll, wird insbesondere die Vorschrift des § 50, Absatz 4, praktisch werden.

Das erhöhte Stammkapital kann nur durch Übernahme neuer Stammeinlagen aufgebracht werden. Diese Übernahme kann durch

6) Auch bei Ausübung des Vorbezugsrechtes; vgl. § 4, Anm. 7.

7) Wiederkehrende Leistungen neben der Stammeinlage, § 8, Nachschüsse, § 72 ff. — Ein Agio wird mit Recht in der Literatur als zulässig erklärt; — es soll den etwa vorhandenen Mehrwert des Geschäftsanteiles gegenüber der vom neu Eintretenden Gesellschafter übernommenen Stammeinlage ausgleichen. Entgegengesetzt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes v. 27. Nov. 1906, Z. 11.974 (Bdw. F Nr. 4917), worin die Zulässigkeit und praktische Möglichkeit einer Ausgabe von Geschäftsanteilen über pari bezweifelt wird. — Jedenfalls muß das Agio und dessen Verwendung im Beschluß auf Kapitalserhöhung genau bestimmt werden (§ 51, Abs. 2).

8) Einschließlich der Bestimmungen über die Anmeldungserklärung der Geschäftsführer, § 53.

bisherige Gesellschafter oder durch außersiehende Personen erfolgen. Geschieht die Übernahme durch bisherige Gesellschafter, so wird dies nicht, wie nach deutschem Rechte, den Erwerb einer neuen Stammeinlage, sondern vielmehr, entsprechend dem vom Entwurfe festgehaltenen Prinzip der einheitlichen Stammeinlage und des einheitlichen Geschäftsanteiles, nur eine Erhöhung des ursprünglichen Geschäftsanteiles und der ursprünglichen Stammeinlage zur Folge haben (s. § 75).

Erfolgt die Übernahme der neuen Stammeinlagen durch außersiehende Personen, so muß ihr zugleich die Bedeutung einer Beitrittserklärung zu der Gesellschaft zukommen. Sie ist daher an dieselbe Form zu binden wie der bei der Errichtung der Gesellschaft durch Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages oder bei der Veräußerung eines Geschäftsanteiles durch Abschluß des Abtretungsvertrages erklärte Beitritt. Die Zulassungserklärung der Gesellschaft dagegen soll ebensowenig wie die Genehmigung der Abtretung einer besonderen Formvorschrift unterworfen werden. Sie wird in der Regel schon in der Eintragung in das Anteilbuch und in der darauffolgenden Anmeldung der Übernahmeerklärung zum Handelsregister (§ 53, Z. 1) zu erblicken sein.

Besondere Voraussetzungen sind im übrigen für die Erhöhung des Stammkapitals nicht aufgestellt. Sie ist insbesondere nicht von der Bedingung abhängig gemacht, daß das ursprüngliche Stammkapital bereits vollständig eingezahlt sei; die Gründe, die eine solche Beschränkung für Aktiengesellschaften gerechtfertigt erscheinen lassen mögen, liegen hier nicht vor, da bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die mißbräuchliche Vermehrung der Anteilsrechte zu Zwecken der Agiotage, worin dort die Hauptgefahr erblickt wird, als ausgeschlossen gelten muß.

Der Entwurf begnügt sich ferner, gleich dem deutschen Gesetze, mit der einmaligen Eintragung des Beschlusses auf Erhöhung des Stammkapitals, nachdem das erhöhte Kapital durch Übernahme der betreffenden Stammeinlagen gedeckt ist, und verlangt nicht die solcher Deckung vorausgehende Eintragung des bloßen Erhöhungsbeschlusses, da nicht nur zumeist schon bei der Beschlußfassung fest-

§ 53. Der Beschluß auf Erhöhung des Stammkapitals ist Abf. 1. zum Handelsregister anzumelden¹⁾, sobald das erhöhte Stammkapital durch Übernahme der Stammeinlagen gedeckt und deren Einzahlung²⁾ erfolgt ist.

Der Anmeldung sind beizuschließen:

Abf. 2.

1. die Übernahmserklärungen in notarieller Ausfertigung³⁾ oder in beglaubigter Abschrift;

2. eine von den Anmeldenden⁴⁾ unterschriebene Liste⁴⁾ der Übernehmer der neuen Stammeinlagen, worin der Betrag der von jedem übernommenen Stammeinlage und der darauf geleisteten Einzahlung²⁾, ferner bei Übernahme einer neuen Stammeinlage durch einen bisherigen Gesellschafter überdies der gegenwärtige Gesamtbetrag der von demselben übernommenen Stammeinlage anzugeben ist.⁵⁾

¹⁾ § 102.

²⁾ Nach Maßgabe des § 10 und des Gesellschaftsvertrages. — Die erfolgte Eintragung eines Kapitalserhöhungsbeschlusses in das Handelsregister kann aus dem Grunde nicht angefochten werden, daß die von den Geschäftsführern bei der Anmeldung abgegebene Versicherung tatsächlich unrichtig gewesen sei. *RG.* 27. Apr. 1903, *Bd.* 54, *Nr.* 100.

³⁾ § 51, *Abf.* 1.

⁴⁾ *Vgl.* § 9.

⁵⁾ Durchführung im Anteilbuche, § 26. — Zustellung an die Finanzprokurator, § 102. — Straffanktion, § 122.

3. Titel.

Herabsetzung des Stammkapitals.

§ 54. Die Herabsetzung des Stammkapitals¹⁾ kann nur auf Abf. 1. Grund eines Beschlusses auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages²⁾ und nach Durchführung des in diesem Gesetze bestimmten

stehen wird, wer die neuen Einlagen übernimmt, wodurch die beiden Eintragungen von selbst in eine zusammenfließen, sondern da auf diese Weise auch das Handelsregister immer nur das effektive Stammkapital der Gesellschaft ausweist. (*RB.*)

§§ 54 bis 57. Jede Herabsetzung des Stammkapitals, mag sie mit einer Auszahlung, also mit einer tatsächlichen Verringerung des vorhandenen Gesellschaftsvermögens verbunden sein, oder mag sie nur in einer Abschreibung unter unversehrteter Aufrechterhaltung des Gesellschaftsvermögens bestehen, verringert die Passivposten der

Aufgebotsverfahrens³⁾ erfolgen. Der Beschluß muß den Umfang und den Zweck der Herabsetzung des Stammkapitals bestimmt bezeichnen und die Art der Durchführung festsetzen.

Abf. 2. Als Herabsetzung des Stammkapitals gilt jede Verminderung der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Höhe des Stammkapitals, mag diese durch eine Rückzahlung von Stammeinlagen⁴⁾ an die Gesellschafter, durch eine Herabsetzung des Nennbetrages der Stammeinlagen⁵⁾ oder durch die gänzliche oder teilweise Befreiung der Gesellschafter und ihrer haftungspflichtigen Vormänner⁶⁾ von der Verpflichtung zur Vollenzahlung der Stammeinlagen erfolgen.

Abf. 3. Eine Herabsetzung des Stammkapitals unter den Betrag von 20.000 Kronen ist unzulässig.⁷⁾ Erfolgt die Herabsetzung durch Zurückzahlung von Stammeinlagen oder durch Befreiung von der Vollenzahlung, so darf der verbleibende Betrag jeder Stammeinlage nicht unter 500 Kronen herabgehen⁸⁾, soweit nicht für Eisenbahn- und Seeschiffahrtsgesellschaften eine Abweichung durch die §§ 13 und 14 gestattet ist.

1) § 6, Anm. 2.

2) §§ 49—51. Vgl. Anm. 2 bei § 82.

3) § 55. — Das Aufgebotsverfahren muß auch dann durchgeführt werden, wenn der Wert des Gesellschaftsvermögens trotz der Rückzahlung von Stammeinlagen nicht unter den früheren Nominalbetrag des Stammkapitals herabsinkt. Ausnahmen § 58.

4) Vgl. auch §§ 58, 57, 83. — Die Rückzahlung kann an alle oder an einzelne Gesellschafter erfolgen; Durchführung im Anteilbuch, § 26.

5) „Abstempelung“.

6) §§ 67 ff., 78.

7) Ausnahme, § 58.

8) Er darf unter 500 K heruntergehen, wenn der Nennbetrag zum Zwecke der Abschreibung bereits eingetretener Verluste herabgesetzt wird.

Bilanz, gestattet daher in der Folge die Erzielung eines Reingewinnes in einer Höhe, wie er vor der Herabsetzung sich nicht ergeben konnte. Als Folge tritt somit jedenfalls eine Schwänerung des Gesellschaftsvermögens ein, das zur Deckung der Gläubiger vorbehalten bleibt.

Die Bestimmungen, durch die der Entwurf eine volle Sicherung der Gläubiger herbeizuführen bestrebt ist, unterscheiden sich von jenen des deutschen Reichsgesetzes dadurch, daß das Aufgebotsverfahren im Handelsregister angemerkte wird. Damit wird den gegen das deutsche Gesetz erhobenen Bedenken Rechnung getragen, das nur

§ 55. Die beabsichtigte Herabsetzung des Stammkapitals Art. 1.
 von sämtlichen Geschäftsführern¹⁾ zum Handelsregister an-
 zumelden.²⁾ Das Handelsgericht hat unter sinngemäßer An-
 wendung des § 11, Absatz 1, über die Eintragung zu beschließen.

Die Geschäftsführer haben ohne Verzug, nachdem sie von Art. 2.
 der erfolgten Eintragung benachrichtigt worden sind, die be-
 absichtigte Herabsetzung des Stammkapitals in den in § 22
 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen. Hierbei ist bekannt-
 zugeben, daß die Gesellschaft allen Gläubigern, deren Forde-
 rungen am Tage der letzten³⁾ Veröffentlichung dieser Mit-
 teilung bestehen, auf Verlangen Befriedigung oder Sicherstellung
 zu leisten bereit sei, und daß Gläubiger, die sich nicht binnen
 drei Monaten⁴⁾ von dem bezeichneten Tage an bei der Gesell-
 schaft melden, als der beabsichtigten Herabsetzung des Stamm-
 kapitals zustimmend erachtet würden. Bekanntem Gläubigern
 ist diese Mitteilung unmittelbar zu machen.⁵⁾ ⁶⁾

¹⁾ § 15.

²⁾ § 102. — Anmeldung der durchgeführten Herabsetzung, § 56.

eine einmalige Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses nach Ablauf
 eines Jahres, von der letzten öffentlichen Aufforderung an die
 Gläubiger gerechnet, kennt. Diese Bedenken gipfeln darin, daß bei
 einer gleichzeitigen Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals,
 wie sie bei der Beschaffung neuer Geldmittel für ein der Sanie-
 rung bedürftiges Unternehmen vorkommen kann, die Gläubiger
 leicht in Irrtum geführt werden können, weil während des Sperr-
 jahres (der Anmeldefrist) das Stammkapital nicht nur nicht ver-
 mindert, sondern sogar über seinen ursprünglichen Betrag erhöht
 erscheint. Durch Anmerkung der Herabsetzung im Handelsregister wird
 diese Gefahr für jeden Gläubiger, der ein auch nur durchschnittliches
 Maß an Sorgfalt verwendet, beseitigt. Andererseits wird damit ver-
 mieden, daß ein Herabsetzungsbeschuß, der etwa sogleich nach der
 Beschlussfassung oder doch vor Ablauf der Anmeldefrist eingetragen
 wird, sich hinterher infolge der eingelaufenen Anmeldungen als
 undurchführbar erweist.

Zugleich wird durch die Anmerkung der beabsichtigten Herabsetzung
 im Handelsregister eine größere Gewähr dafür hergestellt, daß
 allen Gläubigern innerhalb des Sperrjahres die Aufforderung sich
 zu melden bekannt wird.

In der Natur der Sache liegt es, daß auch bei der Herabsetzung
 die für die Höhe des Stammkapitals und der Stammeinlagen nach
 unten gezogenen Grenzen eingehalten werden müssen. Eine Aus-
 nahme kann nur für die Minimalhöhe der Stammeinlagen zuge-
 standen werden, sofern die Herabsetzung bloß die Abschreibung bereits
 eingetretener Verluste zum Zwecke hat. (N.B.)

³⁾ Es ist nicht erforderlich, daß die Veröffentlichung in den einzelnen Blättern wiederholt erfolgt, gemeint ist nur der Tag, an dem die Bekanntmachung tatsächlich das letzte Mal erfolgte, vgl. § 91, Abs. 3. — § 11, GG. 3. HGB., Abs. 1 (bei § 12).

⁴⁾ Präklusivfrist.

⁵⁾ Im Hinblick auf § 56, Abs. 2, 3. 3 und Abs. 3 wird es sich empfehlen auch für den Nachweis Sorge zu tragen, daß diese Mitteilung gemacht worden ist.

⁶⁾ Das Aufgebotsverfahren kann im Falle des § 58 unterbleiben.

Abf. 1. § 55. Die durch Herabsetzung des Stammkapitals¹⁾ bewirkte Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann erst nach Ablauf der für die Anmeldung der Gläubiger bestimmten Frist²⁾ zum Handelsregister angemeldet³⁾ werden.⁴⁾⁵⁾

Abf. 2. Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. der Nachweis, daß die in § 55, Absatz 2, vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt ist;

2. der Nachweis, daß die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind⁶⁾;

3. die Erklärung, daß sämtlichen bekannten Gläubigern die Mitteilung im Sinne des § 55, Absatz 2 gemacht worden ist und daß sich andere als die befriedigten oder sichergestellten Gläubiger innerhalb der Frist nicht gemeldet haben⁶⁾;

4. eine auf Grund des Herabsetzungsbeschlusses richtiggestellte Liste der Gesellschafter (§ 26, Absatz 3).

Abf. 3. Ist der Nachweis der Befriedigung oder Sicherstellung von Gläubigern oder die Erklärung über das Ergebnis des Aufgebotsverfahrens falsch⁷⁾, so haften sämtliche Geschäftsführer den Gläubigern⁸⁾, betreffs deren eine falsche Angabe gemacht wurde, für den ihnen dadurch verursachten Schaden zur ungetheilten Hand bis zu dem Betrage, für den aus dem Gesellschaftsvermögen⁹⁾ Befriedigung nicht erlangt werden konnte.¹⁰⁾ ¹¹⁾ ¹²⁾

Abf. 4. Den Geschäftsführer, der beweist, daß er die Unrichtigkeit des Nachweises oder der Erklärung ungeachtet der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht gekannt habe, trifft diese¹³⁾ Haftung nicht.

¹⁾ §§ 54, 55, Abs. 1.

²⁾ § 55, Abs. 2. — Zwingende Bestimmung auch in dem Falle, als sämtliche bekannten (aus den Büchern der Gesellschaft zu entnehmenden) Gläubiger früher der Herabsetzung des Stammkapitals zugestimmt hätten.

³⁾ § 102. — Analog der Bestimmung des § 55, Abs. 1 wird

auch hier die Anmeldung durch sämtliche Geschäftsführer zu erfolgen haben. Vgl. § 9, Num. 2.

4) Teilweise Ausnahme von diesem Paragraph siehe § 58.

5) Zustellung an die Finanzprokurator, § 102.

6) Betrifft natürlich nicht Gläubiger, die ihre Zustimmung ausdrücklich erklären, ohne Befriedigung oder Sicherstellung zu begehren.

7) Objektive Unrichtigkeit genügt, § 10.

8) Ausnahme vom Prinzip, daß nur der Gesellschaft gegenüber gehaftet wird. Vgl. § 64, Abs. 2.

9) Nicht bloß Stammkapital.

10) Die der Gesellschaft gegenüber für allfälligen Schaden bestehende Haftung ist hiedurch nicht ausgeschlossen, § 25. Vgl. § 74, Abs. 4.

11) Den Gläubigern gegenüber gelten die Verjährungsfristen des ABGB.

12) Straffanktion, § 122.

13) Diese Haftung, somit nicht anwendbar auf andere Fälle solidarischer Haftung der Geschäftsführer für Schaden, der aus objektiv unrichtigen Angaben erwächst, z. B. § 10.

§ 57. Zahlungen an die Gesellschafter auf Grund der Abs. 1. Herabsetzung des Stammkapitals sind erst nach Eintragung der betreffenden Abänderung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister zulässig.¹⁾

In dem gleichen Zeitpunkte erlangt auch eine durch die Abs. 2. Herabsetzung bezweckte Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der Einzahlungen auf nicht voll eingezahlte Stammeinlagen Wirksamkeit.²⁾

1) Haftung der Geschäftsführer, allenfalls des Aufsichtsrates, §§ 25, 33; Haftung des Empfängers, § 83; Anteilbuch, § 26.

2) § 54, Abs. 2, 3; Folge, daß eine Verpflichtung zu Einzahlungen über den herabgesetzten Betrag hinaus nur durch einen Beschluß auf Wiedererhöhung des herabgesetzten Stammkapitals hergestellt werden kann, der an die Erfordernisse des § 50, Abs. 4 gebunden sein kann, vgl. § 50, Num. 7.

§ 58. Bei Gesellschaften, bei denen die Vermögenssubstanz durch den Geschäftsbetrieb naturgemäß ganz oder größtenteils aufgezehrt werden muß¹⁾, oder bei denen das Vermögen aus zeitlich beschränkten Rechten²⁾ besteht, kann die Zurückzahlung

§ 58. Die Kommission hat es für zweckmäßig gehalten, die in der Regierungsvorlage (§ 52) enthaltene Bestimmung, daß im Gesellschaftsvertrage bei Eisenbahngesellschaften — wegen des Heimfalles an den Staat — unter gewissen Bedingungen die Zurückzahlung der Stammeinlagen im ganzen oder in Teilbeträgen, ohne Durchführung des sonst zum Schutze der Gläubiger vorgeschriebenen Aufgebotsverfahrens (§ 49, jetzt § 55), vorbehalten werden dürfe — im Anschlusse an das Aktienregulativ, § 33 — auf alle Gesellschaften

von Stammeinlagen im ganzen oder in Teilbeträgen ohne Durchführung des Aufgebotsverfahrens³⁾ und ohne Rücksicht auf die Höhe des übrig bleibenden Stammkapitals⁴⁾ im Gesellschaftsvertrage vorbehalten werden, wenn diese Zurückzahlung nach vollständiger Einzahlung der Stammeinlage⁵⁾ und nur aus dem im jeweiligen Bilanzjahre⁶⁾ erzielten oder den in den Vorjahren reservierten Reinerträgen⁷⁾ erfolgt. Ein den zurückgezahlten Stammeinlagen gleichkommender Betrag muß in der Bilanz als Passivpost⁸⁾ aufgeführt werden. Art und Voraussetzungen der Zurückzahlung müssen im Gesellschaftsvertrage⁹⁾ genau bestimmt werden. Im Falle einer teilweisen Zurückzahlung darf eine Stammeinlage nicht unter den gesetzlichen Mindestbetrag (§§ 6, 13) herabgemindert werden.¹¹⁾

¹⁾ Z. B. Gesellschaften zum Bergbaubetriebe.

²⁾ Vor allem Eisenbahngesellschaften, aber auch Gesellschaften zur Verwertung von Patenten oder anderen Berechtigungen, die an eine bestimmte Konzessionsdauer geknüpft sind.

³⁾ § 55.

auszudehnen, bei denen die Vermögenssubstanz naturgemäß ganz oder größtenteils aufgezehrt werden muß, oder bei denen das Vermögen aus zeitlich beschränkten Rechten besteht (§ 58), so daß infolge einer solchen sukzessiven Zurückzahlung der Stammeinlagen die Zahl der Gesellschafter immer mehr zusammenschmilzt.

Art und Voraussetzungen dieser Zurückzahlung — Auslosung, Kündigung — müssen im Gesellschaftsvertrage genau bestimmt sein; sie ist ein gegen den betreffenden Gesellschafter gerichteter einseitiger Akt, der nur unter jenen Voraussetzungen vorgenommen werden darf, unter denen sich ihm der betreffende Gesellschafter vor der Übernahme der Stammeinlage, sei es im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage oder bei nachträglicher Erhöhung des Stammkapitals in dem abgeänderten Gesellschaftsvertrage (§ 52), unterworfen hat.

Um eine Gefährdung der Gläubiger hintanzuhalten, darf die Zurückzahlung nicht aus dem Stammkapitale, das eben den Gläubigern ungeschmälert erhalten bleiben muß, sondern nur aus dem verfügbaren Reingewinne erfolgen, sei es aus dem des letzten Bilanzjahres oder aus dem in einem Fonds kumulierten Reingewinne früherer Jahre, daher die Beobachtung der sonst zum Schutze der Gläubiger vorgeschriebenen Kautelen (§ 55) nicht notwendig ist.

Da der Betrag des Stammkapitals im Interesse der Gläubiger unberührt bleiben muß, so ist in der Bilanz ein den zurückgezahlten also von dem Stammkapitale abgeschrieben Stammeinlagen gleichkommender Betrag als Passivum einzustellen. (H.)

4) Ausnahme von § 54, Abf. 3.

5) §§ 6, 10, 63 ff.

6) Geschäftsjahr, § 22.

7) § 82. —

8) Vgl. §§ 22, 23. Dementsprechend mindert sich das Passivum des Stammkapitals.

9) Bei Abänderungen des Gesellschaftsvertrages wird § 50, Abf. 4 zu berücksichtigen sein.

10) Daraus, daß § 14 nicht zitiert ist, ergibt sich, daß auf Schiffsfahrtsgeellschaften § 58 nicht anwendbar ist.

10) Durchführung im Anteilbuch, § 26.

11) Durchführung im Anteilbuch, § 26.

Vierter Abschnitt.

Zweigniederlassungen.

§ 59. Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist von Abf. 1. den Geschäftsführern¹⁾ unter Anschluß der erforderlichen Beilagen²⁾ bei dem Gerichte der Hauptniederlassung³⁾ zum Handelsregister anzumelden.⁴⁾ Eine unmittelbar bei dem Gerichte der Zweigniederlassung angebrachte Anmeldung ist dem Gerichte der Hauptniederlassung abzutreten.

Das Gericht der Hauptniederlassung hat die Errichtung^{Abf. 1.} der Zweigniederlassung in seinem Handelsregister anzumerken und, wenn für den Ort der Zweigniederlassung ein anderes Gericht zur Führung des Handelsregisters zuständig ist, diesem Gerichte die Anmeldung mit einer Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages und mit der Zeichnung der Geschäftsführer und der sonst zur Zeichnung oder Mitzeichnung für die Zweigniederlassung berechtigten Personen⁵⁾ unter Bestätigung der Übereinstimmung mit den Eintragungen im eigenen Handelsregister zu übersenden.

Das für den Ort der Zweigniederlassung zuständige Gericht^{Abf. 2.} hat die Eintragung in seinem Handelsregister zu vollziehen, falls nach dessen Stande kein Hindernis dagegen vorliegt⁶⁾, seinen Beschluß dem Gerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen und die erfolgte Eintragung zu veröffentlichen.⁷⁾

Der Veröffentlichung unterliegen:

Abf. 4.

1. die Firma⁸⁾ und der Sitz der Gesellschaft und der Zweigniederlassung;

2. der Gegenstand des Unternehmens⁹⁾;

3. die Höhe des Stammkapitals¹⁰⁾ und der Betrag der geleisteten Einzahlungen¹¹⁾;

4. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen¹²⁾;

5. wenn der Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung der Dauer der Gesellschaft enthält, der Zeitpunkt der Auflösung¹³⁾;

6. Name, Beruf und Wohnsitz der Geschäftsführer und der sonst zur Zeichnung oder Mitzeichnung¹⁴⁾ für die Zweigniederlassung berufenen Personen und die im Gesellschaftsvertrage enthaltenen Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben.¹⁵⁾ ¹⁶⁾ ¹⁷⁾

¹⁾ §§ 15, 21.

²⁾ Abs. 2: Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages, Zeichnung der zur Zeichnung oder Mitzeichnung berechtigten Personen. Entbehrlich („erforderliche Beilagen“), wenn die Zweigniederlassung im Sprengel des Gerichtes der Hauptniederlassung ihren Sitz hat, und in Betreff der Vertretungsbefugnis für die Zweigniederlassung die nämlichen Bestimmungen gelten, wie für die Hauptniederlassung.

³⁾ § 2, Abs. 1. — ⁴⁾ § 102.

⁵⁾ Beglaubigung nicht erforderlich. Siehe Anhang I, 3, P. 3.

⁶⁾ Z. B. Art. 21, Abs. 2, HGB.: Besteht an dem Orte, oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

⁷⁾ Verständigung der Handels- und Gewerbekammer, Anhang I, 3, P. 2.

⁸⁾ Die Firma der Zweigniederlassung muß mit jener der Hauptniederlassung im Falle derivativen Erwerbes des als Zweigniederlassung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung fortbetriebenen Geschäftes nicht übereinstimmen, sie muß aber den Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten.

⁹⁾ § 4. — ¹⁰⁾ § 6. — ¹¹⁾ §§ 10, 63 ff.

¹²⁾ § 12, 3. 5. — ¹³⁾ § 12, 3. 7.

¹⁴⁾ §§ 18, 28, vgl. § 17.

¹⁵⁾ § 12, 3. 9.

¹⁶⁾ Mehrere im Verhältnis von Haupt- und Zweigniederlassung zu einander stehende Niederlassungen einer ausländischen Gesellschaft, § 111.

¹⁷⁾ Vgl. auch Anhang I, 2, § 6.

216f. 1. § 60. Alle (später¹⁾ erfolgenden Anmeldungen²⁾ sind, wenn sie ausschließlich³⁾ die Zweigniederlassung betreffen, bei dem Gerichte der Zweigniederlassung, sonst bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu erstatten.

Das Gericht der Hauptniederlassung hat, wenn es eine nicht ausschließlich die Hauptniederlassung betreffende Eintragung in sein Handelsregister verfügt und die Zweigniederlassung im Handelsregister eines anderen Gerichtes¹⁾ eingetragen ist, diesem Gerichte die Anmeldung unter Bekanntgabe des Wortlautes der Eintragung mitzuteilen und ihm die für sein Handelsregister erforderlichen Firmazeichnungen und sonstigen Beilagen zu übersenden.

Auf Grund dieser Mitteilung hat das Gericht der Zweigniederlassung die entsprechenden Eintragungen in seinem Handelsregister vorzunehmen (§ 59, Absatz 3), von der Eintragung die Gesellschaft zu benachrichtigen und, wenn in früheren Bekanntmachungen verlautbarte Bestimmungen geändert werden, die Änderungen in gleicher Weise wie diese zu veröffentlichen. Doch hat die Veröffentlichung in Blättern, in denen sie schon durch das Gericht der Hauptniederlassung erfolgt ist, zu entfallen.

Rechtswirkungen, die an eine Eintragung im Handelsregister geknüpft sind²⁾, treten, wenn die Eintragung sowohl im Handelsregister der Hauptniederlassung als in jenem der Zweigniederlassung zu erfolgen hat, mit der Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung ein.

1) Nach der Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung, § 59.

2) § 102.

3) Z. B. unter Umständen die Bestimmungen des § 59, Abs. 4, Z. 6.

4) § 59, Abs. 2.

5) Art. 25, HGB.: Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Artikels 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden. — Ist die Änderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Tatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren. — Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Änderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Tatsache weder gekannt habe, noch habe kennen müssen. — Art. 46, HGB. bei § 17.

Zweites Hauptstück.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

Erster Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

Abf. 1. § 61. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten¹⁾; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Abf. 2. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.²⁾

Abf. 3. Die Gesellschaft ist Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches.³⁾ Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches finden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Rücksicht auf die Höhe der Erwerbsteuer⁴⁾ Anwendung.

¹⁾ Vgl. Art. 213 HGB. (Aktiengesellschaft), § 12, Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, daher juristische Person. Nicht zu billigen ist die Ansicht, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht in eine offene Handelsgesellschaft eintreten kann. Vgl. E. v. 20. Juni 1906, Z. 10.078, SpR. Nr. 194, AmtsS. Nr. 920 und insbesondere E. vom 10. Juli 1906, Z. 12.360 (ZBl. 1906, S. 1039; RotZ. 1907, Nr. 45). Siehe auch Edl. v. Marquet, RotZ. 1907, S. 376.

§ 61. Die Fassung des § 61, Absatz 2, soll zu voller Klarheit bringen, daß der einzelne Gesellschafter weder bis zur Höhe der von ihm eingezahlten Stammeinlage noch auch mit dem darauf rückständigen Betrage den Gesellschaftsgläubigern unmittelbar haftet. Solche unmittelbare Haftung widerspräche dem Wesen der Kapitalgesellschaft, das es nicht zuläßt, den einzelnen Gesellschaftern die Austragung von Streitigkeiten über Ansprüche gegen die Gesellschaft zu überlassen. Sie widerspräche auch dem der Gesellschaft zugestandenem Rechte, abgesehen von der gesetzlich erforderlichen Anzahlung, bei Einzahlung der Einlagen nach Zeit und Umfang ihr freies Ermessen walten zu lassen, und ihrer Pflicht, die Gesellschafter zu den Einzahlungen nach dem gesetzlichen oder nach dem vertragsmäßig fixierten Verhältnisse gleichmäßig heranzuziehen. Die unmittelbare Haftung wäre aber auch nicht im Interesse der Gläubiger selbst gelegen, da diese bei Geltendmachung ihrer Ansprüche dem einzelnen Gesellschafter gegenüber stets dem Einwande der schon erfolgten Einzahlung an die Gesellschaft oder der an einen anderen Gläubiger geleisteten Zahlung ausgesetzt wären.

²⁾ Nicht bloß das Stammkapital, das nur die unterste Grenze des Haftungswertes bezeichnet. Die Geschäftsführer haften, auch wenn sie Gesellschafter sind, den Gläubigern im Falle des § 56, Abf. 3, dem Beschädigten im Falle des § 64, Abf. 2 unmittelbar. — Über den Betrag der Stammeinlage gehende Haftung der Gesellschafter, §§ 70, 83; vgl. hierzu § 74, Abf. 4.

³⁾ Art. 5 HGB.

⁴⁾ Vgl. dagegen kais. Vdg. vom 11. Juli 1898, RGBl. Nr. 124, betreffend die zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes erforderliche Steuerleistung.

§ 62. In Ansehung aller Unternehmungen, für deren Abf. 1.
Betrieb besondere Vorschriften bestehen, sind auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung den hiefür geltenden Vorschriften unterworfen.¹⁾

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird in allen Fällen, ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens, als Handelsgesellschaft erklärt, jedoch nur im Sinne des Handelsgesetzes, also nicht auch ohneweiters im Sinne anderer Gesetze, zum Beispiel der Gewerbeordnung. Dadurch ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugleich zum Kaufmann vollen Rechtes gestempelt, sie ist dadurch den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterworfen und der Entwurf selbst zu einem integrierenden Bestandteile des Handelsgesetzbuches gemacht. Zur Vermeidung jedes Zweifels sei erwähnt, daß die Gesellschaft somit nicht nur den Bestimmungen der drei ersten Bücher des Handelsgesetzbuches unterliegt, sondern auch jenen des vierten Buches, gleichviel ob die von ihr betriebenen Geschäfte Grundhandelsgeschäfte sind oder nicht.

Diese Kommerzialisierung der neuen Gesellschaftsform beruht auf der modernen Anschauung, die den Charakter eines kaufmännischen Unternehmens nicht mehr, wie dies früher der Fall war, vorwiegend in der Art der betriebenen Geschäfte, sondern mehr in der Art des Geschäftsbetriebes selbst und in der auf kaufmännischen Prinzipien beruhenden Organisation des Unternehmens findet.

Von ausschlaggebender Bedeutung sind zugleich die erhöhten Garantien, die sich für die Gläubiger aus der Pflicht zur Buchführung und aus der Anwendbarkeit der im Konkurse für protokollierte Kaufleute geltenden Bestimmungen ergeben. (NB.)

§ 62. Es gelangt hier im Gesetze der Unterschied zwischen der Unternehmungskonzession und der Gesellschaftskonzession zum Ausdruck. Wenn eine Gesellschaftskonzession, das ist die staatliche Bewilligung zur Errichtung einer Gesellschaft, bei der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Regel (Ausnahmen im § 3, 2 Absatz des Entwurfes) nicht zur Bedingung der Errichtung gemacht wird, so will und kann hiemit nicht die Anwendung jener mehrfachen Vorschriften gehindert werden, welche für den Betrieb bestimmter Unternehmungsgegenstände, von wem immer dieser Betrieb geschehen mag, die staatliche Bewilligung (Unternehmungskonzession),

Abf. 2.

Insbesondere ist die staatliche Bewilligung²⁾ erforderlich:1. zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten³⁾;

2. zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen selbst dann, wenn die Teilschuldverschreibungen auf Namen lauten;

3. zur Ausgabe von Kassenscheinen;

4. zur Übernahme verzinslicher Geldeinlagen gegen Einlagebücher oder Einlagecheine.⁴⁾

1) Nicht zu verwechseln mit der Gesellschaftskonzession des § 3, Abf. 2.

2) Bewilligende Behörde für die im Abf. 2 bezeichneten Geschäftszweige, § 106.

3) Abgesehen vom Falle des § 3, Abf. 2.

4) Widerruf der Konzession, Einstellung des Betriebes, § 106. — Staatliche Aufsicht, § 104, Z. 3, 4.

oder die Beobachtung sonstiger Regeln erfordern. Dabei soll es sich aber nur darum handeln, daß die frei (ohne staatliche, administrativ-behördliche Bewilligung) errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung gleich anderen Unternehmern jenen besonderen Vorschriften genüge, die für den einen oder den anderen Unternehmungsgegenstand die staatliche Bewilligung oder die Beobachtung anderer besonderer Bestimmungen vorschreiben. Bestand und Inhalt solcher besonderer Vorschriften, deren eine große Zahl in Betracht kommt, näher anzuführen, ist im allgemeinen nicht Sache dieses vorliegenden Gesetzes.

Nur bezüglich einer besonderen Gruppe von Unternehmungsgegenständen, nämlich die Emission von Kreditpapieren betreffend, schien die ausdrückliche Festlegung des Erfordernisses der Unternehmungskonzession aus Rücksichten der eminent kreditpolitischen Bedeutung dieser Unternehmungsgegenstände, sowie auch der minder deutlichen Grenzen der Anwendbarkeit der auf diesem Gebiete bestehenden Vorschriften aus Anlaß des vorliegenden Gesetzes geboten. Es handelt sich hier um zum Verkehre, oder doch zur Verkehrsfähigkeit bestimmte Schuldurkunden, teils für Zwecke des eigentlichen Emissionskredites, so bei den Schuldverschreibungen auf Inhaber und den, wenn auch auf Namen lautenden Teilschuldverschreibungen eines Gesamtanlehens, teils für Zwecke der Organisierung der unter kurzfristiger Veranlagungsform vor sich gehenden Zuleitung von Geldern des Publikums, wie bei den Kassenscheinen (Kassenscheinen) und Erlagsbüchern (Erlagscheinen). Bei allen diesen, auf die Benützung des öffentlichen Kredites in verschiedenen Organisationsformen gerichteten Unternehmungen kommt ebensowohl in Betracht der direkte oder indirekte Appell an den zum Dienste zahlloser öffentlicher Interessen bestimmten Geldmarkt, beziehungsweise die denselben alimentierenden Kapitalsüberschüsse der Volkswirtschaft, als auch der auf diesem Gebiete mehr als sonst nötige und beschränkte öffentliche bedürftige Schutz der einzelnen — meist anonymen — Geldgeber samt dem Umstande, daß Mängel oder Erschütterungen auf diesem

Zweiter Abschnitt.

Die Stammeinlagen.¹⁾

§ 63. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die von ihm ^{abf. 1.} übernommene²⁾ Stammeinlage in voller Höhe nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages³⁾ und der von den Gesellschaftern gültig gefaßten Beschlüsse⁴⁾ einzuzahlen.

Gebiete leicht Wirkungen haben, die weit über den speziellen Fall hinaus andere verwandte Fälle oder weitere Gebiete des öffentlichen Kredites nachhaltig alterieren. Ueberragende kreditpolitische Interessen erfordern hienach für die Unternehmungstätigkeit auf diesem Gebiete den Eintritt der das öffentliche Interesse wahrnehmenden staatlichen Bewilligung (deren Erteilung ressortmäßig dem Finanzministerium im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministerien zukommt). In diesem Umfange bewegt sich bereits bisher die administrative Praxis, die sich in Ansehung der auf Inhaber oder Namen lautenden Teilschuldverschreibungen auf das (zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 19. Juni 1847 ergangene) Hofkammerdekret vom 17. Dezember 1847, BGS. Nr. 112, stützt, während in Ansehung der Kassenanweisungen (Kassenscheine) gewisse Grenzlinien gegenüber dem Notenprivilegium der Notenbank und in Ansehung der Einlagsbücher gegenüber der gesetzlichen Institution der Sparkassen zu handhaben sind. Indes ist es bislang bei den Aktiengesellschaften und anderen konzessionspflichtigen Vereinen, die weitaus am meisten als Unternehmer für die Unternehmungsgegenstände des fraglichen kreditpolitischen Gebietes in Betracht stehen, auf die direkte Handhabung von Vorschriften der erwähnten Art nicht so sehr angekommen, weil die Konzessionspflichtigkeit der betreffenden Gesellschaften allein eine genügende Grundlage bietet für die Betriebe der gedachten Art, also Emission von Schuldverschreibungen, Ausgabe von Kassenscheinen und Einlagsbüchern bei Konzessionierung der Gesellschaft, beziehungsweise bei staatlicher Genehmigung des Statutes und seiner Änderungen, die fallweise angemessenen Bestimmungen zu treffen.

Diese Basis wird bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung in aller Regel fehlen. Da andererseits diese Gesellschaftsform für den Betrieb aller Unternehmungen, wie sie überhaupt in Assoziationsform vorkommen, benützlich ist (Versicherungsgeschäfte allein ausgenommen), so ist es nötig, im speziellen Bereiche der Unternehmungszweige der fraglichen kreditpolitischen Kategorien bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung praktisch ein analoges Maß staatlicher Kontrolle zu sichern, wie beim Betriebe solcher Unternehmungszweige durch Aktiengesellschaften. (R.)

§ 63. Gleich dem deutschen Gesetze (§ 19) schreibt der Entwurf vor, daß die Einzahlungen auf die Stammeinlagen nach Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen zu leisten sind, um die gleich-

- Abf. 2. Soweit durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen gültigen gefaßten Abänderungsbeschluß⁵⁾ nichts anderes bestimmt ist, sind die Einzahlungen auf die Stammeinlagen von sämtlichen Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer in barem zu leistenden Stammeinlagen zu machen.⁶⁾
- Abf. 3. Die Erfüllung dieser⁷⁾ Zahlungspflicht kann einzelnen Gesellschaftern weder erlassen⁸⁾ noch gestundet⁹⁾ werden. Durch Kompensation mit einer Forderung an die Gesellschaft kann ihr nicht genügt werden.¹⁰⁾
- Abf. 4. Ebensowenig findet an dem Gegenstande einer nicht in Geld zu leistenden Einlage¹¹⁾ wegen Forderungen, die sich nicht auf den Gegenstand beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht¹²⁾ statt.
- Abf. 5. Eine Leistung auf die Stammeinlage, die nicht in barem Gelde besteht, oder die durch Aufrechnung einer für die Überlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Stammeinlage nur insoweit, als sie in Ausführung einer im Gesellschaftsvertrage getroffenen Vereinbarung geschieht.¹³⁾
- Abf. 6. Vorbehalte und Einschränkungen bei der Übernahme oder Zahlung von Stammeinlagen sind wirkungslos.¹⁴⁾

1) An andern Stellen vorkommende Bestimmungen über die Stammeinlagen: Höhe, §§ 4, 6, 13, 14, 52, 54, 58, 79, 97. — Übernahme, §§ 6, 9, 52, 53, 97. — Sacheinlagen, §§ 6, 52, 10, 118.

mäßige Behandlung sämtlicher Gesellschafter zu sichern. Es sollen nicht einzelne Gesellschafter zur Zahlung herangezogen, andere vorerst davon freigelassen werden können. Es liegt jedoch kein Grund vor, es den Gesellschaftern zu verwehren, von vornherein oder im späteren Verlaufe im Vertrage solche Ungleichheiten zu normieren. Zudem der Entwurf diese Möglichkeit ausdrücklich einräumt, schließt er die in Deutschland entstandenen Zweifel über den zwingenden oder dispositiven Charakter der Norm des § 19, Absatz 1 des Deutschen Gesetzes aus. Mißbräuche können daraus nicht entstehen, da nach § 50 ein Beschluß über diesen Gegenstand nur unter Zustimmung der dadurch benachteiligten Gesellschafter gefaßt werden kann.

Da die ursprüngliche Einzahlung, soweit sie durch Anrechnung der Vergütung für Apports geschieht, in vollem Umfange geleistet sein muß, bezieht sich die eben erwähnte Dispositivvorschrift nur auf Bareinzahlungen. Mit diesem Vorbehalte tritt sie aber auch bei der ursprünglichen Einzahlung in Kraft. Wenn nämlich nicht schon in dem Vertrage ein anderes Verhältnis normiert ist, ist auch die erste Einzahlung nach Verhältnis der Stammeinlage zu leisten, soweit dem nicht der erste Satz des § 10 entgegensteht. (RS.)

— Bareinlagen, §§ 10, 52, 97. — Eisenbahngesellschaften, §§ 13, 54, 58, 97. — Seeschiffahrtsgesellschaften, §§ 14, 54, 97. — Zurückstellung (Rückzahlung), §§ 25, 54, 56, Abs. 3, 57, 58, 83. — Herabsetzung des Nominalbetrages, § 54. — Befreiung von der Vollenziehung, § 54. Eintragungen in das Anteilbuch, § 26. — Einforderung von Einzahlungen, §§ 35, 50, 64, 90. — Einzahlung, §§ 10, 13, 14, 52, 97, Z. 5. — Die Einzahlung maßgebend für die Verteilung des Reingewinns, § 82, des Gesellschaftsvermögens, § 91, für das Verhältnis der Einzahlungen auf die Stammeinlagen im Zuge der Liquidation, § 90. — Einzahlungen bei ausländischen Gesellschaften, § 114. — Zurückforderung, § 82. — Gebühren bei Teileinzahlungen, § 117, vgl. § 119.

²⁾ § 6, bei Kapitalserhöhung, § 52, bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, § 97, Abs. 2, Z. 5.

³⁾ § 10, Abs. 1 ist zwingende Vorschrift, ebenso § 97, Abs. 2, Z. 5.

⁴⁾ §§ 34, 35, Z. 2, 90. Der Konkursverwalter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat die rückständigen Stammeinlagen so weit einzuziehen, als es zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Die Gesellschafter haben im Wege der Einrede darzutun, daß zu viel eingefordert werde. Unzulässig ist die Einrede, daß der Beklagte durch betrügerische Vorspielungen der Mitgründer zum Abschluß des Gesellschaftsvertrages veranlaßt worden sei. RG. 25. März 1899, Goldheim, Bd. 8, S. 170.

Was die späteren Einzahlungen auf die übernommenen Stammeinlagen betrifft, so sind sie im Zweifel von sämtlichen Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer in barem zu leistenden Stammeinlagen zu machen (§ 63). Die Kommission hat durch die neue Fassung des § 63, Abs. 2 außer Zweifel zu setzen gesucht, wie die Einzahlung zu leisten sei, wenn ein Gesellschafter eine aus Apport und Barzahlung gemischte Einlage zu machen übernommen hat. Zum Beispiel A hat eine Stammeinlage von 50.000 K übernommen, auf die ein Apport im Werte von 30.000 K anzurechnen ist. B hat eine in barem zu leistende Stammeinlage von 30.000 K übernommen. A muß den Apport sofort voll einbringen und von der übrig bleibenden Bareinlage von 20.000 sofort den vierten Teil, also 5000, einzahlen. B muß sofort den vierten Teil seiner Bareinlage, also 7500 K, einzahlen. Wird später eine Einzahlung von 20 Prozent eingefordert (§ 64), so muß A 20 Prozent von 20.000 = 4000, B 20 Prozent von 30.000 = 6000 einzahlen. (Hf.)

Die weiteren Vorschriften dieses Paragraphen dienen dem Zwecke, eine Beeinträchtigung des Stammkapitals durch Befreiung einzelner Gesellschafter oder Unterschiebung von Surrogatleistungen zu verhindern.

Darum ist vor allem der Erlaß der Leistungen auf die Stammeinlage untersagt. Eine Ausnahme hievon kann nur bei Kapitalserabsetzung eintreten, da diese ohnedies nur unter Beobachtung besonderer Schutzmaßregeln vor sich gehen darf und es, die Beobachtung dieser Vorschriften vorausgesetzt, für die Gläubiger gleichgültig

⁵⁾ § 50, Abs. 4, 5.

⁶⁾ In demselben proportionellen Verhältnisse, in dem die in barem (nicht in Sacheinlagen) zu leistenden Einzahlungen zum gesamten in barem einzuzahlenden Stammkapital stehen.

⁷⁾ Gilt somit nicht für Verzugszinsen, Konventionalstrafen, § 65), wiederkehrende Leistungen (§ 8), Nachschüsse, § 72 ff. sondern, wie der ganze, § 63, nur für die Stammeinlage allein. Siehe Grünhut, S. 34.

⁸⁾ Außer im Wege eines Beschlusses der Gesellschafter auf Herabsetzung des Stammkapitals, § 54.

⁹⁾ Nur die vereinbarte Stundung ist untersagt. Die Gesellschaft darf ihrerseits zuwarten, doch haften die Geschäftsführer für den allfälligen Schaden nach § 25. Siehe § 66. Vgl. Stroß, S. 28.

¹⁰⁾ Die Zulässigkeit der Aufrechnung ist bei Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft mit beschränkter Haftung grundsätzlich nicht anders zu beurteilen, als bei der Gründung der Gesellschaft. RG. 24. Febr. 1906, Bd. 62, Nr. 103.

¹¹⁾ §§ 6, 10, 52, 53, Sacheinlage (Apport); vgl. aber § 13, Z. 4.

¹²⁾ Art. 313—316 HGB., ferner Art. III der W.B. v. 28. Okt. 1865, RGBl. Nr. 110.

ist, ob die Herabsetzung durch Minderung jeder einzelnen Stammeinlage oder durch vollständigen oder teilweisen Erlaß der einen oder anderen Stammeinlage sich vollzieht (§ 54, Absatz 2).

Ebenso ist eine Aufrechnung des Gesellschafters gegenüber dieser Zahlungspflicht ausgeschlossen. Durch die strenge Fassung des Kompensationsverbotes im Entwurfe soll jeder Zweifel beseitigt werden, daß daselbe auch die Aufrechnung im beiderseitigen Einverständnis (vertragsmäßige Kompensation), sowie den Fall der Annahme dessen als Einlage in sich begreift, was die Gesellschaft dem einzelnen bereits schuldet. Denn auch in dieser Möglichkeit liegt die Gefahr einer Umgehung des Gesetzes zum Nachteile der Gläubiger. Das Verbot hat aber auch noch einen im Wesen dieser Zahlungsverpflichtung selbst gelegenen Grund für sich. Denn bezüglich der auf die Stammeinlage zu leistenden Zahlung ist der Gesellschafter nicht einfacher Schuldner der Gesellschaft, sondern dadurch wird er erst seiner Verpflichtung, die Kreditbasis der Gesellschaft, das Befriedigungsobjekt der Gesellschaftsgläubiger zu schaffen, gerecht. Diese auf dem Gesellschaftsvertrage beruhende Verpflichtung kann nicht anderen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft aus sonstigen Rechtstiteln entstandenen Verpflichtungen gleichgeachtet werden. Unter Umständen könnte in dieser strengen Auffassung des Kompensationsverbotes allerdings eine wirtschaftlich bedenkliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit gefunden werden, wenn nämlich ein Gesellschafter zur Deckung eines plötzlichen Bedarfes der Gesellschaft Barkredit gewährt in Antizipation seiner Einzahlungspflicht. In einem solchen Falle kann er sich aber die Anrechnung auf seine Einzahlung dadurch sichern, daß er bei der Vorauszahlung ausdrücklich seinen Willen erklärt, eine Vorauszahlung auf die Stammeinlage zu leisten.

13) Die Fassung „eine Leistung auf die Stammeinlage, die nicht im barem Gelde besteht, oder die durch Aufrechnung einer für die Überlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird“ geht auf einen älteren Entwurf des Gesetzes zurück, in dem zweierlei „Nichtbareinlagen“ auch an anderen Stellen, insbesondere im § 6 unterschieden wurden — dessen Fassung mit § 63, Abs. 5 des Gesetzes im Wesen übereinstimmte — nämlich Sacheinlagen im strengen Sinne des Wortes und Gründungserwerbungen, deren Entgelt ganz oder teilweise auf die Einlage zu verrechnen sind. Beiderlei „Nichteinlagen“ wurden ganz gleich behandelt.

Die genannte Unterscheidung wurde im Gesetzentwurfe, der im Reichsrate eingebracht wurde, aufgegeben und der Fall einer nicht im barem Gelde bestehenden Einlage so konstruiert, als ob es sich immer um eine Erwerbung durch die Gesellschaft und Aufrechnung des Entgeltes gegen die Stammeinlage handeln würde; zum mindesten wirtschaftlich war der Unterschied tatsächlich unbegründet. Nur im § 63 blieb offenbar aus Versehen die alte Fassung bestehen, mit der jedoch, wie bereits gesagt, ein Unterschied in der Behandlung der nicht im barem Gelde bestehenden Einlagen nicht bezweckt war; eine Andeutung ist auch im § 10, Abs. 1 und 3 enthalten.

Es kann demnach der bei Stroß (S. 28) vertretenen Ansicht nicht beigezogen werden, die Vereinbarung“ (§ 63, Abs. 5) könne dahin gehen, daß dem Gesellschafter Beträge, die für im Sinne des Gesellschaftsvertrages zu bewerkstelligende Leistungen (§ 8) oder für der Gesellschaft im Sinne des Gesellschaftsvertrages (nicht als Stammeinlage) zu überlassende Vermögensgegenstände von der Gesellschaft zu fordern hat, auf die in barem Gelde zu leistende Stammeinlage wirksam aufgerechnet werden dürfen“. Auch unter dem Gesichtspunkte von Begünstigungen können solche Aufrech-

Einer besonderen Regelung bedurfte endlich noch der Fall der Anrechnung einer nicht in Geld bestehenden Leistung auf die Stammeinlage. Die darauf abzielende Norm des § 63, Absatz 5, ist notwendig, um die Beobachtung der Vorschrift des § 6, Absatz 4, und die ungeschmälerte Aufbringung des Stammkapitals zu sichern. Deshalb geht es auch nicht an, diese Vorschrift auf einen bestimmten Zeitraum nach Errichtung der Gesellschaft zu beschränken, weil gerade bei der begrenzteren Zahl und der engeren Verbindung der Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gefahr einer Kollusion: auch in einem späteren Zeitpunkte nicht ausgeschlossen ist; es könnten nämlich bei schlechtem Gange des Geschäftsbetriebes die Gesellschafter auch dann noch durch Hingabe minderwertiger Erfüllungsurrogate sich ihren Verpflichtungen zu entziehen suchen. Diesen Erwägungen gegenüber muß die andere unbedingt zurücktreten, daß hiedurch in einzelnen Fällen Transaktionen verhindert oder erschwert werden können, die dem Interesse aller Beteiligten entsprechen würden, ohne die Gesellschaft oder deren Gläubiger zu schädigen.

nungen nicht zugelassen werden. § 63, Abs. 5 besagt nur, daß Sacheinlagen — und auch aufzurechnende Forderungen sind Sacheinlagen — im Gesellschaftsvertrage festgelegt werden müssen, später ist eine Aufrechnung ohnehin ausgeschlossen.

Ausnahme bei konzessionspflichtigen Eisenbahngesellschaften, § 13, Z. 4.

¹⁴⁾ Das heißt sie gelten als nicht beigelegt (siehe Kornfeld-Scheu, S. 97). Sonst sind gegen die Bestimmungen des § 63 erfolgte Leistungen auf die Stammeinlagen ungültig; sie befreien den Gesellschafter nicht, noch hindern sie die Gesellschaft an der anderweitigen Einforderung der Bareinlage; die Geschäftsführer machen sie haftbar.

Abf. 1. § 64. Jede Einforderung weiterer Einzahlungen¹⁾ nicht voll eingezahlter Stammeinlagen ist unter Angabe des eingeforderten Betrages von sämtlichen Geschäftsführern²⁾ zum Handelsregister anzumelden³⁾ und vom Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Abf. 2. Für einen durch Unterlassung der Anmeldung oder durch falsche⁴⁾ Angaben verursachten Schaden haften die Geschäftsführer dem dadurch Beschädigten⁵⁾ persönlich zur ungeteilten Hand. Diese Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren von dem Tage, an dem die beschädigte Partei von der Einforderung Kenntnis erhalten hat.

¹⁾ § 35, vgl. §§ 90, 92. Nicht beigelegt werden kann der von Stroj (S. 26) vertretenen Anschauung, § 64 finde keine Anwendung, wenn die Einzahlungstermine und die Teilbeträge schon im Gesellschaftsvertrage bestimmt sind. Das Gesetz will in diesem die Kreditbasis der Gesellschaft betreffenden Punkte Publizität, zufolge § 12, Z. 4 werden aber nur die Höhe des Stammkapitals und der Betrag der geleisteten Einzahlungen schon bei der Eintragung der Gesellschaft veröffentlicht.

²⁾ § 15. — ³⁾ § 102.

⁴⁾ Tatsächliche Unrichtigkeit genügt; vgl. §§ 10, 56.

⁵⁾ Vgl. § 56, Anm. 8 und 10.

Abf. 1. § 65. Ein Gesellschafter, der die auf die Stammeinlage geforderten Einzahlungen¹⁾ nicht rechtzeitig leistet, ist unbe-

Die besondere Hervorhebung des Umstandes, daß Vorbehalte und Einschränkungen bei der Übernahme von Stammeinlagen wirkungslos sein sollen, ist deshalb geboten, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, wie das Verhalten des betreffenden Übernehmers und die trotzdem erfolgte Eintragung in das Handelsregister zu beurteilen sei. (RB.)

§§ 65 bis 68. Die Sicherung der Ausbringung des Stammkapitals gehört zu den ersten Existenzbedingungen der auf der Grundlage eines ziffermäßig bestimmten Kapitals aufgebauten Gesellschaftsformen. Der Entwurf schließt sich daher in der grundlegenden

schadet einer weiteren Ersatzpflicht zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall des Verzuges Konventionalstrafen festgesetzt werden.

Enthält der Gesellschaftsvertrag keine besonderen Vorschriften darüber, wie die Aufforderung zur Einzahlung¹⁾ zu geschehen hat, so genügt es, wenn die Aufforderung durch ein mit der Geschäftsführung betrautes Organ²⁾ mittels rekommandierten Schreibens³⁾ erfolgt ist.

1) Die Bestimmungen der §§ 65 ff. gelten auch dann, wenn schon der erste, gemäß § 10 oder gemäß des Gesellschaftsvertrages vor der Registrierung der Gesellschaft auf die Stammeinlage bar einzuzahlende Betrag entgegen der Erklärung der Geschäftsführer nicht eingezahlt worden ist. (Siehe Stroß, S. 25.) Die Geschäftsführer haften dann vor den Vormännern des säumigen Gesellschafters und vor den übrigen Gesellschaftern. Vgl. §§ 35, 63, 64, 90.

2) Muß nicht ein Geschäftsführer sein, § 28.

3) Auch in dem Falle, als die Einzahlungsfristen im Gesellschaftsvertrage festgesetzt sind, muß eine besondere Aufforderung erfolgen. Nur die Art der Aufforderung kann der Vertrag bestimmen. Daher ist es Sache der Geschäftsführer, den Gesellschaftern die Aufforderungen vor dem vertragsmäßigen Einzahlungstermin zugehen zu lassen. A. A. Stroß, S. 26.

Norm des § 65 dem geltenden Aktienrechte an, rezipiert aber auch die dasselbe ergänzenden Bestimmungen des Deutschen Rechtes ihrem wesentlichen Inhalte nach.

Bleibt die Zahlungsaufforderung fruchtlos, so tritt zunächst die Berechtigung der Gesellschaft ein, die aus §§ 63 und 65 hervorgehenden Verpflichtungen des säumigen Gesellschafters zwangsweise gegen ihn geltend zu machen. Weder ihr eigenes Interesse noch jenes der Gläubiger wäre, aber ausreichend gewahrt, wenn sie auf den gewöhnlichen Weg der Zwangsvollstreckung allein angewiesen bliebe. Der Entwurf wählt daher den weit rascheren und wirksameren Weg der Verwirkung (Raduzierung) des Geschäftsanteiles als eventuelle Folge der Nichtzahlung.

Dieses Raduzierungsverfahren soll jedoch, wie nach Deutschem Rechte, nicht obligatorisch sein. Es kann eingeleitet werden, es kann aber auch von der Raduzierung abgesehen und statt dessen die zwangsweise Eintreibung bei den säumigen Gesellschaftern vorgezogen werden. Durch die bloß fakultative Normierung der Raduzierung soll dem von den verschiedenartigsten geschäftlichen und wirtschaftlichen Rücksichten abhängigen Vorteile der Gesellschaft auch bei Anwendung der zur Erzwingung der Einzahlungen zulässigen Mittel entsprechend Rechnung getragen werden. Die nur fakultative Normierung des Raduzierungsverfahrens ist übrigens um so unbedenklicher, als durch die Vorschrift des § 70 für die Sicherung der Gläubiger ausreichend gesorgt ist. Noch weiter zu gehen und, wie

das deutsche Gesetz, die Wahl zwischen Zwangsvollstreckung und Kaduzierung auch hinsichtlich jedes einzelnen von mehreren säumigen Gesellschaftern frei zu geben, erachtet der Entwurf jedoch nicht für angänglich wegen der Gefahr mißbräuchlicher Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Gesellschafter.

Während also die Einleitung des Verfahrens in das freie Ermessen der maßgebenden Gesellschaftsfaktoren gestellt ist, glaubt der Entwurf — auch hierin dem deutschen Gesetze folgend — der Gesellschaft kein weiteres Wahlrecht mehr einräumen zu können, sobald sie sich für die Einleitung entschieden hat. Nach der imperativen Vorschrift des zweiten Absatzes des § 66 („sind“) muß daher das einmal eingeleitete Verfahren unbedingt durchgeführt werden.

Ist nun das Kaduzierungsverfahren durchgeführt, so tritt als notwendige Folge zweierlei ein: der Ausschluß des Gesellschafters aus der Gesellschaft und der Übergang des durch den Ausschluß frei gewordenen Geschäftsanteiles an die Gesellschaft, jedoch nicht zu freier Verfügung, sondern nur zu dem Zwecke, um als Befriedigungsobjekt zu dienen. Soweit die Kaduzierung die Befriedigung der Gesellschaft nicht herbeizuführen vermag, bleiben daher die Verpflichtungen des ausgeschlossenen Gesellschafters aufrecht, deren Erfüllung überdies im Interesse des Kapitalsbedürfnisses der Gesellschaft und zum Schutze der Gläubiger durch eine zeitlich begrenzte Haftung der Rechtsvorgänger gesichert werden muß, damit nicht dem säumigen Gesellschafter die Möglichkeit eröffnet werde, sich seiner Verpflichtungen durch Übertragung seines Geschäftsanteiles an eine minder zahlungsfähige Person zu entledigen. (§ 67.)

Um diese Haftung mit den erwähnten Folgen der Kaduzierung in Einklang zu bringen, muß ein System von Rechtsfäßen aufgestellt werden, für das im deutschen Gesetze ein zweckmäßiges Vorbild gegeben ist.

Die Haftung der Rechtsvorgänger kann, so wenig sie gänzlich zu entbehren wäre, doch nur eine subsidiäre und sukzessive sein, weil ihrer Verpflichtung keine Berechtigung ausgleichend gegenübersteht. Zur Erleichterung des der Gesellschaft in dieser Hinsicht obliegenden Beweises ist nach dem Vorgange des deutschen Gesetzes die Vermutung des zweiten Absatzes des § 67 aufgestellt. Dieselbe Vorschrift schließt zugleich das Verbot des sogenannten Sprungregresses in sich. Nur eine Forderung der Billigkeit und eine Folge des wiederholt betonten Zusammenhanges zwischen Geschäftsanteil und Stammeinlage ist es, daß der zahlende Rechtsvorgänger den Geschäftsanteil erwirbt. Einer besonderen Übertragung des Geschäftsanteiles durch die Gesellschaft bedarf es hiezu nicht. Der Erwerb vollzieht sich vielmehr unmittelbar als Folge der geleisteten Zahlung; auf Grund der Zahlung muß die Eintragung in das Anteilbuch erfolgen, gegebenen Falls wird auch die Ausstellung eines neuen Anteilsscheines gegen Einziehung des alten geboten sein.

Die Frage, ob dem ausgeschlossenen Gesellschafter gegen den erwerbenden Rechtsvorgänger wegen des Verlustes, den er durch die

Entziehung der Beteiligung erleidet, ein Regressanspruch zusteht, wird vom Entwurfe ebensowenig gelöst, wie vom deutschen Gesetze. Sie betrifft nicht Beziehungen der Gesellschaft zu den Gesellschaftern, ihre Entscheidung im einzelnen Falle wird daher je nach den Umständen, unter denen sich der Übergang des Geschäftsanteiles bis auf den ausgeschlossenen Gesellschafter herab vollzogen hat, aus allgemeinen Rechtsregeln abzuleiten sein.

Das Interesse des Verkehrs erfordert es, auch hier, wie in anderen, ähnlichen Beziehungen, den Rechtsvorgänger nach Ablauf der allgemein als angemessen betrachteten fünfjährigen Frist seiner Haftung zu entlassen.

Ist die Heranziehung der Haftung der Vormänner das nächstliegende, einfachste und wirksamste Mittel der Befriedigung für die Gesellschaft, so kann auch die Anwendung anderer Mittel von der Fruchtlosigkeit des ersteren abhängig gemacht werden.

Wenn aber auch zu anderen Mitteln gegriffen werden muß, so erwächst dem Gesetze doch die Aufgabe, die Versteigerung, die bei nicht marktgängigen Gegenständen erfahrungsgemäß nicht leicht zu einem günstigen Ergebnisse führt und die überdies unter Umständen das Vertrauen in die Solidität des Unternehmens zu gefährden geeignet ist, als äußersten Nothbehelf möglichst in den Hintergrund zu drängen. Zu diesem Zwecke läßt der Entwurf der Gesellschaft freie Wahl, ob und in welchem Zeitpunkte sie zum Verkaufe des Geschäftsanteils schreiten will und gestattet zunächst auch den freihändigen Verkauf, jedoch nur unter Aufstellung von Kautelen gegen eine Verschleuderung, die den ausgeschlossenen Gesellschafter benachteiligen würde, ohne der Gesellschaft erheblich zu nützen. Der Verkauf soll nicht unter dem wahren Werte (dem Bilanzwerte) erfolgen dürfen, überdies nur binnen Monatsfrist. Diese Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an dem feststeht, daß die Einbringung des Betrages im Sinne des ersten Absatzes ausgeschlossen ist. Ist die Frist fruchtlos verstrichen, oder hat die Gesellschaft von vornherein auf den Verkauf aus freier Hand verzichtet, so kann wohl als feststehend angenommen werden, daß zur Erzielung des nach der Sachlage besten Preises nur mehr die Veräußerung im Wege öffentlicher Versteigerung erübrigt.

Die Vorschrift des dritten Absatzes (des § 68) bezweckt vor allem, Zweifel darüber zu beseitigen, ob nicht die Versteigerung etwa als ein Akt der Zwangsvollstreckung anzusehen sei; sie ermöglicht aber trotzdem die Intervention des Handelsgerichtes, weil sonst unter Umständen die Vornahme durch die Gemeindevorsteherung des Sitzes der Gesellschaft erfolgen müßte, was die Aussichten auf einen günstigen Erfolg noch mehr zu beeinträchtigen geeignet scheint.

Soweit der Erlös aus dem Verkaufe einen Überschuß über den geschuldeten Betrag liefert, könnte zwar der Grundsatz aufgestellt werden, daß dem ausgeschlossenen Gesellschafter ein Anspruch darauf nicht zustehe, da er durch die Kaduzierung jedweder Berechtigung aus dem Geschäftsanteile verlustig gegangen und vielmehr die Gesellschaft es ist, zu deren Vorteil die Veräußerung erfolgte. Es entspricht

Abf. 1.

§ 66. Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so kann¹⁾ die Gesellschaft²⁾ den säumigen Gesellschaftern unter Bestimmung einer Nachfrist für die Einzahlung den Ausschluß aus der Gesellschaft mittels rekommandierten Schreibens androhen.³⁾ Die Nachfrist ist mindestens mit einem Monate vom Empfange der Aufforderung an⁴⁾ zu bemessen.⁵⁾ Einzelne säumige Gesellschafter von der Androhung des Ausschlusses auszunehmen ist unzulässig.

Abf. 2.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Nachfrist sind die säumigen Gesellschafter durch die Geschäftsführer als ausgeschlossen zu erklären⁶⁾ und hievon abermals mittels rekommandierten Schreibens zu benachrichtigen. Mit der Erklärung der Ausschließung ist der Verlust sämtlicher Rechte aus dem Geschäftsanteile⁷⁾, namentlich aller hierauf geleisteten Einzahlungen⁸⁾, verbunden.⁹⁾

1) Das Kaduzierungsverfahren kann auch eingeleitet werden, nach dem vorher fruchtlos der Versuch gemacht worden war, den Rückstand vom säumigen Gesellschafter im Wege der Zwangsvollstreckung hereinzubringen, denn der Gesellschafter bleibt auch in diesem Falle säumig. In diesem Sinne ist den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage beizupflichten, wenn sie die nur fakultative Festsetzung des Kaduzierungsverfahrens für unbedenklich erklären, weil „durch die Vorschrift des § 70 für die Sicherung der Gläubiger ausreichend gesorgt ist“. Nach § 70 ist nämlich die unerlässliche Voraussetzung für die Einleitung des Deckungsverfahrens gegen die übrigen Gesellschafter die Erfolglosigkeit des Kaduzierungsverfahrens. — Wegen § 67, Abf. 3 und § 70, Abf. 3 wird allerdings der Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters nicht exekutiv verkauft werden dürfen.

2) Mangels einer anderen Bestimmung im Gesellschaftsvertrage ist ein Beschluß der Gesellschafter einzuholen. Vgl. § 36, Abf. 2. So auch Ofner-Thorsch, S. 79.

3) Die erneute Aufforderung im Sinne des § 21 [§ 66] des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, setzt

aber der Billigkeit, darin nicht weiter zu gehen, als dies zur unverkehrten Erhaltung des Stammkapitals geboten erscheint. Daher ist dieser Überschuß zunächst auf den noch unberichtigten Teil der Stammeinlage in Anrechnung zu bringen, wodurch sich die Haftung des ausgeschlossenen Gesellschafters und seiner Vormänner um diesen Betrag vermindert. Ist aber aus dem Erlöse der auf die Stammeinlage ausstehende Betrag vollständig gedeckt, damit also auch die Haftung des ausgeschlossenen Gesellschafters und seiner Rechtsvorgänger vollständig behoben, so erscheint es billig, einen weiteren Überschuß dem ausgeschlossenen Gesellschafter zu gute kommen zu lassen. (R.B.)

die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister voraus. RG. 20. Apr. 1904, Bd. 58, Nr. 14.

4) Das rekommandierte Schreiben muß daher dem Gesellschafter zugekommen sein. Aufgabe zur Post genügt hier nicht, wie z. B. in den Fällen der §§ 38, 40, 65, 66, Abf. 2.

5) Die Nachfrist muß somit nicht bei allen Gesellschaftern zugleich ablaufen.

6) Der Ausschluß tritt nicht ipso iure mit Ablauf der Nachfrist, sondern erst mit dessen Erklärung ein. Bis zu diesem Zeitpunkte kann der Gesellschafter durch Zahlung den Ausschluß abwenden. RG. 29. Apr. 1903, Goldheim, Bd. 12, S. 155.

Die vor Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister erfolgte Kaduzierung und Versteigerung eines auf das erhöhte Stammkapital erworbenen Geschäftsanteiles ist wirkungslos. RG. 27. Apr. 1903, Bd. 54, Nr. 100.

7) § 75 ff., vgl. Anm. 7 bei § 50.

8) Der Gesellschaft gegenüber.

9) Dagegen bleibt der säumige Gesellschafter für den rückständigen Betrag und die weiteren Einzahlungen weiter verhaftet, § 69.

§ 67. Für den von dem ausgeschlossenen Gesellschafter¹⁾ Abf. 1. nicht bezahlten Betrag der Stammeinlagen²⁾ samt Verzugszinsen³⁾ haften der Gesellschaft alle seine Vormänner⁴⁾, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erlassung der Zahlungsaufforderung (§ 64) im Anteilbuche⁵⁾ als Gesellschafter eingetragen waren.⁶⁾

Ein früherer Rechtsvorgänger haftet nur, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist.⁷⁾ Dies ist bis zum Beweise des Gegenteiles anzunehmen, wenn letzterer innerhalb eines Monats, nachdem er zur Zahlung aufgefordert⁸⁾ und der Rechtsvorgänger hievon benachrichtigt worden war⁹⁾, keine Zahlung geleistet hat. Aufforderung und Benachrichtigung haben mittels rekommandierten Schreibens zu erfolgen.¹⁰⁾ Abf. 2.

Der Rechtsvorgänger erwirbt gegen Zahlung des geschuldeten Betrages den Geschäftsanteil¹¹⁾ des ausgeschlossenen Gesellschafters.¹²⁾ ¹³⁾ Abf. 3.

1) § 66, Abf. 2.

2) §§ 35, 63, 64, 90, § 65, Anm. 1.

3) Nicht auch für Konventionalstrafe und allfällige weitere Entschädigungen (§ 65).

4) Besondere Haftung des unmittelbaren Vormannes, § 78, Abf. 2 und 3.

5) §§ 26, 78.

6) Da die Herrenhauskommission die im § 64 der Regierungs-

vorlage (§ 69 des Gesetzes) normierte Haftung aller Vormänner für weitere Einzahlungen auf den säumigen Gesellschafter eingeschränkt hat (§ 69, Abs. 2, muß angenommen werden, daß grundsätzlich durch den Erwerb des Geschäftsanteiles im Sinne des § 67, letzter Abs., die jeweiligen nicht säumig gewesenen Vormänner des säumigen Gesellschafters von Haftung für weitere Einzahlungen auf die Stammeinlage frei werden, wogegen die säumigen Gesellschafter (Vormänner) weiter haften, mag auch das Kaduzierungsverfahren wiederholt werden (Vgl. Ofner-Thorsch, S. 81, Stroß, S. 32, 33). Dieser Grundsatz wird jedoch im Rahmen der fünfjährigen Frist dann durchbrochen, wenn der Geschäftsanteil im Zuge des Regreßverfahrens von einem Vormann eingelöst wird. Gemäß § 67, letzter Abs., gilt nämlich der Rechtsvorgänger als Nachfolger des ausgeschlossenen Gesellschafters, so daß die Kette der regreßpflichtigen Vormänner nicht unterbrochen ist. Die nämlichen Grundsätze gelten sinngemäß auch für den Fall des Vorkaufes im Sinne des § 68. Vgl. Stroß, S. 32, 33, 35.

7) Ordnungsregreß. Siehe Anm. 3 bei § 69.

8) § 65, Abs. 2.

9) Maßgebend ist für den Beginn der Frist dieses zweite Moment, daher sie vom Empfange der Benachrichtigung, § 66, Abs. 1, zu rechnen ist; die Aufforderung an den Rechtsnachfolger ist nur Voraussetzung des Beginnes des Fristenlaufes. Bei dem letzten Rechtsvorgänger (erster Inhaber des Geschäftsanteiles) entfällt die Benachrichtigung des Vormannes; der Monat ist von der Aufforderung zur Zahlung zu rechnen. Anderer Ansicht Kornfeld-Scheu, S. 106.

10) Stundung und Kompensation sind hier gestattet.

11) § 75 ff.

12) Ohne daß die Form eines Notariatsaktes eingehalten werden müßte. — Anteilbuch, § 26.

13) Die in diesem Paragraphen festgesetzten Verpflichtungen können nicht erlassen werden, § 71.

§ 68. Ist die Zahlung des rückständigen Betrages¹⁾ von Rechtsvorgängern²⁾ nicht zu erlangen³⁾ oder sind keine Rechtsvorgänger vorhanden, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil⁴⁾ verkaufen.

§ 68. 2. Innerhalb eines Monats kann der Verkauf aus freier Hand zu einem Preise vorgenommen werden, der den Bilanzwert⁵⁾ des Geschäftsanteiles mindestens erreicht. Nach Ablauf der einmonatlichen Frist kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil nur im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen.

§ 68. 3. Die Versteigerung ist durch ein hierzu befugtes Organ⁶⁾, durch einen Handelsmäkler⁷⁾ oder durch das Handelsgericht des Sitzes⁸⁾ der Gesellschaft zu bewirken, das dabei nach den Vorschriften des Verfahrens außer Streitfachen⁹⁾ vorzugehen hat.

Der Zuschlag erlangt erst Wirksamkeit, wenn die Gesellschaft der Übertragung des Geschäftsanteils an den Ersteher zustimmt.¹⁰⁾ Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Ersteher nicht binnen acht Tagen nach der Versteigerung von der Verweigerung der Zustimmung benachrichtigt worden ist.

Übersteigt der Erlös den geschuldeten Betrag¹¹⁾, so ist der Überschuss zunächst auf den noch unberichtigten Teil der Stammeinlage in Anrechnung zu bringen.¹²⁾ Um diesen Betrag vermindert sich die Haftung des ausgeschlossenen Gesellschafters.¹³⁾ Ein weiter gehender Überschuss fließt dem ausgeschlossenen Gesellschafter¹²⁾ zu.¹³⁾

1) § 67, Anm. 2.

2) § 67, Abs. 1.

3) Die Vermutung des § 67, Abs. 2 greift auch hier Platz, siehe § 67, Anm. 9. Vgl. Stroß, S. 35.

4) § 75.

5) Der Bilanzwert ist der Wert des auf den Geschäftsanteil entfallenden Teiles des reinen Aktivvermögens der Gesellschaft nach der letzten Jahresbilanz.

6) § 270 des ReichsP. v. 9. Aug. 1854, RGBl. Nr. 208.

7) Gesetz v. 4. Apr. 1875, RGBl. Nr. 68, betreffend die Handelsmäkler oder Senfale. (Manz, Bd. 11, Abt. I.)

8) § 2, Abs. 1. — Der Antrag ist in das Register No der Gerichtsabteilung für außerstreitige Angelegenheiten einzutragen. Anhang I, 3, P. 4.

9) ReichsP. v. 9. Aug. 1854, RGBl. Nr. 208, § 267 ff. und Feilbietungsordnung vom 15. Juli 1786, JGS. Nr. 565, republiziert durch HkzD. v. 14. Sept. 1815, PGS. Nr. 101. (Bei Manz, Bd. 3, Heft 1.)

10) Wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist, genügt die Zustimmung der Geschäftsführer als Vertreter der Gesellschaft, § 18.

11) D sich die Haftung des ausgeschlossenen Gesellschafters auch auf Konventionalstrafe usw. (§ 65) erstreckt, sind alle diese Verpflichtungen aus dem Erlöse zu tilgen. (Vgl. Stroß, S. 35.) Dann ist die ganze Stammeinlage (auch der noch nicht eingeforderte Teil) (siehe Grünhut, S. 37) zu berichtigen; das „zunächst“ bezieht sich nur auf den „weitergehenden Überschuss“, der dem ausgeschlossenen Gesellschafter zufließt. — Das Rechtsverhältnis zwischen dem Ersteher und dem ausgeschlossenen Gesellschafter wird dadurch nicht berührt.

12) § 66, Abs. 2.

13) Die in diesem Paragraph festgestellten Verpflichtungen können nicht erlassen werden, § 71.

Abf. 1. § 69. Der säumige¹⁾ Gesellschafter bleibt ungeachtet seines Ausschlusses²⁾ für den rückständigen Betrag vor allen übrigen³⁾ verhaftet.

Abf. 2. Ebenso wird durch den Ausschluß die Haftung des säumigen Gesellschafters für weitere Einzahlungen⁴⁾ nicht berührt.^{5) 6)}

1) § 65. — 2) § 66, Abf. 2.

3) „Vor allen übrigen“, das heißt vor allen übrigen Gesellschaftern (§ 70); dagegen nicht vor seinen Vormännern (§ 67). Daher steht dem ersten Rechtsvorgänger auch kein beneficium excussionis gegen den ausgeschlossenen Gesellschafter zu. Das geht übrigens auch aus der Wendung „ein früherer Rechtsvorgänger“ im § 67, Abf. 2 hervor. Anderer Ansicht Stroß, S. 31.

4) Vgl. § 67, Anm. 6.

5) Die in diesem Paragraph festgestellten Verpflichtungen können nicht erlassen werden, § 71.

6) Vgl. dazu § 73, Abf. 2.

Abf. 1. § 70. Soweit eine Stammeinlage¹⁾ weder von den Zahlungspflichtigen²⁾ eingebracht werden kann³⁾, noch durch Verkauf des Geschäftsanteiles gedeckt wird⁴⁾, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen⁵⁾ aufzubringen.

Abf. 2. Beiträge, die von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnisse auf die übrigen verteilt.⁵⁾

Abf. 3. Falls der Geschäftsanteil nicht verkauft worden ist⁴⁾, erwerben die Gesellschafter im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung einen Anspruch auf den diesem Geschäftsanteile zufallenden Gewinn⁶⁾ und Liquidationserlös.⁷⁾ Wenn nachträglich der Verkauf stattfindet, sind aus dem Erlöse den Gesellschaftern die von ihnen geleisteten Beiträge zurückzuerstatten, ein allfälliger Ueberschuß ist nach Vorschrift des § 68, Absatz 5 zu verwenden.⁸⁾

§ 70. Der Angelpunkt, um den sich alles dreht, ist die Herstellung und Sicherung der Kreditbasis für die neue Gesellschaft. Die §§ 66, 67, 69, 70, 71, 74, 83 enthalten in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage, die sich hier vollständig an das deutsche Gesetz anschließt, sehr energische Bestimmungen, um den Gläubigern die Kreditbasis, das Stammkapital der Gesellschaft, ungeschmälert zu erhalten. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß der Gesellschafter mit beschränkter Haftung keineswegs, wie ein Aktionär oder Kommanditist, genug getan hat, wenn er selbst die übernommene Einlageverpflichtung vollständig erfüllt hat, sondern daß er unter Umständen auch dafür aufkommen muß, wenn die anderen Gesellschafter ihre Stammeinlagen nicht einzahlen, daß jeder Gesellschafter ge-

¹⁾ Die Stammeinlage allein; dagegen haften die Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Gesellschafters nach § 67 auch für die Verzugszinsen.

²⁾ §§ 63, 67, 69, 78.

³⁾ Der Versuch muß gemacht worden sein; dessen Unterlassung verhindert die Einleitung des Deckungsverfahrens.

⁴⁾ Aus freier Hand oder im Wege der öffentlichen Versteigerung, § 68. — Muß nicht versucht worden sein.

⁵⁾ In demselben proportionellen Verhältnisse, in dem die übernommenen Stammeinlagen der in Betracht kommender Gesellschafter zu dem Gesamtbetrage der Stammeinlagen dieser Gesellschafter stehen. — Der Gesellschafter der den Geschäftsanteil gemäß § 68 erworben hat, haftet nicht mit; im übrigen ist der Zeitpunkt des Eintrittes der Kollektivhaftung für den Kreis der heranzuziehenden Gesellschafter maßgebend, nicht der Zeitpunkt der Säumnis oder der Ausschließung. Vgl. Kornfeld-Scheu, S. 109.

Die Haftung des § 70 kann nicht auf einen Teil der Gesellschafter derart eingeschränkt werden, daß für den Ausfall an einer Stammeinlage nur der Stamm der Rechtsnachfolger des ersten Gesellschafters aufzukommen hätte. E. v. 1. Juni 1907, Z. 6270/7145, Prävnit, S. 461.

Ein Gesellschaftsvertrag mit der Bestimmung, daß die Haftung eines Gesellschafters über das Maß seiner Stammeinlage hinaus ausgeschlossen sei, ist zur Registrierung nicht geeignet. E. v. 26. Nov. 1907, Z. 14.887, GZ. 1908, Nr. 17.

⁶⁾ § 82. — ⁷⁾ § 91.

⁸⁾ Die in diesem Paragraph normierten Verpflichtungen können nicht erlassen werden, § 71.

zwungen ist, für alle anderen Gesellschafter rücksichtlich der von ihnen übernommenen Teile des Stammkapitals als Garant einzutreten. Während jeder Aktionär in selbständiger Isoliertheit allen anderen Aktionären gegenübersteht, daher auch kein Aktionär ein Interesse für die Personen der Mitaktionäre hat, so muß hier, wo die Gesellschafter durch eine aufgezwungene Garantiepflcht aneinander gekettet werden, jeder Gesellschafter in der Auswahl der Mitgesellschafter mit solcher Vorsicht verfahren; wie wenn er eine offene Gesellschaft eingehen wollte. Ja die größte Vorsicht in dieser Auswahl kann sich hinterher als unnützlich erweisen, wenn die Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragbar sind, oder wenn die Gesellschaft die zur Übertragung notwendige Zustimmung unvorsichtig erteilt hat, da man sich in Folge der Übertragung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles desselben plötzlich wider Erwarten an einen ganz anderen, weniger zahlungsfähigen Gesellschafter als Garant angeschlossen finden kann. (H.)

Die Kollektivhaftung soll eintreten, wenn die anderweitige Deckung durch die im Gesetze vorgeschriebenen Maßregeln nicht erreicht werden kann, oder, sofern die Anwendung dieser Maßregeln in das Belieben der Gesellschaft gestellt ist, von ihrer Anwendung wegen der Ausichtslosigkeit eines solchen Vorgehens Abstand genommen worden ist.

Diese Unterscheidung zwischen den obligatorischen und fakultativen Deckungsversuchen bringt der Entwurf mit Absicht im § 70 nochmals zum Ausdruck, indem er sich für die einen der Wendung „kann“, für die anderen der Wendung „wird“ bedient. Dadurch soll auch dem in der deutschen Literatur herrschenden Streite die Spitze abgebrochen werden, ob der ausgeschlossene Gesellschafter und die übrigen Gesellschafter auch dann haften, wenn der Verkauf gar nicht versucht wurde. Durch die Fassung des Entwurfes ist die Frage zweifellos in bejahendem Sinne entschieden, denn der Ausfall wird durch Verkauf auch dann nicht gedeckt, wenn der Verkauf von vornherein unterblieben ist.

Die Haftung nach § 70 begründet nur eine Deckungspflicht der übrigen Gesellschafter, nicht einen anteilmäßigen Eintritt in die Rechte des ausgeschlossenen Gesellschafters. Diese Regelung ist deshalb gewählt, um nicht sofort eine primäre Haftung der zum Ersatz herangezogenen Gesellschafter auch für die künftig auf diesen Geschäftsanteil entfallenden Leistungen zu begründen, sondern auch noch in späteren Fällen den durch die vorausgehenden Paragraphen vorgezeichneten Weg zu ermöglichen. Es wäre auch zu streng und der Bildung von Gesellschaften abträglich, wenn die Deckungspflicht als primäre und solide gestaltet würde; sie soll vielmehr nur nach Maßgabe des einzelnen Geschäftsanteiles eintreten. Lediglich insofern muß auch diese Deckungspflicht einen solidarischen Charakter tragen, als solche Beiträge, die von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, von den Zahlungsfähigen übernommen werden müssen. Hiefür eine vorausgehende Kaduzierung zu verlangen, würde nicht nur zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung des Verfahrens führen, sondern müßte auch ungerechtfertigt erscheinen, da diese Nichtleistung der Nichtzahlung der eigenen Stammeinlage nicht ohneweiters gleichgestellt werden kann. Eine solche Kaduzierung wäre aber nicht zu vermeiden, wenn durch den Ausschluß eines Gesellschafters der Übergang seines Geschäftsanteiles an die übrigen Gesellschafter unbedingt herbeigeführt würde. Auch darin liegt also ein Grund mehr, von solcher Regelung Abstand zu nehmen. Der Regreß der zur Beitragsleistung herangezogenen Mitglieder untereinander ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und bedarf keiner Regelung durch den Entwurf.

Als Entschädigung von Seite der Gesellschaft ist den beitragenden Gesellschaftern zunächst nur ein entsprechender Anteil an der Gewinnquote des Geschäftsanteiles gewährleistet, die, so lange der Geschäftsanteil nicht verkauft ist, sonst unverteilt bleiben würde. Unter derselben Voraussetzung haben sie bei der Auflösung der Gesellschaft Anspruch auf den entsprechenden Anteil des Liquidationserlöses. Wird der Verkauf nachträglich noch durchgeführt, so muß der Anspruch der beitragenden Gesellschafter auf Ersatz ihrer Zahlungen anerkannt werden, während der Überschuß auch in diesem Falle dem ausgeschlossenen Gesellschafter gebührt. (R.W.)

§ 71. Die in den §§ 67 bis 70 bezeichneten Verpflichtungen können weder ganz noch teilweise erlassen werden.

Dritter Abschnitt.

Nachschüsse.¹⁾

§ 72. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, ^{Abf. 1.} daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen)²⁾ beschließen können.

Die Nachschußpflicht muß auf einen nach Verhältnis der ^{Abf. 2.} Stammeinlagen³⁾ bestimmten Betrag beschränkt werden; ohne diese Beschränkung ist eine die Nachschußpflicht festsetzende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wirkungslos.⁴⁾

Die Einzahlung der Nachschüsse ist von sämtlichen Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen⁵⁾ zu leisten.⁶⁾ ^{Abf. 3.}

¹⁾ Die Nachschüsse betreffende Bestimmungen enthalten außer den §§ 72 bis 74 nachstehende Gesetzesstellen: §§ 23, 25, 27, 33, 83, 35, 3. 3., 117.

²⁾ Einforderung vor vollständiger Einzahlung der Stammeinlagen, § 74, Abf. 3.

³⁾ §§ 6, 52, 97, 101 — d. i. mit einem Bruchteile oder einem Vielfachen der Stammeinlage bestimmten Betrag.

§§ 72, 73. Unter den Erscheinungen, die in Deutschland zur Schaffung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anlaß gegeben haben, nahm das Bedürfnis eine hervorragende Stelle ein, das Betriebskapital durch nachträgliche Einzahlungen der Gesellschafter erhöhen zu können, die nicht so sehr der Kreditbefestigung der Gesellschaft, als vielmehr der Vergrößerung des Unternehmens dienen sollten. Diesem Bedürfnisse entsprang die Einführung der Nachschüsse. Ihre Eigentümlichkeit ist, wie sich schon aus der Bezeichnung entnehmen läßt, darin gelegen, daß sie nicht eine Erhöhung des Stammkapitals im Interesse der Gläubiger, sondern eine Vermehrung des Betriebskapitals im Interesse der Gesellschaft darstellen. Daraus ergibt sich, daß sie nicht wie das Stammkapital ungeschmälert zu erhalten und durch die für die Stammeinlagen geschaffenen Sicherungsmaßregeln festzulegen, sondern im Gegenteil als ein frei bewegliches und frei verfügbares, lediglich den übrigen Gläubigern postloziertes Investitionsanlehen der Gesellschaft anzusehen sind und daß daher ihre Einforderung auch nicht durch vorherige Vollenzahlung der Stammeinlagen bedingt ist. Durch diesen Gesichtspunkt bestimmt sich die im Entwurfe getroffene Regelung der Nachschüsse, die im großen und ganzen,

4) Vgl. § 4, Abs. 2. — Unter den Voraussetzungen des § 50, Abs. 4, ist eine Erhöhung möglich, § 73, Abs. 2. — S. auch § 74, Abs. 5.

5) D. h. in demselben proportionellen Verhältnisse, in dem die übernommenen Stammeinlagen zum gesamten Stammkapital stehen. Vgl. dagegen § 63, Abs. 2: „nach Verhältnis ihrer in harem zu leistenden Stammeinlagen“. Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß nur einer der Gesellschafter einen Teil seines Gewinnanteiles (nach voller Einzahlung seiner Stammeinlage) bis zu einer bestimmten Höhe im Geschäfte zu belassen habe, widerspricht den Bestimmungen des § 72, Abs. 2 und 3. E. v. 23. Okt. 1906, 3. 17.129 (ZBl. 1907, S. 76, Prävnik 1906, S. 775).

Der Gesellschaftsvertrag braucht den Tag, von dem an von Nachschüssen Verzugszinsen laufen, nicht besonders zu bestimmen. Die Frist für die Einzahlung der Nachschüsse kann vielmehr erst in der bezüglichen Einforderung gesetzt werden. E. v. 28. Jan. 1908, R II 70/8, Prävnik 1908, S. 666.

6) Folgen der Säumnis, § 73. — Kompensation, dann Stundung und Erlaß statthaft.

allerdings mit einer wichtigen Ausnahme, dem deutschen Gesetze angepaßt ist.

Das deutsche Gesetz hat die Nachschußpflicht nicht zu einem Essentiale der neuen Gesellschaft gestaltet, sondern sie von der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag abhängig gemacht, weil sie nur nach der Natur des einzelnen Unternehmens beurteilt werden kann. Diesen Standpunkt teilt der Entwurf.

Das Maß der Nachschußpflicht im Gesetze selbst in einer für alle Fälle gleichmäßig zutreffenden Weise zu begrenzen, wäre nämlich ein kaum zu lösendes Problem; jedenfalls müßte die Grenze so hoch gesteckt werden, daß darin unter Umständen ein Hindernis für die Bildung der Gesellschaft gelegen sein könnte. Die nachträgliche Einführung oder Erhöhung der Nachschußpflicht durch einen, wenn auch vielleicht hoch qualifizierten Mehrheitsbeschluß zuzulassen, könnte aber andererseits zu einer sehr bedenklichen Härte und Unbilligkeit gegen die Gesellschafter ausarten, die unter der Voraussetzung bestimmt umgrenzter finanzieller Verpflichtungen in die Gesellschaft eingetreten sind und nun zu ungeahnten Leistungen von vielleicht beträchtlichem Umfange herangezogen werden, denen sie sich bestenfalls nur durch Aufgabe ihres Gesellschaftsrechtes entziehen könnten. Diese Erwägung war für den Entwurf um so bestimmender, als die Einführung einer nachträglichen Nachschußpflicht durch Mehrheitsbeschluß leicht ein Mittel an die Hand geben kann, die weniger kapitalstärkigen Elemente zu erdrücken.

Die Nachschußpflicht kann daher auch nach dem Rechte des Entwurfes nicht durch einen nachträglichen Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter eingeführt werden; ihre Einführung oder Erhöhung fällt vielmehr unter den Gesichtspunkt einer Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Vertrage obliegenden Leistungen (§ 50,

§ 73. Ist ein Gesellschafter mit der Einzahlung eines² Abf. 1. eingeforderten Nachschusses säumig¹⁾, so finden, wenn nicht gleichzeitig mit der Festsetzung der Nachschußpflicht im Gesellschaftsvertrag eine andere Bestimmung²⁾ getroffen worden ist, die für die Einzahlung von Stammeinlagen geltenden Vorschriften (§§ 66 bis 69) Anwendung.³⁾

Ein Rechtsvorgänger⁴⁾ haftet nur bis zu dem Betrage,² Abf. 2. auf den die Nachschußpflicht zur Zeit der Anmeldung seines Austrittes im Gesellschaftsvertrage beschränkt war.

¹⁾ Vgl. § 65 „nicht rechtzeitig“. Siehe Anm. 5 bei § 72.

²⁾ Gegen die Zulässigkeit des Abandonrechtes nach dem vorliegenden Gesetz spricht sich im Gegensatz zu den Motiven Quandt (Notz. 1909, Nr. 4) aus. Die Begründung ist nicht durchwegs zwingend.

³⁾ Dagegen nicht § 70, somit können die übrigen Gesellschafter nicht zur Deckung des Ausfalles herangezogen werden. Auch nicht § 71. — Aus § 69 folgert Stroß (S. 30) mit Recht, daß der ausgeschlossene

Abf. 4) und setzt daher wie diese einen einstimmigen Beschluß der Gesellschafter voraus.

Dieselben Gründe waren auch dafür entscheidend, die „unbeschränkte“ Nachschußpflicht des deutschen Gesetzes zu eliminieren. Durch die unbeschränkte Nachschußpflicht wird die ökonomische Abhängigkeit der Gesellschafter von der Gesellschaft ins Ungemessene gesteigert und der Vorteil der beschränkten Haftung damit wenigstens nach einer Seite hin vollständig illusorisch gemacht. Den Gesellschaftern wird deshalb von dem deutschen Gesetze in diesem Falle das Recht zugestanden, sich der persönlichen Pflicht zur Leistung unbeschränkter Nachschüsse durch Austritt aus der Gesellschaft, doch unter Zurücklassung ihres Geschäftsanteiles zu entziehen (Abandonrecht). Allein es läßt sich nicht verkennen, daß damit eine große Unsicherheit in den Bestand der Gesellschaft hineingetragen und ihr festes Gefüge merklich gelodert wird. Daher kommt es wohl auch, daß die unbeschränkte Nachschußpflicht nach der Versicherung erfahrener Praktiker in Deutschland keine oder nur sehr geringe Verwendung gefunden hat und als entbehrlich, ja sogar als nachteilig bezeichnet wird.

Der Entwurf läßt daher nur die beschränkte Nachschußpflicht zu und glaubt dadurch, daß er dieser beschränkten Nachschußpflicht keinerlei ziffermäßige Grenze setzt, dem praktischen Bedürfnisse genügend Rechnung getragen zu haben. Die Grenzbestimmung nach dem Vielfachen der Stammeinlage gewährt überdies den Vorteil, daß die Höchstbelastung des einzelnen Gesellschafters von Anfang an ersichtlich wird.

Damit entfällt auch der innere Grund für ein Abandonrecht der einzelnen Gesellschafter. Vielmehr kann unter dieser Beschränkung die Nachschußpflicht ebenso erzwingbar sein, wie die Leistung

Gesellschafter im Rahmen des § 73, Abf. 2 auch für die Nachschüsse haftet.

⁴⁾ § 67, Abf. 1.

Abf. 1. § 74. Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines bilanzmäßigen¹⁾ Verlustes am Stammkapital²⁾ erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden.

Abf. 2. Die Rückzahlung kann nur an sämtliche Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen³⁾ und nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluss⁴⁾ in der im § 55 bestimmten Art veröffentlicht worden ist.⁵⁾

Abf. 3. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß die Einforderung von Nachschüssen schon vor vollständiger Einzahlung der Stammeinlagen⁶⁾ zulässig ist, so kann die Zurückzahlung solcher Nachschüsse vor der Volleinzahlung des Stammkapitals nicht erfolgen.

Abf. 4. Rückzahlungen, die ohne Beobachtung dieser Vorschriften erfolgt sind, machen den Empfänger, die mit der Geschäftsführung betrauten Organe⁷⁾ und die übrigen Gesellschafter nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 25 und 83 haftbar.⁸⁾

Abf. 5. Zurückgezahlte Nachschüsse kommen bei der Bestimmung der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Grenze der Nachschußpflicht nicht in Anrechnung.

Abf. 6. In der Bilanz¹⁾ muß den in die Aktiven aufgenommenen Nachschußansprüchen²⁾ ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden.

der Stammeinlage selbst. Doch unterliegt es keinem Bedenken, den Gesellschaftern die Freiheit anderer vertragsmäßiger Regelung, daher auch der Statuierung eines Abandonrechtes einzuräumen (§ 73, Abf. 1).

Mit der Beseitigung des Abandonrechtes entfällt auch jegliches Motiv für eine Einschränkung der Einforderung von Nachschüssen vor Volleinzahlung der Stammeinlagen (NB.). Diese kann wirtschaftlich geboten sein, um aus solchen Nachschüssen einen Aufwand zu bestreiten, der erst in Zukunft ein Erträgnis in Aussicht stellt (SH.).

§ 74. Wenn die Nachschüsse auch an sich nicht das den Gläubigern verhaftete Stammkapital vermehren und ihre Zurückzahlung daher auch nicht den in den §§ 54 bis 57 für die Kapitalrückzahlung aufgestellten Erfordernissen unterliegt, bilden sie doch nicht schlechthin ein von den Gesellschaftern der Gesellschaft gewährtes

1) §§ 22, 23.

2) Dieser kann eingetreten sein, bevor das ganze Stammkapital eingezahlt worden ist.

3) In demselben proportionellen Verhältnisse, in dem die übernommenen Stammeinlagen zum gesamten Stammkapital stehen.

4) § 35, Z. 3 und letzter Absatz.

5) Diese Veröffentlichung genügt. Die Gesellschaft braucht sich nicht zur Sicherstellung oder Befriedigung bereit zu erklären, noch braucht sie bekannte Gläubiger unmittelbar zu verständigen. Siehe unten Motive.

6) §§ 10, 63.

7) Geschäftsführer, §§ 15, 21 und deren Stellvertreter; auch der Aufsichtsrat kann unter Umständen haftbar sein, § 33.

8) Der Empfänger, die Geschäftsführer und allenfalls deren Stellvertreter und der Aufsichtsrat haften zunächst und solidarisch, die übrigen Gesellschafter subsidiär, soweit das Stammkapital verringert ist.

9) Noch nicht eingezahlte Nachschüsse innerhalb der durch den Gesellschaftsvertrag normierten Grenze, § 72.

Darlehen, durch das die Gesellschafter in die Reihe der übrigen Gesellschaftsgläubiger eintreten (Rd.), sondern dienen auch den Gläubigern gegenüber als Reservefonds zur Deckung etwaiger Abgänge am Stammkapitale. Die Kommission hat daher beschlossen — in Übereinstimmung mit dem deutschen Gesetze, § 28, Abs. 2, § 30, — zu § 74 einen neuen Absatz als Abs. 3 hinzuzufügen, durch den verboten wird, daß solche Nachschüsse vor der Vollzahlung des Stammkapitals zurückgezahlt werden (Hd.).

Wenn die Nachschüsse oben als postloziertes Investitionsansehen bezeichnet wurden, so äußert sich dies darin, daß sie in der Bilanz ebenso behandelt werden müssen, wie die Stammeinlagen; daß sie ferner überhaupt keinen Anspruch auf Zurückzahlung in der gegebenen Höhe begründen, insbesondere nicht bei Auflösung der Gesellschaft; daß endlich durch ihre Zurückzahlung unter keinen Umständen das Prinzip der ungeschmälernten Erhaltung des Stammkapitals verletzt werden darf. Diese aus der Natur des Institutes hervorgehenden Grundsätze führen zu den im § 74, Abs. 1 und 6, aufgestellten Normen.

Ergänzt werden diese durch die Vorschrift der Kundmachung des Rückzahlungsbeschlusses und der Einhaltung einer Sperrfrist (Abs. 2). Diese Frist hat allerdings nicht die Bedeutung der Frist im Falle der Herabsetzung oder Rückzahlung des Stammkapitals. Es soll aber den Gläubigern dadurch Gelegenheit und Zeit geboten werden, gegebenen Falls die ihnen geeignet scheinenden Maßregeln zur Sicherung ihrer Forderungen zu ergreifen.

Nicht so sehr im Interesse der Gläubiger, als in dem der Gesellschafter selbst bindet der Entwurf im § 35, Z. 3, die Rückzahlung an einen Beschluß der Gesellschafter und verlangt die gleichmäßige Behandlung aller Gesellschafter bei der Rückzahlung, um

Vierter Abschnitt.

Die Geschäftsanteile.¹⁾

- Art. 1. § 75. Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich mangels anderweitiger Festsetzung im Gesellschaftsvertrage²⁾ nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage.³⁾
- Art. 2. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Übernimmt ein Gesellschafter nach Errichtung der Gesellschaft eine weitere Stammeinlage, so wird sein bisheriger Geschäftsanteil in dem der erhöhten Stammeinlage entsprechenden Verhältnisse erhöht.⁴⁾
- Art. 3. Wenn den Gesellschaftern über ihre Beteiligung Urkunden ausgestellt werden, so ist die Übertragung einer solchen Urkunde durch Indossament⁵⁾ wirkungslos. Auch dürfen solche Urkunden nicht auf Inhaber lauten.⁶⁾
- Art. 4. Die Ausstellung von Dividendenscheinen, von deren Einlieferung die Auszahlung des jährlichen Gewinnes⁷⁾ abhängig gemacht wird, ist verboten⁶⁾ und wirkungslos.

1) Außer den §§ 75—83 betreffen folgende Bestimmungen Geschäftsanteile, und zwar: — § 26, der Übergang ist in das Anteilbuch einzutragen. — Beschränkung der Veräußerlichkeit, §§ 8, 45,

eine Verückung des vertragsmäßigen Verhältnisses der gesellschaftlichen Beteiligung zu verhindern (NB.).

Werden die eingezahlten Nachschüsse in gesetzwidriger Weise zurückgezahlt, so wird dies so behandelt, wie eine unzulässige Rückzahlung von Stammeinlagen; es erfolgt in letzter Linie wiederum eine Repartition des Abganges auf alle zahlungsfähigen Gesellschafter (§ 74) infolge der kollektiven subsidiären Garantiepflicht aller Gesellschafter für einander, eine Garantiepflicht, die jedoch — im Gegensatz zum Verzuge in der Leistung der Stammeinlage — nicht auch in dem Falle eintritt, daß ein Gesellschafter bloß in der Erfüllung seiner Verpflichtung Nachschuß zu leisten säumig geworden ist (SH.).

Die Vorschrift des vorletzten Absatzes endlich ist bestimmt, Zweifel darüber abzuschneiden, ob die vertragsmäßige Grenze der Nachschußpflicht nach der Summe aller eingezahlten oder nur der im Besitze der Gesellschaft verbliebenen Nachschüsse zu bestimmen ist.

Selbstverständlich finden alle diese Vorschriften nur auf die wirkliche Rückzahlung von Nachschüssen Anwendung, dagegen nicht auf die Verwendung von Nachschüssen zu Abschreibungen und anderen ähnlichen Zwecken (NB.).

§ 75. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung besitzt ebenso wie die Aktiengesellschaft ein ziffermäßig bestimmtes ursprüngliches Grundvermögen, das Stammkapital, das aus den von den ein-

48, 118, Abs. 3. — Kaduzierung, §§ 66—70. — Haftung für den Erwerb und die Pfandnahme durch die Gesellschaft, §§ 25, 33. — Erwerb durch den Staat usw., § 95.

²⁾ Vgl. § 6, Abs. 4.

³⁾ §§ 6, 52, 97. — D. i. nach dem proportionellen Verhältnisse, in dem die übernommenen Stammeinlagen zum gesamten Stammkapital stehen. — Im Falle einer anderweitigen Festsetzung wird vor allem darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß Stimmrecht, Gewinnbeteiligung, Beteiligung am Liquidationserlös sich im Zweifel nach der Höhe der eingezahlten oder übernommenen Stammeinlagen richten. Dagegen sind die Minderheitsrechte in zwingender Art an eine bestimmte Höhe der Stammeinlagen geknüpft, so daß hier die Höhe der Geschäftsanteile außer Anschlag bleibt. § 37, 38, 45, 48, 89.

⁴⁾ Vgl. § 6, Abs. 3. — §§ 52, 53. — Gilt auch im Falle der Erwerbung eines andern Geschäftsanteiles, § 76; doch ist der zweite Satz dieses Absatzes Dispositivvorschrift, vgl. Abs. 1.

⁵⁾ Art. 9 ff. W.O. (Manz, Bd. 11, II. Teil) SGB., Art. 303 und 304. — Das Indossament hat auch nicht die Wirkung eines Vorvertrages, § 76, Abs. 2.

⁶⁾ Straffanktion, § 121.

⁷⁾ § 82.

zelnen Gesellschaftern übernommenen Stammeinlagen gebildet wird. Dieses Stammvermögen unterliegt in seiner Höhe allen Schwankungen, die sich aus dem Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens ergeben.

Als Äquivalent für die übernommenen Stammeinlagen und die etwa sonst noch aus dem Gesellschaftsvertrage sich ergebenden Verpflichtungen erhalten die Gesellschafter, genau so wie die Aktionäre, ein Anteilsrecht an dem selbständigen Gesellschaftsvermögen, das sich nicht etwa in einer Geldsumme, sondern in einer quotenmäßigen Beteiligung an der Verwaltung, den Nutzungen und einer etwaigen Verteilung des Gesellschaftsvermögens, kurz in einer Summe einzelner aus der Gesellschaftereigenschaft entspringenden Berechtigungen ausdrückt. Die Summe dieser Berechtigungen, die einen von der Stammeinlage gänzlich verschiedenen Begriff darstellt, bezeichnet der Entwurf als Geschäftsanteil — ein technischer Ausdruck, der somit für das Gebiet der neuen Gesellschaftsform dem Begriffe der Aktie oder des Kuzes gleichkommt.

Das Maß der im Geschäftsanteil verwirklichten Beteiligung jedes Gesellschaftern an dem Vermögen und der Verwaltung der Gesellschaft wird sich in der Regel nach dem Verhältnis bestimmen, in dem er sich mit seiner Stammeinlage an der Bildung des Stammkapitals beteiligt hat. Ebenso wie bei der Aktie bedeutet aber dann die Stammeinlage nicht etwa eine ziffermäßig fixierte Beteiligung, sondern nur einen Schlüssel für die Quote, nach welcher der Anteil des Einzelnen an dem Gesellschaftsvermögen zu berechnen ist. Begrifflich wäre es vielleicht richtiger, den Geschäfts-

anteil nicht nach dem Nennwert der Stammeinlage, sondern nach der Quote zu identifizieren, in der dieser zur Bildung des Gesamtstammkapitals beigetragen hat. Hievon wird aber abgesehen, weil eine solche Quote sich oft nur durch einen komplizierten und schwer verständlichen Bruch ausdrücken ließe und weil das Geschäftsleben sich daran gewöhnt hat und auch durch verschiedene Interessen daran gebunden ist, den Nennbetrag als Maßstab der Beteiligung anzusehen.

Die Regel, daß der Nennbetrag der Beteiligung am Stammkapitale auch den Schlüssel für die Quote der Gesellschaftsanteile bildet, erleidet schon bei der Aktiengesellschaft dann eine Ausnahme, wenn Aktien verschiedener Kategorie (Prioritätsaktien und Stammaktien) bestehen. Noch vielgestaltiger können und werden sich die Verhältnisse bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entwickeln, weil der Entwurf die Freiheit der vertragsmäßigen Festsetzung von Sonderbegünstigungen für einzelne Gesellschafter normiert (§ 6, Abs. 4). Es wäre daher zweckwidrig, die im vorigen Absätze erwähnte Regel zu zwingendem Rechte auszugestalten. Den tatsächlichen Verhältnissen würde dies in derartigen Fällen nicht mehr entsprechen, es ist daher im Interesse vollständiger Klarheit über die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen erwünscht, wenn alsdann der Gesellschaftsvertrag die Grundlage für die quotenmäßige Anteilsberechtigung ergibt.

Dementsprechend muß sich die Terminologie des Entwurfes von jener des deutschen Gesetzes überall dort unterscheiden, wo der Nennbetrag der Stammeinlage die Grundlage für die Berechnung einer Ein- oder Auszahlungsquote zu bilden hat.

Entsprechend dem Standpunkte, wonach jeder Gesellschafter nur eine Stammeinlage übernehmen kann (§ 6, Abs. 3), räumt der Entwurf auch jedem Gesellschafter nur das Recht auf einen Geschäftsanteil ein. In folgerichtiger Fortbildung dieses Gedankens entspricht der Übernahme einer neuen Stammeinlage, zum Beispiel anlässlich der Erhöhung des Stammkapitals (§ 52, Abs. 3), nicht ein weiterer Geschäftsanteil, sondern in solchem Falle vergrößert sich nur der ursprüngliche Geschäftsanteil, weshalb auch die neue Stammeinlage lediglich der ursprünglichen zuwächst. Diese Konstruktion unterscheidet sich wesentlich von der des deutschen Gesetzes, die in solchen Fällen mehrere Stammeinlagen und Geschäftsanteile entstehen läßt, und erschwert mit voller Absicht die Übertragung eines Geschäftsanteiles an verschiedene Personen. Dadurch bildet die Einheit der Stammeinlage und des Geschäftsanteiles ein charakteristisches Unterscheidungsmerkmal der neuen Geschäftsform von der Aktiengesellschaft und nähert jene mehr dem individualistischen Wesen der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft.

Die Beurkundung des Besitzes eines Geschäftsanteiles kann nicht wohl untersagt werden. Eine solche Urkunde ist aber, da der vertragsmäßige Erwerb eines Geschäftsanteiles nur durch Abschluß

§ 76. Die Geschäftsanteile sind übertragbar¹⁾ und vererblich.²⁾ Ubf. 1.

Zur Übertragung von Geschäftsanteilen mittels Rechtsgeschäftes unter Lebenden bedarf es eines Notariatsaktes.³⁾ Ubf. 2.
Der gleichen Form bedürfen Vereinbarungen über die Verpflichtung eines Gesellschafters zur künftigen Abtretung eines Geschäftsanteiles. Im Gesellschaftsvertrage kann die Übertragung von weiteren Voraussetzungen, insbesondere von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht sein.⁴⁾

Die Übertragungsbefugnis schließt auch die Befugnis zur vertragsmäßigen Verpfändung in sich. Zu letzterer ist ein Notariatsakt nicht erforderlich. Ubf. 3.

Wenn ein Geschäftsanteil, der nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar ist, im Exekutionsverfahren⁵⁾ verkauft werden soll, hat das Exekutionsgericht den Schätzwert des Geschäftsanteiles festzustellen und von der Bewilligung des Verkaufes auch die Gesellschaft⁶⁾ sowie alle Gläubiger, die bis dahin die gerichtliche Pfändung⁵⁾ des Geschäftsanteiles erwirkt haben, unter Bekanntgabe des festgestellten Schätzwertes zu benachrichtigen. Die Schätzung kann unterbleiben, wenn zwischen dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten und der Gesellschaft eine Einigung über den Übernahmepreis zu Ubf. 4.

des Gesellschaftsvertrages (§ 4) oder durch Notariatsakt (§§ 52, 76) erfolgen kann, bloß Beweisurkunde, niemals Träger des Anteilsrechtes; damit ist schon die Rechtsunwirksamkeit ihrer Ausstellung auf Inhaber oder, mag sie an Order lauten oder nicht, ihrer Indossierung gegeben. Nichtsdestoweniger erscheint es geboten, dies ausdrücklich hervorzuheben, um Täuschungen durch derlei Urkunden hintanzuhalten und den Versuch solcher Täuschung unter Strafandrohung stellen zu können (§ 121).

Die Ausgabe von Dividendenscheinen, die auf den Inhaber lauten, wäre zwar damit nicht unvereinbar, sie würde aber ebenfalls dem unter allen Umständen zu wahren Charakter individueller Beteiligung an der Gesellschaft widersprechen und jedenfalls ein Mittel zur Beförderung des Handels mit Geschäftsanteilen sein. Es empfiehlt sich daher, auch sie nicht zu gestatten.

Durch diese Normen soll der besondere Charakter der neuen Gesellschaft im Gegensatz zur Aktiengesellschaft noch schärfer gewahrt werden, als nach dem deutschen Gesetze (R.W.).

§ 76. Dem Gedanken möglichst weitgehender Immobilisierung der gesellschaftlichen Beteiligung würde es entsprechen, die Übertragung von Geschäftsanteilen unter Lebenden entweder ganz aus Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

stände kommt. Wird der Geschäftsanteil nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Benachrichtigung der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft zugelassenen Käufer gegen Bezahlung eines den Schätzungswert (Übernahmepreis) erreichenden Kaufschillings übernommen, so geschieht der Verkauf nach den Bestimmungen der Executionsordnung, ohne daß zu dieser Übertragung des Geschäftsanteiles die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich ist.

1) Beschränkung hinsichtlich der Person des Erwerbers § 81.

2) Die Vererblichkeit des Geschäftsanteiles als Ganzes kann nicht beschränkt werden; vgl. § 79, Abs. 2, und Anm. 1.

3) Scheinbare Ausnahmen, § 67, letzter Abs., § 68.

4) Diese Voraussetzung ist obligatorisch im Falle des § 8. — Gesetzliches Verbot der Übertragung ohne Zustimmung der Gesellschaft in den Fällen des § 45 und § 48. — Dagegen ist die Zustimmung niemals erforderlich zum Erwerb des Geschäftsanteiles eines ausgeschlossenen Gesellschafters durch einen haftungspflichtigen Rechtsvorgänger, § 67, letz. Abs., und bei freihändigem Verkaufe eines

zuschließen oder sie doch von Gesetzes wegen der Zustimmung der Gesellschaft zu unterwerfen. Dies wäre jedoch nicht nur unvereinbar mit der Konstruktion der Gesellschaft als Zweckvermögen, sondern auch praktisch in vielen Fällen unbrauchbar. In Übereinstimmung mit dem deutschen Gesetze anerkennt daher der Entwurf die Vererblichkeit und Übertragbarkeit der Geschäftsanteile und begnügt sich mit einer besonders solennen Form der Veräußerung, durch welche die Geschäftsanteile dem Handel mit um so größerer Sicherheit entzogen werden.

Die besonderen Formvorschriften gelten übrigens nur für Übertragungen durch den Gesellschafter. Für die unter Umständen Platz greifende Veräußerung durch die Gesellschaft kraft eigenen Rechtes entfällt jeder Grund hierzu.

Um Zweifeln vorzubeugen, stellt der Entwurf der Veräußerung die freiwillige Pfandrechtsbegründung ausdrücklich gleich. Indem er sich aber im übrigen auf die Erklärung beschränkt, daß hiefür ein Notariatsakt nicht erforderlich sei, überläßt er die Entscheidung über die Form und Wirkung solcher Verpfändung mit Absicht dem bürgerlichen Rechte.

Wird von den Gläubigern eines Gesellschafters in dessen Geschäftsanteil Zwangsvollstreckung geführt, so können sich, falls im Gesellschaftsvertrage die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft oder an sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, Schwierigkeiten ergeben, für die das Gesetz Vorsorge zu treffen haben wird. Auch abgesehen von solchen besonderen Festsetzungen des Gesellschaftsvertrages liegt kein Grund vor, die Gläubiger des Gesellschafters vor jenen der Gesellschaft selbst in der Weise zu bevorzugen, daß durch die Feststellung des Schätzwertes das Geschäftsgeheimnis bloß-

solchen Geschäftsanteiles, § 68, Abf. 2; bezüglich der öffentlichen Versteigerung vgl. § 68, Abf. 4. — § 118, Abf. 3.

Auch der obligatorische oder dingliche Vertrag, durch den ein Nichtgesellschafter sich zur Abtretung von Geschäftsanteilen für den Fall verpflichtet, oder Anteile für den Fall abtritt, daß er die Anteile erwerben wird, bedarf der (gerichtlichen oder) notariellen Form. RG. 10. Jän. 1906, Holdheim, Bd. 15, S. 114. (§ 76, Abf. 2 nennt — nach dem Regelfall — nur den Gesellschafter, es liegt kein Grund vor, denjenigen günstiger zu behandeln, der erst Gesellschafter werden soll, um den Geschäftsanteil zu übertragen.) Dagegen unterliegen Verträge über Beteiligung an Gewinn und Verlust eines Geschäftsanteiles (Unterbeteiligungsvertrag) nicht der Formvorschrift des § 15, Abf. 3 (§ 76, Abf. 2, Satz 1 des österr. Gesetzes). RG. 10. Okt. 1906, Holdheim, Bd. 16, S. 43. Ähnlich Dfner-Thorsch, S. 90, 91.

Gültig ist die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß bei Veräußerung eines Geschäftsanteiles an einen Nichtgesellschafter den übrigen Gesellschaftern das Vorkaufsrecht zu dem Nominalbetrage der Stammeinlage des veräußerten Geschäftsanteiles zustehen soll. RG. 28. Okt. 1901, Bd. 49, Nr. 35.

Die vertragsmäßig übernommene Verpflichtung zur Abtretung des Geschäftsanteiles an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, dessen Übertragung nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig ist, kann bei Verweigerung der Zustimmung nicht eingeklagt werden. RG. 18. Apr. 1896, Holdheim, Bd. 5, S. 270.

Auch die Vereinbarung, durch welche der eine Gesellschafter zur Abtretung eines Geschäftsanteiles berechtigt, der andere Gesellschafter zur Übernahme dieses Geschäftsanteiles verpflichtet wird, bedarf der notariellen Form. RG. 5. Nov. 1902, Holdheim, Bd. 12, S. 43.

Vgl. Num. 2 bei § 79, Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand ist möglich.

„Gesellschaft“ kann intern die Generalversammlung sein (§ 36, Abf. 2), nach außen sind es die vertretungsbefugten Gesellschafter. (Ähnlich Dfner-Thorsch, S. 90, a. N. Kornfeld-Scheu, S. 118.) Daher nicht ganz klar die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 10. Dez. 1907, R II, 345/7/2, derzufolge die Übertragung der Geschäftsanteile von der Zustimmung der Gesellschafter abhängig gemacht werden kann, weil laut § 76, Abf. 2 auch Erschwerungen der Übertragbarkeit gestattet sind. GS. 1908, Nr. 17, Rotz. 1908, Nr. 2.

⁵⁾ §§ 331, 332 EO. — ⁶⁾ § 18, Abf. 4.

gelegt und durch die Zwangsvollstreckung das Gesellschaftsverhältnis gesprengt werden kann, ohne daß der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt wird, sich dagegen insoweit zu schützen, als das Interesse der Gläubiger des Gesellschafters dabei noch gewahrt wird. Dieser Gesichtspunkt kann um so unbedenklicher im Gesetz zur Geltung gebracht werden, weil die Exekutionsordnung dem Gläubiger hinsichtlich der Verwertung des Geschäftsanteiles den freiesten Spielraum

§ 77. Wenn der Gesellschaftsvertrag bestimmt¹⁾, daß die Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung des Geschäftsanteiles²⁾ notwendig ist, so kann, falls diese Zustimmung versagt wird, dem betreffenden Gesellschafter, wenn er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat³⁾, von dem Handelsgerichte des Sitzes der Gesellschaft die Übertragung des Geschäftsanteiles gestattet werden, wenn ausreichende Gründe für die Verweigerung der Zustimmung nicht vorliegen und wenn die Übertragung ohne Schädigung der Gesellschaft, der übrigen Gesellschafter und der Gläubiger erfolgen kann.⁴⁾ Das Gericht hat vor der Entscheidung die Geschäftsführer⁵⁾ zu hören. Auch wenn das Gericht die Zustimmung zur Übertragung erteilt hat, kann diese Übertragung dennoch nicht wirksam stattfinden, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung⁶⁾ dem betreffenden Gesellschafter mittels rekommandierten Schreibens mitteilt⁷⁾, daß sie die Übertragung des betreffenden Geschäftsanteiles zu den gleichen Bedingungen an einen anderen von ihr bezeichneten Erwerber gestatte.⁸⁾

1) § 76; obligatorisch, §§ 8, 118.

2) § 75. — 3) §§ 6, 10, 63.

gewährt. Der Entwurf räumt daher der Gesellschaft die Möglichkeit ein, sich mit dem betreibenden Gläubiger und dem Verpflichteten über den Übernahmepreis zu einigen und innerhalb einer ausreichenden Frist nach Bewilligung des Verkaufes für die Übernahme des Geschäftsanteiles durch einen ihr genehmen Käufer zu sorgen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist soll zur Zwangsversteigerung, ohne weitere Rücksicht auf eine Zustimmung der Gesellschaft, geschritten werden. (R.B.)

Um Streitigkeiten abzuschneiden, hat es die Kommission für rätlich gehalten, in § 76, Abs. 2 ausdrücklich auszusprechen, daß ein Notariatsakt auch dann notwendig sei, wenn bloß eine Vereinbarung über die Verpflichtung eines Gesellschafters zur künftigen Abtretung eines Geschäftsanteiles getroffen werde, obgleich dieser Rechtsakt, durch den der Handel mit Geschäftsanteilen eigentlich erst unmöglich gemacht wird, in analogen Fällen des Notariatszwanges schon bisher in der Praxis des Obersten Gerichtshofes anerkannt war. (H.S.)

§ 77. Die Majorität der Kommission hat es für durch die Billigkeit dringend geboten gehalten, dem einzelnen Gesellschafter, der mit einer so weitgehenden Haftung belastet ist, und dem nicht einmal das Recht des Abandons zusteht, die Möglichkeit zu geben, aus wichtigen Gründen aus der Gesellschaft auszuscheiden, auch dann, wenn er die zur Übertragung des Geschäftsanteiles erforderliche Zustimmung

4) Der Antrag ist in das Register Ne der Gerichtsabteilung für außerstreitige Angelegenheiten einzutragen. Anhang I, 3, P. 4.

5) Sämtliche.

6) Vgl. § 43, Num. 9.

7) Das Schreiben muß innerhalb der Frist dem Gesellschafter zugekommen sein.

8) Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 1. Juni 1907, Z. 6270/7145 (Prävnik 1907, S. 461) erklärt auf Grund der §§ 1208 und 832 ABGB., daß es unzulässig ist, im Gesellschaftsvertrage für die Nachkommen der ersten Gesellschafter eine Verpflichtung zum Verbleiben in der Gesellschaft festzusetzen.

§ 78. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Gesellschafter, der als solcher im Anteilbuche verzeichnet ist.¹⁾

der Gesellschaft nicht zu erlangen vermag. Es kann nicht de lege ferenda „der Weisheit letzter Schluß“ sein, den Gesellschafter und die Erben Generationen hindurch an die Gesellschaft zu ketten.

Eine solche juristische Unfreiheit durch einen unübersehbaren Zeitraum hindurch widerstrebt der modernen Auffassung von der Freiheit der Persönlichkeit, steht nicht im Einklange mit dem Geiste des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 832, § 1208) und widerspricht geradezu sowohl den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, Artikel 123, 124, wonach sogar eine ausdrücklich auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden kann, als auch der Bestimmung des Gesetzes betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 54, die dem unbeschränkt haftenden Genossenschaftler, auch wenn der Genossenschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist, das Recht gibt, am Schlusse des Geschäftsjahres nach vierwöchentlicher Kündigung auszutreten.

Schon die Regierungsvorlage setzt sich in § 70, Absatz 4, jetzt § 76, Absatz 5, im Interesse des betreibenden Gläubigers, um ihn zu seiner Befriedigung zu verhelfen, unter Umständen über die zur Übertragung des Geschäftsanteiles notwendige Zustimmung der Gesellschaft hinweg. Die Majorität der Kommission hat daher nach gründlicher Beratung beschlossen, dem Gesellschafter, der seine Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, die Möglichkeit zu geben, aus wichtigen Gründen auch ohne die nach dem Gesellschaftsvertrage notwendige Zustimmung der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil zu übertragen und sich und seine Erben aus der dauernden juristischen Gebundenheit zu befreien, so daß für ihn der Zwang, Gesellschafter zu bleiben, aufhört, ohne daß auch für die andern die Gesellschaft selbst aufgelöst zu werden braucht. (H.)

§ 78. Der Übergang des Geschäftsanteiles an den Erwerber findet danach im Verhältnisse zwischen diesem und seinem Rechtsvorgänger zwar schon durch die Veräußerung statt. Für die Gesellschaft aber kann die Wirkung der Veräußerung — mag diese frei-

Abf. 2. Für die zur Zeit der Anmeldung des Überganges eines Geschäftsanteiles²⁾ auf diesen rückständigen Leistungen³⁾ ist der Erwerber zur ungetheilten Hand mit dem Rechtsvorgänger⁴⁾ verhaftet.

Abf. 3. Die Ansprüche der Gesellschaft wider den Rechtsvorgänger erlöschen binnen fünf Jahren⁵⁾ vom Tage der Anmeldung des Erwerbers.^{6) 7)}

1) § 26. — Wirkungen, z. B. Möglichkeit der Ausübung des Vorzugsrechtes bei einer Erhöhung des Stammkapitals, § 52; Haftung für die Einzahlungen auf die Stammeinlage eines ausgeschlossenen Gesellschafters, vgl. §§ 67, 69, 73.

2) § 76 und die Anm. daselbst.

Gegen die Legitimation des im Aktienbuche eingetragenen Inhabers einer Namensaktie zur Aufsehung von Beschlüssen der Generalversammlung kann nicht eingewendet werden, daß die Übertragung der Aktie auf ihn nur zum Scheine geschehen sei. RG. 10. Nov. 1897, Bd. 40, Nr. 24.

3) §§ 63, 8, 72.

4) Der aus dem Anteilbuche zu entnehmen ist.

5) Verjährungsfrist.

6) § 78 gilt auch bei der Teilung von Geschäftsanteilen, § 79, Abf. 4.

7) Die solidarische Haftung des § 78 ist von der subsidiären Haftung des § 67 streng zu scheiden. Die erstere erstreckt sich nur auf die zur Zeit der Anmeldung des Überganges bereits rückständigen Leistungen, und verjährt in fünf Jahren vom Tage der Anmeldung. Sie setzt ein Reduzierungsverfahren nicht voraus. — Die Haftung nach § 67 hingegen tritt nur nach Ausschluß des säumigen Gesellschafters und nur für den nichtbezahlten Betrag der Stammeinlagen samt Verzugszinsen ein. Ihre zeitliche Beschränkung richtet sich nicht bloß nach dem Zeitpunkte der Anmeldung des Überganges, sondern auch nach dem Zeitpunkte der Aufforderung, einen (weiteren) Betrag auf die Stammeinlage einzuzahlen.

willig oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt sein — nur auf Grund eines ihr gegenüber vorzunehmenden Rechtsaktes eintreten, wie dem Schuldner gegenüber die Wirkung der Zession erst mit der Denunziation eintritt. Dieser Akt liegt in der Anmeldung, die wieder die Eintragung ins Anteilbuch gemäß § 26 als notwendige Folge nach sich zieht.

Dafür, daß der Formalakt der Eintragung ordnungsmäßig vollzogen werde, ist, soweit dabei das Interesse der Gesellschaft in Frage kommt, durch die Vorschrift des § 26, soweit es sich aber um das Interesse des Veräußerers oder des Erwerbers, insbesondere um die zeitliche Begrenzung der Haftung des Ersteren handelt, durch das ihnen (ebenfalls nach § 26) zustehende Einsichtsrecht ausreichend gesorgt.

Da demnach der Übergang des Geschäftsanteiles gegenüber der

§ 79. Die Teilung eines Geschäftsanteiles ist, den Fall der Vererbung¹⁾ ausgenommen, nur zulässig, wenn im Gesellschaftsvertrage den Gesellschaftern die Abtretung²⁾ von Teilen eines Geschäftsanteiles gestattet ist. Dabei kann die Zustimmung der Gesellschaft³⁾ zur Abtretung von Teilen überhaupt oder doch zur Abtretung an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, vorbehalten werden.

Im Gesellschaftsvertrage kann auch die Zustimmung der Gesellschaft zur Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben vorbehalten werden.

Die Zustimmung der Gesellschaft bedarf der schriftlichen Form⁴⁾, sie muß die Person des Erwerbers und den Betrag der Stammeinlage bezeichnen, der von dem Erwerber übernommen wird.⁵⁾

Die Vorschriften des § 78, ferner jene über den Mindestbetrag einer Stammeinlage⁶⁾ und über die Mindesteinzahlung⁷⁾ darauf finden auch bei der Teilung von Geschäftsanteilen Anwendung.

Die Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteiles an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, sowie die Übernahme einer Verpflichtung zu solcher Teilung⁸⁾ durch einen Gesellschafter vor Ablauf eines Jahres seit der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister ist wirkungslos.

Gesellschaft regelmäßig erst in einem späteren Zeitpunkte wirksam wird, als im Verhältnisse zwischen Rechtsvorgänger und Erwerber, können die in der Zwischenzeit dem Rechtsvorgänger etwa noch erwachsenen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft nicht unmittelbar für und gegen den Erwerber wirken. Um eine unzweckmäßige Komplikation der Verhältnisse zwischen der Gesellschaft einerseits und dem Rechtsvorgänger und Erwerber andererseits zu vermeiden, ist es geboten, ausdrücklich zu normieren, daß der Erwerber für die zur Zeit der Anmeldung noch rückständigen Leistungen des Rechtsvorgängers auf seinen Geschäftsanteil haftet, wobei jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen über die Haftung des Rechtsvorgängers auch dieser als Gesamtschuldner dafür mit verhaftet bleibt.

Selbstverständlich greifen diese Bestimmungen im Falle des Überganges eines kaduzierten Geschäftsanteiles nicht Platz. Sie finden dagegen in allen Fällen Anwendung, wo ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil veräußert, mag die Veräußerung eine entgeltliche oder eine unentgeltliche, eine freiwillige oder zwangsweise sein. Sie sind endlich auch maßgebend im Falle eines Überganges von Todes

¹⁾ D. i. Übergang von Todes wegen.

²⁾ § 76, somit Notariatsakt. Vgl. RG. 8. Apr. 1899, Bd. 43, Nr. 33.

Die gesetzliche Formvorschrift für die Abtretung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bezieht sich auch auf die Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteiles.

³⁾ Die Genehmigung der Gesellschaft zur Veräußerung eines Geschäftsanteiles wird rechtswirksam durch den Geschäftsführer erteilt. Die Zustimmung der Gesellschafter betrifft nur das innere Verhältnis zum Geschäftsführer. RG. 28. Febr. 1906, Holdheim, Bd. 15, S. 202.

⁴⁾ Aber keiner Beglaubigung.

⁵⁾ Vgl. §§ 52, 53, Abs. 2, Z. 2, welche analog anzuwenden sind; § 75; Anteilbuch, § 26. Ein Geschäftsanteil kann nur nach Teilbeträgen der Stammeinlage geteilt werden. So auch Quandt (S. 71) und Kornfeld-Scheu (S. 121).

⁶⁾ §§ 6, 13, 14. — ⁷⁾ §§ 10, 13, 14.

⁸⁾ Ohne Rücksicht auf die Form des Vertragsabschlusses, § 76.

wegen für das Verhältnis der Gesellschaft zur Verlassenschaft einerseits und dem Erben oder Vermächtnisnehmer andererseits.

Das deutsche Gesetz unterläßt es, für die Gesamthaftung des Veräußerers eine besondere Verjährungsfrist festzusetzen. Nun ist zwar im deutschen Gesetze dort, wo die subsidiäre Haftung der Rechtsvorgänger normiert ist, wie im Entwurfe (§ 67) bestimmt, daß die subsidiäre Haftung der Rechtsvorgänger binnen fünf Jahren erlischt. Allein es scheint angezeigt, alle Zweifel darüber zu beseitigen, ob auch für die Gesamthaftung des Veräußerers dasselbe gilt.

§ 79. Gleich dem deutschen Reichsgesetze hält es der Entwurf für unzulässig, die Teilbarkeit der Geschäftsanteile ganz auszuschließen. Bei der grundsätzlichen Beschränkung der Beteiligung auf einen Geschäftsanteil und bei der hiedurch bedingten Höhe und Verschiedenheit der einzelnen Geschäftsanteile wird häufig eine Veräußerung nur nach vorausgegangener Teilung möglich oder eine teilweise Veräußerung wirtschaftlich geboten sein.

Allerdings birgt die Zulassung der Teilung gewisse Gefahren in sich und ist dazu angetan, den Verkehr mit Geschäftsanteilen zu erleichtern, den das Gesetz gerade perhorresziert. Insbesondere kann die Teilbarkeit die Zulassung veranlassen, die der Entwurf vermeiden wissen will, auf Umwegen ermöglichen, indem der Gesellschaftsvertrag zunächst von Strohmännern geschlossen werden kann, die alsbald die von ihnen zum Scheine übernommenen Geschäftsanteile nach den von den wirklichen Gesellschaftern gewünschten Teilen an diese abgeben. In Deutschland ist tatsächlich der Versuch gemacht worden, diesen Weg einzuschlagen. Der Entwurf macht daher — in diesem Punkte über das deutsche Gesetz hinausgehend — die Teilung von einem Vorbehalte im Gesellschaftsvertrage abhängig und untersagt überdies, um die eben erwähnte Gefahr auf möglichst enge Grenzen zu beschränken, die Teilung innerhalb Jahresfrist nach Errichtung

der Gesellschaft. Die Festsetzung dieser einjährigen Sperrzeit kann keinem Bedenken unterliegen, weil für so lange Zeit hinaus jeder Gesellschafter sich an die Investierung seines Kapitals in dem Unternehmen zu binden in der Lage ist, wenn es ihm mit seiner Beteiligung überhaupt ernst ist.

Wenn der Entwurf sich also auch prinzipiell der Erkenntnis nicht verschließt, daß in gewissen Fällen die Teilung von Geschäftsanteilen freistehen muß, so trifft er doch Vorkehrung, daß hiedurch die Grenzen zwischen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaft nicht zu sehr verwischt werden.

Vor allem kann es der Voraussicht der Gesellschafter bei der Abschließung des Gesellschaftsvertrages überlassen werden, ob sie überhaupt die Zulassung einer Teilung für nötig erachten. Die Gestattung der Aufnahme einer darauf gerichteten Bestimmung in den Vertrag ermöglicht es, als Dispositivnorm die Unteilbarkeit der Geschäftsanteile auszusprechen, ein Satz, durch den der auf individueller Beteiligung aufgebaute Charakter der Gesellschaft abermals hervorgehoben wird.

Wird von der Gestattung im Gesellschaftsvertrage Gebrauch gemacht, so bleibt daneben noch immer das Interesse der Gesellschaft bestehen, nicht einer schrankenlosen Vermehrung der Gesellschafter mit gebundenen Händen gegenüber zu stehen. Dagegen können sich die Gesellschafter sichern durch Vorbehalt ihrer Zustimmung zur Abtretung von Teilen.

Erscheint nun einerseits in dem Entwurfe die Unteilbarkeit durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden als Normalfall, so betrachtet er umgekehrt bei Übergang von Todes wegen an mehrere Rechtsnachfolger die Teilung als das Normale, weil die Aufrechthaltung einer Gemeinschaft unter den Miterben erfahrungsgemäß häufig zu unzweckmäßiger Komplikation der Rechtsverhältnisse führt. Aus demselben Grunde geht er nicht so weit, wie das deutsche Gesetz (§ 17), das auch in diesem Falle gänzliche Ausschließung der Teilbarkeit gestattet, weil es zu den bedenklichsten Konsequenzen führen könnte, im vorhinein, ohne Rücksicht auf die speziellen Umstände, die der Tod eines Gesellschafters im Gefolge haben kann, die Möglichkeit einer Teilung an den komplizierten Apparat einer Änderung des Gesellschaftsvertrages zu binden. Es dürfte die Gestattung genügen, die Teilung unter den Erben der Zustimmung der Gesellschaft zu unterwerfen.

Daß ebenso wie nach dem deutschen Gesetze auch nach dem Entwurfe die Möglichkeit einer Teilung beschränkt ist auf den Fall der Veräußerung und der Vererbung, ergibt sich aus dem in § 75 aufgenommenen Grundsatz der Einheit des in einer Hand befindlichen Geschäftsanteiles.

Die der Teilung für den Fall einer Veräußerung gezogenen Schranken werden mangels einer anderweitigen Bestimmung auch auf die Zwangsvollstreckung wirken. (R.R.)

267. 1. § 80. Gehört ein Geschäftsanteil¹⁾ mehreren Mitberechtigten²⁾, so können sie ihre Rechte daraus nur gemeinschaftlich ausüben.³⁾ Für Leistungen, die auf den Geschäftsanteil zu bewirken sind⁴⁾, haften sie zur ungetheilten Hand.

267. 2. Rechtshandlungen, die von der Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Geschäftsanteiles vorzunehmen sind⁵⁾, geschehen, wenn nicht der Gesellschaft ein gemeinsamer Vertreter bekanntgegeben worden ist, mit rechtlicher Wirkung gegenüber jedem der Mitberechtigten.⁶⁾

1) § 75.

2) Kann besonders durch Erwerb von Todes wegen vorkommen.

3) Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des ABGB, II. Teil, 16. Hauptstück, §§ 825—848, wobei zu betonen ist, daß die Bestimmungen über die Auflösung der Gemeinschaft durch die Vorschriften der §§ 76 u. 79 des vorliegenden Gesetzes wesentlich abgeändert sind.

4) Einzahlung der Stammeinlage, §§ 10, 63, wiederkehrende Leistungen neben der Stammeinlage, § 8, Nachschüsse, § 72, wohl auch Leistungen gemäß §§ 70, 74, 83.

5) Z. B. Einforderung von Einzahlungen, Einladung zur Generalversammlung, Mittheilung der Beschlüsse der Gesellschaft usw.

6) Sofern er handlungsfähig ist.

§ 81. Der Erwerb¹⁾ und die Pfandnahme²⁾ eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft ist verboten und wirkungslos.³⁾ Zulässig ist der Erwerb im Exekutionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft.^{4) 5)}

1) In irgend einer Form und aus irgend einem Rechtsgrunde.

2) Die vertragsmäßige Pfandnahme, nicht die Pfändung im Wege gerichtlicher Zwangsvollstreckung, die statthaft ist.

3) Haftung der Geschäftsführer, §§ 25, 27, des Aufsichtsrates, § 33. Die Leistung der Gesellschaft kann zurückgefordert werden, der Veräußerer behält den Geschäftsanteil.

4) Bgl. § 76, Abs. 4, dessen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

5) Nicht als Erwerb ist der Heimfall im Zuge des Kaduzierungs-

§ 81. Die Rücksicht auf die ungeschmälerte Erhaltung des Stammkapitals erfordert auch besondere Bestimmungen über den Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft. Die maßgebende Erwägung ist die, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die zugleich ihr eigener Gesellschafter ist, eine juristisch widersinnige Erscheinung darstellt und daß es vom praktischen Standpunkte aus ungesund ist, wenn die Gesellschaft einen eigenen Geschäftsanteil besitzt, weil dies einer Herabsetzung des Stammkapitals gleichkommt, ohne daß die sonst hierfür verlangten Sicherheitsmaßregeln Platz griffen. (RS.)

verfahrens anzusehen, da für die Gesellschaft die Verpflichtung besteht, den Geschäftsanteil gewissermaßen als negotiorum gestor des ausgeschlossenen Gesellschafters in gesetzlich vorgeschriebener Weise zu verwerten, ebensowenig die Einziehung nach § 58. — Während die Gesellschaft selbst den Geschäftsanteil innehat, erfahren jene Rechte eine Unterbrechung, „die ihrer Natur nach einen von der Gesellschaft verschiedenen Inhaber voraussehen“ (Dfner-Thorsch, S. 95). Im übrigen bleibt der Geschäftsanteil unverändert, und kann insbesondere wie jeder andere Geschäftsanteil übertragen werden. Vgl. auch Kornfeld-Scheu, S. 124, 125.

§ 82. Die Gesellschafter können ihre Stammeinlage¹⁾ nicht zurückfordern²⁾, sie haben, so lange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz³⁾ als Überschuß der Aktiven über die Passiven sich ergebenden Reingewinn⁴⁾, soweit dieser nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Gesellschafter von der Verteilung ausgeschlossen ist.⁵⁾ 206f. 1.

Die Verteilung des Reingewinnes erfolgt in Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nach Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen.⁶⁾ 206f. 2.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Gesellschafter weder bedungen noch ausbezahlt werden.⁷⁾ 206f. 3.

Für wiederkehrende Leistungen, zu denen die Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage neben den Stammeinlagen verpflichtet sind (§ 8), darf nach Maßgabe der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Bemessungsgrundsätze eine den Wert dieser Leistungen nicht übersteigende Vergütung ohne Rücksicht darauf bezahlt werden, ob die jährliche Bilanz einen Reingewinn ergibt. 206f. 4.

Wird dem Geschäftsführern⁸⁾ oder dem Aufsichtsrate⁹⁾ in der Zeit zwischen dem Schlusse des Geschäftsjahres³⁾ und der Beschlußfassung der Gesellschafter über den Rechnungsabluß¹⁰⁾ bekannt, daß der Vermögensstand¹¹⁾ der Gesellschaft durch eingetretene Verluste oder Wertverminderungen erheblich und voraussichtlich nicht bloß vorübergehend geschmälert worden ist, so ist der nach der Bilanz sich ergebende Gewinn in einem der erlittenen Schmälerung des Vermögens entsprechenden Betrage von der Verteilung ausgeschlossen und auf Rechnung des laufenden Geschäftsjahres zu übertragen. 206f. 5.

§ 82. Das Stammkapital als der dauernde Grundstock der Gesellschaft und das einzige dem Zugriffe der Gläubiger freigegebene

1) §§ 6, 52.

2) Unzulässig ist eine Vertragsbestimmung, derzufolge dem aufkündigenden und dem aufgekündigten Gesellschafter neben dem Rechte (die Auflösung und) die Liquidation des Gesellschaftsvermögens zu begehren auch das Recht eingeräumt sein soll, die Auszahlung seines Geschäftsanteiles in Gemäßheit der für das Ende der Kündigungsfrist zu überreichenden Bilanz zu verlangen. E. v. 23. Okt. 1906, Z. 17.129, ZBl. 1907, S. 76, Prävnik 1906, S. 775.

Die klare Bestimmung des § 82 darf nicht dadurch umgangen werden, daß in den Gesellschaftsvertrag die künftige Verpflichtung der Gesellschafter aufgenommen wird, das verminderte Stammkapital in dem Falle zu ergänzen, als die Stammeinlage eines Gesellschafters seinen Erben auf ihr vertragsgemäß zulässiges Begehren ausgezahlt wird. E. v. 28. Nov. 1906, Z. 18.836, Prävnik 1906, S. 881.

3) §§ 22, 23. Bestimmt der Gesellschaftsvertrag nichts anderes,

Befriedigungsobjekt darf durch Zahlungen an die Gesellschafter nicht geschmälert werden. Damit ist von selbst auch die Auszahlung einzelner Stammeinlagen an die Gesellschafter ausgeschlossen und der Anspruch des einzelnen Gesellschafters während des Bestandes der Gesellschaft auf den bilanzmäßigen Reingewinn beschränkt.

Während naturgemäß den Maßstab für die Verteilung des Reingewinnes unter die Gesellschafter ohne Zweifel der Geschäftsanteil der einzelnen Gesellschafter abgeben muß, ist doch an dieser Stelle, wie bei der Verteilung des Liquidationserlöses (§ 91) darauf Rücksicht zu nehmen, daß der vom Gesetze zu supplierende Wille der Parteien bei der Auszahlung — abweichend von der Ausübung anderer Antriebsrechte, zum Beispiel des Stimmrechtes, der Minoritätsrechte — wohl darauf gerichtet sein dürfte, das Verhältnis nicht nach den übernommenen, sondern nach den wirklich eingezahlten Stammeinlagen zu bemessen. Von dieser Regel abweichende Bestimmungen für den Fall festzusetzen, daß die Stammeinlagen nicht voll eingezahlt sind oder daß Nachschüsse eingefordert werden, muß dem Gesellschaftsvertrage überlassen werden.

Das Verbot der Gewährung fester Zinsen wahrt dem Entwurfe die volle Übereinstimmung mit dem geltenden Aktienrechte, ist jedoch — abweichend hievon, aber gleich dem deutschen Reichsgesetze, das keine Ausnahme von dem ersten Absätze des § 30 kennt — ein ausnahmsloses, umfaßt somit auch die sogenannten Bauzinsen, weil der Umfang der Unternehmungen, denen die neue Gesellschaftsform dienen soll, die Ausnahme entbehrlich erscheinen läßt, überdies die größere Leichtigkeit der sukzessiven Einzahlung des Stammkapitals einen gewissen Ersatz dafür bietet.

Absatz 4 bildet nur scheinbar eine Ausnahme von dem Grundsatz des Absatzes 1, weil die Gesellschafter, mögen auch ihre wiederkehrenden Leistungen auf dem Rechtstitel des Gesellschaftsvertrages beruhen, doch hinsichtlich des Anspruches auf ein angemessenes Entgelt als Gesellschaftsgläubiger erscheinen. (R.B.)

so ist auch auf Grund der ersten Bilanz die Reingewinnverteilung zulässig, wengleich die erste Wirtschaftsperiode kein volles Jahr umfaßt hat. Doch sehr bestritten. Vgl. Kornfeld-Scheu, S. 127, a. A. Ofner-Thorsch, S. 96.

⁴⁾ Vgl. § 58: Reinertragnis; dagegen etwas anderes Reinertrag, §§ 115, IV, 4, 116. — Das Gesetz sieht hier von den allfälligen besonderen Begünstigungen (§ 6, Abs. 4) ab, und behandelt nur den Regelfall, in dem der Anteil am jährlichen Reingewinn den wesentlichsten wirtschaftlichen Vorteil der Mitgliedschaft während des Bestandes der Gesellschaft bildet.

⁵⁾ § 35, 3. 1.

⁶⁾ In demselben proportionellen Verhältnisse, in dem die geleisteten Einzahlungen zum gesamten eingezahlten Stammkapitale stehen.

Der Anspruch des Aktionärs auf die durch Generalversammlungsbeschluss festgesetzte Dividende kann durch einen späteren Beschluss der Generalversammlung nicht aufgehoben werden, denn durch die statutenmäßig geschehene Festsetzung der für ein bestimmtes Geschäftsjahr zu verteilenden Dividende wird den Aktionären ein unbedingtes und unentziehbares Sonderrecht gegenüber der Gesellschaft erworben. Zur Erhaltung und Durchführung des Anspruches bedarf es der Anfechtung und Beseitigung des späteren Beschlusses nicht, denn die Folge der Nichtanfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung — daß nämlich derselbe, obwohl er gesetz- oder statutenwidrig ist, gültig wird — kann nur insoweit als eintretend angenommen werden, als es sich bei dem Beschlusse um dispositive, dem Verfügungsrechte der Generalversammlung unterliegende Gegenstände handelt, nicht aber bei Beschlüssen, die gegen das öffentliche Recht verstoßen oder Sonderrechte der Aktionäre betreffen, welche diesen nicht entzogen werden dürfen. RG. 29. Apr. 1896, Bd. 37, Nr. 17.

Der Anspruch des Aktionärs auf die Dividende entsteht als solcher, wenn die Dividende nach Maßgabe des Statuts festgestellt ist. In diesem Zeitpunkte sind auch die in Aussicht gestellten Modalitäten der Dividendenzahlung (Ort, Zeit, Währung) ebenso wie der Anspruch auf die festgesetzte Dividende unantastbares Gläubigerrecht geworden. RG. 30. Nov. 1888, Bd. 22, Nr. 20.

Den Aktionären steht ein Anspruch auf Dividende dann nicht zu, wenn die Bilanz einen Reingewinn aufweist, derselbe indessen wegen Unsicherheit der in Ansatz gebrachten Werte nach einem Beschlusse der Generalversammlung nicht zur Verteilung gelangt, sondern als Spezialreserve vorgetragen ist. RG. 4. Mai 1881, Bd. 4, Nr. 28.

⁷⁾ Eine derartige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wäre wirkungslos, § 4, Abs. 2, Haftung, §§ 25, 33, 83; auch nicht sogenannte Bauzinsen.

⁸⁾ § 15 ff. — ⁹⁾ §§ 29, 32. — ¹⁰⁾ §§ 34, 35.

¹¹⁾ Es muß nicht auch schon das Stammkapital angegriffen sein. Sollte sich herausstellen, daß letzteres der Fall ist, so könnte (§§ 54, 82, Abs. 1) bis zur Deckung des Abganges am Stammkapital überhaupt nichts verteilt werden.

Abf. 1. § 83. Gesellschafter, zu deren Gunsten gegen die Vorschriften dieses Gesetzes¹⁾, gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder entgegen einem Gesellschaftsbeschlusse Zahlungen von der Gesellschaft geleistet worden sind, sind der Gesellschaft zum Rückzuge verpflichtet. Was ein Gesellschafter in gutem Glauben als Gewinnanteil²⁾ bezogen hat, kann er³⁾ jedoch in keinem Falle zurückzahlen verhalten werden.

Abf. 2. Ist die Erstattung weder von dem Empfänger noch von den Geschäftsführern⁴⁾ zu erlangen, so haften, insoweit durch die Zahlung das Stammkapital⁵⁾ vermindert ist, für den Abgang am Stammkapitale die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen.⁶⁾

Abf. 3. Beiträge, die von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnisse auf die übrigen verteilt.⁷⁾

Abf. 4. Zahlungen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten weder ganz noch teilweise erlassen werden.⁸⁾

Abf. 5. Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren⁹⁾, sofern sie nicht beweist, daß der Ersatzpflichtige die Widerrechtlichkeit¹⁰⁾ der Zahlung kannte.¹¹⁾

1) Zurückzahlungen des Stammkapitals, §§ 54, 57, 82; im Wege der Amortisation, § 58; der Nachschüsse, § 74; Zahlung von Zinsen von bestimmter Höhe, § 82; Auszahlungen im Zuge der Liquidation, §§ 91, 93, letzter Abs.

2) § 82, Abf. 1 u. 2; in den übrigen Fällen kommt es auf die Gutgläubigkeit nicht an.

3) Dagegen haften Geschäftsführer und Aufsichtsrat für den Rück-

§ 83. Sind Zahlungen entgegen den Bestimmungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages oder eines gültigen Gesellschaftsbeschlusses geleistet worden, so ist dadurch zunächst die Gesellschaft beeinträchtigt, weil ihr Betriebskapital in einer vom Gesetze als unzulässig bezeichneten Weise geschmälert worden ist. Es können aber auch die Gesellschaftsgläubiger dadurch geschädigt sein, wenn das verbleibende Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht mehr hinreicht. Daher muß gerade in diesem Punkte ein System strengster und ausgedehntester Haftung aufgestellt werden als Kompensation für die Befreiung der neuen Gesellschaftsform von den beengenden Formalvorschriften, denen die Aktiengesellschaft unterworfen werden muß.

Als haftpflichtig bezeichnet der Entwurf den Gesellschafter, zu dessen Gunsten die Zahlung geleistet wurde. Dies entspricht ebenso der Natur der Sache, da ja dem Gesellschaftsverhältnisse fernstehende dritte Personen, welche eine Zahlung für Rechnung eines Gesell-

ersaß; die Mitgesellschafter nur insofern, als sie selbst nicht in gutem Glauben waren.

4) Diese haften im Sinne der Bestimmungen des § 25, siehe Anm. 3.

5) § 6.

6) D. i. in demselben proportionellen Verhältnis, in dem die übernommenen Stammeinlagen zum gesamten Stammkapital stehen.

7) Vgl. § 70, Abs. 1, 2.

8) Vgl. § 71. — Dagegen ist Kompensation und Hingabe an Zahlungsstatt zulässig. — Ein Gesellschaftsvertrag mit der Bestimmung, daß die Haftung eines Gesellschafters über das Maß seiner Stammeinlage hinaus ausgeschlossen ist, ist zur Registrierung nicht geeignet. E. v. 26. Nov. 1907, Z. 14.887, GZ. 1908, Nr. 17.

9) Zu rechnen vom Momente der actio nata; dieser tritt nicht für alle Ersasspflichtigen gleichzeitig ein.

10) Objektive Widerrechtlichkeit genügt, außer im Falle des Abs. 1, 2. Satz.

11) Und insofern nach dem ABGB. eine längere Verjährungsfrist Platz greift.

schafter in Empfang genommen haben, füglich nicht haftpflichtig erklärt werden können, als auch dem Gedanken, welcher nach den Motiven des deutschen Gesetzes diesem zu Grunde liegt. Da aber der Wortlaut dieses Gesetzes zu nicht unberechtigten Zweifeln geführt hat, wählt der Entwurf eine den Gedanken klarer zum Ausdruck bringende Fassung. (RB.)

Die Regierungsvorlage hat in § 83 diese Garantiepflicht der Gesellschafter auf alle solche rechtswidrige Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen überhaupt erstreckt; die Kommission hat jedoch beschlossen, diese ohnehin drückende Garantiepflicht nicht über das Stammkapital hinaus auszudehnen und sie — in Übereinstimmung mit dem deutschen Gesetze — auf solche rechtswidrige Zahlungen einzuschränken, durch die das Stammkapital vermindert worden ist (§ 83). (H.)

Neben dem Gesellschafter, zu dessen Gunsten die Zahlung geleistet wurde, haften für den Rückerlaß vermöge §§ 25 und 27 auch die Geschäftsführer. Diese bloß den Gesellschaftern regresspflichtig zu machen, wie dies § 31 des deutschen Gesetzes normiert, erscheint für den Fall nicht angemessen, als die haftenden Geschäftsführer vollkommen zahlungsfähig sind.

Der Entwurf läßt — abweichend vom deutschen Gesetze — die subsidiäre Gesamthaftung der Gesellschafter erst nach Erschöpfung der Haftung der Geschäftsführer eintreten. Denn es kann zwar auf die subsidiäre Kollektivhaftung der Gesellschafter trotz ihrer Strenge und der unter Umständen daraus entstehenden Härten nicht verzichtet werden, wenn anders den neuen Gesellschaften die Freiheit von anderweitigen beschränkenden Kautelen gewährt werden soll. Ein Ausfall am Stammkapital kann hier, wie im Falle des § 70,

nur die Gläubiger oder die Gesellschafter treffen. Es entspricht aber jedenfalls der Billigkeit mehr, die Gesellschafter heranzuziehen, da diese immerhin eine Einwirkung auf die Angelegenheiten der Gesellschaft auszuüben vermögen. Haben doch nur sie die Möglichkeit, einen gesetzwidrigen Rückzahlungsbeschluß anzufechten, um dessen einstweilige Inhibierung zu veranlassen. Doch empfiehlt es sich um so mehr, diese Haftung der Gesellschafter nur als äußerstes Mittel eintreten zu lassen, als die Mitgesellschafter hier nicht durch den Ausschluß eines Mitberechtigten ein Äquivalent für ihre Mehrleistung erhalten, wie im Falle des § 70.

Der vom Entwurfe vorgezeichnete Weg wird regelmäßig kürzer sein als die primäre Haftung der Gesellschafter mit Regressrecht gegen die Geschäftsführer nach § 31 des deutschen Gesetzes, weil das Repartitionsverfahren, das möglicherweise wiederholt werden muß, erst in die letzte Linie gerückt wird. Auch ist auf diese Weise in kurzer Frist Gewißheit zu erlangen, inwieweit die Gesellschafter subsidiär zum Erfasse heranzuziehen sind, während nach der vom deutschen Gesetze getroffenen Ordnung die Frage, wer schließlich von der Erfasspflicht getroffen wird, die längste Zeit in der Schwebe bleibt. (R.B.)

Drittes Hauptstück.

Auflösung.

Erster Abschnitt.

Auflösung.

266f. 1. § 84. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit¹⁾;
2. durch Beschluß der Gesellschafter, welcher der notariellen Beurkundung bedarf²⁾;
3. durch Beschluß auf Fusion mit einer Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 96);
4. durch Eröffnung des Konkurses³⁾;
5. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde⁴⁾;
6. durch Beschluß des Handelsgerichtes.⁵⁾

§ 84. Als ein sehr wesentlicher Unterschied gegenüber dem geltenden Aktienrechte erscheint die dem deutschen Gesetze nachgebildete Gestattung der Festsetzung weiterer Auflösungsgründe im Gesellschaftsvertrage. Damit ist der Möglichkeit Rechnung getragen, daß

Im Gesellschaftsvertrage können weitere Auflösungsgründe Abf. 2. festgesetzt sein.⁶⁾

Bei nach § 3 konzessionspflichtigen Eisenbahngesellschaften Abf. 3. ist die Wirksamkeit eines durch die Gesellschafter gefaßten Auflösungsbeschlusses von der staatlichen Genehmigung abhängig.

1) Vgl. §§ 12, 3. 7, 110, 3. 5. — Anmeldung zum Handelsregister, § 88. — Der Generalversammlung steht mangels einer Beschränkung durch das Statut das Recht zu, die im Statute festgesetzte Zeitdauer der (Aktien-) Gesellschaft durch Mehrheitsbeschluß wirksam zu verlängern. RG. 1. Okt. 1881, Bd. 6, Nr. 32.

2) Anmeldung zum Handelsregister, § 88. Die Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann auch unter einer Bedingung beschlossen werden, doch muß ein solcher Beschluß mit Einhaltung der Formen gefaßt werden, die für die Abänderung des Gesellschaftsvertrages gelten. RG. 6. März 1907, Bd. 65, Nr. 63. (Der Beschluß auf sofortige Auflösung enthält keine Änderung des Gesellschaftsvertrages.) Sowie einerseits die Dauer der Gesellschaft vertragsmäßig auf eine gewisse Zeit eingeschränkt werden kann, ist es andererseits auch zulässig, im Gesellschaftsvertrage die Auflösbarkeit für eine bestimmte Zeit an gewisse Voraussetzungen zu knüpfen. E. v. 14. Apr. 1908, R II 281/8, JBl. 1908, Nr. 38.

3) § 85.

4) § 86, bei inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, § 113.

5) § 87, bei inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, § 113, Abf. 2.

6) Eine weitere Auflösungsart enthält § 95. — Vereinigung aller Geschäftsanteile (§ 75) in einer Hand ist an sich kein Auflösungsgrund. Vgl. § 95, Anm. 4, § 82, Anm. 2.

Die Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand bewirkt nicht die Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. RG. 29. Juni 1904, Holdheim, Bd. 13, S. 296, 297.

die Gesellschaft das Bedürfnis nach einer mehr individualistischen Organisation empfindet, und gerade die in dem inneren Wesen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelegene Verschiedenheit von der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft scharf hervorgehoben.

Als solche Gründe könnten beispielsweise aufgenommen werden: der Tod eines bestimmten Gesellschafters, der Ablauf eines nicht nach einem Kalendertermin bestimmten Zeitraumes, wie etwa der Gültigkeitsdauer eines Patentes, der Konzessionsdauer für eine Wasserkraft u. dgl. Auch die Einräumung eines Kündigungsrechtes an die Gesellschafter ist nicht ausgeschlossen. Nur dürfen solche vertragsmäßige Auflösungsgründe nicht den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Unzulässig wäre insbesondere auch die Einräumung eines Austrittsrechtes unter Zurückzahlung der Stammeinlage.

Auch darin folgt der Entwurf dem deutschen Gesetze, daß er den Übergang sämtlicher Geschäftsanteile in die Hand einer einzigen Person nicht als Auflösungsgrund erklärt; nur für den Fall, als ein solcher Übergang an eine öffentliche Korporation stattfindet und die Auflösung der Gesellschaft geradezu zum Zwecke hat, wird im § 95 eine Ausnahme statuiert. Diese Ausnahme begründet aber ihrem Wesen nach einen Unterschied gegenüber der Erwerbung sämtlicher Geschäftsanteile durch eine Privatperson nur insoweit, als wegen der durch die Persönlichkeit des Übernehmers gebotenen Garantien von der Durchführung eines Liquidationsverfahrens Umgang genommen werden kann; denn auch eine Privatperson, welche sämtliche Geschäftsanteile in ihrer Hand vereinigt, kann nunmehr einen Auflösungsbeschluß fassen, bleibt aber dabei an die Durchführung der Liquidation gebunden.

Für Eisenbahngesellschaften bindet Absatz 3 die Wirksamkeit eines von den Gesellschaftern gefassten Auflösungsbeschlusses an die staatliche Genehmigung mit Rücksicht auf das wichtige öffentliche Interesse, das mit dem Fortbetriebe einer Eisenbahn verknüpft ist.

Dagegen hat der Entwurf die in § 60, Z. 1 und 61 des deutschen Gesetzes zugelassene privatrechtliche Auflösungsklage nicht übernommen. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß unter Umständen einem Gesellschafter, der die Überzeugung von dem Gedeihen des Unternehmens verloren, einen Auflösungsbeschluß aber nicht durchzusetzen vermocht hat, der Austritt sehr erschwert, ja unmöglich gemacht werden kann. Dieser Fall wird aber gewiß zu den Seltenheiten gehören. Deshalb überwiegen die Bedenken, die sich bei der Konstruktion der Gesellschaft als Zweckvermögen vom theoretischen Standpunkte der Auflösungsklage entgegenstellen und die von praktischen Gesichtspunkten aus darin gefunden werden müssen, daß die Beurteilung der Wichtigkeit der Auflösungsgründe dem Gerichte eine in vielen Fällen nahezu unlösbare Aufgabe stellt.

Allerdings darf dann nicht schon von Gesetzes wegen der Auflösungsbeschluß durch Bindung an eine qualifizierte Majorität erschwert werden. Dazu liegt auch kein ausreichender Grund vor, wenn andere nicht minder wichtige Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden können. Den Gesellschaftern bleibt es übrigens vorbehalten, im Gesellschaftsvertrag eine qualifizierte Majorität für den Auflösungsbeschluß festzusetzen (§ 39). (R.B.)

Die Kommission hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob — in Übereinstimmung mit dem deutschen Gesetze, § 61 — die Bestimmung aufzunehmen sei, daß Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, das Recht zustehen soll, wenn die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes unmöglich geworden ist, oder wenn andere in den Verhältnissen der Gesellschaft gelegene wichtige Gründe vorliegen, die Auflösung der Gesellschaft bei Gericht zu verlangen. Die Majorität der Kommission hat geglaubt, sich mit

§ 85. Für die genaue Erfüllung der Vorschriften der §§ 194 bis 196 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, Artf. 1.
 RWL. Nr. 1 ex 1869¹⁾, sind die Geschäftsführer²⁾ und nach
 der Auflösung die Liquidatoren³⁾ verantwortlich.⁴⁾

Geht der Antrag auf Konkursöffnung oder die Anzeige Artf. 2.
 der Zahlungseinstellung nicht von allen⁵⁾ Geschäftsführern oder
 Liquidatoren aus, so ist die Konkursöffnung dennoch auszu-
 sprechen, wenn die Zahlungseinstellung oder Überschuldung
 glaubhaft⁶⁾ gemacht ist. Das Gericht hat jedoch die übrigen
 Geschäftsführer oder Liquidatoren vorher einzuvernehmen.

Die Einvernehmung von Geschäftsführern oder Liquida- Artf. 3.
 toren, denen die Ladung wegen Abwesenheit oder wegen der
 Entfernung ihres Wohnsitzes nicht an dem gleichen⁷⁾ oder dem
 folgenden Tage zugestellt werden kann, oder die wegen unbe-
 kannten Aufenthaltes durch öffentliche Bekanntmachung⁸⁾ zu
 laden wären, kann unterbleiben.⁹⁾

1) § 194. Wenn ein Kaufmann seine Zahlungen eingestellt hat, hat
 er hievon dem Konkursgerichte an demselben Tage mündlich oder
 schriftlich die Anzeige zu erstatten. — § 195. Gleichzeitig mit der
 Anzeige der Zahlungseinstellung sind die Handelsbücher zur aus-
 schließlichen Verfügung des Gerichtes zu stellen und die Bilanz bei
 Gericht einzureichen. — Die Bilanz hat einerseits das Verzeichnis
 aller Forderungen mit der Angabe, ob sie einbringlich, zweifelhaft
 oder uneinbringlich sind, nebst einer bündigen Zusammenstellung
 der sonstigen Vermögensstücke mit ihrem Wertansatz, und ander-
 seits ein genaues Verzeichnis aller Schulden unter Angabe des Wohn-
 ortes der Gläubiger und des zwischen denselben und dem Gemein-
 schuldner etwa bestehenden Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-
 verhältnisses, endlich einen das Verhältnis des Vermögens und der
 Schulden darstellenden Abschluß, sowie das Anerbieten zum Eide
 nach Vorschrift des § 96 zu enthalten. — § 196. Ist es dem Gemein-
 schuldner nicht möglich, die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen
 gleichzeitig mit der Anzeige der Zahlungseinstellung vollständig zu
 befolgen, so liegt ihm ob, bei der Anzeige der Zahlungseinstellung

Rücksicht auf die für den Richter bestehende Schwierigkeit, die Auf-
 lösungsgründe richtig zu beurteilen, um ihn nicht der Versuchung
 auszuweichen, den juristischen Knoten zuweilen zu durchhauen, für
 die Regierungsvorlage entscheiden zu sollen, besonders da die Auf-
 lösung durch einfache Majorität (§ 84, Punkt 2) beschlossen werden
 kann und nicht, wie nach dem deutschen Gesetze der qualifizierten
 Majorität von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf
 (H.). (Vgl. H. zu § 77.)

§ 85. Hinsichtlich der Frage, was Rechtens sei, wenn der An-
 trag auf Konkursöffnung nicht von allen Geschäftsführern oder

die der vollständigen Befolgung entgegenstehenden Hindernisse anzugeben, und sobald dieselben gehoben sind, der Anordnung des Gesetzes auch in den nicht erfüllten Punkten unverweilt nachzukommen.

²⁾ § 15. — ³⁾ § 89. — ⁴⁾ §§ 25, 92.

⁵⁾ Auch wenn im Gesellschaftsvertrage Einzelvertretung zugelassen ist.

⁶⁾ Vgl. § 274 ZPO. — ⁷⁾ Tag der Konkursanmeldung.

⁸⁾ Vgl. § 115 ZPO.

⁹⁾ Registrierung, § 88, § 204 RD., der laut Art. I RD. den § 14 EinfG. zum HGB. ersetzt hat. — Vgl. Motive zu § 61 und Anm. 4 bei § 63.

Abf. 1. § 86.¹⁾ Die Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann von der Verwaltungsbehörde verfügt werden:

1. wenn die Gesellschaft die durch die Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 1, Absatz 2) gezogenen Grenzen ihres Wirkungskreises überschreitet²⁾;

2. wenn die Geschäftsführer im Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens sich einer strafgesetzlich verpönten³⁾ Handlung schuldig machen und nach der Art der begangenen strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit dem Charakter des gesellschaftlichen Unternehmens von dem weiteren Betriebe desselben Mißbrauch zu besorgen wäre⁴⁾;

3. wenn die Gesellschaft ohne staatliche Genehmigung eines der in § 3, Absatz 2, bezeichneten Geschäfte betreibt²⁾;

4. wenn eine konzessionspflichtige⁵⁾ Gesellschaft ungeachtet wiederholter Aufforderungen oder Anordnungen der Behörde sich in wesentlichen Punkten Überschreitungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages zu Schulden kommen läßt.⁶⁾

Liquidatoren ausgeht, hat sich in dem analogen Falle der offenen Handelsgesellschaft schon wiederholt eine Lücke der geltenden Konkursordnung empfindlich fühlbar gemacht. Um diese Lücke für das Anwendungsgebiet der neuen Gesellschaftsform auszufüllen, wurden die Rechtsfäße der Absätze 2 und 3 aufgestellt. Damit ist zugleich der Rechtsprechung Gelegenheit geboten, im Wege der Analogie auch für die offenen Handelsgesellschaften und Aktiengesellschaften die erwähnte Lücke zu beseitigen. Der Inhalt der neuen Rechtsnorm ist ein derartiger, daß einerseits eine mißbräuchliche Hinderung oder Verzögerung der Konkursöffnung durch das Verhalten eines Geschäftsführers vermieden, auf der anderen Seite aber doch den sämtlichen Geschäftsführern die gebührende Einflußnahme gesichert werde (R.).

§ 86. Eine eingehende Erörterung hat sich in der Kommission an den Antrag geknüpft, die Auflösung der Gesellschaft nach § 86

Die Auflösung zu verfügen ist berufen:

Abf. 2.

- a) wenn es sich um den Betrieb von Versicherungsgeschäften handelt, das Ministerium des Innern;
- b) sonst in Fällen der Z. 1 und 2 bei konzessionspflichtigen⁵⁾ Gesellschaften das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der Konzessionsbehörde, bei anderen Gesellschaften die politische Landesbehörde, in deren Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz⁷⁾ hat;
- c) in den Fällen der Z. 3 und 4 die Konzessionsbehörde.

Abf. 3.

Gegen die Verfügung der politischen Landesbehörde kann binnen vier Wochen⁸⁾ der Rekurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden. In der Entscheidung der politischen Landesbehörde ist auszusprechen, ob dem Rekurse im Hinblick auf die eintretenden öffentlichen Rücksichten aufschiebende Wirkung zugestanden werden kann oder nicht.⁹⁾

1) Vgl. hierzu § 88: Mitteilung der Auflösung an das Handelsgericht. — § 94, Liquidation. — § 113: inländische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften.

2) Einstellung des Betriebes, §§ 105, 114.

3) d. i. durch was immer für ein Gesetz der Judikatur der Gerichte als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung unterworfenen.

4) z. B. Wuchergeschäfte im Betriebe eines Kreditinstitutes, nach dem Gesetz vom 21. Jän. 1897, RWBl. Nr. 27, strafbare Handlungen im Betriebe eines Unternehmens, das sich mit der Anwerbung und Beförderung von Auswanderern befaßt usw.

5) § 3, Abf. 2.

6) Vgl. hierzu §§ 103, 104.

7) § 5.

8) Nach der Zustellung; § 18, Abf. 4.

9) Noch weitergehende Befugnisse sind der Verwaltungsbehörde eingeräumt im § 94, Abf. 2.

nicht der Verfügung der Verwaltungsbehörde anheimzustellen, sondern nur auf Antrag der Verwaltungsbehörde durch das Gericht aussprechen zu lassen; ferner an den Antrag bei konzessionspflichtigen Gesellschaften (§ 3, Punkt 2) in § 86, Punkt 3, bei wiederholten wesentlichen Überschreitungen des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages trotz wiederholter Aufforderungen oder Anordnungen der Behörde bloß die Entziehung der Konzession und die Einstellung des Betriebes (§§ 105, 106), jedoch nicht die Auflösung eintreten zu lassen. Doch hat sich die Kommission schließlich einstimmig mit dem in der Regierungsvorlage (§ 79, jetzt § 86) eingenommenen Standpunkte einverstanden erklärt, jedoch mit folgenden Abänderungen: Anstatt des im § 79, Punkt 1 der Regierungsvorlage aufgestellten Auflösungsgrundes: daß sich die Gesellschaft rechtswidriger

Abf. 1. § 87. Die Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auf Antrag der Finanzprokurator¹⁾ durch Beschluß des Handelsgerichtes ihres Sitzes²⁾ auszusprechen, wenn der Gesellschaftsvertrag der notariellen Beurkundung entbehrt³⁾, wenn er nicht die nach § 4 notwendigen Bestimmungen enthält, oder wenn eine dieser Bestimmungen den Vorschriften dieses Gesetzes widerspricht.³⁾

Abf. 2. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 43.⁴⁾⁵⁾

1) § 102. — 2) § 2. — 3) § 4. Notariatsakt.

4) Liquidation, § 94.

5) Bei inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, § 113, Abf. 2.

das Gemeinwohl gefährdender Handlungen schuldig gemacht habe, wurden zwei nicht der bloßen Beurteilung nach freiem Ermessen anheimgestellte Auflösungsgründe gesetzt:

1. daß die Gesellschaft die durch § 1, Abf. 2, gezogenen Grenzen ihres Wirkungsbereiches überschritten, also eine Tätigkeit als politischer Verein entwickelt, oder Versicherungsgeschäfte betrieben habe;

2. daß die Geschäftsführer sich im Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens einer strafgesetzlich verpönten Handlung schuldig gemacht haben, die so geartet sei, daß mit Rücksicht auf die Natur des Unternehmens von dessen weiterem Betriebe Mißbrauch zu beforgen wäre.

Die Kommission war bei diesen Abänderungen von dem Bestreben geleitet außer Zweifel zu setzen, daß in diesen Fällen gegen die Verfügung der Verwaltungsbehörde der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof oder an das Reichsgericht offenstehe (S. 5).

§ 87. Das deutsche Reichsgesetz setzt neben die Klage auf Auflösung aus dem Titel des Vorliegens wichtiger Auflösungsgründe auch noch eine Nichtigkeitsklage, die von jedem Gesellschafter, jedem Geschäftsführer und jedem Mitgliede des Aufsichtsrates angestrengt werden kann; überdies räumt § 144 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch noch dem Handelsgerichte die Befugnis zur amtswegigen Löschung der Gesellschaft wegen Nichtigkeit ein.

Die auch in Oesterreich vorliegenden Erfahrungen hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften über das Handelsregister, ganz besonders aber jener des Genossenschaftsgesetzes stellen es außer Zweifel, daß Fälle, in denen eine Gesellschaft mit Außerachtlassung wichtiger und entscheidender Vorschriften des Gesetzes eingetragen wurde — sei es infolge unrichtiger Gesetzesauslegung, sei es infolge eines Versehens, wie es bei Anwendung der größten Vorsicht unterlaufen kann — nicht von vornherein als ausgeschlossen bezeichnet werden können. Der Entwurf hält es daher gleichfalls für unvermeidlich, einer solchen auf ungesetlicher Grundlage be-

ruhenden juristischen Person den Fortbestand zu versagen, wenn die Ungefeslichkeit hervor kommt. So logisch richtig nun die Konstruktion des deutschen Gesetzes ist, daß in einem solchen Falle die Richtigkeit der Gesellschaft ex tunc ausgesprochen werde, kann sich doch das deutsche Gesetz der praktischen Erwägung nicht verschließen, daß dasjenige, was bisher von der Gesellschaft als Rechtspersönlichkeit vorgenommen worden ist, nicht aus der Welt geschafft werden kann; es wird daher ausdrücklich im § 77 die Wirksamkeit der mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte anerkannt, die Verpflichtung der Personen, welche sich als Gesellschafter betrachten mußten, zur Leistung der versprochenen Einzahlung statuiert, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen notwendig ist, und überhaupt die analoge Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Liquidation ausgesprochen. Damit stellt sich jedoch die Richtigkeitserklärung ex tunc als eine rein fiktive Formalität dar und in dem praktischen Erfolge erscheint die Richtigkeitserklärung als Auflösungserkenntnis. Im Interesse der leichteren Verständlichkeit des Gesetzes auch für den Laien und der größeren Klarheit über das nunmehr eintretende Rechtsverhältnis stellt sich daher der Entwurf auf den Standpunkt, daß wegen des Vorhandenseins von Richtigkeitsgründen einfach die Auflösung der Gesellschaft auszusprechen sei.

Was nun die Feststellung der Richtigkeitsgründe anbelangt, so muß in Erwägung gezogen werden, daß nicht jede dem Gesetze zuwiderlaufende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages die schwerwiegende Folge der Richtigkeit nach sich zu ziehen braucht, sondern daß es sich nur darum handeln kann, nicht Gesellschaften fortbestehen zu lassen, welche vermöge ihrer Einrichtung den aus überwiegenden öffentlichen Rücksichten vom Gesetze getroffenen Bestimmungen nicht genügen.

Weil es sich nach der Ansicht des Entwurfes bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Auflösung aus Richtigkeitsgründen um öffentliche Interessen handelt, erachtet das Gesetz auch nur ein amtsweziges Verfahren für das richtige Mittel, um ein Auflösungserkenntnis herbeizuführen. Die Initiative zur Einleitung eines solchen Verfahrens soll aus den bereits bei § 43 angeführten Gründen der zur Wahrung der öffentlichen Interessen in zivilrechtlichen Angelegenheiten berufenen Finanzprokurator übertragen werden. Damit ist zugleich auch den einzelnen Gesellschaftern, Geschäftsführern, Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit gegeben, durch eine Anzeige an die Finanzprokurator deren Einschreiten in Tätigkeit zu setzen.

In noch weitergehendem Maße als bei der Anfechtung eines Abänderungsbeschlusses aus öffentlichen Rücksichten ist wegen der schwerwiegenden Folge der Auflösung Anlaß vorhanden, der Gesellschaft die Möglichkeit zur Behebung der Richtigkeit innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen. Die Einhaltung der vom Gesetze aus guten Gründen verlangten Formen soll gewahrt werden;

Abf. 1. § 88. Die Auflösung der Gesellschaft durch Zeitablauf¹⁾ oder Beschluß der Gesellschafter²⁾ muß durch die Geschäftsführer³⁾ sofort zum Handelsregister⁴⁾ angemeldet werden. Die von der Verwaltungsbehörde⁵⁾ rechtskräftig verfügte Auflösung ist dem Handelsgerichte⁶⁾ von Amts wegen mitzuteilen.⁷⁾

Abf. 2. Das Gericht hat die Auflösung in allen Fällen, und zwar wenn sie durch gerichtliches Erkenntnis⁸⁾ rechtskräftig⁹⁾ ausgesprochen, oder wenn sie durch Konkursöffnung¹⁰⁾ erfolgt ist, von Amts wegen ungefümt unter Ersichtlichmachung der Art der Auflösung in das Handelsregister einzutragen.¹¹⁾

Abf. 3. Kommen die Geschäftsführer einer an sie ergangenen Aufforderung des Gerichtes zur Erstattung der ihnen obliegenden Anmeldung der Auflösung nicht nach¹²⁾, so ist die Aufforderung unter Bestimmung einer Frist mit dem Beisatze zu wiederholen, daß nach Ablauf der Frist die Auflösung unter gleichzeitiger Ernennung der Liquidatoren¹³⁾ durch das Gericht von Amts wegen eingetragen würde. Vor Eintragung der Auflösung und Ernennung der Liquidatoren hat das Gericht die Geschäftsführer¹⁴⁾ und nach Ermessen auch einen oder mehrere der mit der Geschäftsführung nicht betrauten Gesellschafter zu vernehmen.

1) § 84, Z. 1.

2) § 84, Z. 2.

3) § 18. — Die Geschäftsführer haben die Auflösung der Gesellschaft auch anzumelden, wenn sie infolge besonderer, im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen Gründe eintritt. Bekanntgemacht wird die Auflösung durch die Liquidatoren, § 91, Abf. 1.

4) § 102. — 5) §§ 86, 113.

6) Am Orte der Gesellschaft, § 2.

7) Vgl. § 94.

8) § 87. — 9) § 43, Anm. 9. — 10) § 85.

11) und bekanntmachen; Art. 13 HGB.

12) Vgl. Art. 26 HGB.

13) § 89. — 14) Sämtliche.

dies soll aber nicht seine Spitze gegen ein im Gedeihen befindliches Unternehmen kehren. Denn es scheint der wirtschaftlichen Idee, deren Verwirklichung der Entwurf in erster Linie im Auge hat, angemessener zu sein, mehr auf die Erhaltung bestehender Gesellschaften hinzuwirken, wenn sie im Rahmen des Gesetzes durch zweckentprechende Transaktionen ohne erhebliche Schwierigkeiten erzielt werden kann. Betrifft daher zum Beispiel der Mangel des Gesellschaftsvertrages die Höhe des Stammkapitales oder der Stammeinlagen, so wird er durch Übernahme neuer Stammeinlagen,

Zweiter Abschnitt.

Liquidation.

§ 89. Der Auflösung¹⁾ der Gesellschaft hat, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt²⁾, die Liquidation zu folgen.³⁾ Abs. 1.

Als Liquidatoren treten die Geschäftsführer⁴⁾ ein, wenn nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Gesellschafter eine oder mehrere andere Personen dazu bestellt werden. Doch kann das Handelsgericht⁵⁾ auch außer dem Falle des § 88, Absatz 3, auf Antrag des Aufsichtsrates⁶⁾ oder auf Antrag von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage hierfür bestimmten geringeren Teil des Stammkapitals erreichen, aus wichtigen Gründen neben diesen oder an deren Stelle andere Liquidatoren ernennen. Abs. 2.

Gerichtlich ernannte Liquidatoren können aus wichtigen Gründen durch das Gericht⁷⁾, Liquidatoren, die nicht von dem Gerichte ernannt sind⁸⁾, durch Beschluß der Gesellschafter und unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch durch das Gericht jederzeit abberufen werden.⁹⁾ Abs. 3.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in das Handelsregister erfolgt von Amts wegen.¹⁰⁾ Abs. 4.

Das in § 24 für die Geschäftsführer ausgesprochene Verbot¹¹⁾ findet auf die Liquidatoren keine Anwendung. Abs. 5.

1) §§ 84—88.

2) Die Liquidation unterbleibt, wenn über die Gesellschaft der Konkurs verhängt und durchgeführt wird, § 85, wenn der Staat, ein Land oder eine Gemeinde alle Geschäftsanteile behufs Auflösung der Gesellschaft erwirbt, § 95, im Falle der Fusion, § 96.

3) Betreffs der inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften vgl. § 113, I. Abs.

Erhöhung oder Zusammenlegung der bestehenden ohneweiters geheilt werden können (R.B.).

§ 89. Die Vorschriften über die Liquidation, welche mit Rücksicht auf den Mangel jedweden persönlich haftenden Gesellschafters obligatorisch erklärt werden müssen (§ 89, Abs. 1), schließen sich grundsätzlich an das geltende Handelsrecht an. Dem Bedürfnisse entsprechend wird jedoch die Befugnis des Handelsgerichtes zur Bestellung von Liquidatoren erweitert und die Abberufung gerichtlich ernannter Liquidatoren ausschließlich in die Hand des Gerichtes gelegt. (R.B.)

4) § 15.

5) Am Siege der Gesellschaft, §§ 2, 5. Ein weiterer Fall der Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht, § 93, I. Abs.

6) §§ 29, 32.

7) Auch von Amts wegen.

8) Auch wenn sie im Gesellschaftsvertrage bestellt sind; § 16, Abs. 2 gilt hier nicht.

9) Dies gilt auch im Falle, daß ein zum Liquidator gewordener Geschäftsführer durch den Staat usw., § 15, letzter Abs., bestellt worden ist.

10) Sonst auf Anmeldung der Liquidatoren, §§ 92, 17, 18, Abs. 5.

11) Kein Konkurrenzverbot.

Abf. 1. § 90. Bei der Liquidation kommen die Vorschriften der Artikel 136, 137, Absatz 1, und 139 HGB. zur Anwendung.¹⁾

Abf. 2. Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie von dem Gerichte ernannt sind²⁾, bei der Geschäftsführung³⁾ den von den Gesellschaftern gefaßten Beschlüssen Folge zu leisten.⁴⁾

Abf. 3. Die Ausschreibung weiterer Einzahlungen⁵⁾ auf nicht voll eingezahlte⁶⁾ Stammeinlagen ist nach Auflösung⁷⁾ der Gesellschaft nur insoweit zulässig, als es zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich erscheint.⁸⁾ Die Einzahlungen sind stets nach Verhältnis der bis zur Auflösung geleisteten Einzahlungen⁹⁾ zu fordern.

Abf. 4. Die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens als Ganzes kann nur auf Grund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßten¹⁰⁾ Beschlusses der Gesellschafter¹¹⁾ erfolgen.

1) Art. 136: Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können. — Art. 137, Abs. 1: Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu veräußern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. — Art. 139: Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§ 90. Eine Ergänzung des geltenden Rechtes erscheint nach der Richtung geboten, daß Klarheit darüber geschaffen werde, ob und in welchem Umfange im Liquidationsstadium weitere Einzahlungen

Der letzte Satz des Art. 137, Abj. 1 HGB. bezieht sich lediglich auf die Abwicklung der vorhandenen geschäftlichen Beziehungen einer Handelsgesellschaft, nicht aber auch auf die den Liquidatoren zugewiesene Umsehung des Vermögens in Geld, die nicht eine „Beendigung schwebender Geschäfte“ darstellt. RG. 30. Sept. 1899. Bd. 44, Nr. 22.

2) §§ 88, Abj. 3, 89, Abj. 2, 93, letzter Abj.

3) §§ 92, 20, 21, vor allem die Anmeldung der Liquidationsfirma, vgl. § 93, Art. 139 HGB.

4) Nach Kornfeld-Scheu (S. 139) besteht wegen der Bestimmung des § 35, letzter Abj. zwischen dem Verhältnis der Geschäftsführer und jenem der Liquidatoren zu den Beschlüssen der Gesellschafter über die Geschäftsführung der Unterchied, daß die Liquidatoren solchen Beschlüssen schlechthin, die Geschäftsführer aber nur insofern Folge zu leisten haben, als der Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Bestimmung enthält. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigegeben werden. Nach § 20 sind auch die Geschäftsführer „der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die in dem Gesellschaftsvertrag, durch Beschluß der Gesellschafter . . . für den Umfang ihrer Befugnis die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind“. Laut § 36, Abj. 2, haben die Geschäftsführer überdies außer den in Gesetzen oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen die Generalversammlung immer dann zu berufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Sie müssen wohl ihren Beschlüssen Folge leisten, sonst wäre diese gesetzliche Bestimmung nur eine halbe Maßregel. — § 35, letzter Abj. hat nur die Bedeutung, daß die Geschäftsführer in den vertragsmäßig vorgesehenen Fällen jedenfalls verpflichtet sind, den Beschluß der Gesellschafter einzuholen, keineswegs soll durch jene Vorschrift die Souveränität der Generalversammlung nach innen eingeschränkt werden. Daß § 20 nur von der Einschränkung der Vertretungsbefugnis spricht, verschlägt nichts, denn dem Dritten gegenüber ist diese ohnehin unein-

auf nicht voll eingezahlte Stammeinlagen eingefordert werden können. Daß dies zulässig sei, soweit es zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich erscheint, ergibt sich aus den Grundlagen der neuen Gesellschaftsform, welche das gesamte Stammkapital als Befriedigungsfonds für die Gläubiger widmet. Darüber hinauszufragen, erscheint dagegen mit dem Begriffe der Liquidation unvereinbar, welche auch die Eingehung neuer Geschäfte nur zu dem Zwecke kennt, um schwebende Geschäfte zu beenden (Art. 137 HGB.). (H.)

Die Liquidatoren haben im Zweifel Kollektivvertretungsbefugnis (§ 90). Die Kommission hat beschlossen, § 83, Absatz 2 der Regierungsvorlage in § 90 nicht aufzunehmen, da sein Inhalt sich mit dem des § 18, Absatz 5 vollkommen deckt und dieser letztere gemäß § 92 auch während des Stadiums der Liquidation zu gelten hat. (H.)

beschränkt (§§ 92, 20, Abs. 2; vgl. Art. 138 HGB.). Die interne Seite der Vertretung ist — ein Teil der — Geschäftsführung.

5) §§ 63, 64.

6) § 10.

7) §§ 84—88. — §§ 63—70.

8) Der Liquidator einer aufgelösten Aktiengesellschaft ist zur Einforderung rückständiger Aktienbeträge befugt, auch wenn sonst statutengemäß die Einforderung der Einzahlungen durch den Aufsichtsrat zu erfolgen hatte. RG. 9. Dez. 1899, Bd. 45, Nr. 37.

Nachschüsse können während der Liquidation nicht mehr ausgeschrieben werden. Soweit ihre Einforderung bereits beschlossen war, und ihre Einzahlung zur Befriedigung der Gläubiger notwendig ist, können sie eingetrieben werden. Siehe Stroß, S. 23, 24, Strauß GZ. 1906, Nr. 28.

9) Nicht nach Verhältnis der in barem zu leistenden Stammeinlagen, wie nach § 63, sondern in demselben proportionellen Verhältnis, in dem die geleisteten Einzahlungen zum gesamten eingezahlten Stammkapital stehen. Auch nicht, wie nach § 63, dispositiver Natur. Vor Beginn der Liquidation ausgeschriebene Einzahlungen sind hingegen nach § 63, Abs. 2 zu leisten.

10) §§ 39, 34, Abs. 2.

11) § 34.

Abs. 1. § 91. Die Liquidatoren¹⁾ haben sofort bei Beginn der Liquidation²⁾ und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz³⁾ aufzustellen. Sie haben bei Beginn der Liquidation die Auflösung durch die in § 22 bezeichneten öffentlichen Blätter bekanntzumachen und dabei die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei den Liquidatoren zu melden. Bekanntem Gläubigern ist die Mitteilung in diesem Falle⁴⁾ unmittelbar zu machen.⁵⁾

Abs. 2. Die bei Auflösung der Gesellschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder sind zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Nicht erhobene Schuldbeträge sowie die Beträge für noch nicht fällige oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Gleiches gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.⁶⁾

Abs. 3. Das nach Berichtigung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen dürfen die Liquidatoren nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Veröffentlichung⁷⁾ der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Aufforderung an die Gläubiger unter die Gesellschafter verteilen. Die Verteilung hat in Ermanglung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsver-

trages nach dem Verhältnisse der eingezahlten Stammeinlagen⁸⁾ zu erfolgen.⁹⁾

Die von Gläubigern oder Gesellschaftern nicht behobenen Beträge sind vor Beendigung der Liquidation zu Gericht zu erlegen. Abf. 4.

1) § 89.

2) Die Liquidation beginnt mit der Auflösung der Gesellschaft, somit ist der Zeitpunkt der Auflösung derjenige, für den die Bilanz aufzustellen ist (§ 89, Abf. 1). (N. N. Obulien, S. 63; Dfner-Thorsch, S. 107, Tag des Beginnes der Amtsführung der Liquidatoren.) Dieser Zeitpunkt wird in den Fällen des § 84, Z. 1, 5, 6 nicht fraglich werden; in den Fällen des § 84, Z. 2, wird regelmäßig der Zeitpunkt der Auflösung und des Beginnes der Liquidation im Beschluß der Gesellschafter genau bestimmt sein. Im Zweifel wird der Tag der Schlußfassung als Stichtag anzusehen sein, denn die Registrierung der Auflösung hat keine konstitutive Bedeutung, es wäre denn, daß der Beschluß auf Auflösung zugleich eine Änderung der Statuten bedeuten würde. — Das Geschäftsjahr wird allenfalls verschoben, § 22.

3) §§ 22, 23.

4) D. i. bei Eintritt der Liquidation.

5) Vgl. § 55, Herabsetzung des Stammkapitals.

6) D. i. Verbindlichkeiten, deren Erfüllung von einer Bedingung oder von einer Gegenleistung abhängt.

7) Vgl. § 55, Anm. 3. Vorschriftswidrige Verteilung macht die Empfänger, beziehungsweise die Gesellschafter nach § 83 haftbar.

8) In demselben proportionellen Verhältnisse, in dem die geleisteten Einzahlungen zum gesamten eingezahlten Stammkapitale stehen.

9) Wenn der Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters nicht verkauft worden ist, erwerben die übrigen Gesellschafter, die den Fehlbetrag gedeckt haben, im Verhältnisse ihrer Beitragleistung einen Anspruch auf den diesem Geschäftsanteile zufallenden Liquidationserlös, § 70. Nachschüsse werden als Schulden der Gesellschaft behandelt, deren Zurückzahlung kann jedoch erst nach Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erfolgen.

Streitigkeiten über die Verteilung des Vermögens einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter die Gesellschafter können durch Klage eines Gesellschafters gegen die Liquidatoren als Vertreter der Gesellschaft zum Austrag gebracht werden. RW. 5. Okt. 1904, Bd. 59, Nr. 17. Siehe § 82, Anm. 2.

§ 92. Insoweit die vorstehenden Paragraphen nicht abweichende Anordnungen enthalten, haben alle in diesem Gesetze hinsichtlich der Geschäftsführer getroffenen Bestimmungen Abf. 1.

§ 92. Schon unter der Herrschaft des geltenden Rechtes wird angenommen, daß im Stadium der Liquidation und bis zu deren Beendigung die übrigen Gesellschaftsorgane (mit Ausnahme der

sinngemäß auch in Bezug auf die Liquidatoren Anwendung zu finden.¹⁾

Abf. 2. Auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesellschaft²⁾, sowie der Gesellschaft zu dritten Personen³⁾, dann der Rechte und Pflichten und der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates⁴⁾ kommen die hierüber in diesem Gesetze getroffenen Anordnungen ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft bis zur Beendigung der Liquidation zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnittes⁵⁾ und dem Zwecke der Liquidation nicht etwas anderes ergibt.

1) Vgl. vor allem §§ 15—28. Siehe auch § 89, Anm. 8.

2) Insbesondere auch §§ 70, 83; ferner § 34 ff.; vgl. aber auch § 94.

3) § 61. — 4) §§ 30—33.

5) Z. B. §§ 94, Abf. 2, 89, Abf. 2 u. 3, § 90, Abf. 3, die Reingewinnauszahlung hört auf usw.

Abf. 1. § 93. Nach Beendigung der Liquidation¹⁾ haben die Liquidatoren unter Nachweisung der durch Beschluß der Gesellschafter erwirkten Entlastung²⁾ bei dem Handelsgerichte³⁾ um die Löschung der Liquidationsfirma anzujuchen.

Abf. 2. Das Handelsgericht hat die Löschung in den in § 22 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen.

Abf. 3. Die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft sind einem der Gesellschafter oder einem Dritten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung der Liquidation¹⁾ zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Person des Verwahrers wird in Ermanglung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter⁴⁾ durch das Handelsgericht bestimmt.

Abf. 4. Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benützung⁵⁾ der Bücher und Papiere. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gerichte³⁾ zur Einsicht ermächtigt werden.

Abf. 5. Stellt sich nachträglich noch weiteres, der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat das Handelsgericht der Hauptniederlassung³⁾ auf Antrag eines Beteiligten die bis-

Geschäftsführer) weiterfungieren, soweit sich nicht aus den Bestimmungen über die Liquidation und aus deren Wesen etwas anderes ergibt. Vorsichtsweise spricht der Entwurf diesen Grundsatz in einer allgemeineren Fassung im § 92 ausdrücklich aus. (RB.)

herigen Liquidatoren wieder zu berufen oder andere Liquidatoren zu ernennen.⁶⁾

¹⁾ § 91.

²⁾ §§ 34, 35, Z. 1. — Siehe Anm. 5 bei § 35.

³⁾ § 2. — ⁴⁾ § 34.

⁵⁾ Aus der Fassung „behalten das Recht auf . . . Benützung der Bücher und Papiere“ darf nicht der Schluß gezogen werden, daß die Gesellschafter als solche vor der Liquidation allgemein ein Recht haben, die Bücher und Papiere allgemein zu benützen; die bezüglichen Rechte der Gesellschafter enthält § 22, Abs. 4.

⁶⁾ § 89.

§ 94. Die Bestimmungen über die Liquidation¹⁾ gelangen Abs. 1. auch dann zur Anwendung, wenn die Auflösung durch Verfügung der Verwaltungsbehörde²⁾ oder Beschluß des Handelsgerichtes³⁾ erfolgt.

Wurde jedoch in der Verfügung der Verwaltungsbehörde Abs. 2. angeordnet, daß die Gesellschaftsorgane sofort ihre Tätigkeit einzustellen haben⁴⁾, so sind die Liquidatoren ausschließlich von dem Handelsgerichte zu ernennen. Zugleich hat das Gericht, und zwar selbst dann, wenn die Bestellung eines Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehen ist⁵⁾, einen Aufsichtsrat zu ernennen, dem die durch das Gesetz dem Aufsichtsrate⁶⁾ und der Beschlußfassung der Gesellschafter⁷⁾ zugewiesenen Aufgaben zufallen.

Die Einstellung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organe Abs. 3. mit der im zweiten Absätze bezeichneten Wirkung kann von der zur Auflösung zuständigen Verwaltungsbehörde⁸⁾ auch gegenüber einer aus anderen Gründen⁹⁾ aufgelösten Gesellschaft verfügt werden, wenn einer der in § 86 angeführten Fälle¹⁰⁾ eintritt.

¹⁾ §§ 89—93. — ²⁾ §§ 86, 113. — ³⁾ §§ 87, 113.

⁴⁾ Zu unterscheiden von der Betriebseinstellung der §§ 105, 106, 114, die die Auflösung nicht in sich schließt, somit eine Liquidation nicht zur Folge hat.

⁵⁾ § 29, Abs. 2; die Ernennung durch das Gericht wird aber auch dann entfallen, wenn ein Aufsichtsrat auf Grund des § 29, Abs. 1 bereits besteht.

⁶⁾ § 32.

⁷⁾ § 35 und Anm. 2 daselbst (sinngemäß); Ausnahme von § 92, Abs. 2.

⁸⁾ § 86, Abs. 2.

⁹⁾ § 84, Abs. 1, Z. 1, 2, 6 u. Abs. 2. Die Verwaltungsbehörde

kann die Tätigkeit der Gesellschaftsorgane in der Folge einstellen, wenn sie es auch in der Auflösungsverfügung unterlassen hat.

10) Im Zuge der Liquidation.

Abf. 1.

§ 95. Die Liquidation¹⁾ unterbleibt, wenn der Staat, ein Land oder eine Gemeinde²⁾ alle Geschäftsanteile³⁾ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung behufs Auflösung⁴⁾ der Gesellschaft erworben hat oder das Vermögen einer aufgelösten Gesellschaft als Ganzes⁵⁾ einschließlich der Schulden durch Vertrag übernimmt und erklärt, in sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft einzutreten⁶⁾, auf die Durchführung der Liquidation zu verzichten und im Falle der Übernahme durch Vertrag auch die Befriedigung der Gesellschafter⁷⁾ zu bewirken.

Abf. 2.

Der Anmeldung der Auflösung⁸⁾ ist eine mit allen gesetzmäßigen Erfordernissen ihrer Gültigkeit versehene Erklärung über die im Sinne des ersten Absatzes übernommenen Verpflichtungen, der Anmeldung der vertragsmäßigen Übernahme überdies der Vertrag und der ihn genehmigende Beschluß⁹⁾ der Gesellschafter anzuschließen.

Abf. 3.

Zugleich mit der Eintragung ist die Firma zu löschen. Der Übergang des Vermögens der Gesellschaft und der Schulden ist als im Zeitpunkte der Eintragung bewirkt anzusehen.¹⁰⁾

1) §§ 89—93.

2) Faciativ; nicht jede öffentliche Körperschaft wie §§ 15, 16, 32. Gemeinde: (Orts- (d. i. politische) Gemeinde.

3) § 75.

4) Wenn jemand anderer alle Geschäftsanteile an sich löst, so kann zunächst, ebenso wie bei Staat, Land und Gemeinde, die Gesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter bestehen bleiben; beschließt aber der einzige Gesellschafter die Auflösung (notarielle Beurkundung, § 84, Z. 2), so muß die Liquidation durchgeführt werden.

5) Vgl. § 90, I. Abf.

6) Hierzu Einwilligung der Gläubiger nicht erforderlich.

7) Analog dem Anspruch auf den Liquidationserlös, § 91, Abf. 3; auch ausständige Vergütungen im Sinne der §§ 8, 82 können in Frage kommen, ferner Nachschüsse.

8) Beim Handelsregister, § 102; vorzunehmen durch die Beteiligten, d. i. die Geschäftsführer und den Übernehmer.

9) Keine besondere Form vorgeschrieben, dagegen qualifizierte Stimmenmehrheit, § 90, I. Abf.

10) Gilt nur für den Fall der Übernahme des Vermögens als eines Ganzes.

§ 95. Der Entwurf erachtet von der Durchführung des Liquidationsverfahrens absehen zu können, wenn gewisse öffentliche Körper-

§ 96. Die Liquidation¹⁾ unterbleibt, wenn das Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Ganzes einschließlich der Schulden an eine Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren oder an eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser übertragen wird (Fusion) und beide Teile auf die Durchführung der Liquidation verzichten. Ein solcher Beschluß bedarf der Einstimmigkeit, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen haben die Vorschriften des Artikels 247 des Handelsgesetzbuches²⁾ sinngemäß Anwendung zu finden.

1) §§ 89—93.

2) Art. 247: Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen. — Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung: 1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis

schaften als Rechtsnachfolger der Gesellschaft eintreten. Damit soll den in der Gegenwart sich mehrenden Fällen Rechnung getragen werden, in welchen eine Unternehmung verstaatlicht, verändert oder kommunalisiert wird. Hinsichtlich des Staates und des Landes kann das Vorhandensein aller Garantien, daß eine Benachteiligung der Gläubiger nicht zu befürchten sein wird, füglich nicht in Zweifel gezogen werden. Hinsichtlich der Gemeinden aber sind diese Garantien durch die Bestimmungen der verschiedenen Gemeindeordnungen geboten, insofern diese den Eintritt in sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft und die Übernahme der Befriedigung der Gesellschafter als Belastungsakte (Übernahme einer Haftung) einer speziellen Genehmigung der Aufsichtsorgane unterwerfen. Aus diesem Grunde wird die Eintragung der Auflösung von der Vorlage einer mit allen gesetzmäßigen Erfordernissen ihrer Gültigkeit versehenen Erklärung über die Übernahme dieser Verpflichtungen abhängig gemacht.

Der Entwurf hebt ausdrücklich die beiden verschiedenen Arten hervor, unter welchen eine Verstaatlichung, Veränderung oder Kommunalisierung voraussichtlich sich vollziehen wird: nämlich einerseits Erwerbung aller Geschäftsanteile behufs Auflösung, andererseits Übernahme des Vermögens einer Gesellschaft, welche einen Auflösungsbeschluß gefaßt hat, als Ganzes. Die vom deutschen Aktienrechte (§ 304 des revidierten Handelsgesetzbuches), dessen Vorbild der Entwurf im § 88 (§ 95) folgt, beliebige Beschränkung auf den zweitgenannten Fall erachtet der Entwurf nicht für begründet. Das Unterbleiben der Liquidation kann nur deshalb zugelassen werden, weil eine Benachteiligung der Gläubiger nicht zu befürchten steht; dieser Gesichtspunkt tritt aber auch ein, wenn Staat, Land oder Gemeinde sämtliche Geschäftsanteile erworben haben. (Rd.)

die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist. 2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt. 3. Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich. 4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden. 5. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245). — Vgl. dazu § 91.

Viertes Hauptstück.

Umwandlung anderer Gesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung.*)

Abf. 1. § 97. Der Beschluß einer Aktiengesellschaft¹⁾, sich in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln, erlangt rechtliche Wirksamkeit erst mit der Eintragung in das Handelsregister.²⁾ Der Beschluß ist an die Erfordernisse eines Auflösungsbeschlusses³⁾ gebunden.

Abf. 2. Die Anmeldung zur Eintragung muß binnen einem Monate nach Fassung des Umwandlungsbeschlusses erfolgen⁴⁾ unter Nachweisung, daß den nachstehenden Bestimmungen entsprochen worden sei:

*) Die Entscheidung. v. 1. Juni 1907, Z. 6270/7145 (Präbmit 1907, S. 461) der zufolge eine offene Handelsgesellschaft nicht ohne vorgängige Liquidation in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden kann, setzt voraus, daß man die Liquidation als notwendige Folge der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft ansieht, eine Frage, die der Oberste Gerichtshof nicht immer gleich beantwortet hat, die jedoch richtig zu verneinen ist. Zumal wenn das Unternehmen nicht aufgelöst wird, sondern durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Übernahme der Aktiven und Passiven der offenen Handelsgesellschaft weiterbetrieben werden soll, käme die Durchführung der Liquidation einer Vernichtung wirtschaftlicher Werte gleich, ohne daß die Gläubiger besser gestellt würden, als sie es bei liquidationslosem Übergang des Vermögens der offenen Handelsgesellschaft an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind,

1. die Aktionäre der Aktiengesellschaft sind durch Bekanntmachung in den durch das Statut für die Kundmachungen der Aktiengesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern⁵⁾ oder mittels rekommandierten Schreibens⁶⁾ aufzufordern, sich darüber zu erklären, ob sie mit dem auf ihre Aktien entfallenden Anteile an dem Vermögen der Aktiengesellschaft⁷⁾ sich an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen wollen⁸⁾;

2. die Beteiligung erfolgt in der Weise, daß jeder Aktionär, der hievon Gebrauch macht, den seinem Anteile an dem Vermögen der Aktiengesellschaft entsprechenden Betrag als Stammeinlage⁹⁾ übernimmt. Die in Stammeinlagen umgewandelten Aktien¹⁰⁾ müssen wenigstens drei Viertel des Grundkapitals der Aktiengesellschaft darstellen;

3. der auf jede Aktie entfallende Anteil an dem Vermögen der Aktiengesellschaft ist auf Grund einer zu diesem Zwecke aufgestellten Bilanz¹¹⁾ zu berechnen, die von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln des in derselben vertretenen Grundkapitals genehmigt sein muß;

4. das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nicht geringer sein als das Grundkapital der Aktiengesellschaft. Die Vorschriften der §§ 6, 13 und 14 über die Höhe des Stammkapitals und der Stammeinlagen müssen befolgt werden;

§ 97. Hinsichtlich der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung folgt der Entwurf zwar im allgemeinen dem deutschen Gesetze, er geht aber von einer etwas

in welchem Falle die offenen Handelsgesellschafter ebenfalls weiterhin neben der Gesellschaft mit beschränkter Haftung persönlich verpflichtet bleiben. Andererseits können die Liquidatoren der offenen Handelsgesellschaft mit Zustimmung aller offenen Handelsgesellschafter, die auch für die Umwandlung erforderlich ist, das ganze Vermögen der offenen Handelsgesellschaft der neu zu errichtenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bausch und Bogen übertragen, in welchem Falle die Eintragung der Liquidationsfirma eine entbehrliche Weiterung bedeutet. Vgl. auch § 115, IV, 5, c, und Abf. 2.

Es handelt sich aber bei einer solchen Umwandlung allerdings nicht um eine bloße Namensänderung oder Universalzession, und es treffen auf sie jene Vorschriften des Gesetzes nicht zu, welche die Umwandlung anderer Gesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung erleichtern sollen, insbesondere auch nicht § 119.

5. soweit sich die Aktionäre nicht durch Übernahme von Stammeinlagen an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen, muß das Stammkapital durch in barem¹²⁾ voll-eingezahlte Stammeinlagen gedeckt werden, die von anderen Personen¹³⁾ übernommen wurden.¹⁴⁾

1) Art. 207 HGB. Die Bestimmungen der §§ 97 ff. gelten nicht auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien, — Ausgeschlossen ist die Umwandlung auch bei Versicherungsaktiengesellschaften.

2) § 102.

3) Art. 242 HGB.: Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst: 1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit; 2. durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionäre; 3. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240); 4. durch Eröffnung des Konkurses. — Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Rechte erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

Besondere Bestimmungen kann das Statut der Aktiengesellschaft enthalten. — Vgl. § 48, Abs. 1 und § 55 des Aktienregulativs.

4) Durch den Vorstand der Aktiengesellschaft. Wenn die Eintragung wegen Verspätung abgelehnt wird, muß ein neuer Umwandlungsbeschluß gefaßt werden. (Vgl. Diner-Thorsch, S. 114, Kornfeld-Scheu, S. 150.)

5) Art. 209, Z. 11, HGB.

6) Nur praktisch bei Aktiengesellschaften, deren Aktien auf den Namen lauten. — Einmalige Einschaltung in den Blättern, beziehungsweise die Aufgabe des Briefes genügt.

7) Art. 216, Abs. 1, Art. 245, Abs. 1.

8) Aus Z. 2 u. 5 u. § 100 folgt, daß nicht Erklärungen aller Aktionäre vorliegen müssen, vielmehr die sich nicht äussernden als nichtzustimmend zu behandeln sind.

9) § 6.

10) Nach dem Nennwerte gerechnet; andernfalls wäre bei einem um mehr als ein Viertel hinter dem Grundkapital zurückbleibenden

anderen Konstruktion aus. Da der wesentlichste Unterschied beider Gesellschaftsformen nur darin besteht, daß bei der Aktiengesellschaft den Anteilern die eigentümliche Natur der Aktie zukommt, muß die Umwandlung nicht notwendig als Auflösung der einen und Neugründung einer anderen Gesellschaft aufgefaßt werden, sondern sie kann auch als bloße Änderung in der Art der Beteiligung betrachtet werden, die unter Umständen nicht weitergehen wird wie die Änderungen, die bei einer bestehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung an dem Gesellschaftsvertrage vorgenommen werden können.

Freie Umwandlung durch einfache Statutenänderung, wodurch auch die nicht zustimmenden Aktionäre zur Teilnahme an der neuen Gesellschaft genötigt wären, muß allerdings trotzdem außer Betracht

Wert des Reinvermögens eine Umwandlung unmöglich. Es besteht somit eine doppelte Grenze: das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß den bilanzmäßigen Wert des reinen Aktivvermögens der Aktiengesellschaft (Abs. 2, Z. 1) mindestens aber die Höhe des Grundkapitals erreichen (Abs. 2, Z. 4); das Stammkapital muß ferner zu einem solchen Teile aus Aktien gebildet werden, daß der Nennwert dieser Aktien drei Viertel des Grundkapitals darstellt; dagegen müssen Aktionäre, die sich an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen, nicht alle ihre Aktien, oder eine einzelne Aktie (§§ 6, 13, 14) einbringen. Vgl. Motive S. 128, Abs. 3. Anderer Ansicht Ofner-Thorsch, S. 114 in Anlehnung an die anscheinend mißverständenen Motive.

Bei nicht voll eingezahlten und bei liberierten Aktien kommt der tatsächliche Nennwert, und als Grundkapital die Summe der tatsächlichen Nennwerte aller Aktien in Betracht.

¹¹⁾ Da es sich um eine Auseinandersetzung handelt, eine Liquidationsbilanz. A. A. Ofner-Thorsch, S. 113.

¹²⁾ § 10, Abs. 2. Apports sind ausgeschlossen.

¹³⁾ Es ist den Aktionären nicht verwehrt, sich mit Stammeinlagen zu beteiligen, die höher sind, als ihr Anteil an dem Vermögen der Aktiengesellschaft, der Unterschied muß ebenfalls in barem beglichen werden. Auf diese Stammeinlagen sind die Bestimmungen des § 52 analog anzuwenden.

¹⁴⁾ Gebührenvorschrift, § 119.

bleiben, weil zwischen der Rechtslage der Mitglieder einer Aktiengesellschaft und jener der Teilnehmer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der tiefgehende Unterschied besteht, daß der Aktionär ein jederzeit veräußerliches Börsenpapier besitzt, der Teilnehmer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen schwer übertragbaren Geschäftsanteil. Überdies können die zumeist unbekanntenen Aktienbesitzer nicht ohneweiters zu Mitgliedern der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemacht werden.

Es muß daher jedenfalls ein Weg gewählt werden, der die materiellen Voraussetzungen der Auflösung der Aktiengesellschaft und der Neugründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in zweckmäßiger Weise verbindet. Der Umwandlungsbeschluß ist deshalb an die vom Staate der Aktiengesellschaft aufgestellten Erfordernisse eines Auflösungsbeschlusses geknüpft, ohne jedoch ein Auflösungsbeschluß zu sein. Damit dürfte auch dem praktischen Bedürfnisse entsprochen sein, daß die Aktiengesellschaft, wenn sie die Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschließt, deshalb nicht notwendig ihre Auflösung beabsichtigen muß, sondern solche von dem Zustandekommen der neuen Gesellschaft abhängig machen kann.

Der Beschluß soll daher auch erst in Wirksamkeit treten, wenn er in das Handelsregister eingetragen und damit die neue Gesellschaft errichtet ist. Die Folge dieser Lösung ist, daß die Aktiengesellschaft, falls sie die Neuerrichtung nicht rechtzeitig erzielt und sich dennoch auflösen will, einen neuerlichen, unbedingten Beschluß auf Auf-

lösung fassen muß. Um diesen Schwebezustand nicht ungebührlich zu verlängern, verlangt der Entwurf die Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung innerhalb eines Monats. Diese den Charakter einer bloßen Ordnungsvorschrift an sich tragende Bestimmung, durch die das Gericht angewiesen wird, eine verspätete Anmeldung nicht zu bewilligen, dürfte genügen, ohne daß es erforderlich erscheint, eine trotzdem aus Versehen verspätet eingetragene Gesellschaft als nichtig zu erklären. (§§ 41, 43.)

An Stelle der Liquidation, für die mangels eines Auflösungsbeschlusses die Voraussetzung fehlt, treten die im § 97 unter Z. 1 bis 5 aufgezählten, im allgemeinen dem deutschen Gesetze nachgebildeten Bedingungen der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses.

Die Beteiligung der Aktionäre an der umgewandelten Gesellschaft erfolgt normalerweise dadurch, daß sie den auf ihre Aktien entfallenden Anteil an dem Vermögen der Aktiengesellschaft als Stammeinlage in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung einbringen. Jeder Aktionär ist aber nur berechtigt, nicht verpflichtet, sich auf diese Art an der neuen Gesellschaft zu beteiligen; jenen, die sich nicht beteiligen wollen, muß das Recht vorbehalten bleiben, die Auszahlung des auf ihre Aktien entfallenden Anteiles zu verlangen. Zu diesem Zwecke sind die Aktionäre durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, sich mit ihrem Aktienanteile an der neuen Gesellschaft zu beteiligen.

Jedenfalls muß aber die in der Umwandlung gelegene Rechtskontinuität in der Weise gewahrt werden, daß ein überwiegender Teil des Stammkapitals der neuen Gesellschaft durch Einlösung von Aktien der Aktiengesellschaft beschafft wird. In Übereinstimmung mit dem deutschen Gesetze normiert der Entwurf als Minimum hierfür drei Viertel des Grundkapitals der Aktiengesellschaft. Die Fassung des Entwurfes will zugleich unzweideutig zum Ausdruck bringen, daß zwar die Summe der von den Aktionären durch Übernahme von Stammeinlagen (im Gegensatz zur baren Auszahlung) realisierten Aktien drei Viertel des Grundkapitals ausmachen muß, daß es aber für die Erfüllung dieser Vorschrift bedeutungslos ist, wie die Realisierung der einzelnen Aktie erfolgt. Diese kann vielmehr durch Anrechnung auf Stammeinlagen oder durch teilweise Anrechnung und teilweise Barzahlung geschehen. Damit ist nicht nur eine Streitfrage, die sich an die unklare Fassung des deutschen Gesetzes angeschlossen, aus der Welt geschafft, sondern auch die Möglichkeit geboten, die Einhaltung der Vorschriften über den Mindestbetrag der Stammeinlagen für Gesellschaften, die auf diesem Wege entstehen, mit Erfolg zu sichern.

Der auf jede Aktie entfallende Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft bedarf sowohl wegen der Aktionäre, die ihre Anteile in die neue Gesellschaft einbringen, wie auch wegen jener, die sich nicht beteiligen und daher Auszahlung verlangen, der betragsmäßigen Festsetzung. Diese kann nur auf Grund einer Bilanz geschehen, die eigens zu diesem Zwecke (Ermittlung des wahren

§ 98. Die Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses¹⁾ zur Eintragung hat unter Beobachtung der sonstigen durch dieses Gesetz für die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgeschriebenen Erfordernisse²⁾ bei dem in Zukunft für die Gesellschaft nach deren Sitze zuständigen Handelsgerichte zu erfolgen. Abf. 1.

Dieses hat mit der Anmeldung in sinngemäßer Anwendung der §§ 11 und 12 zu verfahren und, wenn es nicht zugleich das für die Aktiengesellschaft bisher zuständige Registergericht ist, den Beschluß letzterem zur Eintragung in sein Handelsregister mitzuteilen. Abf. 2.

Zugleich mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses ist die Aktiengesellschaft im Handelsregister zu löschen.³⁾ Abf. 3.

1) § 97.

2) § 3, insbesondere ist die staatliche Genehmigung erforderlich, wenn der Gegenstand des Unternehmens die Gesellschaft konzessionspflichtig macht, vgl. § 49, Abs. 3, 4, aber auch bei konzessionspflichtigen Unternehmungen des § 62 ist eine neue staatliche Bewilligung

Wertes jeder einzelnen Aktie im Zeitpunkte der Bilanzierung) aufgestellt und wegen der einschneidenden Wichtigkeit von einer hoch qualifizierten Mehrheit in der Generalversammlung der Aktionäre genehmigt sein muß.

Neben der auch in diesem Falle wirksamen Vorschrift über den Mindestbetrag des Stammkapitals muß für den Fall der Umwandlung eine zweite Mindestgrenze in der Richtung aufgestellt werden, daß das Stammkapital der neuen Gesellschaft nicht geringer sein darf als das Grundkapital der Aktiengesellschaft. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann von einer Umwandlung im Gegenseite zur Auflösung gesprochen werden, weil nur dadurch ein unbilliger Eingriff in die Interessen der Gläubiger verhindert wird, die auf diese Weise an Stelle der Aktiengesellschaft kraft Gesetzes die im übrigen ihrer Sicherheit dieselben Garantien bietende neue Gesellschaft als Schuldnerin überwiesen erhalten.

Wenn trotzdem nur die Beteiligung von drei Vierteln des bisherigen Grundkapitals an der neuen Gesellschaft obligatorisch gemacht ist, so ist dies naturgemäß so zu verstehen, daß in diesem Falle — die Beteiligung des ganzen Grundkapitals ist natürlich nicht ausgeschlossen — die Differenz durch Übernahme von Stammeinlagen von Seiten neuer Mitglieder gedeckt werden muß. Solche Stammeinlagen müssen aber, um die Hinauszahlung der im baren zu realisierenden Aktienanteile zu kompensieren, sofort voll in barem eingezahlt werden. (N.B.)

§ 98. Ebenso, wie die materiellen Voraussetzungen des Beschlusses auf Auflösung einer Aktiengesellschaft vorliegen müssen, ist nach der anderen Seite hin zur Eintragung der Gesellschaft mit

erforderlich; § 4 wird regelmäßig im Umwandlungsbeschlusse vollinhaltlich befolgt sein, sonst ist er analog anzuwenden; § 5, mit der Maßgabe, daß die alte Firma unter Auflassung des etwa vorkommenden Zusatzes „Aktiengesellschaft“ mit dem Zusatz des § 5, Abs. 2 weiter geführt werden kann; § 6, doch mit Rücksicht auf § 97, I. Abs.; § 9; § 10, Abs. 3—6.

Es ist bestritten, ob neben dem Umwandlungsbeschlusse noch ein besonderer Gesellschaftsvertrag in der Form eines Notariatsaktes errichtet werden muß (Quandt, NotZ. 1908, Nr. 44, 51, Kornfeld-Scheu, S. 123, wohl auch Randa II, S. 302) oder nicht (Dfner-Thorsch, S. 114, Obuljen, S. 66, NotZ. 1906, Nr. 14). Beizustimmen ist der Ansicht, daß jedenfalls ein Notariatsakt erforderlich ist, mag auch der Umwandlungsbeschlusse die wesentlichen Bestimmungen eines Gesellschaftsvertrages enthalten. Der Umwandlungsbeschlusse kann somit als Gesellschaftsvertrag nur dienen, wenn er den wesentlichen Inhalt eines solchen aufweist und außer als Generalversammlungsbeschlusse (§ 87 R.D.) auch als Notariatsakt nach § 52 R.D. beurkundet worden ist. Daran ändert die Tatsache nichts, daß dritte Personen, die Stammeinlagen übernehmen, an dem eigentlichen Umwandlungsbeschlusse nicht mitwirken können, denn mit Zustimmung der Generalversammlung der Aktiengesellschaft bleibt es ihnen unbenommen, bei der Schlußfassung über die Umwandlung anwesend zu sein und ihre Zustimmung insofern zu erklären, als der Umwandlungsbeschlusse Gesellschaftsvertrag sein soll. Vgl. in letzterer Beziehung auch die Anmerkung der Redaktion zu Quandt NotZ. Nr. 44.

Die „sonstigen Erfordernisse“ sind nicht alle übrigen Erfordernisse mit Ausnahme des Notariatsaktes, sondern alle außerhalb des § 97 aufgestellten, auch der Notariatsakt. Vgl. Quandt a. a. O.

²⁾ Von Amts wegen, § 102.

§ 99. Von dem Tage der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister ist diese Gesellschaft zu Verfügungen über das Vermögen der Aktiengesellschaft berechtigt.¹⁾ In den bestehenden Rechtsverhältnissen gegenüber dritten Personen tritt durch die Umwandlung keine Änderung ein.

beschränkter Haftung die Erfüllung der in § 3 ff. aufgestellten Erfordernisse unerlässlich. Es muß also unter den Teilnehmern an der Gesellschaft in ihrer neuen Form ein dem Gesetze entsprechender Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden.

Die Durchführung der Eintragung im Register wird daher in einem Akte die Löschung der Aktiengesellschaft infolge Umwandlung, und die Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ebenfalls infolge Umwandlung, aber auf Grund des Gesellschaftsvertrages enthalten. Da über den einen Akt nicht zwei verschiedene Gerichte entscheiden können, trifft § 98 die erforderliche Kompetenzbestimmung. (R.R.)

§ 99. Eine Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft

1) Es liegt keine Universalzufassung vor, „die Gesellschaft mit beschränkter Haftung tritt vielmehr ex lege in die Rechte der Aktiengesellschaft ein, deren Rechtssubjekt sie fortsetzt.“

§ 100. Insoweit ein Aktionär sich nicht an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übernahme einer Stammeinlage beteiligt¹⁾, ist ihm von der Gesellschaft der Betrag auszuführen²⁾, der auf seine Aktie nach der zufolge § 97, Z. 3, aufgestellten Bilanz entfällt.

Weitere Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen stehen ihm nicht zu.

1) § 97, Abs. 2, Z. 1, 2.

2) oder zu Gericht zu erlegen, vgl. § 91, letzter Abs.

§ 101. Ein am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes¹⁾ auf Grund des kaiserlichen Patentens vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, bestehender, auf Gewinn berechneter Verein²⁾, der bis zum Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes³⁾ seine Statuten dessen Vorschriften anzupassen⁴⁾ und sich unter Beibehaltung seines gesamten Vermögens⁵⁾ in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln beschließt, kann als solche eingetragen werden⁶⁾, ohne daß ein besonderer Gesellschaftsvertrag errichtet wird.⁷⁾

Der Beschluß bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, notarieller Beurkundung⁸⁾ und der nach § 21 des kaiserlichen Patentens vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253⁹⁾ erforderlichen staatlichen Genehmigung.

an die neue Gesellschaft findet bei der Konstruktion, die der Umwandlung im Entwurfe gegeben ist, nicht statt. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung tritt vielmehr ex lege in die Rechte der Aktiengesellschaft ein, deren Rechtssubjekt sie fortsetzt; es findet daher auch bei Liegenschaften der Gesellschaft keine bürgerliche Eigentumsübertragung, sondern nur eine Namensänderung des Eigentümers statt. Damit sind auch die Gläubiger der Aktiengesellschaft ausschließlich an die neue Gesellschaft als Schuldnerin gewiesen. Von einer Konvokation der Gläubiger, wie sie das deutsche Gesetz fordert, glaubt der Entwurf absehen zu können, weil das Stammkapital unverfehrt erhalten bleibt und die etwaigen Auszahlungen an Aktionäre, die sich nicht beteiligen, kompensiert werden durch die Vollenzahlung seitens der an ihre Stelle tretenden neuen Gesellschafter, so daß die Sicherheit der Gläubiger genau dieselbe bleibt wie bisher. (RB.)

§ 101. Es gibt namentlich in Tirol eine Anzahl von gemäß dem kaiserlichen Patente vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253,

261. 3.

Daselbe gilt für Gewerkschaften zum Bergbaubetriebe¹⁰⁾, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes¹¹⁾ bereits bestehen. Der Umwandlungsbeschluß, der an die im ersten Absätze bezeichnete Frist nicht gebunden ist, bedarf der Genehmigung der Berghauptmannschaft.¹¹⁾

1) Kundgemacht am 15. März 1906.

2) Vgl. §§ 1, 2, des zitierten Gesetzes. (Abgedruckt bei Manz, Separatausgabe, Heft 7.) Vereinigungen, die zwar in der Form eines Erwerbsvereines im Sinne des Kais. Pat. v. 26. Nov. 1852, aber ohne die daselbst geforderte staatliche Genehmigung entstanden

konzeffionierten Vereinigungen, welche ihrem Wesen nach als Aktiengesellschaften sich darstellen und die infolge der Judikatur des Verwaltungsgerechtigshofes vor der Nötigung stehen, sich zu den Bestimmungen des Aktienregulatives vollkommen entsprechenden Aktiengesellschaften umzubilden.

Für diese Gesellschaften bedeutet dies, da sie sodann der Besteuerung der Aktiengesellschaften unterliegen würden, eine harte Schädigung. Tatsächlich besitzen diese Vereinigungen, zumeist Hotelgesellschaften, schon viele Elemente des Aufbaues der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in ihrer rechtlichen Konstruktion ausgebildet. Somit war es nur ein Gebot der Billigkeit, diesen Gesellschaften zu ermöglichen, sich in Gesellschaften mit beschränkter Haftung mittels einfachen Beschlusses umzubilden und diese Umwandlung ohne die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren zu vollziehen. Ihre Statuten den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes anzupassen und die staatliche Genehmigung einzuholen, wird ihnen zur Pflicht gemacht. Beschränkt wird die Begünstigung auf Gesellschaften, die zum Zeitpunkte der Kundmachung des Gesetzes bestehen und die bis zum Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes die Umwandlung beschließen. Die Zustimmung aller Mitglieder, die Übertragung des gesamten Vermögens und die notarielle Beurkundung sind erforderlich.

Aus den Kreisen der Bergbauinteressenten wurde der Wunsch laut, auch Gewerkschaften für den Bergbaubetrieb, die in vielen Beziehungen den Gesellschaften mit beschränkter Haftung ähnlich sind, in solche frei von der Gebührenpflicht umwandeln zu können. Die unbeschränkte Nachschußpflicht der Besitzer der Kuxe gegen die beschränkte Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der auch die vertragmäßige Nachschußpflicht immer nur mit einem bestimmten Vielfachen der Stammeinlage begrenzt ist, einzutauschen, erschien wünschenswert. Der Ausschuß hat dieser Forderung entsprochen und in dem dritten Alinea des neuen § 101 auch den Gewerkschaften zum Bergbaubetriebe unter denselben Modalitäten wie den früher erwähnten Erwerbsvereinigungen die Umwandlung ermöglicht, ohne daß jedoch die dort vorgeschriebene Frist zur Fassung des Umwandlungsbeschlusses gefordert wird. Sie müssen am Tage der Kundmachung des Gesetzes bereits bestehen und bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaften. (A.G.)

sind, können sich nicht gemäß § 101 in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umwandeln. RGSt. v. 10. Sept. 1907, 3. 8261, Budw. Nr. 5329 A.

³⁾ § 127; am 15. Juni 1906.

⁴⁾ Das Statut vertritt in diesem Falle den Gesellschaftsvertrag, es muß daher inhaltlich allen Anforderungen entsprechen, denen bei einer neu errichteten Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Gesellschaftsvertrag zu entsprechen hat.

⁵⁾ D. h. das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß mindestens mit dem Betrage festgesetzt werden, den nach der Umwandelungsbilanz die Aktiven des Vereines erreichen.

⁶⁾ Unter Beobachtung der sonstigen Vorschriften des § 9. -- Nicht vor Beginn der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes.

⁷⁾ Wenn der Verein im Handelsregister eingetragen war, ist er als solcher zu löschen.

⁸⁾ Im Sinne des § 87 RD. Siehe Notz. 1906, Nr. 14.

⁹⁾ § 21: Änderungen der genehmigten Gesellschaftsregeln (Statuten u. dgl.) und überhaupt der, durch Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, wie die ursprüngliche Bewilligung.

¹⁰⁾ Kais. Pat. vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146, (Berggesetz) § 137 ff. (Manz, Bd. 7).

¹¹⁾ Gebührenbegünstigung, § 119, Abs. 3.

Fünftes Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

§ 102. Auf die in diesem Gesetze vorgeschriebenen An-^{Abf. 1.}meldungen¹⁾, Anzeigen²⁾ und Mitteilungen³⁾ an das Handelsgericht und auf die dem Gerichte in dieser Hinsicht obliegende Tätigkeit finden die geltenden Vorschriften über die Behandlung der Geschäfte Anwendung, die sich auf das Handelsregister beziehen.⁴⁾

Sofern für die Führung des Handelsregisters über Gesell-^{Abf. 2.}schaften mit beschränkter Haftung weitere Bestimmungen erforderlich werden, sind sie im Verordnungswege zu erlassen.⁵⁾

§ 102. Die Regierungsvorlage hat in § 41, jetzt § 43, ferner in § 80, jetzt § 87 der Finanzprokurator als der zur Wahrung der öffentlichen Interessen in Zivilsachen berufenen Behörde gewisse Funktionen zugewiesen.

Abf. 3. Eine von den Anmeldepflichtigen beizubringende Abschrift der in diesem Gesetze im § 9, 51, 53, 56, 107 für das Handelsregister vorgeschriebenen Anmeldungen⁶⁾ und Belege ist nach vollzogener Eintragung von dem Registerrichter an die Finanzprokurator des Sitzes⁷⁾ der Gesellschaft einzusenden.⁸⁾ Diese Abschriften sind stempelfrei.

Abf. 4. Die Finanzprokurator kann die Bewilligung der Eintragung im Wege des Rekurses⁹⁾ anfechten.^{10) 11)}

1) §§ 2, 3, 9, 11, 17, 18, 49, 51, 53, 55, 56, 59, 60, 64, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 101, 107, 108, 110, 111, 112, 114.

2) §§ 22, 26, 30.

3) § 36. — Außerdem Anmerkungen, §§ 43, 85, 87, 113; amtswegige Böschung, § 44, Eintragung §§ 88, 89.

4) Art. 12—14, 26, 27 HGB.; §§ 10—15, GG. 3. HGB.; NB. v. 9. März 1863, RWL. Nr. 27.

5) Siehe Anhang I.

6) Auch der Anmeldung eines Umwandlungsbeschlusses nach § 97 (a. U. Dfner-Thorsch, S. 114) oder § 101, weil dessen Anmeldung jene des Gesellschaftsvertrages nach § 9 vertritt, vgl. § 98.

7) § 5.

8) Beglaubigung der Abschrift nicht erforderlich. — Außerdem eine Ausfertigung des die Eintragung bewilligenden Beschlusses; eine solche auch der Handels- und Gewerbekammer am Sitze der Gesellschaft. Anhang I, 3, P. 3 und 1.

9) §§ 9—14 des Kais. Pat. v. 9. Aug. 1854, RWL. Nr. 208.

10) § 102 ist auch auf inländische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften anwendbar, § 114.

11) Der Umfang des Rekursrechtes der Finanzprokurator ist

Die Kommission hat diesen Bestimmungen der Regierungsvorlage ohne Bedenken ihre Zustimmung erteilt, jedoch für notwendig befunden, um die Kontrolle der Eintragungen im Handelsregister durch die Finanzprokurator zu ermöglichen, in § 102 einen neuen Absatz hinzuzufügen, der die Vorschrift enthält, daß eine Abschrift der in den §§ 9, 51, 55, 56, 107 für das Handelsregister vorgeschriebenen Anmeldungen und Belege nach vollzogener Eintragung von dem Registerrichter an die Finanzprokurator des Sitzes der Gesellschaft einzusenden sei, und daß der Anmeldepflichtige diese Abschrift beizubringen habe. Damit das dadurch dem Anmeldepflichtigen auferlegte Opfer nicht durch die Notwendigkeit der Erfüllung einer Gebührenpflicht in unbilliger Weise verschärft werde, hat die Kommission beschlossen, daß die hier vorgeschriebenen Abschriften stempelfrei seien. Auch fand es die Kommission für rätlich, um jeden Zweifel zu beseitigen, ausdrücklich auszusprechen, daß die Finanzprokurator die Bewilligung der Eintragung auch durch Rekurs anfechten könne (S. 5.).

sehr bestritten. Die Meinungen gehen hauptsächlich in der Frage auseinander, ob die Finanzprokurator Eintragungen, die gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes verstoßen und auf Grund einer Anmeldung im Sinne der §§ 9, 51, 53, 56, 107 (siehe auch Anm. 6) bewilligt worden sind, nur in dem Falle mittels Rekurses anfechten kann, wenn zugleich die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nach den §§ 43 und 87 vorliegen (so vor allen Dr. Karl Fuchs, *JBl.* 1907, Nr. 1), oder ob das Rekursrecht von dem Zutreffen dieser Voraussetzung unabhängig ist — so insbesondere Dürreheim *JBl.* 1907, Nr. 13. Der Oberste Gerichtshof schloß sich der letzteren Ansicht an und erklärte in der Entscheidung v. 23. Okt. 1906 (*JBl.* 1907, S. 76, *Právník* 1906, S. 775) geradezu, daß der Finanzprokurator im § 102 ganz allgemein und neben den Bestimmungen der §§ 43 und 87 eingeräumte Rekursrecht könne nicht auf die Wahrung des öffentlichen Interesses beschränkt werden, es sei vielmehr die Finanzprokurator berechtigt, jede Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes anzufechten. — Dem Gesetze entspricht die Ansicht Dürreheims wohl am besten.

§ 103. Konzessionspflichtige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 3 und 49) unterstehen der Staatsaufsicht, die durch die Konzessionsbehörde von Amts wegen zur Wahrung der öffentlichen Interessen geübt wird.

§ 104. Der Konzessionsbehörde steht nebst den an anderen Stellen dieses Gesetzes¹⁾ ihr zugewiesenen Aufgaben hinsichtlich der konzessionspflichtigen Gesellschaften²⁾ zu:

1. den Gesellschaftsvertrag und alle Abänderungen des Gesellschaftsvertrages zu genehmigen³⁾;

2. allgemeine Regeln für die Gebarung und die Rechnungslegung aufzustellen und statistische Berichte abzufordern;

3. die Gebarung der Gesellschaft zu überwachen und zu diesem Behufe in die Bücher und Papiere der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, die notwendigen Ausweise und Aufklärungen von der Gesellschaft zu verlangen und behördliche Abgeordnete zu allen Versammlungen der Gesellschafter⁴⁾ und der gesellschaftlichen Organe zu entsenden;

4. die Ausführung von Beschlüssen oder Verfügungen zu untersagen, durch welche der Gesellschaftsvertrag oder zwingende Vorschriften⁵⁾ des Gesetzes verletzt oder die bei Erteilung der Genehmigung des Gesellschaftsvertrages von der Staatsverwaltung gestellten Bedingungen überschritten werden.

§ 103. Wenn der Entwurf die Errichtung gewisser Gesellschaften an die staatliche Genehmigung bindet wegen der öffentlichen Rücksichten, die hinsichtlich der besonderen Art des Betriebsgegenstandes

1) Auflösung der Gesellschaft, §§ 86, 113. — Einstellung der Tätigkeit der Gesellschaftsorgane, §§ 94, 113. — Einstellung des Betriebes, §§ 105, 114.

2) § 3, Abs. 2.

3) §§ 3, 49, auch bei Umwandlungen, §§ 97, 101 und bei Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, § 108.

4) Bei schriftlichen Abstimmungen Kontrolle durch das Protokollbuch, § 40. — 5) § 41.

§ 105. Wenn eine Gesellschaft Versicherungsgeschäfte oder, ohne hiezu durch den Gesellschaftsvertrag berechtigt zu sein oder ohne die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages erlangt zu haben, eines der in § 3, Absatz 2, bezeichneten Geschäfte betreibt, ist die Konzessionsbehörde, beim Betriebe von Versicherungsgeschäften aber das Ministerium des Innern berechtigt, diesen Betrieb einzustellen.

§ 106. Die staatliche Bewilligung für die im § 62, Absatz 2, bezeichneten Geschäftszweige¹⁾ wird vom Finanzministerium, bezüglich der Ausgabe von Einlagebüchern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erteilt.

Hinsichtlich dieser Geschäftszweige stehen der Konzessionsbehörde die in § 104, Z. 3 und 4, bezeichneten Befugnisse zu.

obwalten, so bedingen eben diese öffentlichen Rücksichten auch während des Bestandes der Gesellschaft notwendigerweise eine besondere Überwachung, welche der durch die bestehenden Gesetze (Eisenbahnkonzessionsgesetz, Berggesetz, Auswanderungsgesetz usw.) für die verschiedenen Arten dieser Unternehmungen berufenen Konzessionsbehörde durch den Entwurf übertragen wird. Der Umfang, in welchem diese Aufsicht geübt werden soll, und der Inhalt der Aufsichtsbefugnisse muß, um Zweifel und Reibungsflächen zwischen der Gesellschaft und der Aufsichtsbehörde auszuschließen, im Gesetze festgestellt werden. Das Gesetz beschränkt sich dabei auf die Ausführung jener Befugnisse, welche im allgemeinen inhaltlich des geltenden Rechtes als das Attribut der Aufsichtsbehörde gegenüber wirtschaftlichen Vereinen angesehen werden (NB.).

§ 105. Der Befugnis zur Einstellung des Betriebes muß neben der im § 86 statuierten Auflösungsbefugnis noch besondere Erwähnung getan werden, weil für den Fall der Vereinigung eines Konzessionspflichtigen mit einem nicht konzessionspflichtigen Betriebe die Möglichkeit offen gelassen werden soll, sich mit der Unterfagung des letzteren zu begnügen und nicht sofort zur Auflösung zu schreiten (NB.).

§ 106. Bezüglich solcher Unternehmungen, für deren Betrieb zwar eine besondere behördliche Aufsicht gesetzlich statuiert ist ohne Rücksicht darauf, ob der Unternehmer eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine andere Person ist, durch deren Betrieb aber

Werden die für den Betrieb erlassenen gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet oder die bei der Erteilung der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht eingehalten, so kann die Konzessionsbehörde²⁾ die Bewilligung widerrufen. Wird der Betrieb dieser Geschäfte des Widerrufs ungeachtet fortgesetzt oder erfolgt er überhaupt ohne vorausgegangene staatliche Bewilligung, so ist die Konzessionsbehörde berechtigt, diesen Betrieb einzustellen.

¹⁾ Betriebs-(Unternehmens)konzession, nicht Gesellschaftskonzession im Sinne des § 3, Abs. 2.

²⁾ Nicht zu verwechseln mit der Konzessionsbehörde der §§ 103 bis 105.

Sechstes Hauptstück.

Ausländische Gesellschaften.

§ 107. Gesellschaften der in diesem Gesetze bezeichneten Art¹⁾, die ihren Sitz²⁾ außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes³⁾ haben, können im Inlande durch eine Niederlassung Geschäfte betreiben, wenn sie vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes bei dem durch den Sitz der Niederlassung bestimmten Handelsgerichte³⁾ die Eintragung einer inländischen Niederlassung in das Handelsregister⁵⁾ erwirken.⁶⁾

Zur Eintragung ist eine Anmeldung⁷⁾ erforderlich, der eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und die Zeichnung der zur Zeichnung der Firma⁸⁾ der inländischen Niederlassung berechtigten Personen⁹⁾ in beglaubigter¹⁰⁾ Form beizuschließen sind.^{11) 12)}

nicht die Gesellschaft als solche konzessionspflichtig wird, sind die betreffenden gesetzlichen Vorschriften ohnedies im § 62 aufrecht-erhalten.

Da für die im Absätze 2 des § 62 erwähnten speziellen Geschäftszweige anderweitige derartige Vorschriften nicht bestehen, welche einen Einblick in die geschäftliche Gebarung ermöglichen würden, ein solcher Einblick aber gerade bei diesen Geschäftszweigen — ebenfalls wieder aus öffentlichen Rücksichten — für unerlässlich erachtet werden muß, waren auch hiefür die erforderlichen Normen in den Entwurf aufzunehmen (R.V.).

§§ 107 bis 109. Die Wahrscheinlichkeit, daß gleichartig organisierte ausländische Gesellschaften bestrebt sein werden, ihren Ge-

1) Einer ausländischen Gesellschaft, die im Inlande eine Niederlassung errichten will, kann die Registrierung nicht deshalb verweigert werden, weil ihr Statut Bestimmungen enthält, die dem § 35, Z. 7 nicht entsprechen. E. v. 16. Okt. 1907, Z. 13.147, Keller *Bl.* 1907, S. 1045.

2) *Bgl.* § 5.

3) Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

4) *Bgl.* § 2. — 5) § 102.

6) Beteiligung von ausländischen Aktiengesellschaften an der Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Inlande. Auf die an das I. L. Ministerium des Innern gerichtete Anfrage eines Gerichtes, ob ausländische Aktiengesellschaften zum Zwecke ihrer Beteiligung als Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und behufs Gründung einer solchen im Inlande einer Zulassungserklärung im Sinne der *KaisB.* v. 29. Nov. 1865, *RGBl.* Nr. 127, bedürfen, hat sich das genannte Ministerium im Hinblick darauf, daß die im Inlande betriebene Unternehmung ein von der ausländischen Gesellschaft verschiedenes Rechtsobjekt darstellt, dahin geäußert, daß die bloße Beteiligung einer ausländischen Aktiengesellschaft an der Errichtung und den Geschäften einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung — mag die letztere aus ausschließlich zum Zwecke des Betriebes von Geschäften der ausländischen Gesellschaft geplant und bestimmt sein — ebenso wie die nicht seltene Beteiligung einer ausländischen Aktiengesellschaft an einer inländischen Aktiengesellschaft von der vorhergehenden Zulassung der ausländischen Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe im Sinne der *KaisB.* v. 29. Nov. 1865, *RGBl.* Nr. 127, nicht abhängig ist. (Mitteilung im *JWBl.* 1908, S. 109, 110.)

Durch diese Äußerung wurde die Streitfrage, ob ausländische Aktiengesellschaften auch zum Zwecke der Mitwirkung an der Errichtung von inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zum Zwecke der Beteiligung an ihrem Geschäftsbetriebe der Zulassung im Sinne der zitierten kaiserlichen Verordnung bedürfen, und ob ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Inlande Geschäfte, sei es auch als Mitglieder einer inländischen Gesellschaft, nur nach Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 107 ff. betreiben können, im Wesen im verneinenden Sinne entschieden. In diesem Sinne erkannte dann auch der Oberste Gerichtshof, daß eine ausländische Aktiengesellschaft zum Zwecke ihrer Beteiligung als Ge-

schäftsbetrieb auf das Inland auszudehnen, besteht zunächst nur hinsichtlich des Deutschen Reiches, weil nur dort schon Gesellschaften auf Basis eines Gesetzes existieren, das dem vorliegenden Entwurfe als Vorbild dient. Da das wirtschaftliche Interesse für die wechselseitige Zulassung der Errichtung inländischer Niederlassungen ausländischer Gesellschaften ebensosehr bei dieser Gesellschaftsform wie bei Aktiengesellschaften spricht, folgt der Entwurf darin dem geltenden Aktienrechte, daß er eine allgemeine gesetzliche Grundlage hiefür schafft.

gesellschafterin an einer zu errichtenden inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht der Zulassung zum inländischen Geschäftsbetriebe im Sinne der Kaiserl. v. 29. Nov. 1865, RGBl. Nr. 127, bedarf. Hat sie diese vorher erwirkt und eine Niederlassung im Inlande errichtet, so kann nicht gefordert werden, daß sie zu obgedachtem Zwecke ihre Niederlassung und Repräsentanz im Inlande neben der Gesellschaft mit beschränkter Haftung fortbestehen lasse. C. v. 23. Apr. 1907, Z. 4872, ZBl. 1907, Nr. 26, ZBl. 1907, S. 670.

Dagegen hat früher der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung v. 17. Juli 1906, Z. 12.360 (ZBl. 1906, S. 1039) erkannt, daß eine ausländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Befolgung der Vorschriften der §§ 107 ff. nicht als Gesellschafter einer inländischen offenen Handelsgesellschaft eingetragen werden kann. Desgleichen wurde mit C. v. 18. Dez. 1906, Z. 20.253 (ZBl. 1907 S. 420) die Registrierung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgelehnt, deren Gesellschafter ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung waren, die die Vorschrift des § 107 nicht befolgt hatten.

Vgl. zu dieser Frage einerseits Faltis GZ. 1907, Nr. 14 und Eckardt RotZ. 1907, Nr. 5, 16, 48, andererseits Edl. v. Marquet

Sich dabei auf die Zulassung der im Deutschen Reiche bestehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Geschäftsbetriebe im Inlande zu beschränken, hält der Entwurf nicht für angemessen, weil für den Fall der Erlassung ähnlicher Gesetze in anderen Staaten neuerdings der Gesetzgebungsweg betreten werden müßte, um die Zulassung zu ermöglichen. Soll aber von der erwähnten Beschränkung abgesehen werden, so mangelt es an allgemein anerkannten Kriterien für die Entscheidung der Frage, welche ausländische Gesellschaften in ihrem Aufbau und ihrer Organisation den in Deutschland entstandenen und nun nach Österreich verpflanzten Gesellschaften mit beschränkter Haftung gleichkommen. Wenn auch mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß eine Organisation, sobald sie sich in zwei großen Staatsgebieten Mitteleuropas bewährt hat, weiter greifen wird, so besitzt dieselbe doch sicherlich noch nicht eine so internationale wirtschaftliche Geltung wie die Aktiengesellschaft, und es läßt sich nicht voraussehen, mit welchen vielleicht sehr wesentlichen und den Grundaufbau alterierenden Modifikationen sich ähnliche Gesellschaften anderwärts entwickeln werden oder sogar bereits entwickelt haben.

Der Entwurf begnügt sich daher mit der sehr allgemein gehaltenen Voraussetzung, daß die Zulassung ausländischer Gesellschaften „der in diesem Gesetze bezeichneten Art“ zu gewähren sei. Die Entscheidung darüber, ob die erwähnte Voraussetzung vorhanden sei, kann bei solcher Konstruktion aber nicht dem Handelsgerichte überlassen werden, bei welchem die Eintragung der inländischen Niederlassung angefordert wird. Deshalb sieht der Entwurf für die Feststellung, ob die im § 107 bezeichnete Voraus-

Rot3. Nr. 44 ff. Letzterer weist — gleich Obuljen, S. 70, 71 — auf das Bedenkliche der neueren Praxis hin, die geeignet ist, insbesondere inländische Aktiengesellschaft der ausländischen Konkurrenz gegenüber zu benachteiligen.

Die Auflassung der inländischen Zweigniederlassung einer fortbestehenden ausländischen Aktiengesellschaft erfordert nicht die gerichtliche Liquidierung der Zweigniederlassung. Diese kann insbesondere nicht gefordert werden, nachdem die Aktiven und Passiven der Niederlassung samt deren Firma als Sacheinlage in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingebracht worden waren und die letztere registriert worden ist. E. des OLG. Wien v. 19. Okt. 1907, R II 285/7/5, GZ. 1908, Nr. 17.

7) Die Anmeldung erfolgt durch die ausländische gesetzliche Vertretung der Gesellschaft. Vgl. Dfner-Thorsch, S. 25, Kornfeld-Scheu, S. 162.

8) Die mit der ausländischen nicht buchstäblich gleich sein, jedenfalls aber den Zusatz des § 5, Abs. 2, enthalten muß. Vgl. § 59, Anm. 8. Der Zusatz „Niederlassung in Österreich“, der in den Wortlaut der Firma der inländischen Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgenommen werden soll, ist zulässig. E. v. 16. Okt. 1907, J. 13.147, ZBl. 1907, S. 1045.

9) Repräsentanz. Wohnsitz der Vertreter, § 108, Z. 2.

10) Die Zeichnung kann auch bei Gericht erfolgen. Vgl. § 17.

11) Weitere Erfordernisse enthalten §§ 108 und 109.

12) Steuer- und gebührenrechtliche Bestimmungen, §§ 116, 120.

setzung in concreto zutreffen, das Eingreifen der Exekutive vor. Hiefür wird wieder je nach Beschaffenheit der Verhältnisse ein doppelter Weg gegeben sein. Wenn, wie bereits derzeit im Deutschen Reich, in einem Staate Gesellschaften auf Grund eines Gesetzes bestehen, das in seinem wesentlichen Aufbau mit dem Entwurf übereinstimmt, dann kann ein für allemal die Zulassungsfähigkeit der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Gesellschaften im Vertragswege oder vermittels des Austauschtes von Regierungserklärungen ausgesprochen werden. Die Beurteilung, ob eine Gesellschaft, welche die Zulassung begehrt, im auswärtigen Staat auf Grund des betreffenden Gesetzes errichtet wurde, kann der richterlichen Prüfung unbedenklich überlassen bleiben. Wo es dagegen an dieser Voraussetzung mangelt, wird eine Entscheidung, ob die Struktur der die Zulassung ansuchenden ausländischen Gesellschaft sich in ihrem Wesen als eine mit den inländischen Gesellschaften gleichartige darstellt, von Fall zu Fall durch die Regierung zu treffen sein.

Auf diese Weise werden auch am besten die Schwierigkeiten beseitigt, die sich sonst öfters der Feststellung des Bestandes der Gegenseitigkeit entgegenstellen. Naturgemäß wird es nämlich in den beiden eben erwähnten Fällen die Aufgabe der Regierung sein müssen, den Bestand der Gegenseitigkeit zu ermitteln und

§ 108. Die Eintragung¹⁾ ist zu versagen, wenn die Gesellschaft nicht nachweist:

1. daß sie in dem Staate, in dem sich ihr Sitz befindet, nach dessen Gesetzen rechtlich besteht²⁾ und sich dort in wirklicher und regelmäßiger³⁾ Geschäftstätigkeit befindet;

2. daß sie für ihren gesamten⁴⁾ Geschäftsbetrieb im Inlande eine zur gültigen Zeichnung der Firma ihrer inländischen Niederlassung⁴⁾ berechnete Vertretung⁵⁾ bestellt hat, deren Mitglieder im Inlande⁶⁾ ihren Wohnsitz haben;

3. falls einer der in § 3, Absatz 2, bezeichneten Geschäftszweige zum Gegenstande des Unternehmens gehört, daß sie die staatliche Genehmigung erhalten hat;

4. daß in dem Staate, dem die Gesellschaft angehört⁷⁾, die inländischen Gesellschaften gleicher Art zur Errichtung von Niederlassungen auf Grundlage der Gegenseitigkeit gleich den dort einheimischen Gesellschaften zugelassen sind.⁸⁾ 9)

1) § 107.

2) Auflösung, § 113, Z. 1.

3) Z. B. nicht unter Zwangsverwaltung, im Konkurs oder in Liquidation, vgl. § 113, Z. 1.

4) Vgl. § 111, Abs. 3.

5) „Repräsentanz“, vgl. § 107, Abs. 2 — wird veröffentlicht, § 110. — Auflösung, § 113, Z. 2.

6) § 107, Anm. 3.

7) in dem sich ihr Sitz befindet“ oben Z. 1.

8) § 109, Auflösung, § 113, Z. 3.

9) Die Eintragung wäre auch zu versagen, wenn die ausländische Gesellschaft nach § 1 unzulässige Zwecke verfolgen würde. Vgl. § 113, Abs. 1 und § 86, Z. 1.

auszusprechen. Wird von dem auswärtigen Staate Gegenseitigkeit nicht geübt, so muß nach allgemeinen internationalen Grundsätzen die Zulassung im Inlande versagt werden. Es können aber auch Fälle eintreten, in denen weder der Bestand der Gegenseitigkeit noch deren Versagung im auswärtigen Staate nachweisbar ist. Für solche Fälle, in denen einer der beteiligten Staaten mit der Übung der Gegenseitigkeit vorangehen muß, wird dem Ministerium des Innern die Entscheidung über die Zulassung nach Maßgabe der von dem auswärtigen Staate gegebenen Zusicherungen eingeräumt.

Die Prüfung, ob den übrigen Erfordernissen des § 108 entsprochen wurde, die den Erfordernissen für die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften angepaßt sind, obliegt dem Gericht (R.B.).

Abf. 1. § 109. Soweit nicht Staatsverträge oder durch das Reichsgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen bestehen, vermöge deren die ausländische Gesellschaft¹⁾ sich nach ihrer gesetzlichen Grundlage als eine Gesellschaft der in diesem Gesetze bezeichneten Art darstellt und die Beobachtung der Gegenseitigkeit gewährleistet ist²⁾, muß der Nachweis hierfür durch eine vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien³⁾ ausgestellte Erklärung erbracht werden. Diese Erklärung ist für das Gericht bindend.

Abf. 2. Kann der Bestand der Gegenseitigkeit nicht nachgewiesen werden⁴⁾, so bedarf es zur Eintragung einer besonderen Zulassungsbewilligung des Ministeriums des Innern.⁵⁾

1) § 107, Abf. 1.

2) Art. XIX. des Vertrages I, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone (genehmigt mit Gesetz vom 30. Dez. 1907, RGBl. Nr. 278).

Die im Gebiete der beiden Staaten gesetzmäßig errichteten Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind berechtigt, ihre Wirksamkeit auf das Gebiet des anderen Staates in den dort gesetzlich zulässigen Geschäften auszudehnen und daselbst Zweigniederlassungen zu gründen.

Sie sind in solchen Fällen den einheimischen Gesellschaften und Anstalten gleichgestellt und bezüglich ihres Geschäftsbetriebes im Gebiete des anderen Staates nur denjenigen Vorschriften unterworfen, welche für den gleichartigen Geschäftsbetrieb der einheimischen Unternehmungen gelten.

Die von den vertragschließenden Theilen über die gegenseitige Zulassung und den Geschäftsbetrieb von Aktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften getroffenen besonderen Vereinbarungen bleiben während der Dauer dieses Vertrages unverändert in Kraft.

(Abf. 3 kommt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht näher in Betracht.)

Dazu Schlußprotokoll, Zusatz zum Art. XIX, Abf. 2. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß der Zulässigkeit eines Geschäftsbetriebes in beiden Gebieten durch die Vorschriften der betreffenden Staaten insofern Grenzen gesetzt sind, als in einem Gebiete verbotene Geschäfte in diesem durch Gesellschaften des anderen Gebietes nicht betrieben werden dürfen, mag auch in ihrem Heimatstaat ein solches Verbot nicht bestehen. Art. XIX ist zufolge § 11 des Gesetzes vom 20. Dez. 1879, betreffend die Herstellung eines

gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina, RGBl. Nr. 136 und Art. XXIII des oben angeführten Vertrages auch auf Bosnien und die Herzegowina anzuwenden.

³⁾ Für die betreffende Gesellschaft ausgestellte.

⁴⁾ Weder durch einen Staatsvertrag, noch durch eine Regierungserklärung, noch durch eine Erklärung des Justizministeriums.

⁵⁾ Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 (RGBl. Nr. 15 ex 1892) zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905. Artikel 1. V. Der fünfte Absatz des Artikels 19 erhält folgende Fassung: Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragsschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und inwieweit solche Gesellschaften in den Gebieten des anderen vertragsschließenden Teiles Grundstücke und sonstiges Vermögen erwerben können, ist nach den in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu bestimmen. Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Gebieten des anderen Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden (RGBl. Nr. 24 ex 1906).

Auf Grund dieser Vertragsbestimmung kann zwar der erste von den im § 109 unterschiedenen drei Fällen (Gleichartigkeit und Gegenseitigkeit laut Staatsvertrages oder Regierungserklärung) dem Deutschen Reiche gegenüber, wofelbst Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesetzes vom 20. Apr. 1892, in neuer Fassung kundgemacht im RGBl. S. 846 von 1898, bestehen, nicht als gegeben erachtet werden, doch wurde bereits in einem konkreten Falle die im § 109, Abs. 1 vorgesehene besondere Erklärung abgegeben.

§ 110. Auf die Anmeldung finden die §§ 11¹⁾ und 12 sinngemäß Anwendung. Abs. 1.

Der Veröffentlichung unterliegen:

Abs. 2.

1. die Firma und der Sitz der Gesellschaft und der inländischen Niederlassung;

2. der Gegenstand des Unternehmens²⁾;

3. die Höhe des Stammkapitals³⁾ und der Betrag der darauf geleisteten Einzahlungen⁴⁾;

4. bei konzessionspflichtigen Gesellschaften das Datum der Genehmigungsurkunde⁵⁾;

5. wenn der Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung der Dauer der Gesellschaft enthält, der Zeitpunkt der Auflösung;

6. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen;

7. Name, Beruf und Wohnsitz der Mitglieder der für das Inland bestellten Vertretung⁶⁾ und die Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben.⁷⁾

1) D. h. das Handelsgericht hat auch den Gesellschaftsvertrag zu prüfen. Da jedoch die Beurteilung der Gleichartigkeit der ausländischen Gesellschaftsform als solchen im Sinne des § 109 nicht dem Gerichte zusteht, beschränkt sich das Prüfungsrecht auf die Feststellung, ob im übrigen die Voraussetzungen der §§ 107—109 gegeben sind.

²⁾ Darf zwingenden Vorschriften inländischer Gesetze, insbesondere der Vorschrift des § 1, Abs. 2 dieses Gesetzes nicht widersprechen.

³⁾ Muß nicht den Bestimmungen des § 6 entsprechen.

⁴⁾ § 10, Abs. 1, 2, ist nicht anwendbar. Dagegen erklärt die Entscheidung vom 16. Okt. 1907, Z. 13.147 (ZBl. 1907, S. 1045) die Vorschrift des § 10, Abs. 3 auch auf ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung für anwendbar, die im Inlande Niederlassungen gründen.

⁵⁾ § 108, Z. 3. — ⁶⁾ § 108, Z. 2.

⁷⁾ Auch wenn darüber besondere Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage nicht enthalten sind, § 18, Abs. 5.

Abf. 1. § 111. Die Erstattung aller weiteren Anmeldungen zum Handelsregister¹⁾ liegt der für das Inland bestellten Vertretung²⁾ der Gesellschaft ob.

Abf. 2. Die Wirksamkeit von Änderungen der in das Handelsregister eingetragenen Tatsachen ist hinsichtlich der inländischen Niederlassung lediglich nach dem Zeitpunkte der im Inlande erfolgten Eintragung zu beurteilen.³⁾

Abf. 3. Werden weitere Niederlassungen im Inlande errichtet, so sind die erste⁴⁾ als inländische Hauptniederlassung, die übrigen als inländische Zweigniederlassungen zu bezeichnen. Auf die inländische Hauptniederlassung finden die in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Hauptniederlassungen enthaltenen Bestimmungen, auf die Zweigniederlassungen die Vorschriften für

Zweigniederlassungen inländischer Gesellschaften sinngemäß Anwendung.⁵⁾)

¹⁾ § 102.

²⁾ § 108, 3. 2. Siehe dagegen § 107, Anm. 7.

³⁾ C. § 60, Anm. 5.

⁴⁾ Bei gleichzeitiger Gründung mehrerer Niederlassungen hat die Gesellschaft eine Niederlassung zu bezeichnen, die als inländische Hauptniederlassung gelten soll. Für diese muß nach § 108, 3. 2 eine für den gesamten Geschäftsbetrieb im Inlande zeichnungs- befugte Vertretung bestellt werden.

⁵⁾ §§ 59, 60.

§ 112. Die für das Inland bestellte Vertretung¹⁾ hat über **Abf. 1.** die inländischen Geschäfte²⁾ besondere ordnungsmäßige Bücher³⁾ zu führen.

Die Pflicht, beim Betriebe von Bankgeschäften die Bilanz **Abf. 2.** zu veröffentlichen (§ 22), besteht auch für ausländische Gesellschaften, und zwar auch rücksichtlich der Bilanz der ausländischen Hauptniederlassung.⁴⁾)

¹⁾ § 108, 3. 2, § 107, Anm. 3.

²⁾ D. h. Geschäfte, die bei den inländischen Niederlassungen, nicht auch Geschäfte, die etwa bei den ausländischen Niederlassungen mit Inländern geschlossen werden.

³⁾ Vgl. § 22, Anm. 1.

⁴⁾ Vgl. § 22, Anm. 7.

§ 113. Die Auflösung der inländischen Niederlassungen **Abf. 1.** einer ausländischen Gesellschaft¹⁾ kann in sinngemäßer Anwendung des § 86 erfolgen. Außerdem kann sie von der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel die inländische Hauptniederlassung²⁾ ihren Sitz hat, verfügt werden:

1. wenn die Gesellschaft in ihrem Heimatstaate rechtlich zu bestehen aufgehört oder die volle Verfügungs- und Verkehrsfähigkeit hinsichtlich ihres Vermögens verloren hat³⁾;

2. wenn die für das Inland bestellte Vertretung nicht mehr besteht und deren neuerliche Bestellung binnen drei Monaten, nachdem die Gesellschaft vom Handelsgerichte dazu aufgefordert worden ist, nicht erfolgt⁴⁾;

§§ 113, 114. Die Rechtsgrundlage einer ausländischen Gesellschaft kann nur jene sein, welche ihr durch die einheimische Gesetzgebung vorgezeichnet ist. Nur soweit muß sie dem inländischen Gesetze unterworfen werden, als dieses Konzession erfordert und Aufsicht normiert.

Dies gelangt im § 114 zum Ausdruck. Außerdem bedarf es noch besonderer Normen für die Auflösung und Betriebseinstellung.

3. wenn sich ergibt, daß der Staat, dem die Gesellschaft angehört, in der Behandlung inländischer Gesellschaften gleicher Art die Gegenseitigkeit nicht beobachtet.⁵⁾

Abf. 2. Die Auflösung ist auf Antrag der Finanzprokuratorur durch Beschluß des Handelsgerichtes, in dessen Sprengel die inländische Hauptniederlassung²⁾ ihren Sitz hat, auszusprechen, wenn die Eintragung entgegen den Vorschriften des § 108 bewilligt wurde; für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 43.

Abf. 3. Die Abwicklung der Geschäfte der inländischen Niederlassungen⁶⁾ hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Liquidation⁷⁾ von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu erfolgen.

1) § 107, Abf. 1. — 2) § 111.

3) Vgl. § 108, 3. 1. Geht die ausländische Gesellschaft in Liquidation, so gilt das auch für ihre inländische Niederlassung.

4) Vgl. § 108, 3. 2.

5) Vgl. §§ 108, 3. 4, 109.

6) Aller inländischen Niederlassungen, § 111, Abf. 3.

7) §§ 89 ff.

§ 114. Die Vorschriften dieses Gesetzes über konzessionspflichtige Gesellschaften¹⁾, dann die Bestimmungen der §§ 62 und 102 bis 106 finden auf ausländische Gesellschaften sinngemäß Anwendung. Weitere Einzahlungen auf die nicht voll-eingezahlten Stammeinlagen und sonstige Veränderungen des Stammkapitals sind von der für das Inland bestellten Vertretung²⁾ zum Handelsregister anzumelden.³⁾

1) § 3, Abf. 2 und die Num. daselbst.

2) § 108, 3. 2. — 3) § 102.

Die Anwendbarkeit des § 86 ergibt sich daraus, daß die Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft nicht günstiger gestellt werden darf als eine inländische Gesellschaft. Einen weiteren Auflösungsgrund muß das Aufhören einer der gesetzlichen Voraussetzungen bilden, auf denen die Eintragung beruhte.

Endlich muß, ebenso wie bei inländischen Gesellschaften, Vorsorge getroffen werden für den Fall, daß die Eintragung bewirkt wurde, obschon in diesem Zeitpunkte eine der erwähnten Voraussetzungen manaste. Auf dieser Grundlage beruhen die Vorschriften des § 113 (NB.).

Siebentes Hauptstück.

Steuer- und gebührerechtliche Bestimmungen.

§ 115. *)¹⁾ I. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren ^{Abf. 1.} Anlagekapital höchstens 1,000.000 Kronen beträgt, unterliegen der allgemeinen Erwerbsteuer nach den Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern mit der Abweichung, daß die diesen Gesellschaften gemäß § 66, Absatz 1 und 2 PStG.²⁾ vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer mit Vorbehalt der Bestimmungen des Absatzes II in die festgestellten Gesellschaftskontingente³⁾ nicht eingerechnet wird, sondern neben denselben dem Staatschatz zufließt; Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Anlagekapital mehr als 1,000.000 Kronen beträgt, sind der Besteuerung nach den für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes mit den im folgenden Absätze IV enthaltenen Abänderungen unterworfen.

*) Die Regierungsvorlage hatte die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Besteuerung nach den für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes mit einem allerdings wesentlich ermäßigten Steuerfuße unterstellt. Im Gegensatz hierzu intendierte ein großer Teil der Interessenten die Einbeziehung dieser Gesellschaften in die allgemeine Erwerbsteuer des ersten Hauptstückes.

§ 115. Die Kommission hat nach eingehender Beratung und sorgfältiger Erwägung aller zu Tage getretenen Anschauungen der wirtschaftlichen Kreise den Beschluß gefaßt, eine mittlere Linie einzuhalten und einen prinzipiellen Unterschied zwischen großen und kleinen Unternehmungen je nach der Höhe des Anlagekapitals zu machen, die großen Unternehmungen nach dem II., die kleinen Unternehmungen nach dem I. Hauptstücke zu besteuern. Hierauf beschloß die Kommission, daß das Anlagekapital von 1,000.000 K die fiskalische Grenzlinie bilden soll, so daß alle Unternehmungen mit einem 1,000.000 K übersteigenden Anlagekapitale der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke unterliegen sollen, und daß als Anlagekapital — im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes — das gesamte in der Unternehmung dauernd fruchtbringend angelegte Kapital, also nicht bloß das Stammkapital, sondern insbesondere auch das gegen Prioritätsobligationen, sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen Hypothek aufgenommene, sowie ein von den Gesellschaftern selbst dem Geschäftsbetriebe dauernd gewidmetes Kapital anzusehen sei. (S. 5.)

Abf. 2

Das Anlagekapital im Sinne des vorstehenden Alinea umfaßt das gesamte in der Unternehmung dauernd fruchtbringend angelegte Kapital, insbesondere das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital⁴⁾, die gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung aufgenommenen Kapitalien, sowie ein etwaiges, von den Gesellschaftern selbst außer der Stammeinlage (§ 4) dem Geschäftsbetriebe dauernd gewidmetes Kapital.^{5) 6) 7)}

1) Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906, RGBl. Nr. 110 (Durchführungsverordnung = DV.), Finanzministerialerlaß vom 11. Juni 1906, J. 33.381, S. III ff. Voraussetzung der Bestimmung nach dem I. oder nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes ist, daß die Gesellschaft ein auf Erzielung eines Betriebsüberschusses gerichtetes Unternehmen betreibt. Dagegen schließt die Verwendung des Gewinnes zu idealen Zwecken die Bestimmung nicht aus.

2) § 64, Abs. 1 PStG. Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung beginnt oder eine neue Betriebsstätte eröffnet, hat dieselbe vor oder längstens gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne bei der Steuerbehörde erster Instanz anzumelden. — § 66. Den im § 64 genannten Steuerpflichtigen wird bis zu ihrer Einreichung in eine Steuergesellschaft der Steuersatz auf der im § 36 normierten Grundlage in sinngemäßer Anwendung des § 32 von der Steuerbehörde erster Instanz bemessen. Rücksichtlich des Verfahrens sind hiebei die Bestimmungen der §§ 39 bis 46 sinngemäß zu beobachten. — Der allfällige Repartitions-Zu- oder Abschlag wird auf die bezeichneten Steuerpflichtigen mit denjenigen Prozentsätze in Anwendung gebracht, welcher für die Steuergesellschaften, denen dieselben mit Rücksicht auf die Höhe der vorgeschriebenen Steuersätze angehören würden, für das betreffende Steuerjahr gilt. — Gegen diese Bemessung ist die Berufung an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche dieselbe, insofern sie gegen die Höhe des vorgeschriebenen Steuerfages gerichtet ist, an die Erwerbsteuerlandeskommision zur Entscheidung zu leiten hat (§ 61). — Steuerpflichtige der erwähnten Art sind in der Regel von dem dem Betriebsbeginne nächstfolgenden Veranlagungsperiode, falls aber ihre rechtzeitige Berücksichtigung bei der Feststellung des betreffenden Gesellschaftskontingentes für diese Periode nicht mehr tunlich ist (§ 12, Abs. 7), jedenfalls von der zweiten Veranlagungsperiode an in die zuständige Steuergesellschaft einzureichen. — Vgl. H. J. zu § 115, II, III.

3) §§ 31, 50 PStG.

4) §§ 4, 6, 52, 97, 101. Das bestimmte Stammkapital, nicht bloß das tatsächlich eingezahlte; anders § 115, IV, Z. 6. Bei Erhöhung des Stammkapitals ist das neue Kapital mit der Eintragung des Abänderungsbeschlusses in das Handelsregister bestimmt (§ 49, Abs. 2). Abgänge am Stammkapital verändern die Höhe des Anlagekapitals nicht, solange das Stammkapital nicht in der vorgezeichneten Art herabgesetzt worden ist (§§ 54—57).

³⁾ Dazu gehören insbesondere auch bereits eingezahlte Nachschüsse, § 72. Das allfällige Agio ist zum Anlagekapital zu berücksichtigen, falls es im Geschäftsbetriebe dauernd angelegt wird. (Vgl. Peters, ZBl. 1906, S. 482, Kornfeld-Scheu, S. 173.)

⁴⁾ Vgl. wegen Einreihung der Gesellschaften unter die allgemeine oder unter die besondere Erwerbsteuer, DB. F. II, 1—6, 9; spätere Änderungen in der Höhe des Anlagekapitals, die eine andere Einreihung der Gesellschaft zur Folge haben, DB. F. II, 7, und F. V.

⁷⁾ Der Ansicht, daß die Aufzählung „insbesondere das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital, die gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellungen aufgenommenen Kapitalien“ eine unwiderlegliche Vermutung für die Zugehörigkeit solcher Kapitalien zum Anlagekapital begründe (Peters, ZBl. 1906, S. 482—483) wird bei dem Wortlaute des § 115, I, Abs. 2 wohl beigeprüft werden müssen, wenngleich der Beweisführung a. a. O. nicht in allen Punkten zugestimmt werden kann.

II. Wenn Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁸⁾ Unternehmungen, von denen bisher eine in die Gesellschaftskontingente eingerechnete allgemeine Erwerbsteuer vorgeschrieben war, übernehmen, kommt die diesen Unternehmungen im Jahre des Geschäftsüberganges vorgeschriebene jährliche Steuerschuldigkeit von der Erwerbsteuerhauptsumme im vollen Betrage in Abschreibung⁹⁾; dagegen ist, wenn Unternehmungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁸⁾ auf Steuerpflichtige übergehen, deren allgemeine Erwerbsteuer in die Gesellschaftskontingente einzurechnen sein wird, die diesen Steuerpflichtigen von diesen Unternehmungen im Jahre ihrer Einreihung in eine Steuerklasse vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer mit dem Jahresbetrage der Erwerbsteuerhauptsumme zuzurechnen.

Endlich hat ein Viertel jener Jahresbeträge an allgemeiner Erwerbsteuer, welche während der letzten Veranlagungsperiode den neu entstandenen, das ist früher weder der Erwerbsteuer nach dem I. noch nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterworfenen Unternehmungen und Betriebsstätten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgeschrieben waren,

§ 115, II und III. Rücksichtlich jener Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die dem I. Hauptstücke zugewiesen sind, also bis zu 1,000.000 K Anlagekapital, schwebte der Kommission folgende Unterscheidung vor: Sind sie ganz neu ohne Umwandlung eines schon früher bestehenden, also auch besteuerten Unternehmens, also sozusagen ab ovo entstanden, oder sind sie durch Umwandlung von Aktiengesellschaften entstanden, so daß sie in beiden Fällen zu den

von der Erwerbsteuerhauptsumme in Abzug zu kommen, wenn die Gesellschaften für diese Unternehmungen und Betriebsstätten auch in der neuen Veranlagungsperiode in der allgemeinen Erwerbsteuer verbleiben.¹⁰⁾

Abf. 3. Die näheren Bestimmungen über den behufs der vorstehenden Verrechnungen maßgebenden Zeitpunkt trifft der Finanzminister.¹¹⁾

8) Gleichgültig ob sie der allgemeinen oder der besonderen Erwerbsteuer unterliegen.

9) Analog § 11, Abf. 4 PStG. Geht eine der besonderen Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung über, so bleibt die Erwerbsteuerhauptsumme unberührt. Siehe Peters, ZBl. 1906, S. 494, 495.

10) Vgl. H. zu § 115, II, III. Im Falle der Umwandlung einer nach dem II. Hauptstücke des PStG. besteuerten Unternehmung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§§ 97, 101) kommt das Viertel nicht in Abzug. Vgl. Peters a. a. O., S. 494, 495; a. N. Grünhut, S. 66, 67.

11) Siehe auch DV. P. III, 5, und den FME. v. 11. Juni 1906, Z. 33.381.

III. Die Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer rücksichtlich der derselben unterliegenden Unternehmungen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt bis zu jener Veranlagungsperiode, in welcher gemäß § 66, Alinea 4 PStG.²⁾ die Einreihung in eine Steuergesellschaft stattfinden sollte, durch die Steuerbehörde erster Instanz¹²⁾, von diesem Zeitpunkte an durch die Erwerbsteuerkommission jener Steuergesellschaft, in welche die Unternehmung eingereicht würde, falls die Steuer derselben in die Gesellschaftskontingente einzurechnen wäre.¹³⁾

12) Bezüglich der Kompetenz vgl. §§ 37, 38 PStG. Vgl. zu § 115, III, auch DV. II, 4, und III, 1—4, ferner FME. v. 11. Juni 1906, Z. 33.381.

13) §§ 12—15 PStG.

Steuerträgern des I. Hauptstückes, die das pauschalierte Erwerbsteuerkontingent schon bisher aufzubringen hatten, wider Erwarten ganz neu hinzugetreten sind, so ist ihre Erwerbsteuer außerhalb des Kontingents zu entrichten, kommt also dem Staatsschatz ganz zu gute, da sonst zum Nachteil des Staatsschatzes eine ganz ungerechtfertigte Entlastung der Erwerbsteuerträger einträte, eine Entlastung, die hauptsächlich dadurch herbeigeführt worden wäre, daß das Gesetz durch die Schaffung der neuen Gesellschaftsform neue Unternehmungen ins Leben gerufen hat, die bisher wegen des Mangels dieser Rechtsform nicht zur Entstehung gelangen konnten.

Die ausgleichende Gerechtigkeit erfordert es jedoch, daß von der pauschalirten Erwerbsteuerhauptsumme ein gewisser Abzug gemacht werde, da in der Form der neuen Gesellschaft auch solche Unternehmungen neu entstehen dürften, die früher als offene oder Kommanditgesellschaften in den Verkehr getreten, also zu den Erwerbsteuerträgern des I. Hauptstückes hinzugekommen, daher bei der Rekapitulation der pauschalirten Erwerbsteuerhauptsumme mit in Betracht gekommen wären. Demgemäß hat die Kommission beschlossen, daß der vierte Teil ihrer Erwerbsteuer von der Erwerbsteuerhauptsumme in Abzug zu bringen sei. So wird der Nachteil, der aus der infolge der neuen Gesellschaftsform eintretenden Verminderung des sonst normal zu erwarten gewesenen Zuwachses der am Kontingent beteiligten Steuerträger entstanden sein mag, in gerechter Weise ausgeglichen.

Rücksichtlich jener dem I. Hauptstücke eingereichten Gesellschaften mit beschränkter Haftung, also bis zu 1,000.000 K Anlag капитал, die durch Umwandlung aus Einzelfirmen, offenen oder Kommanditgesellschaften entstanden sind, kommt in Betracht, daß die Unternehmungen, aus denen sie hervorgegangen sind, bisher zum Kontingent der Erwerbsteuerhauptsumme beizutragen verpflichtet waren. Mit Rücksicht auf die anderen Steuerträger des I. Hauptstückes ist es daher durch die Gerechtigkeit geboten, diese Unternehmungen entweder auch in ihrer neuen Form als Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach wie vor im Kontingente zu belassen, ihre Steuerleistung in das Kontingent einzurechnen, oder, falls sie außerhalb des Kontingentes bemessen werden, dafür ihre ganze bisherige Steuer vom Kontingente abzuschreiben. Der ziffermäßige Erfolg ist in beiden Fällen der gleiche.

Die Kommission entschied sich für die letztere Alternative, weil es nicht zu rechtfertigen gewesen wäre, innerhalb der dem I. Hauptstück zugewiesenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung noch weitere Unterschiede, die sich auch auf das Verfahren, die Veranlagungsorgane usw. bezogen hätten, aufzustellen.

Der Kommissionsentwurf gelangt zu dem Resultate, die allgemeine Erwerbsteuer aller Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerhalb des Kontingentes zu bemessen, dafür aber auch die bisherige Erwerbsteuer aller bisher der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden, an Gesellschaften mit beschränkter Haftung übergegangenen Unternehmungen im Einklange mit § 11, Absatz 4, des Personalsteuergesetzes von der Erwerbsteuerhauptsumme in Abschreibung zu bringen, ohne Unterschied, ob die übernehmende Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Erwerbsteuer nach dem I. der II. Hauptstück unterliegt.

Rücksichtlich jener Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich hinterher in Unternehmungen umwandeln, die ihre Erwerbsteuer im Kontingente zu entrichten haben, hat die Kommission folgerichtig beschlossen, daß ihre nunmehr im Kontingente entrichtete Erwerbsteuer der Erwerbsteuerhauptsumme zugeschrieben werde, also dem Staatsapparat zu gute kommen müsse. (H.S.)

IV. Bei den im Sinne des Abjages I nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behandelnden Gesellschaften mit beschränkter Haftung¹⁴⁾ finden die für die Besteuerung der Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des zitierten Gesetzes mit den folgenden Modifikationen Anwendung:

1. Spenden, Geschenke und anderweitige unentgeltliche Widmungen an Personen und Anstalten, welche der Gesellschaft selbst nicht angehören, dürfen bei Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse in Abzug gebracht werden.¹⁵⁾ Dagegen dürfen unentgeltliche Zuwendungen an die Gesellschafter oder deren Familienmitglieder¹⁶⁾, sowie solche Zuwendungen, welche an die Gesellschafter selbst für ihre Tätigkeit im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft¹⁷⁾ geleistet werden, die Besteuerungsgrundlage nicht schmälern, beziehungsweise sind in dieselbe einzubeziehen.

2. Die geleisteten Zinsen von gegen hypothekarische Sicherstellung, jedoch nicht gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Kapitalien bilden bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine zulässige Abzugspost.¹⁸⁾ Jedoch sind jene Beträge, welche zur Verzinsung der von den Gesellschaftern selbst in welcher Form immer dargeliehenen Kapitalien, soweit sie Teile des Anlagekapitals sind (Abjag I, Alinea 2), verwendet werden, in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen.

3. Der aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zur Deckung eines nach den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes zu berechnenden, in dem dem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre erwachsenden Verlustes verwendete Betrag ist in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.¹⁹⁾

§ 115, IV., 1—4. Rücksichtlich jener Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ein 1,000.000 K übersteigendes Anlagekapital haben und daher der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke unterliegen, hat die Kommission, ohne ein Präjudiz für die künftige Regelung der Besteuerung der Aktiengesellschaften schaffen zu wollen, beschlossen, daß bei diesen Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Zinsen von Hypothekarschulden, ferner Spenden, Geschenke und unentgeltliche Widmungen, soweit sie nicht zur Verhüllung von Auszahlungen an die Gesellschafter dienen, als Abzugsposten anzuerkennen seien, ferner daß die nach den absoluten Ertragsziffern degressiv sinkende Skala für das Ausmaß der Steuer günstiger abzustufen sei, als dies in der Regierungsvorlage geschehen ist. (H.) Die vom Herrenhause beschlossene Skala hat

4. An Stelle der im § 100 PStG. enthaltenen Bestimmungen wird das Ausmaß der Steuer für diese Gesellschaften wie folgt festgesetzt: Abf. 1.

Bei einem steuer-	{	pflichtigen Rein-	100.000 K mit 4 Prozent,
ertrage bis ein-		200.000 " " 5 "	
schließlich		300.000 " " 6 "	
		400.000 " " 7 "	
		500.000 " " 8 "	
		600.000 " " 9 "	

bei einem steuerpflichtigen Reinertrage über 600.000 K mit 10 Prozent.

Die im Sinne des vorstehenden Absatzes festzustellende Steuer ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Betrage des steuerpflichtigen Reinerträgnisses einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Reinertrage der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübriget.²⁰⁾ Abf. 2.

¹⁴⁾ Vgl. DV. P. II, 3, und P. IV, 1.

¹⁵⁾ Ausnahme von § 94, lit. e PStG.

¹⁶⁾ Der Begriff ist nicht auf den im § 115, IV, 5, beziehungsweise § 118 festgestellten Angehörigenkreis beschränkt. Unrichtig wird der Kreis der Familienmitglieder bei Kornfeld-Scheu (S. 174, 175) unter Berufung auf § 40 ABGB. auf den Ehegatten und die Descendenten eingeschränkt. — Grenzfälle dürften sich bei remunerativen Schenkungen an Familienmitglieder ergeben.

¹⁷⁾ Als Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates, Liquidatoren, Beamte u. dgl. So auch Peters, ZBl. 1906, S. 507, Osner-Thorsch, S. 133, Stroß, S. 57; a. A. Kornfeld-Scheu, S. 175: nur Vergütungen für die Tätigkeit der Gesellschafter als solcher seien nicht abzugsfähig. DV. P. IV, 2.

¹⁸⁾ Ausnahme von § 94, lit. c PStG. DV. P. IV, 3. — Zum zweiten Satze dieses Absatzes vgl. § 95, lit. e PStG.

¹⁹⁾ Vgl. § 94, lit. g PStG. DV. P. IV, 4.

²⁰⁾ Vgl. § 172, Abf. 3 PStG. DV. P. IV, 5.

5. a) Wenn der bisherige Besitzer einer oder mehrerer der all- Abf. 1.
gemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen diese nach einer, unter Zurechnung des Vorbesitzes etwaiger

durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses noch eine weitere Ermäßigung bis zu dem im Gesetze enthaltenen Ausmaße erfahren.)

§ 115, IV., 5. Wegen der wichtigen allgemein volkswirtschaftlichen Interessen; die dafür sprechen, daß lebensfähige, wirtschafts-

Azendenten (einschließlich der Stief-, Wahl- und Schwiegereltern) mehr als zehn Jahre betragenden Besitzzeit²¹⁾ an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung überträgt, welche außer ihm selbst nur seinen Ehegatten und seine Kinder (einschließlich Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder)²²⁾ umfaßt und ausschließlich zu dem Zwecke gebildet wurde, die betreffenden Unternehmungen weiter zu betreiben, so wird diese Gesellschaft, falls und insolange sie sich im wesentlichen auf den Weiterbetrieb der betreffenden Unternehmungen beschränkt, in den ersten fünf Jahren²³⁾ ihres Bestehens in allen Ertragsstufen nur mit vier Prozent besteuert und unterliegt erst vom sechsten Jahre ihres Bestehens angefangen dem normalen Steuerfuße der in Punkt 4 festgesetzten Skala;

- b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche nach dem Tode des bisherigen Besitzers einer oder mehrerer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen durch dessen Kinder (Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) eventuell zusammen mit dem überlebenden Ehegatten²²⁾ ausschließlich zu dem Zwecke des Weiterbetriebes dieser Unternehmungen gebildet wurden, sind in den ersten fünf Jahren ihres Bestandes, falls und insolange sie sich im wesentlichen auf den Weiterbetrieb der betreffenden Unternehmungen beschränken, ohne Rücksicht auf die Besitzdauer des Verstorbenen in gleicher Weise zu behandeln.

liche Unternehmungen nicht ohne innere zwingende Gründe zur Auflösung und Liquidation gedrängt werden, hat die Kommission beschlossen, die sogenannten Familiengründungen unter gewissen Voraussetzungen steuerrechtlich zu begünstigen. Die Kommission hat zwei Fälle unterschieden. Der Geschäftsinhaber verwandelt selbst noch bei Lebzeiten sein Unternehmen in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der außer ihm, seine Gattin und seine Kinder (Stief-, Wahl- oder Schwiegerkinder inbegriffen) teilnehmen, oder die Gesellschaft wird erst nach dem Tode des Geschäftsinhabers von dessen Kindern und dem überlebenden Gatten errichtet.

Im ersteren Falle muß das betreffende Unternehmen, dessen Fortbestand begünstigt werden soll, mindestens schon zehn Jahre im Besitze des die Umwandlung vornehmenden Geschäftsinhabers gewesen sein, dem es jedoch gestattet ist, sich die Besitzzeit seiner Azendenten (Stief-, Wahl- und Schwiegereltern inbegriffen) zuzurechnen. Im letzteren Falle kommt es auf die Besitzdauer nicht an; in beiden Fällen muß es sich um die Fortsetzung desselben Unternehmens in seinen wesentlichen Bestandteilen handeln.

- c) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann sinn- gemäße Anwendung, wenn die in Betracht kommenden Unternehmungen bisher im Besitze einer offenen Gesell- schaft²⁴⁾ oder Kommanditgesellschaft²⁵⁾ waren, welche ledig- lich²⁶⁾ aus Verwandten und Verschwägerten bis einschließ- lich des dritten Grades²⁷⁾ bestand, und die neu hinzutretenden Personen mit denselben²⁸⁾ in einem in lit. a bezeichneten Familienverhältnisse stehen.

Sofern anlässlich eines derartigen Besitzüberganges auch 26f. 2. andere²⁶⁾ offene Gesellschafter oder Kommanditisten des bestan- denen Unternehmens in die neu errichtete Gesellschaft mit be- schränkter Haftung eintreten, steht dies der begünstigten Be- handlung derartiger Gesellschaften im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nicht im Wege, falls das auf die in lit. a bis c bezeichneten Familienmitglieder entfallende Anlagekapital (s. oben Absatz I, Alinea 2) zusammen wenigstens die Hälfte des ganzen Anlagekapitals ausmacht. Das gleiche gilt bei Eintritt eines früheren Angestellten des bestandenen Unter- nehmens in die neu errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haf- tung, falls das auf die Familienmitglieder entfallende Anlage- kapital wenigstens fünf Sechstel des ganzen Anlagekapitals beträgt.

Die einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne 26f. 3. der vorstehenden Bestimmung zukommende Begünstigung geht nicht verloren, wenn im Laufe der ersten fünf Jahre des Be- standes der Gesellschaft an Stelle der bei Errichtung derselben vorhandenen Gesellschafter oder neben denselben noch solche Personen, welche mit den bisherigen²⁹⁾ Gesellschaftern in einer der obigen³⁰⁾ entsprechenden Familienzugehörigkeit stehen, in die Ge- sellschaft eintreten.³¹⁾

Sind alle diese Voraussetzungen vorhanden, so soll die so ent- standene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den ersten fünf Jahren höchstens mit vier Prozent besteuert werden, mag der steuer- pflichtige Reinertrag noch so groß sein; erst vom sechsten Jahre angefangen unterliegt sie der normalen Besteuerung (4 bis 10 Prozent) je nach der Höhe des Reinertrages (§ 115, IV. Punkt 4).

Diese Begünstigung der Familiengründungen fällt nicht weg, ob- gleich nicht zur Familie gehörige, frühere offene Gesellschafter oder Kommanditisten oder Angestellte des umgewandelten Unternehmens in die neuerrichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Gesell- schafter eintreten, vorausgesetzt, daß im ersteren Falle (bei früheren

6. Die Steuer darf in keinem Falle weniger betragen als Eins vom Tausend des eingezahlten Stammkapitals nebst dem noch ausstehenden Kapitalsbetrage eines aufgenommenen Obligationenanlehens (Minimalsteuer).

V. Die Bestimmungen des 5. und 6. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, *RGBl. Nr. 220³²⁾*, finden auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäße Anwendung.

²¹⁾ Die mehr als zehnjährige Besitzzeit muß sich auf alle von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommenen Unternehmungen erstrecken. Vgl. Peters *JBl. 1906, S. 518*.

²²⁾ Sogenannte „Familiengründung“. Das Gesetz bezeichnet nur den Kreis der Familienangehörigen, die an der Gesellschaft als Mitglieder teilnehmen können, dagegen müssen nicht alle von ihnen tatsächlich in die Gesellschaft eintreten, insbesondere auch nicht der bisherige Besitzer selbst. Vgl. *Ofner-Thorsch, S. 136*; siehe auch Peters, *JBl. 1906, S. 518*.

²³⁾ a momento ad momentum zu rechnen.

Gesellschaftern) das auf die Familienmitglieder entfallende Anlagekapital wenigstens die Hälfte, im letzteren Falle (bei früheren Angestellten) fünf Sechstel des ganzen Anlagekapitals beträgt.

Die Steuerbegünstigung geht auch dann nicht verloren, wenn im Laufe der begünstigten fünf Jahre ein Wechsel in den Personen der Gesellschafter eintritt, vorausgesetzt, daß die neu eintretenden Gesellschafter zu den bisherigen Gesellschaftern in dem oben erwähnten Verhältnisse eines Deszendenten oder Gatten stehen.

Mit diesen Bestimmungen glaubte die Kommission einerseits die volle fünfjährige Dauer der Begünstigung, sofern überhaupt deren Voraussetzungen gegeben sind, zu sichern, andererseits genügend vorzuzuforgen, daß nicht etwa eine Umgehung des Gesetzes möglich werde. Insbesondere erschien es der Kommission hienach ausgeschlossen, daß eine bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch irgendwelche Transaktionen — etwa Umwandlung in eine andere solche Gesellschaft — die Begünstigung der Familiengründungen sollte erlangen oder sofern ihr bereits bei ihrer Entstehung die fragliche Begünstigung zukam, eine Verlängerung derselben über fünf Jahre hinaus sollte erzielen können. (H.) [Auch in dieser Beziehung ist das Abgeordnetenhaus über die Beschlüsse des Herrenhauses in einigen Punkten noch hinausgegangen.]

§ 115, IV., 6. Die Statuierung einer Minimalsteuer erscheint in der Erwägung geboten, daß die Entrichtung einer mäßigen Steuer auch im Falle zeitweise verlustbringenden Betriebes gefordert werden könne, wie ja auch die allgemeine Erwerbsteuer unter allen Umständen bezahlt werden muß; die nähere Regelung dieser Minimalbesteuerung ergab sich aus dem in § 100, Absatz 2 und 3 *PEStG.*, für Aktiengesellschaften gegebenen Vorbilde. (RB.)

²⁴⁾ Art. 85 ff. StGB.

²⁵⁾ Art. 150 ff. StGB.

²⁶⁾ Zwischen dem ersten Absatz, lit. c und dem zweiten Absatz des § 115, IV, 5 („lediglich“ und „auch andere“) besteht eine Antinomie, die im Sinne des Gesetzes, das Familiengründungen begünstigt, dahin zu lösen ist, daß das Wort „lediglich“ beseitigt wird; vgl. auch Stroß, S. 60, Dfner-Thorsch, S. 136, Peters, JBl. 1906, S. 518, 519.

²⁷⁾ Vgl. § 41 ABGB.

²⁸⁾ „mit denselben“ heißt mit einem von ihnen.

²⁹⁾ Unter die „bisherigen“ Gesellschafter gehören nach dem Wortlaute des Gesetzes auch die gemäß des Abs. 2 hinzugekommenen Gesellschafter.

³⁰⁾ Genannt ist die Familienzugehörigkeit im Sinne des Abs. 1, lit. a) und b), nicht auch jene im Sinne des Abs. 1, lit. c). Siehe Stroß, S. 61.

³¹⁾ Siehe auch DV. P. IV, Z. 6.

³²⁾ Straf- und allgemeine Bestimmungen.

§ 116. Soweit ausländische¹⁾ Gesellschaften in Betracht Abs. 1. kommen, ist sowohl für den Eintritt der Besteuerung nach dem I. beziehungsweise II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes gemäß den Anordnungen des Absatzes I des vorstehenden Paragraphen, als auch bei Bemessung der Minimalsteuer nach Absatz IV, Alinea 6, desselben nur der auf das inländische Geschäft entfallende Teil des gesamten²⁾ Anlagekapitals (§ 115, Absatz I, Alinea 2), zu Grunde zu legen.

Sofern die Besteuerung im Sinne des Absatzes IV, Alinea 4 Abs. 2. des § 115 nach Maßgabe des Reinertrages erfolgt, ist derselben nur der im inländischen Geschäftsbetriebe erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen, doch bestimmt sich die Höhe des anzuwendenden Steuerfußes nach der Höhe des Gesamtertrages.³⁾

¹⁾ § 107, auch die Länder der ungarischen Krone, sowie Bosnien und die Herzegowina sind Ausland im Sinne dieses Gesetzes.

²⁾ Verschränkung gegenüber der Vorschrift des § 115, IV, 6.

³⁾ Vgl. über das Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande auch §§ 8–10 und 87–90 FStG. und in betreff der Länder der ungarischen Krone auch das Abkommen (II), das über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen

§ 116. Bezüglich der ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung erschienen besondere Bestimmungen darüber erforderlich, in welcher Weise das auf die inländische Unternehmung entfallende, der Minimalbesteuerung zu Grunde zu legende Anlagekapital zu ermitteln sei. (NB.)

... zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone andererseits abgeschlossen worden ist (Genehmigt mit Gesetz v. 30. Dez. 1907, RGBl. Nr. 278; dazu FMG. v. 31. Dezember 1907, RGBl. Nr. 11 ex 1908).

Siehe DB. P. I, 8, S. ■ ff.

Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906,
betreffend die Durchführung der steuerrechtlichen Bestimmungen (§§ 115 und 116) des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.*)

Zur Durchführung der steuerrechtlichen Bestimmungen (§§ 115 und 116) des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wird nachstehendes verordnet:¹⁾

¹⁾ Siehe dazu FMG. v. 11. Juni 1906, 3. 33.381, und FMG. v. 28. November 1906, 3. 80.969, S. ■ ff.

I.

Auf die im Sinne der §§ 115 und 116 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, nach dem I., beziehungsweise nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, zu behandelnden Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden die Vollzugsvorschriften zum I. und II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes samt allen ihren Nachträgen, soweit sie sich nicht auf solche Bestimmungen des Personalsteuergesetzes beziehen, die nach den §§ 115 und 116 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Abänderung erfahren, sinngemäße Anwendung.

II.

1. Neu entstandene Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben behufs Beurteilung, nach welchem Hauptstücke des Personalsteuergesetzes die Besteuerung zu erfolgen hat, der ihnen nach § 64, beziehungsweise § 116, PzG., obliegenden Anmeldung einen Nachweis über die Höhe ihres Anlagekapitals im Sinne des § 115, Abs. I, Alinea 2, des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, beizufügen.

2. Dieser Nachweis ist unter Verwendung des Formulars A²⁾ abzugeben und hat

²⁾ Enthalten in dem am 9. Juni 1906 ausgegebenen XLIX. Band des RGBl. unter Nr. 116.

- a) die Angabe des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitales,
- b) die Angabe des Betrages etwaiger von den Gesellschaftern außer der Stammeinlage dem Geschäftsbetriebe, in welcher Form immer — z. B. auch als Nachschuß im Sinne des § 72 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, oder als langfristiges Darlehen u. dgl. — dauernd gewidmeter Kapitalien,
- c) die Angabe des in der Unternehmung dauernd werbend angelegten fremden Kapitales, darunter insbesondere der gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung aufgenommenen Kapitalien zu enthalten.

2) Abgedruckt am Schlusse der Verordnung.

3. Erfolgt die Anmeldung behufs Besteuerung nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes, so ist dieselbe samt dem erwähnten Nachweise rücksichtlich aller Unternehmungen und Betriebsstätten der Gesellschaft lediglich bei der Steuerbehörde I. Instanz, in deren Sprengel der Sitz der Gesellschaft sich befindet, einzubringen.³⁾

4. Beansprucht eine Gesellschaft die Besteuerung nach dem I. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes, so sind die Anmeldungen bei jenen Steuerbehörden zu überreichen, in deren Amtsbezirken sich die einzelnen Unternehmungen und Betriebsstätten der Gesellschaft befinden; der sub 1 erwähnte Nachweis braucht aber, wenn gleichzeitig mehrere Unternehmungen oder Betriebsstätten zur Anmeldung gelangen, nicht einer jeden dieser Anmeldungen, sondern nur einer derselben beigefügt zu werden, wobei in erster Linie jene Steuerbehörde in Betracht kommt, in deren Amtsbezirk nicht bloß eine Unternehmung oder Betriebsstätte der betreffenden Gesellschaft gelegen ist, sondern auch der Sitz derselben sich befindet; jedoch ist in den übrigen Anmeldungen zu erwähnen, bei welcher Steuerbehörde der Nachweis des Anlagekapitals überreicht wurde. Hat eine Gesellschaft im Amtsbezirke der Steuerbehörde ihres Sitzes keine Unternehmungen oder Betriebsstätten, so steht es der Gesellschaft frei, den Nachweis des Anlagekapitals abgesondert der Steuerbehörde am Sitze der Unternehmung vorzulegen und diesen Umstand in der bei der örtlich kompetenten Steuerbehörde eingebrachten Anmeldung ersichtlich zu machen.³⁾

5. In jenen Fällen, in denen sich bereits aus der Anmeldung der Gesellschaft klar ergibt, nach welchem Hauptstücke dieselbe zu be-

steuern sein wird und in denen nicht etwa ein entgegenstehendes Parteibegehren vorliegt, ist sofort die Veranlagung einzuleiten.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, sei es, daß die Gesellschaft eine Besteuerung anstrebt, die im Widerspruche mit dem Inhalte ihrer Nachweisung steht, sei es, daß die Steuerbehörde gegen den Inhalt derselben Bedenken trägt, so ist der Gesellschaft hierüber der Vorhalt zu machen und nach Beantwortung desselben, beziehungsweise nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Frist mit der Veranlagung vorzugehen.

Behufs Vermeidung etwaiger Doppelbemessungen nach dem I. und nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes hat sich in jedem Falle die Steuerbehörde des Sitzes der Gesellschaft, welche mit der erstmaligen Besteuerung nach dem II. Hauptstücke vorzugehen beabsichtigt, mit jenen Steuerbehörden, in deren Sprengeln die Unternehmungen und Betriebsstätten der Gesellschaft gelegen sind, vor Durchführung der Steuerveranlagung ins Einvernehmen zu setzen.³⁾

³⁾ Vgl. *FMG.* v. 11. Juni 1906, *B.* 93.381, insbesondere *Abf.* 3—7.

6. Sobald die Steuerbehörde behufs Besteuerung nach dem I. oder nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes die Veranlagung einleitet und sohin die Gesellschaft zur Einbringung der gesetzlich vorgesehenen Erwerbsteuererklärungen, beziehungsweise Bekennnisse und Nachweisungen auffordert, hat die Partei, auch dann, wenn sie ihre Steuerpflicht nach dem betreffenden Hauptstücke bestreitet, den bezüglichen Aufforderungen — unbeschadet der ihr seinerzeit gegen den Zahlungsauftrag selbstverständlich speziell auch im Punkte der Subjuntion unter das betreffende Hauptstück des Personalsteuergesetzes zustehenden Rechtsmittel — im Sinne der §§ 39 ff. und 110, beziehungsweise des § 269, *StG.*, zu entsprechen.

Der Steuerbehörde bleibt es im übrigen auch anheimgestellt, die Besteuerung vorbehaltlich der späteren Reassumierung vorerst nach dem von der Partei zur Anwendung beantragten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes sofort durchzuführen und zugleich abgefordert hievon eine Entscheidung lediglich über den einen Punkt zu fällen, welches Anlagekapital im Sinne des § 115, *Abf.* I der Besteuerung zu Grunde zu legen sei, und ob diese sohin nach dem I. oder nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu erfolgen habe. Gegen diese Entscheidung ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen zu lassen.

7. Findet während des Bestandes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Höhe der nach Punkt 2 der Steuerbehörde ange-

zeigten Kapitalbeträge eine Änderung (Vermehrung oder Verminderung) statt, welche die Behandlung nach einem anderen Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zur Folge haben könnte, so ist dieselbe innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte ihres Eintrittes jener Steuerbehörde, in deren Amtssprengel sich der Sitz der Gesellschaft befindet, zur Anzeige zu bringen. Diese hat sodann das im Punkte 5, Alinea 3, angeordnete Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Steuerbehörden zu pflegen.

8. Da bei ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung — soweit dieselben nach den allgemeinen Normen hierlands steuerpflichtig sind — im Sinne des § 116 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, der Beurteilung, ob die Besteuerung nach dem I. oder nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu erfolgen habe, der auf das inländische Geschäft entfallende Teil des gesamten Anlagekapitals zu Grunde zu legen ist, haben dieselben in dem von ihnen zu erstattenden Nachweise außer den sub 2 angeführten, den Gesamtbetrag ihres Anlagekapitals betreffenden Daten, auch noch nachzuweisen, welche Quote dieses Betrages auf ihren inländischen Betrieb entfällt.

Bei den im Sinne der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Anmeldungen ausländischer Gesellschaften ist als Steuerbehörde des Sitzes der Gesellschaft jene Steuerbehörde anzusehen, in deren Sprengel der Sitz ihrer inländischen Niederlassung (§ 107 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58) sich befindet.⁴⁾

⁴⁾ Wenn die ausländische Gesellschaft mehrere inländische Niederlassungen hat, kommt § 111, Abs. 3 analog zur Anwendung.

9. Jene Steuerbehörde, bei welcher sodann im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen die Steuerveranlagung nach dem I. oder II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes erfolgt, hat von Zeit zu Zeit den Fortbestand der der Anwendung des betreffenden Hauptstückes des Personalsteuergesetzes nach den Anordnungen des § 115, Abs. I des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, beziehungsweise nach den vorstehenden Punkten 2 bis 8 zu Grunde gelegten Voraussetzungen durch die erforderlichen Anfragen an die Gesellschaft auf Grund des § 269, PStG., sowie durch sonstige geeignete Erhebungen zu überprüfen.

III.

1. Wird die Gesellschaft der allgemeinen Erwerbsteuer unterzogen, so hat die örtlich kompetente Steuerbehörde I. Instanz, sofern

im konkreten Falle nicht etwa die besonderen Bestimmungen der §§ 78 bis 82 PStG. in Anwendung kommen, die allgemeine Erwerbsteuer nach § 115, III, des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, ebenso wie sonst die nichtkontingentierte allgemeine Erwerbsteuer nach dem Personalsteuergesetze veranlagt wird, zu bemessen.⁵⁾

2. Von der nächsten Veranlagungsperiode ist aber, wiewohl die Steuervorschreibung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung niemals in die Gesellschaftskontingente eingerechnet wird, die Veranlagung von der Erwerbsteuerkommission jener Steuergesellschaft vorzunehmen, in welche die Unternehmung eingereicht würde, falls die Steuer derselben in die Gesellschaftskontingente einzurechnen wäre. Welche Kommission hienach die Bemessung vorzunehmen hat, wird der Gesellschaft von der gemäß Artikel 13, Z. 1, Vollzugsvorschrift I zum Personalsteuergesetze, kompetenten Steuerbehörde befanntgegeben.⁵⁾

⁵⁾ Vgl. FME. v. 11. Juni 1906, Z. 33.381, insbesondere Abs. 8—11.

3. Bei der Veranlagung der der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind für diese Gesellschaften besondere Bemessungsprotokolle nach dem Formulare H der Vollzugsvorschrift I zum Personalsteuergesetze zu führen, die Bemessung jeder einzelnen Unternehmung oder Betriebsstätte aber, um eine möglichst gleichmäßige Besteuerung mit den übrigen der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen zu erzielen, im Anschlusse an jene kontingentiert veranlagten Betriebe vorzunehmen, welche derselben Erwerbsgattung wie die Unternehmung oder Betriebsstätte der Gesellschaft mit beschränkter Haftung angehören.

4. Um den Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Möglichkeit zu bieten, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu prüfen, wird ihnen auch die Einsicht in die Erwerbsteuerregister und Registerauszüge gemäß § 58, PStG., zu gestatten sein. Auch die Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommissionen werden über die Gleichmäßigkeit der Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu wachen und eventuell von ihrem Berufungsrechte (Vollzugsvorschrift I zum Personalsteuergesetze, Art. 16, Z. 12 und 13) Gebrauch zu machen haben.

5. Über die Durchführung der im § 115, II des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, angeordneten Berichtigungen der Erwerbsteuerhauptsumme werden den Steuerbehörden die erforderlichen Weisungen vom Finanzministerium erteilt werden.⁶⁾

⁶⁾ Siehe FME. v. 11. Juni 1906, Z. 33.381, insbesondere Abs. 12—17 und die Formularien, und FME. v. 28. November 1906, Z. 80.989.

IV.

1. Sofernne Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behandeln sind, finden auf dieselben mit den im § 115, Abs. IV, des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, angeführten Modifikationen die für die Besteuerung der Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen Anwendung. Hiernach bildet insbesondere in dem Falle, als eine Gesellschaft mehrere steuerpflichtige Unternehmungen betreibt, nach § 93, PStG., die Summe ihrer Reinerträge nach Abzug der etwa bei einzelnen dieser Unternehmungen eingetretenen Verluste die Besteuerungsgrundlage und es sind sohin auf diese einheitliche Besteuerungsgrundlage die im § 115, Abs. IV, Z. 4, des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, bezeichneten Steuerfäge in Anwendung zu bringen.

2. Spenden, Geschenke und anderweitige unentgeltliche Widmungen an Personen und Anstalten, welche der Gesellschaft selbst nicht angehören, dürfen bei Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse auch dann in Abzug gebracht werden, wenn dieselben nicht durch den eigentlichen Geschäftsbetrieb erfordert erscheinen, sondern sich lediglich als reine Liberalitätsakte darstellen. Dagegen sind unentgeltliche Zuwendungen an die Gesellschafter oder deren Familienmitglieder in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen. Ebenso dürfen solche Zuwendungen, welche an die Gesellschafter als Entgelt für ihre Tätigkeit im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft — als Geschäftsführer, Prokuristen, Bevollmächtigte u. dgl. — geleistet werden, die Besteuerungsgrundlage nicht schmälern.

3. Nach § 115, Abs. IV, Z. 2, des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, genießen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Ausnahme von der Bestimmung des § 94, lit. c) des Personalsteuergesetzes insofern, als bei denselben die Zinsen von gegen hypothekarische Sicherstellung (jedoch nicht gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen) aufgenommenen Kapitalien eine zulässige Abzugspost bilden. Hieran schließt sich jedoch die Bestimmung an, daß jene Beträge in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen sind, welche zur Verzinsung des etwa von den Gesellschaftern selbst in der Form von Darlehen dem Geschäftsbetriebe gewidmeten Anlagekapitals verwendet werden; in solchem Falle ist es dann gleichgültig, ob es sich um hypothekarisch sichergestellte oder um einfache nicht sichergestellte Darlehen handelt und kommt es lediglich darauf an,

daß das dargelegene Kapital dauernd in der Unternehmung Verwendung findet.

4. Die Bestimmung des § 115, Abf. IV, Z. 3, des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, entspricht der für die nach § 85, PStG., begünstigten Unternehmungen im § 95⁷⁾, lit. g, PStG., vorgesehenen Bestimmung und ist sohin wie diese zu handhaben.

5. Die Bestimmungen des § 115, Abf. IV, Z. 4, des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, in Verbindung mit Z. 5 und 6 treten rücksichtlich des Ausmaßes der Steuer an Stelle der Bestimmungen des § 100, PStG. Somit findet speziell auch der Abf. 7 des § 100, PStG., auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung und unterliegen dieselben keiner Zusatzsteuer von den an die Gesellschafter zur Verteilung gelangenden Beträgen. Bezüglich der Anwendung der in § 115, Abf. IV, Z. 4, des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, aufgeführten Steuerprozentätze auf die Summe der Reinerträge mehrerer steuerpflichtigen Unternehmungen wird auf Punkt 1 dieses Absatzes verwiesen.

6. Sofern von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die im § 115, Abf. IV, Z. 5, des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen aus dem Titel der Familienunternehmung in Anspruch genommen werden, sind der kompetenten Steuerbehörde, in deren Amtsbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, auf Verlangen alle jene Behelfe, welche zur Feststellung der Voraussetzungen der angesprochenen Begünstigung dienlich sind, beizubringen.

⁷⁾ Wichtig § 94 laut Berichtigung im RGBl. 1906, Stück LXII, S. 869.

V.

Wenn das Anlagekapital einer nach den Bestimmungen des I. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes behandelten Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Erhöhung über eine Million Kronen erfährt oder wenn das Anlagekapital einer nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes behandelten Gesellschaft eine Herabsetzung bis zum Betrage von einer Million Kronen oder weniger erfährt, und sohin der Übertritt der betreffenden Gesellschaft aus dem I. in das II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes oder umgekehrt zu erfolgen hat, haben jene Bestimmungen des Personalsteuergesetzes und seiner Vollzugsvorschriften Anwendung zu finden,

welche im Falle der Übernahme einer bereits bestehenden, bisher nach dem betreffenden Hauptstücke noch nicht besteuerten Unternehmung in Anwendung zu kommen haben. Die bisher vorgeschrieben gewesene Steuer ist mit dem Beginne der neuen Besteuerung in Abfall zu bringen. Die gleichen Grundzüge sind bei Besteuerung jener Gesellschaften in Anwendung zu bringen, welche sich auf Grund des IV. Hauptstückes des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, aus anderen Gesellschaftsformen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umwandeln.

VI.

Die Formularien der Vollzugsvorschriften zum I. und II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes haben entsprechend adaptiert auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung zu finden.

Formular A.

Nachweis

des Anlagekapitals im Sinne des § 115, Absatz I, des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, anlässlich der Betriebsanmeldung

bei der { I. I. Bezirkshauptmannschaft
I. I. Steueradministration

(Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906, RGBl. Nr. 110, Absatz II, Punkt 2.)

1. Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung:
2. Sitz der Gesellschaft:
3. Angabe sämtlicher inländischer Unternehmungen und Betriebsstätten der Gesellschaft:
4. Das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital beträgt
5. Von sämtlichen Gesellschaftern { wurden dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft außer der Stammeinlage noch folgende Kapitalien dauernd gewidmet:
 - Bon dem (den) Gesellschafter(n) {
 - a) Nachschüsse
 - b) Langfristige Darlehen
 - c) Sonstige Kapitalbeträge
6. In der Unternehmung sind folgende fremde Kapitalien angelegt, und zwar:
 - a) Gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Forderungsschreibungen
 - b) Gegen hypothekarische Sicherstellung aufgenommenen Kapitalien
 - c) Sonstige fremde Kapitalien
7. (Bei ausländischen Gesellschaften:) Von den sub 4, 5 und 6 ausgewiesenen Kapitalien entfallen auf das inländische Geschäft:
8. Hiernach gewärtigt die gefertigte Gesellschaft, daß ihre Besteuerung im Sinne des § 115 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, nach dem Hauptstücke des Personalsteuergesetzes erfolge.

Sofern in der Folge hinsichtlich der Höhe der vorstehend angegebenen Kapitalbeträge eine Änderung eintreten sollte, welche die Behandlung der Gesellschaft nach einem anderen Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zur Folge haben könnte, wird die Gesellschaft dieselbe innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte ihres Eintrittes im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906, RGBl. Nr. 110, Absatz II, Punkt 7, jener Steuerbehörde zur Anmeldung bringen, in deren Amtsbezirk der Sitz der Gesellschaft gelegen ist.

(Firmamäßige Unterschrift der Gesellschaft.)

Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Juni 1906, Z. 33.381.

(Allgemeine und besondere Erwerbsteuer: Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.)

(Herausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen, Heft 134 b, S. 409 ff.)

- Ufj. 1. Die Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat nach den Bestimmungen der §§ 115 und 116 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, und der Verordnung des Finanzministeriums v. 2. Juni 1906, RGBl. Nr. 110, zu erfolgen.

Zur näheren Erläuterung wird noch nachstehendes bemerkt: Abf. 2.

Da in der Regel der Sitz der Gesellschaften und der Betriebsorte ihrer Unternehmungen sich im Amtsbezirke derselben Steuerbehörde erster Instanz befinden werden, wird letztere meist ohne Mitwirkung anderer Steuerbehörden in der Lage sein, festzustellen, ob die betreffenden Gesellschaften den Bestimmungen des I. oder aber des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes unterliegen, und sohin mit der Besteuerung vorzugehen. Abf. 3.

In jenen Fällen, in welchen der Sitz der Gesellschaften und der Betriebsort ihrer Unternehmungen in den Amtssprengeln zweier verschiedener Steuerbehörden erster Instanz liegen oder die Gesellschaft mehrere, in den Amtsbezirken verschiedener Steuerbehörden erster Instanz gelegene Unternehmungen oder Betriebsstätten besitzt, ist aber vor Einleitung der ersten Veranlagung zwischen der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Amtssprengel sich der Sitz der Gesellschaft befindet, und den anderen örtlich kompetenten Steuerbehörden das Einvernehmen zu pflegen. Abf. 4.

Die Steuerbehörde des Sitzes der Gesellschaft hat in diesen Fällen zu bestimmen, ob die Gesellschaft der allgemeinen oder der besonderen Erwerbsteuer zu unterziehen ist. Abf. 5.

Gelangt diese Steuerbehörde zum Ergebnisse, daß die Gesellschaft den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes unterliegt, so hat dieselbe gemäß § 109 PStG. die Bemessung rücksichtlich aller hierländischen Unternehmungen und Betriebsstätten der Gesellschaft vorzunehmen und dies den Steuerbehörden, in deren Amtsbezirke sich Unternehmungen oder Betriebsstätten der Gesellschaft befinden, mitzuteilen. Abf. 6.

Ergibt sich hingegen, daß die betreffende Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Bestimmungen des I. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes zu unterziehen ist, so obliegt der Steuerbehörde des Sitzes der Gesellschaft, hievon alle für die einzelnen Unternehmungen und Betriebsstätten der Gesellschaft örtlich kompetenten Steuerbehörden zu verständigen, damit diese die Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer vornehmen. Abf. 7.

Bezüglich jener Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, ist zu beachten, daß ihre erste Veranlagung durch die Steuerbehörde erster Instanz — wie sonst bei der nichtkontingentierten Erwerbsteuer — erfolgt, von der nächsten Veranlagungsperiode an aber, wiewohl die Steuervorschriftung Abf. 8.

der Gesellschaften mit beschränkter Haftung niemals in die Gesellschaftskontingente eingerechnet wird, die Veranlagung von der Erwerbsteuerkommission jener Steuergesellschaft vorzunehmen ist, in welche die Unternehmung eingereiht würde, falls die Steuer derselben in die Gesellschaftskontingente einzurechnen wäre.

Abf. 9. Welche Erwerbsteuerkommission nach dieser Bestimmung kompetent ist, wird ermittelt, indem die für die sonstigen Erwerbsteuerpflichtigen geltenden Normen über die Vornahme der Einreihung in die Steuergesellschaften analog angewendet werden. Es wird daher für die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein eigener Kataster in gleicher Weise, wie in der mit dem hierortigen Erlasse v. 10. April 1899, RWBl. Nr. 76, kundgemachten Katastervorschrift für die allgemeine Erwerbsteuer angeordnet wurde, zu führen und zu handhaben sein, wobei, um unliebsame Irrungen zu vermeiden, die Katasterblätter einen auffälligen Stempelausdruck und ein wesentlich größeres Format zu erhalten haben werden, als bei den Katasterblättern für die sonstigen Erwerbsteuerträger üblich ist.

Abf. 10. Wenn unter Zuhilfenahme dieser Kataster die Erwerbsteuerkommission ermittelt wurde, welche die Bemessung für die nächste Veranlagungsperiode vorzunehmen hat, so ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der gemäß Art. 13, Z. 1, Vollzugsvorschrift I, kompetenten Steuerbehörde hievon mittels eines entsprechend modifizierten Formulars C der Vollzugsvorschrift I zu verständigen.

Abf. 11. Eine Wahllegitimation und Stimmzettel sind aber nicht anzuschließen, weil Gesellschaften mit beschränkter Haftung kein aktives und passives Wahlrecht in die Erwerbsteuerkommissionen besitzen, was jedoch nicht ausschließt, daß einzelne Gesellschafter zur Ernennung vorgeschlagen werden können, falls sie die erforderliche Eignung besitzen und ihre Berufung in die Kommission sonst wünschenswert ist.

Abf. 12. Mit Rücksicht auf die im § 115, II, lit. c angeordneten Zug beziehungsweise Abrechnungen von der Erwerbsteuerhauptsumme sind Ausweise nach den beiliegenden Formularen e/1 e/2 und e/3*) an das Finanzministerium einzusenden.

Abf. 13. Formular e/1 gilt für den Fall, daß eine Unternehmung oder Betriebsstätte, von welcher bisher eine in die Gesellschaftskontingente eingerechnete allgemeine Erwerbsteuer vorgeschrieben war,

*) unten abgedruckt.

von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommen wird, wobei es gleichgültig ist, ob letztere nach dem I. oder II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes besteuert ist, beziehungsweise zu besteuern sein wird.

Formular e/2 bezieht sich auf den umgekehrten Fall, daß eine Unternehmung oder Betriebsstätte von einer entweder nach dem I. oder nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes besteuerten Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf einen Steuerpflichtigen übergeht, welchem eine in die Gesellschaftskontingente einzurechnende allgemeine Erwerbsteuer vorgeschrieben werden wird. Um sämtliche Daten in dieses Formular einzustellen zu können, wird die Besteuerung des Geschäftsübernehmers mit der größten Beschleunigung durchzuführen sein. Abf. 14.

Formular e/3 ist zu verwenden, wenn nicht ein Geschäftsübergang vorliegt, sondern wenn es sich um eine vollkommen neu geschaffene Unternehmung oder Betriebsstätte einer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt. Den im § 115, II, Alinea 2 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, angeführten Umstand, ob die betreffende Gesellschaft auch in der neuen Veranlagungsperiode in der allgemeinen Erwerbsteuer verbleibt, wird das Finanzministerium nachträglich feststellen lassen. Abf. 15.

Wegen der großen Wichtigkeit der oben besprochenen drei Formulare sind die in dieselben einzustellenden Daten zuverlässig festzustellen, wozu insbesondere eine vollkommen erschöpfende Klarstellung der Verhältnisse in den Erwerbsteuererklärungen dienen wird. Abf. 16.

Auch muß das Finanzministerium auf das rechtzeitige Einlangen dieser Formulare das größte Gewicht legen, weil sonst die Ermittlung der Erwerbsteuerhauptsumme und die Tätigkeit der Erwerbsteuerkontingenzkommission verzögert würde. Abf. 17.

Die in den Rechnungsinstruktionen enthaltenen Formulare und rechnungsmäßigen und statistischen Nachweisungen haben, auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechend adaptiert, Anwendung zu finden, sind jedoch separat mit der ausdrücklichen Bezeichnung, daß dieselben Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, zu führen. Abf. 18.

Speziell zur Rechnungsinstruktion II/b wird noch folgendes bemerkt: Im Formulare 10 a sind*) künftig unter Nr. VIII die Abf. 19.

*) Seite 286 der Handausgabe, Heft 133.

„sonstigen“ zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen mit Ausnahme der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, auszuweisen. In die Summe I bis VIII hat sich dahin eine Rubrik IX für die nach dem II. Hauptstücke behandelten Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuschließen, welche in den Spalten 7 u. ff. diese Gesellschaften — insoweit sie nicht in die Minimalsteuer (Spalte 6) fallen — nach den Prozentsätzen des § 115, Abj. IV, Z. 4 des Gesetzes v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, geordnet zu enthalten haben wird.

Abf. 20. Ebenso ist die Nachweisung Formular 10 b²⁾ durch die Aufnahme der Prozentsätze des § 115, Abj. IV, Z. 4 des zitierten Gesetzes entsprechend zu ergänzen.

Abf. 21. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne der bestehenden Vorschriften sämtliche die Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffenden Bemessungsakten nach dem II. Hauptstücke ohne Ausnahme zur Zensur an das hierortige Rechnungsdepartement 1 b einzuschicken sein werden.

Erlaß vom 28. November 1906, Z. 80.969.*)

(Hандаusgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen, Heft 134 b, S. 428.)

(Allgemeine und besondere Erwerbsteuer: Ausweis Formular e/1, betreffend die Übernahme einer bisher der allgemeinen Erwerbsteuer nach dem Personalsteuergesetze unterzogenen Unternehmung durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.)

Auf die gestellte Anfrage wird bemerkt, daß auch die Übernahme von Unternehmungen, welche mit der allgemeinen Erwerbsteuer nach dem Personalsteuergesetze belegt, aber bisher in die Gesellschaftskontingente nicht eingerechnet waren, mittels des mit dem hierortigen Erlasse v. 11. Juni 1906, Z. 33.381, angeordneten Formulars e/1 auszuweisen ist.

*) Seite 300 der Hандаusgabe, Heft 133.

Ausweis

über die Übernahme einer bisher der allgemeinen Erwerbsteuer nach dem Gesetz vom 25. Oktober 1896, Abz. Nr. 220, unterzogenen Unternehmung oder Betriebsstätte durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(§ 115, Abs. II, Minus 1 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58.)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
											Daten, betreffend den bisherigen Steuerpflichtigen
Firma und Sitz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche die in Spalte 2 bezeichnete Unternehmung übernommen hat	Name (Firma) derselben	Bezeichnung	Standort	Zeitpunkt des Geschäftsaufbranges	War eingereicht in die Versicherungsgesellschaft (Abz. Anlagebesitz, Steuerklasse)	Kaufpreis	Im Jahre 19		Anmerkung		
							(in Übereinstimmung mit Spalte 5)				
							Reparaturkosten	vorheriger Steuerjahresbetrag			
der Unternehmung			K	Prozent	K	h					

Zur Beachtung: Dieser Ausweis ist logisch nach Feststellung der Geschäftsübernahme einzufüllen. Wenn Gesellschaften mit beschränkter Haftung einen bisher der allgemeinen (kontingentierten) Erwerbsteuer unterzogenen Betrieb im dritten Jahre einer Bemessungsperiode übernehmen, ist anzugeben, ob die dem bisherigen Besitzer für dieses Jahr vorgeschriebene Erwerbsteuer in die Spalte 6 des Erwerbsteuerbemessungsprotokolls II für die nächste folgende Bemessungsperiode aufgenommen wurde oder nicht.

Ausweis

über den Übergang von Mitunternehmungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Steuerpflichtige, deren allgemeine

Grundsteuer in die Gesellschaftskontingente einzutreten ist. (§ 115, Absatz II, Altinc. 1 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 68.)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Firma und Sitz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Name (Firma) des- selben	Bezeichnung	Standort	Sitzpunkt der Gesellschaftsübernahme	eingereicht in die Steuerbescheinigungsperiode	Kataster-Nr.	Im Jahre der Einreichung, d. i. 19 . .		K	h	Anmerkung	
							benachbarte Steuerfläch	Proportions-Anschlag				
		der Unternehmung					K	Prozent	K	h		

Zur Beachtung. Nicht ausweis ist sofort nach vollzogener Einreichung des Gesellschaftsübernehmers in eine Steuerpflichtigkeit vorzuliegen.

Ausweis

über die während der letzten Beranlagungsperiode neu entstandenen, d. i. früher weder der Erwerbsteuer nach dem I. noch nach dem II. Hauptstücke des Personalssteuergesetzes unterworfenen Unternehmungen und Betriebsstätten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche der allgemeinen Erwerbsteuer unterzogen wurden.

(§ 115, Absatz II, Minus 2 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58.)

1	2	3	4	5	6	7	8
Daten, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung							
Firma und Sitz der Gesellschaft	Bezeichnung	Standort	Zeitpunkt des Betriebsbeginnes der neu er- richteten Unter- nehmung oder Betriebsstätte	für das Jahr 19 . . . der neu errichteten Unternehmung oder Betriebsstätte		7	8
				Reparitions- zus- schlag	vorgeschrie- bener Steuer- jahresbeitrag		
				K	Prozent	K	h
							Anmerkung

Zur Beachtung. In Spalte 5 bis 7 sind die Daten des zweiten Jahres jener Beranlagungsperiode, in welcher die Unternehmung oder Betriebsstätte entstanden ist, einzusetzen. Das Formular ist so leicht, wenn diese Daten der Steuerbehörde bekannt sind, einzusenden.

Abf. 1. § 117.¹⁾ Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben die Skatagebühr für den Gesellschaftsvertrag (Tarifpost 55, B, 2, c des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89)²⁾ vor dessen Eintragung in das Handelsregister³⁾ unmittelbar⁴⁾ zu entrichten.

Abf. 2. Es ist jedoch gestattet, daß diese Gebühr, sofern die Stammeinlagen nicht sogleich voll eingezahlt⁵⁾ werden oder die Zulässigkeit der Einforderung von Nachschüssen⁶⁾ festgesetzt wird, von jeder geforderten Einzahlung⁷⁾ zur Zeit der Fälligkeit einer jeden derselben entrichtet werde, wogegen die Urkunden über die geleisteten Teilzahlungen gebührenfrei sind. Ist nur eine Teilzahlung gefordert, aber eine Mehrzahlung angenommen worden, so ist die Gebühr für die Mehrzahlungen binnen vierzehn Tagen nach deren Leistung zu entrichten.⁸⁾

Abf. 3. Die Begünstigung des Artikels IV, lit. c des Gesetzes vom 10. Juli 1865, RGBl. Nr. 55⁹⁾, findet auf die Coupons der von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgegebenen Teilschuldverschreibungen Anwendung.

1) Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Mai 1906, RGBl. Nr. 108, S. III ff. (Durchführungsverordnung = DR.).

2) TP. 55. Gesellschaftsverträge, wodurch zwei oder mehrere Personen sich verpflichten, zu einem gemeinschaftlichen Zwecke:

[A. der ihren Vorteil nicht zum Gegenstand hat, ihre Mühe oder auch ihre Sachen zu vereinigen; Maßstab für die Gebührenbemessung: vom ersten Bogen feste Gebühr 4 K.]

B. der ihren Vorteil zum Gegenstande hat:

Rücksichtlich der ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat die Kommission zu § 116 die Abänderung beschlossen, daß für die Berechnung des auf das inländische Geschäft entfallenden Teiles des Anlagekapitals dieselben Grundsätze, wie bei inländischen Gesellschaften (§ 115, I, Abf. 2) zu gelten haben. (Hf.)

Endlich mußte angesichts der nach der Höhe des Ertrages abgestuften progressiven Skala noch eine besondere Bestimmung darüber getroffen werden, ob für die Wahl des Steuerfußes nur der inländische oder aber der gesamte Ertrag der gesellschaftlichen Unternehmungen maßgebend sein solle. Die überhaupt für eine progressive Ausgestaltung der Steuerkala sprechenden Gründe erfordern offenbar, wenn anders eine ungerechtfertigte Bevorzugung ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor den inländischen vermieden werden soll, die im Entwurfe vorgesehene Verfügung. (RB.)

§ 117. Nach der allgemeinen Bestimmung der Tarifpost 55, B 2 c des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, die

[1. nur ihre Mühe zu vereinigen; Maßstab für die Gebührenbemessung: vom ersten Bogen feste Gebühr 10 K.]

2. nur ihre Sachen oder ihre Mühe und ihre Sachen zu vereinigen, bei: . . .

c) alle anderen Gesellschaften — Maßstab für die Gebührenbemessung: die bedungenen Vermögenseinlagen — wandelbare Gebühr: Skala II, jedoch nie weniger als im Falle B 1 dieser Tarifpost.

Anmerkung 4. Wird durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft das Eigentum, der Fruchgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen, so hat in Absicht auf diese Sache die *U. B.* 106 A 2 Anwendung.

U. B. Art. 4. — Soweit von den Vermögenseinlagen die Immobiliargebühr entrichtet wird, ist von ihnen keine Skalagebühr zu zahlen.

Erfolgt die Begebung neuer Aktien zu einem den Nennbetrag übersteigenden Emissionskurse, so ist der Bemessung der höhere Betrag zu Grunde zu legen; das gilt auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn bei diesen eine Begebung der Geschäftsanteile über *Pari* überhaupt zulässig ist. *W. H. G.* v. 27. Nov. 1906, *J.* 11.974, *Budw.* 4917 F. (über das *Agio* vgl. § 52, Anm. \square).

Die im § 8 vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen unterliegen nicht der Gesellschaftsvertragsgebühr nach § 117, weil sie keinen Bestandteil der Stammeinlage bilden; die bezüglichlichen Vertragsbestimmungen sind den allgemeinen Gebühren unterworfen.

³⁾ Bevor nicht der Nachweis der Entrichtung der skalamäßigen Gebühr vom Vertrage geleistet ist, kann die Eintragung nicht bewilligt werden. *E.* v. 24. Okt. 1906, *J.* 17.148, *Právník* 1907, *S.* 545.

⁴⁾ Ohne vorgängige amtliche Bemessung. *U. B.* Art. 2.

⁵⁾ §§ 10, 52. — ⁶⁾ § 72. — ⁷⁾ §§ 63, 64, 72.

⁸⁾ Gebührenbehandlung von Anteilscheinen über Geschäftsanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

auch auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung findet, unterliegt der Gesellschaftsvertrag — abgesehen von dem in der Anmerkung 4 zu dieser Tarifpost geregelten Falle einer Immobiliiarübertragung — der Gebühr nach Skala II von den bedungenen Vermögenseinlagen, also bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinne des § 15 des *Gebührengesetzes* von der Summe aller Stammeinlagen, mögen sie sogleich bei der Errichtung der Gesellschaft voll eingezahlt werden oder nicht, sowie der, wenngleich nur bedingt stipulierten Nachschüsse, und es wäre diese Gebühr gemäß §§ 21 und 44 des *Gebührengesetzes* schon anlässlich der Ausfertigung des *Notariatsaktes* über den Gesellschaftsvertrag entweder in *Stempelmarken* oder auf Grund amtlicher Bemessung zur Gänze bar zu entrichten (§ 6 B. des *Gesetzes* vom 13. Dezember 1862).

Diese Verpflichtung der sofortigen Gebührenbezahlung, auch bezüglich der erst künftig und nur bedingt eintretenden Leistungen

Zur Beseitigung von Zweifeln wird eröffnet, daß für den Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung neben der eventuell gemäß Anm. 4 zu TP. 55 des Gesetzes v. 13. Dez. 1862, RGBl. Nr. 89, zu entrichtenden Immobiliargebühr nur die im § 117 des Gesetzes v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, bezeichnete unmittelbare Gebühr zu entrichten ist, und daß daher die Urkunden über die Geschäftsanteile der Gesellschafter (Anteilscheine) einer weiteren Gebühr nicht unterliegen. *FME*. v. 18. Juli 1907, 3. 51.621, *Gebührenbeilageblatt zum FinBl.* 1970, S. 101, *Notz.* 1907, Nr. 33.

9) Art. I: Den in Gemäßheit der bestehenden Gesetze errichteten und der Aufsicht der Reichs- oder Landesbehörde unterstehenden Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, können von der Regierung mit Rücksicht auf den Umfang und die Möglichkeit ihres Geschäftsbetriebes alle oder nach Beschaffenheit der Umstände einzelne der in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Begünstigungen erteilt werden. Art. IV: Den im Artikel I bezeichneten Anstalten, welche Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind, können noch folgende Erleichterungen gewährt werden: . . . c) daß die von den Coupons bei deren Verfallszeit unmittelbar zu entrichtende Stempelgebühr, falls die Aktien oder Teilschuldverschreibungen alle oder zum Teile auf Beträge unter 1000 K lauten, in der Art berechnet werde, als ob die Gesamtsumme dieser Aktien oder Teilschuldverschreibungen unter 1000 K nur in Stücke zu 1000 K zerlegt worden wäre. — Durch die Art. I und II der *FMB.* vom 16. Jänner 1866, RGBl. Nr. 9, wurde bestimmt, daß es zur Erlangung der Begünstigung des Art. IV, lit. c des Gesetzes vom 10. Juli 1865, RGBl. Nr. 55, eines Einschreitens der einzelnen Anstalt nicht bedarf, und weiter, daß diese Begünstigung auf alle Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ohne Unterschied ihres Zweckes ausgedehnt wird.

Vgl. dazu *DB.* Art. 3.

der Gesellschafter, wird nun für Gesellschaften mit beschränkter Haftung im § 117 dahin gemildert, daß die Gebühr für den Gesellschaftsvertrag zwar grundsätzlich vor dessen Eintragung in das Handelsregister, sofern aber die Stammeinlagen nicht sogleich voll eingezahlt werden oder die Zulässigkeit der Einforderung von Nachschüssen festgesetzt wird, nur nach Maßgabe der jeweils eingeforderten Raten der Stammeinlagen und der Nachschüsse zur Zeit der Fälligkeit einer jeden derselben unmittelbar (ohne antilige Bemessung) zu entrichten ist. Die Anordnung der unmittelbaren Entrichtung hat indessen im Sinne der grundjährigen Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 auch zur Folge, daß der Charakter der Vertragsgebühr als Urkundenstempelgebühr mehr in den Hintergrund tritt, und daß daher alle, den Gesellschaftsvertrag betreffenden Beurkundungen, also nicht nur die eigentliche notarielle Vertragsurkunde, sondern auch die allenfalls zur Ausstellung gelangenden Subskriptionserklärungen der künftigen Gesellschafter und die Anteilscheine der Gesellschaft ohne Verwendung eines Urkundenstempels

§ 118. Werden¹⁾ Sachen an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei deren Errichtung von jemandem übertragen, welcher zu einem oder mehreren Gesellschaftern in einem persönlichen Verhältnisse steht²⁾, das nach den allgemeinen Gebührenvorschriften eine Gebührenermäßigung begründet³⁾, so ist diese Ermäßigung nach Verhältnis der Geschäftsanteile der betreffenden Gesellschafter ebenso anzuwenden, als ob die Übertragung nicht an die Gesellschaft als solche, sondern an die Gesellschafter erfolgt wäre.

Bleiben in dem Falle einer derartigen Begründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ein Rechtsgefchäft unter Lebenden die übertragenden Personen an der Gesellschaft⁴⁾ beteiligt, so ist die etwa zu entrichtende Immobiliargebühr für jene Geschäftsanteile, mit welchen sie derart an der Gesellschaft teilnehmen, nach dem für den nächsten bei den Gesell-

ausgefertigt werden können und so eine immerhin drückende Vielfältigung der Gebührenpflicht vermieden wird; bezüglich der Urkunden (Quittungen) über die geleisteten Teilzahlungen auf die Stammeinlagen und Nachschüsse ist die Gebührenfreiheit im Texte des § 117 ausdrücklich normiert, weil dies nicht Beurkundungen des Gesellschaftsvertrages selbst sind, also als Gegenstände einer separaten Gebühr aufgefaßt werden könnten, was aber der Billigkeit kaum entspräche.

Die zwei ersten Absätze des § 117, welche die bisher besprochenen Gebührenbestimmungen enthalten, sind übrigens den für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien geltenden Vorschriften der Anmerkung 3 zur Tarifpost 55 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, dann des Artikels IV, lit. b des Gesetzes vom 10. Juli 1865, RGBl. Nr. 55 und der Artikel I und II der Finanzministerialverordnung vom 16. Jänner 1866, RGBl. Nr. 9, nachgebildet.

Im dritten Absätze des § 117 wird auch die weitere, den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zustehende Begünstigung des Artikels IV, lit. c des Gesetzes vom 10. Juli 1865, RGBl. Nr. 55, betreffend die Art der Berechnung der Couponstempelgebühr auf die Coupons der Obligationen, zu deren Ausgabe die Gesellschaften mit beschränkter Haftung berechtigt werden sollten, ausgedehnt. Hiernach wird die Couponstempelgebühr, falls die betreffenden Obligationen alle oder zum Teile auf Beträge unter 1000 Kronen lauten, in der Art zu berechnen sein, als ob die Gesamtsumme dieser Obligationen unter 1000 Kronen nur in Stücke zu 1000 Kronen zerlegt worden wäre. (RB.)

§ 118. Was die sogenannten Familiengründungen anbelangt, so erscheint eine gebührenrechtliche Begünstigung der Fälle am Platze,

schaftern in Betracht kommenden Verwandtschaftsgrad bestehenden ermäßigten Satze zu entrichten. Diese Begünstigung greift nur Platz, wenn die nach diesem und dem vorhergehenden Absätze begünstigten Geschäftseinlagen mindestens zwei Drittheile des gesamten Gesellschaftsvermögens ausmachen.^{5) 6)}

Abs. 3.

Die Begünstigungen der beiden vorhergehenden Absätze treten jedoch bezüglich der Immobiliargebühr nur insoweit ein, als in dem Gesellschaftsvertrage die Übertragung der Geschäftsanteile der begünstigten Personen an andere, bezüglich welcher nicht die gleiche Begünstigung eingetreten wäre, durch freiwillige Rechtsakte unter Lebenden⁷⁾ innerhalb der ersten drei Jahre nach Errichtung⁸⁾ des Gesellschaftsvertrages an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Durch die Erteilung der Zustimmung innerhalb dieses Zeitraumes wird die Begünstigung bezüglich der Immobiliargebühr ganz oder teilweise verwirkt.⁹⁾ Jede solche Zustimmungsertheilung ist von der Gesellschaft binnen acht Tagen, bei Vermeidung der im § 80 GG. vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50¹⁰⁾ vorgesehenen nachtheiligen Folge, dem zur Gebührenvorschriftung berufenen Amte anzuzeigen.¹¹⁾

wo der Inhaber eines Unternehmens, um dessen Fortbestand auch nach seinem Tode zu sichern, dasselbe einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung übergibt, die sich aus seinen Kindern — eventuell unter Zugiehung anderer Personen — bildet. Da nämlich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich als ein von den Personen der einzelnen Gesellschafter verschiedenes, selbständiges Rechtsobjekt darstellt, so wäre für eine solche Übergabe stets die Vermögensübertragungsgebühr nach dem für Übertragungen an nicht verwandte Personen geltenden Ausmaße und nicht nach dem günstigeren Ausmaße, das für Übertragungen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten gilt, zu entrichten, obwohl die Übergabe doch materiell den Interessen der Familie des bisherigen Besitzers dient.

Im ersten Absätze des § 118 wird daher für solche Fälle angeordnet, daß das persönliche Verhältnis zwischen dem Übergeber und den Gesellschaftern bei der Gebührenbemessung ebenso berücksichtigt werde, als ob die Übertragung nicht an die Gesellschaft als solche, sondern an die Gesellschafter erfolgt wäre, was allerdings besagen will, daß, insoweit außer den Kindern und dem Ehegatten des Übergebers noch andere Personen an der Gesellschaft teilnehmen, die Übertragung — jedoch nur nach Verhältnis der Geschäftsanteile dieser anderen Personen — der, höheren Gebühr unterliegen wird.

Nach dieser Bestimmung wird also die Übertragung an die Gesell-

1) Die Bestimmungen des 1. Abs. dieses Paragraphen beziehen sich nicht lediglich auf Sacheinlagen im Sinne der §§ 6 u. 52.

2) Sogenannte „Familiengründung“.

3) Gef. v. 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74, § 1, Abs. 1, Z. 1. — Kais. Pat. v. 9. Febr. 1850, RGBl. Nr. 50 (Gebührengesetz), RP. 91, B I, II; RP. 106, B, a, c, hiezu FMC. v. 31. August 1858, RGBl. Nr. 138.

4) Und zwar als Gesellschafter.

5) Gleichbedeutend mit Stammeinlagen; so auch Stroß, S. 65, a. A. Kornfeld-Scheu, S. 179.

Die Ansicht, daß die Berechnung der zwei Dritteile nur die Stammeinlagen des Übertragenden und seiner Verwandten in Betracht kommen, nicht auch begünstigte Stammeinlagen ihnen nicht verwandten Personen (Dfner-Thorsch, S. 141, Kornfeld-Scheu, S. 179) dürfte bei dem Wortlaute des Gesetzes unhaltbar sein, wieweil sie in der Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesstelle eine Stütze findet.

6) Bei Stroß (S. 65) wird die Voraussetzung, daß die begünstigten Geschäftsanteile zwei Dritteile ausmachen müssen irrtümlich auch auf den Abs. 1 bezogen. — Die Anwendbarkeit des § 118, Abs. 2 richtet sich hinsichtlich jeder einzelnen von mehreren Personen, die in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eintreten und mit anderen Gesellschaften in einem Verwandtschaftsverhältnisse stehen, nach dem nächsten für den betreffenden Gesellschafter in Betracht kommenden Vormundschaftsgrad.

7) § 76, 79.

8) Mit dem Abschlusse des Notariatsaktes.

9) d. h. es tritt eine Ergänzung der Immobiliargebühr auf dasjenige Ausmaß ein, welches zu entrichten gewesen wäre, wenn nicht der Veräußerer des Geschäftsanteils, sondern dessen Erwerber gleich von vornherein Gesellschafter geworden wäre.

10) § 80: Das doppelte des vorschriftsmäßig entfallenden Gebührenbetrages ist, ohne Einleitung eines Strafverfahrens von denjenigen, die zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, oder für dieselbe haften, nach Abrechnung des an Stempel entrichteten Betrages zur ungeteilten Hand zu leisten, wenn unterlassen wird, binnen des vorgezeichneten Zeitraumes ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung zufolge des § 5, C unterliegende Rechtsgeschäft dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte anzuzeigen.

11) DR. Art. 5.

schaft, soweit diese aus Descendenten (einschließlich der Schwieger-, Wahl- und Stiefkinder) und dem Ehegatten des Übergebers besteht, der Immobiliargebühr gemäß § 1, Zahl 1, des Gesetzes vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74, nur nach dem Satze von 1 oder 1,5 Prozent, je nachdem der Wert bis zu 30.000 Kronen oder mehr beträgt, und, falls eine Schenkung vorliegt, der Bereicherungsgebühr gemäß Tarifpost 91, B. I des Gebührengesetzes nach dem Satze von 1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag vom reinen Werte unterworfen sein.

Im Interesse der Gefällssicherheit muß aber diese Begünstigung an eine Bedingung geknüpft werden, da sie sonst — wenigstens was die Immobiliargebühr anbelangt — leicht zu Umgehungen mißbraucht werden könnte. Es läge nämlich nahe, daß ein Unternehmer, der sein Geschäft veräußern will, die diesem gewidmeten Realitäten zunächst einer zum Scheine aus seinen Kindern gebildeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Inanspruchnahme des begünstigten Satzes der Immobiliargebühr übergeben würde, worauf die Kinder ihre Geschäftsanteile fremden Personen, als den eigentlichen Übernehmern, ohne Entrichtung einer weiteren Immobiliargebühr zedieren könnten. Um solchen Erschleichungen des begünstigten Satzes der Immobiliargebühr in Fällen, in denen eine Familiengründung gar nicht ernstlich gewollt wird, entgegenzutreten, hält es die Regierung für unerläßlich, diese Begünstigung rücksichtlich der Immobiliargebühr davon abhängig zu machen, daß die Geschäftsanteile der begünstigten Gesellschafter an andere nicht begünstigte Personen während der Dauer von fünf Jahren (im Herrenhause herabgesetzt auf drei Jahre) nicht übertragen werden — unbeschadet des Erbanges und der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses.

Demgemäß enthält der erste Absatz des § 118 die Bestimmung, daß eine derartige Übertragung innerhalb der ersten fünf (drei) Jahre an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein muß und daß durch die Erteilung dieser Zustimmung innerhalb dieses Zeitraumes die Begünstigung bezüglich der Immobiliargebühr ganz oder teilweise verwirkt wird. Der Wortlaut des Vertrages ist hierbei nicht entscheidend. Wäre daher einer solchen Übertragung durch eine anderweitige Fassung des Gesellschaftsvertrages, zum Beispiel durch eine Bestimmung vorgebeugt, wodurch eine solche Übertragung direkt abgeschlossen wird, so wäre auch in einer nachträglichen Zustimmung der Gesellschafter zur Änderung dieser Disposition des Gesellschaftsvertrages eine durch das Gesetz verpönte Zustimmung zur vorzeitigen Übertragung zu erblicken und damit auch die Verwirkung der Gebührenbegünstigung gegeben.

Eine andere Kategorie von Familiengründungen, nämlich jene Fälle, in denen sich die Erben eines verstorbenen Unternehmers zum Zwecke der Fortführung des Geschäftes als Gesellschaft konstituieren, ist schon nach den allgemeinen Gebührenvorschriften, wenn die Gründung der Gesellschaft innerhalb zweier Jahre nach dem Tode des Erblassers erfolgt, insofern begünstigt, als nach dem Schlußabsatze des § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 die für die Übertragung von Todes wegen entrichtete Immobiliargebühr in die Immobiliargebühr, welche für die Weiterübertragung an die Gesellschaft entfällt, einzurechnen ist, so daß trotz des Vorliegens einer zweimaligen Vermögensübertragung die Prozentualgebühr im ganzen doch nur einmal zu entrichten ist. (R.)

Ein Antrag [des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses] sollte die befremdliche Anomalie beseitigen,

§ 119. Die in § 117 bezeichnete Gebühr ist bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung¹⁾ ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des übertragenen Vermögens, jedoch nur von dem Betrage zu entrichten, um welchen das Stammkapital²⁾ der neuen Gesellschaft das Grundkapital der Aktiengesellschaft übersteigt. Die Gebührenpflicht allfälliger Nachschüsse³⁾ wird hiedurch nicht berührt.

Der Übergang der unbeweglichen Sachen der Aktiengesellschaft an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist sowohl von der Immobiliargebühr⁴⁾ als auch von der Eintragungsgebühr⁵⁾ befreit, wogegen eine Unterbrechung der Gebührenäquivalentspflicht bezüglich dieser unbeweglichen Sachen im Sinne der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B o, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89⁶⁾, aus diesem Anlasse nicht eintritt.

Vorstehende Bestimmungen finden unter den im § 101 angeführten Voraussetzungen auch Anwendung auf die daselbst bezeichneten Gewerkschaften zum Bergbaubetriebe und Vereinigungen, die in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.⁷⁾

1) § 97 ff. — 2) §§ 4, 6, 97.

3) § 72.

daß in dem Falle der Gründung einer Familiengesellschaft eine Gebührenermäßigung dem Verwandtschaftsgrade entsprechend, der zwischen demjenigen, der eine Sache an die Gesellschaft bei deren Errichtung überträgt, und Gesellschaftern besteht, nach dem Verhältnisse der Geschäftsanteile der verwandten Gesellschafter zum gesamten Gesellschaftsvermögen eintreten solle, daß aber in dem Falle, als der Übertragende selbst Gesellschafter wird, er die volle Gebühr für seinen Anteil bezahlen müßte. Die Behandlung dieses Geschäftsanteiles nach Analogie der Geschäftsanteile der verwandten Gesellschafter, und zwar nach dem für die Gebührenbemessung den Parteien günstigsten Grade, wurde vom Berichterstatter beantragt.

Würde beispielsweise ein Vater mit seinen zwei Söhnen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung begründen, bei gleicher Beteiligung der Gesellschafter, und dieser neuen Gesellschaft sein Fabrikstablishment übertragen, so müßte er für seinen Anteil die volle 4prozentige Gebühr entrichten, während die beiden Söhne für ihre Zweidrittelanteile nur die Gebühr von 1 Prozent zu bezahlen hätten. Hier sollte Gleichstellung eintreten. (M.)

§ 119. Eine besonders weitgehende Gebührenbegünstigung wird im § 119 für den Vermögensübergang vorgesehen, der sich durch die

4) Gef. v. 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74.

5) Gef. v. 13. Dez 1862, RGBl. Nr. 89, TP. 45 A. b.

6) TP. 106: Vermögensübertragungen, B: . . . e) Ein Äquivalent der Prozentualgebühren für jede Besitzdauer von 10 Jahren haben von dem Vermögen zu entrichten: . . . 2. Aktienunternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften, deren Teilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Anteil zusteht; Maßstab für die Gebührenbemessung: vom Werte der unbeweglichen Sache $1\frac{1}{2}$ Prozent [§ 22, Gef. v. 29. Febr. 1864, RGBl. Nr. 20].

Anm. 3.: Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes beginnt mit Ablauf des zehnten Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem der Staatsschatz das Recht auf die ordentliche Gebühr von dem Vermögenserwerbe erlangt hat. . . .

7) Als Grundkapital der Gewerkschaft ist bei der Berechnung der Vermögensvermehrung der bilanzmäßige Wert des gewerkschaftlichen Vermögens nach dem Stande des Tages anzusehen, an dem die Umwandlung der Gewerkschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschlossen wurde.

RGBl. 1.

§ 120. Ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung¹⁾, welche ihre Geschäfte im Inlande gewerbsmäßig betreiben wollen, haben von jenem Teile ihres Einlagen- und Obligationenkapitales, welchen sie dem inländischen Geschäftsbetriebe zu widmen

Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung vollzieht, um — ebenso wie durch die zivilrechtlichen Bestimmungen der §§ 97 bis 100 — den Gesellschaften, für welche die neue Gesellschaftsform passender erscheint als die bisherige Form der Aktiengesellschaft, die Umwandlung zu erleichtern.

Die Gebührenbegünstigung soll sich für diese Fälle sowohl auf die Skalagegebühr von den Stammeinlagen der neuen Gesellschaft, als auch auf die Prozentualgebühr vom unbeweglichen Vermögen beziehen. In ersterer Hinsicht soll in billiger Berücksichtigung des Umstandes, daß für die Aktienanteile seinerzeit die Emissionsgebühr entrichtet worden ist, die Einhebung der Skalagegebühr von den neuen Stammeinlagen auf den Betrag beschränkt werden, um den die Summe dieser Stammeinlagen das frühere Aktienkapital übersteigt. Dagegen wird die Prozentualgebühr von der Übertragung des unbeweglichen Vermögens der Aktiengesellschaft an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sogar ganz aufgelassen und auch von der subsidiären Eintragungsgebühr nach Tarifpost 45, A. b des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 abgesehen, also der Fall gebührenrechtlich so behandelt, als ob eine Besitzveränderung bezüglich der Immobilien überhaupt nicht stattgefunden hätte.

Nur eine logische Folge dieser Behandlungsweise ist es, daß auch das Gebührenäquivalent ebenso fort zu entrichten ist, als ob eine Immobiliärübertragung nicht erfolgt wäre. (R.)

§ 120. Die Gebührenbehandlung der ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ihrer Obligationen

beabsichtigen, jedenfalls aber von keinem geringeren Betrage, als von dem vierten Teile dieses Kapitals, die Gebühr nach Skala II unmittelbar zu entrichten. Die Höhe des Kapitalbetrages, von welchem diese Gebühr zu bemessen ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzministerium nach freiem Ermessen bestimmt, und es haben die Gesellschaften zu diesem Zwecke vor Beginn des Geschäftsbetriebes im Inlande, sowie vor jeder Erhöhung des dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten gebührenpflichtigen Kapitalbetrages²⁾ die erforderlichen Nachweisungen³⁾ der Finanzbehörde zu erstatten.

Die §§ 8 und 11 des Gesetzes vom 18. September 1892, *RGBl.* Nr. 171⁴⁾ finden auf diese Gebühr sinngemäße Anwendung.

Auf Teilschuldverschreibungen ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden außerdem die §§ 1 bis 3, dann 6 bis 12 des Gesetzes vom 18. September 1892, *RGBl.* Nr. 171⁴⁾, Anwendung.

1) Betreffend die Länder der ungarischen Krone, Bosniens und der Herzegowina vergleiche das mit kaiserlicher Verordnung vom 29. Dezember 1899, *RGBl.* Nr. 268, genehmigte Übereinkommen, §§ 43 u. 47, dann § 2 der Finanzministerialverordnung vom 29. Dezember 1899, *RGBl.* Nr. 269.

2) Vgl. dazu § 114.

3) Zu diesen Nachweisungen gehört auch die Bilanz. *BGH.* vom 12. Dez. 1908, *Z.* 9246.

(§ 120) ist den für ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. September 1892, *RGBl.* Nr. 171, nachgebildet.

Die wesentlichsten Abweichungen von diesem Gesetze bestehen darin, daß die ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung anläßlich der Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf das Inland die Gebühr nach Skala II hierlands mindestens vom vierten Teile ihres Einlagen- und Obligationenkapitals zu entrichten haben werden, soferne nicht der dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmete Teil ihres Kapitals größer ist, ferner daß die Bestimmung dieses gebührenpflichtigen Kapitalbetrages ausdrücklich dem freien Ermessen des Finanzministeriums anheimgestellt wird.

Diese beiden Abweichungen von den §§ 5 und 7 des Gesetzes vom 18. September 1892 finden darin ihre Rechtfertigung, daß die ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung — im Gegensatz zu den ausländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — nicht nur von der öffentlichen Rech-

2) Gesetz betreffend die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen.

§ 1. Von in das Inland eingebrachten ausländischen Aktien, Aktienanteilscheinen, Renten und Teilschuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen oder von Interimscheinen über Einzahlungen auf solche Wertpapiere ist eine Stempelabgabe zu entrichten, wenn sie im Inlande übertragen, veräußert, zum Verkaufe ausgebaut, verpfändet oder wenn darauf Zahlungen geleistet oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen.

§ 2. Die im § 1 bezeichnete Abgabe ist vor der Vornahme eines der oben bezeichneten Akte nach Skala III des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (RGBl. Nr. 89) in der Weise zu entrichten, daß die der entfallenden Gebühr entsprechenden Stempelmarken auf der ersten Seite des Wertpapierses befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden. — Der Bemessung der Abgabe ist der in Gemäßheit des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1858 (RGBl. Nr. 102) zu bestimmende Nominalwert des Wertpapierses, beziehungsweise, wenn es sich um teilweise eingezahlte Papiere handelt und der Betrag der geleisteten Einzahlung in dem Papiere ausdrücklich angegeben ist, dieser Teilzahlung zu Grunde zu legen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der im § 2 bezeichneten Stempelgebühr, welche von jedem Stücke nur ein Mal zu entrichten ist, trifft jedermann, welcher mit einem solchen Wertpapiere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes eine der im ersten Absätze dieses Paragraphen bezeichneten Handlungen vornimmt. — Alle nach dieser Bestimmung zur Gebührenentrichtung verpflichteten Personen haften für die Gebühr zur ungetheilten Hand.

§ 4. Für solche ausländische Wertpapiere, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgegeben worden sind und binnen 90 Tagen nach diesem Zeitpunkte bei einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte zur Überstempelung vorgelegt werden, ist nur die feste Stempelgebühr von 25 Fr. für jedes Stück zu entrichten.]

§ 5. Ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden, haben, abgesehen von den in den §§ 2 und 4 festgesetzten Gebühren für jenen Teil ihres Kapitals in Aktien und Obligationen, welchen sie diesem Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, die Stempelgebühr nach Skala II noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes im Inlande, jene

nungslegung, sondern auch überhaupt von der Aufstellung von Spezialbilanzen über das inländische Geschäft entbunden sein sollen, wodurch der Finanzverwaltung die Feststellung des im Inlande verwendeten Gesellschaftskapitales sehr erschwert würde, wenn nicht andererseits diese Schwierigkeit durch die gesetzliche Normierung eines gebührenpflichtigen Minimalbetrages und durch eine diskretionäre Ermächtigung für die Finanzverwaltung parafirt würde. (RS.)

aber, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes den inländischen Geschäftsbetrieb bereits begonnen haben, binnen 30 Tagen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes unmittelbar zu entrichten.]

§ 6. Ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, dann ausländische Korporationen und Einzelpersonen, welche die Notierung der von ihnen ausgegebenen Aktien oder Aktienanteilscheine oder Teilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse zu erwirken beabsichtigen, sind verpflichtet, abgesehen von den in den §§ 2 und 4 festgesetzten Gebühren, vor der Erteilung dieser Bewilligung für jenen Teil des Aktien- oder Obligationenkapitals, welcher im Inlande in Verkehr gebracht wird, die Stempelgebühr nach Skala II unmittelbar zu entrichten. — Von dieser Gebühr sind ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche zur Entrichtung der nach § 5 angeordneten Gebühr verpflichtet sind, befreit. — Die von diesen Gesellschaften aus Anlaß der Notierung ihrer Aktien, Aktienanteilscheine und Teilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse entrichtete Gebühr wird, wenn die Gesellschaft nachträglich die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande erlangt, in die nach § 5 zu entrichtende Gebühr eingerechnet.

§ 7. Die Höhe des Kapitalbetrages, von welchem in den Fällen der §§ 5 und 6 die Gebühr zu bemessen ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzminister bestimmt.

§ 8. Die Repräsentanten der oben erwähnten ausländischen Gesellschaften, Korporationen und Einzelpersonen haften persönlich für die nach den §§ 5 und 6 zu entrichtenden Gebühren.

§ 9. Ein Handelsmakler (Sensal), welcher bei Begebung solcher Wertpapiere mitgewirkt hat, von denen er wußte oder wissen konnte, daß für dieselben die Stempelabgabe nach den Bestimmungen der §§ 2 und 4 nicht entrichtet ist, haftet für die verkürzte Gebühr und die Gebührenerhöhung und unterliegt überdies den im § 84c, Absatz II des Gesetzes vom 4. April 1875 (RGBl. Nr. 68) enthaltenen Disziplinarstrafen.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 1—3 und 5—8 haben auf spätere Einzahlungen auf teilweise eingezahlte Wertpapiere und auf spätere Emissionen solcher Papiere sinngemäße Anwendung. — Die Begünstigung des § 4 hat jedoch auf Einzahlungen, welche auf die daselbst bezeichneten Wertpapiere vor Ablauf der im § 4 bestimmten Frist gefordert werden, Anwendung zu finden.

§ 11. Für den Fall, daß die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht in dem gesetzlichen Betrage oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet wurden, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Übertretung konstatierenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand eine Gebührenerhöhung, und zwar einschließlich der ordentlichen Gebühr im dreifachen Betrage der letzteren einzuheben.

§ 12. In Ansehung der in den Ländern der königlich ungarischen Krone ausgegebenen, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes gelangenden Aktien, Obligationen und anderen Wertpapiere finden die Bestim-

mungen dieses Gesetzes keine Anwendung, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868 (RGBl. Nr. 94) und der Finanzministerialverordnung vom 2. Oktober 1868 (RGBl. Nr. 135) dauert. — Desgleichen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Schuldverschreibungen mit Prämien keine Anwendung, und bleibt das Gesetz vom 28. März 1889 (RGBl. Nr. 32) unberührt.

Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Mai 1906¹⁾,
betreffend die Durchführung der Bestimmungen der §§ 117 bis 120
des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften
mit beschränkter Haftung.

Zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 117 bis 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird nachstehendes verordnet:

Artikel 1.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, daher am 15. Juni 1906, in Wirksamkeit.

Artikel 2.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben die Skalagebühr für den Gesellschaftsvertrag vor dessen Eintragung in das Handelsregister ohne amtliche Bemessung unter Vorlage von Erlagsdokumenten, aus welchen die Berechnung der entfallenden Gebühr zu entnehmen ist, unmittelbar zu entrichten (§ 117, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. März 1906).

Auf den Abschluß des Gesellschaftsvertrages sowie auf jede spätere Abänderung desselben finden die §§ 43 und 44 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, über die Verpflichtung zur Anzeige von Rechtsgeschäften und zur Vorlage von Bemessungsbehalten, ferner die §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Für die Coupons der von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgegebenen Teilschuldverschreibungen ist gemäß § 117, Absatz 3, des

¹⁾ Enthalten in dem am 30. Mai 1906 ausgegebenen XLVIII. Stücke des RGBl. unter Nr. 108.

Gebührenbdg. Immobiliargeb., Familiengründung

Gesetzes vom 6. März 1906 die unmittelbar zu entrichtende Gebühr, falls die Teilschuldverschreibungen alle oder zum Teile auf Beträge unter 1000 Kronen lauten, in der Art zu berechnen, als ob die Gesamtsumme dieser Teilschuldverschreibungen unter 1000 Kronen nur in Stücke zu 1000 Kronen zerlegt worden wäre.

Artikel 4.

Wird durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Eigentum an einer unbeweglichen Sache übertragen, so hat bezüglich dieser Übertragung die Anmerkung 4 zur Tarifpost 55 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, Anwendung zu finden.

Artikel 5.

Insoferne aus dem Titel des bestehenden persönlichen Verhältnisses zwischen demjenigen, welcher an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei deren Errichtung Sachen überträgt, und einzelnen Gesellschaftern die im § 118 des Gesetzes vom 6. März 1906 vorgesehenen Gebührenbegünstigungen beansprucht werden, sind der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Gebührenbemessungsamt, Gebührenabteilung der Finanzbezirksdirektion) auf Verlangen alle jene Befehle vorzulegen, welche zur Feststellung der Voraussetzungen der angesprochenen Begünstigungen dienlich sind.

Artikel 6.

Den am Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 6. März 1906 (b. i. am 15. März 1906) auf Grund des kaiserlichen Patentens vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, bestehenden, auf Gewinn berechneten Vereinen, welche bis zum Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes (Artikel 1) beschließen, ihre Statuten den Vorschriften desselben anzupassen und sich unter Beibehaltung ihres gesamten Vermögens in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln, kommen, insoferne dieser Beschluß einstimmig erfolgt, notariell beurkundet und im Sinne des § 21 des bezogenen kaiserlichen Patentens staatlich genehmigt worden ist, rücksichtlich ihrer Umwandlung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Begünstigungen des § 119, erster und zweiter Absatz, des Gesetzes vom 6. März 1906 zu.

Daselbe gilt für die am Tage der Kundmachung des Gesetzes bereits bestehenden Gewerkschaften zum Bergbaubetriebe mit der Maßgabe, daß der Umwandelungsbeschluß, welcher an die im ersten Absätze bezeichnete Frist nicht gebunden ist, der Genehmigung seitens der Berghauptmannschaft bedarf (§ 119, dritter Absatz, und § 101 des Gesetzes vom 6. März 1906).

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist um die Anerkennung des Vorhandenseins der daselbst angeführten Voraussetzungen für die Gebührenbegünstigung bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz mittels stempelfreier Eingabe unter Vorlage der erforderlichen Nachweisungen einzuschreiten, und sind im übrigen die Vorschriften des Artikels 2, betreffend die Gebührenabfuhr und die Anzeigepflicht, entsprechend zu beobachten.

Artikel 7.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes haben und ihre Geschäfte im Inlande gewerbsmäßig betreiben wollen, haben, unbeschadet der im § 107 des Gesetzes vom 6. März 1906 vorgeschriebenen Anmeldung zum Handelsregister, behufs Bemessung der im § 120, Absatz 1, dieses Gesetzes bezeichneten, noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes zu entrichtenden Gebühr rechtzeitig durch ihre inländische Vertretung (§ 108, Z. 2 des Gesetzes) bei dem Finanzministerium mittels einer stempelfreien Eingabe die Höhe ihres Einlagen- und Obligationenkapitales, ferner jenen Teil dieses Kapitäles, welchen sie dem inländischen Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, nachzuweisen. Dem Gesuche sind alle zur Feststellung der Grundlagen der Gebührenbemessung erforderlichen Behelfe (Gesellschaftsvertrag, beziehungsweise Statuten, Bilanzen, Protokolle über die abgehaltenen Generalversammlungen usw.) anzuschließen.

Desgleichen haben die im vorstehenden Absätze bezeichneten Gesellschaften, unbeschadet der im § 114 des Gesetzes vorgesehenen Anmeldung zum Handelsregister, jede Vermehrung ihres Einlagen- und Obligationenkapitales sowie jede aus diesem oder aus einem sonstigen Anlasse erfolgende Vermehrung des ihrem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Einlagen- und Obligationenkapitales noch vor dieser Erweiterung des inländischen Betriebes dem Finanzministerium nachzuweisen, wobei die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sinngemäß zu beobachten sind.

Die inländischen Vertreter ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung haften persönlich für die nach § 120, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. März 1906 zu entrichtende Gebühr. Wird diese Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig, oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet, so kommt die Vorschrift des § 11 des Gesetzes vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171, sinngemäß zur Anwendung (§ 120, Absatz 2, des Gesetzes vom 6. März 1906).

Ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 1906 einen gewerbsmäßigen Geschäftsbetrieb im Inlande begonnen haben, sind verpflichtet, die im ersten Absätze angeführten Nachweisungen längstens binnen drei Monaten nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes, jedenfalls aber noch vor der Anmeldung der inländischen Niederlassung zum Handelsregister (§ 107 des Gesetzes) zu liefern.

Artikel 8.

Auf die von ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgegebenen Teilschuldverschreibungen, einschließlich der Interimscheine über Einzahlungen auf solche Schuldverschreibungen, haben die §§ 1 bis 3, dann 6 bis 12 des Gesetzes vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171, Anwendung zu finden (§ 120, Absatz 3, des Gesetzes vom 6. März 1906).

Desgleichen sind auf diese Teilschuldverschreibungen (Interimscheine) die §§ 2 bis 5 und 8 (in der mit der Finanzministerialverordnung vom 16. Mai 1906, RGBl. Nr. 103, geänderten Fassung), dann die §§ 10, 13 und 14, Absatz 2, der Finanzministerialverordnung vom 17. November 1892, RGBl. Nr. 224, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 18. September 1892 (RGBl. Nr. 171) über die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, ferner die Finanzministerialverordnung vom 18. August 1905, RGBl. Nr. 144, betreffend die Abstempelung der an die Stelle provisorischer Titres (Interimscheine) tretenden ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen sinngemäß anzuwenden.

In Ansehung des amtlichen Aufdruckes von Stempelwertzeichen auf die in das Inland eingebrachten, von ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgegebenen Teilschuldverschreibungen findet die Finanzministerialverordnung vom 23. Februar 1900, RGBl. Nr. 36, sinngemäße Anwendung.

Artikel 9.

Rückfichtlich der für die in das Inland eingebrachten Teilschuldverschreibungen ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu entrichtenden Gebühr ist es für die Gebührenpflicht und für das Ausmaß der Gebühr ohne Belang, ob die Teilschuldverschreibungen vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 1906 zur Ausgabe gelangt, beziehungsweise in das Inland übertragen worden sind.

Ist die Übertragung in das Inland schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 1906 erfolgt und waren die sonstigen, im § 1 des Gesetzes vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171, beziehungsweise in den §§ 2 und 3 der Finanzministerialverordnung vom 17. November 1892,¹⁾ RGBl. Nr. 224, angeführten Voraussetzungen schon vor dem genannten Zeitpunkte gegeben, so ist die Gebühr längstens binnen dreißig Tagen nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes vom 6. März 1906, jedenfalls aber noch vor Vornahme der nächsten rechtsverbindlichen Handlung der im § 1 des Gesetzes vom 18. September 1892, beziehungsweise in den §§ 2 und 3 der letztbezogenen Verordnung bezeichneten Art zu entrichten.

¹⁾ So laut Berichtigung im RGBl. 1906, S. 768. Ursprünglich hieß es 1862.

Artikel 10.

Von der im Sinne der §§ 6 bis 8 und 10 des Gesetzes vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171, zu entrichtenden Gebühr für die Notierung (Notierung) der von ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgegebenen Teilschuldverschreibungen sind diejenigen Gesellschaften, welche zur Entrichtung der im Artikel 7 dieser Verordnung genannten Gebühr verpflichtet sind, befreit. Die von einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus Anlaß der Notierung (Notierung) ihrer Teilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse entrichtete Gebühr wird, wenn die Gesellschaft nachträglich die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande erlangt, in die nach Artikel 7 dieser Verordnung zu entrichtende Gebühr eingerechnet (§ 6, Absätze 2 und 3, des Gesetzes vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171).

Artikel 11.

Insolange das mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 268, genehmigte, zwischen dem Finanzminister der

im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone andererseits geschlossene Übereinkommen betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, in Geltung steht, sind die Bestimmungen des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906 und der Artikel 7 bis 10 dieser Verordnung auf die in den Ländern der ungarischen Krone errichteten oder zu errichtenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung und auf die von denselben ausgegebenen Teilschuldverschreibungen nicht anzuwenden (§ 43 des bezogenen Übereinkommens).

Das Gleiche gilt, unter der Voraussetzung der Beobachtung der vollen Gegenseitigkeit, rücksichtlich der in den Ländern Bosnien und Herzegowina bestehenden oder entstehenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung und deren Teilschuldverschreibungen (§ 47 des bezogenen Übereinkommens und § 2 der Finanzministerialverordnung vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 269).

Achtes Hauptstück.

Strafbestimmungen.*) Schlussbestimmung.

§ 121. Ein Vergehen begeht, wer vorsätzlich¹⁾ als Geschäftsführer²⁾, als Mitglied des Aufsichtsrates³⁾ oder als Liquidator⁴⁾ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bewirkt, zustimmt oder nicht hindert, daß den Gesellschaftern Urkunden über ihre Beteiligung, die auf Inhaber oder an Order lauten, oder eine auf die Zulässigkeit der Indossierung hinweisende Bemerkung enthalten⁵⁾ oder Dividendenscheine⁶⁾ ausgestellt werden.

1) § 1 StG. — 2) §§ 15 ff. — 3) §§ 29 ff., 33.

4) §§ 89 ff. — 5) § 75, Abs. 3. — 6) § 75, Abs. 4.

*) Statistik siehe Anhang I, 6, c.

§§ 121 bis 125. Schon das Genossenschaftsgesetz hat gewisse Pflichtwidrigkeiten der Beteiligten, die nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafbuch strafbaren Handlung begründen, aber immerhin das öffentliche Interesse berühren, mit Strafe bedroht, wenn sie die Sicherheit des im Geschäfts- und Kreditverkehre mit den betreffenden Vereinigungen stehenden Publikums in gemeingefährlicher Weise verletzen.

§ 122. Ein Vergehen begeht, wer:

1. als Geschäftsführer¹⁾ in den zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals in das Handelsregister gemäß § 9, Punkt 2²⁾, § 10, 53 oder 56 abzugebenden Erklärungen oder

2. als Geschäftsführer oder Liquidator³⁾ in dem gemäß § 26 zu führenden Anteilbuche oder in der auf Grund des Anteilbuches dem Handelsgerichte vorzulegenden Liste vorzüglich⁴⁾ eine zur Täuschung über den Vermögensstand einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geeignete falsche⁵⁾ Angabe macht.

Daselbe Bedürfnis nach strafrechtlichen Normen besteht ohne Zweifel ebenso bei der neuen Gesellschaftsform; auch in Deutschland führte es zu der Straffanktion des § 82, Z. 3. Aus der Vereinigung der in der letzterwähnten Gesetzesstelle und im § 89 des Genossenschaftsgesetzes normierten Straftatbestände entstand der vom Entwurfe vorgeschlagene § 123.

Außerdem bilden die Erklärungen über das gesellschaftliche Vermögen, zu denen der Entwurf die Geschäftsführer bei der ursprünglichen Anmeldung der Gesellschaft oder bei der Anmeldung eines Beschlusses auf Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals verpflichtet, und die denselben zu Grunde liegende Gesellschafterliste so wichtige Sicherungsmaßregeln für die Gesellschafter wie für die Gläubiger, daß der Entwurf in der Aufstellung einer Straffanktion auch für die Einhaltung dieser Verpflichtungen dem deutschen Reichsgesetze folgen zu müssen erachtet.

Endlich wird noch eine Straffanktion gesetzt auf die Ausstellung verbotener Inhaber- oder Orderurkunden, weil darin eine gefährliche Täuschung des großen Publikums gelegen sein kann.

Dagegen entfällt hier eine dem § 88 des Genossenschaftsgesetzes angepaßte Straffanktion, weil die neue Gesellschaft hinsichtlich ihrer Zwecke keiner Beschränkung unterliegen soll (R.V.).

Die strafrechtlichen Bestimmungen erscheinen als eine unentbehrliche Ergänzung des für die Errichtung und Geschäftsführung der neuen Gesellschaft geltenden Systems der Freiheit, als ein Korrektiv gegen den Mißbrauch dieser Freiheit. Alle hier verpönten Handlungen verdienen wegen der pflichtwidrigen Verletzung der durch das Gesetz aufgestellten Kautelen oder wegen des Mißbrauchs des Vertrauens durch Organe der Gesellschaft im Interesse der Sicherung des Gesellschaftsvermögens gestraft zu werden, sie würden aber durch die zu weit gefaßten Maschen des allgemeinen Strafgesetzes hindurchzuschlüpfen vermögen. Die Strafbestimmungen wirken wie moralische Grenzsteine; sie haben in hohem Maße die Macht, die Neigung zur Pflichterfüllung zu festigen und sich dadurch praktisch als überflüssig zu erweisen.

Die Kommission hat demnach den in der Regierungsvorlage

¹⁾ §§ 15 ff.

²⁾ Auch im Falle der Umwandlung nach § 97 oder § 101, vgl. § 98, Anm. 2, § 101, Anm. 6.

³⁾ §§ 89 ff. — ⁴⁾ § 1 StG.

⁵⁾ Die wesentlich unwahre Darstellung . . . „des Standes der Verhältnisse der Gesellschaft“ im Sinne von Art. 249, Nr. 3 HGB. (in der Fassung vom 11. Juni 1870) kann darin gefunden werden, daß in der von den Mitgliedern des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft in der Generalversammlung der letzteren vorgelegten Bilanz der Wert der Außenstände der Gesellschaft wesentlich zu einem ihren wahrscheinlichen Wert übersteigenden Betrage angenommen worden ist. RG. StrS. 5. Apr. 1886, Bd. 14, Nr. 21.

Täuschungsabsicht ist nicht erforderlich, wohl aber das Bewußtsein der Eignung zur Täuschung. A. A. Diner-Thorsch, S. 149.

§ 123. Ein Vergehen begeht, wer vorsätzlich¹⁾ als Geschäftsführer²⁾ oder Liquidator³⁾, als Mitglied des Aufsichtsrates⁴⁾ oder als Beauftragter⁵⁾ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Versammlungsprotokollen⁶⁾, Rechnungsabschlüssen⁷⁾, Bilanzen⁷⁾, Geschäftsberichten⁸⁾ oder in einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an dem Unternehmen⁹⁾ den Vermögensstand der Gesellschaft falsch darstellt oder eine Tatsache verschweigt, deren Verschweigung über den Vermögensstand der Gesellschaft zu täuschen geeignet ist.

¹⁾ § 1 StG. Vgl. § 122, Anm. 4.

²⁾ §§ 15 ff. — ³⁾ §§ 89 ff.

⁴⁾ §§ 29 ff., 33. — ⁵⁾ § 28.

⁶⁾ Protokoll über den Gang der Generalversammlung, der Versammlung der Geschäftsführer, des Aufsichtsrates — nicht zu verwechseln mit dem Protokollbuch des § 40. Vgl. § 41, Anm. 6.

⁷⁾ §§ 22, 23. — ⁸⁾ Vgl. § 32: Jahresbericht. — ⁹⁾ „Prospekt“.

§ 124. Die Strafe der unter §§ 121 bis 123 bezeichneten Vergehen ist Arrest von einer Woche bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe von 1000 bis zu 20.000 Kronen verbunden werden kann.

§ 125. Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind nur Art. 1. soweit anzuwenden, als die Handlung nicht unter eine strengere strafrechtliche Bestimmung fällt.

enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen ihre Zustimmung erteilt, sie hat nur für bedenklich gehalten, die Worte der Regierungsvorlage § 115 „in einer öffentlichen Mitteilung“ in § 123 aufzunehmen, da es sich, abgesehen von dem Fall der öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an dem Unternehmen, doch nur um öffentliche Darlegungen innerhalb der Gesellschaft, also mit Beschränkung auf die Gesellschafter handelt (H.).

Abf. 2. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, RGVl. Nr. 117, gelten auch für die durch dieses Gesetz festgesetzten Vergehen.

Abf. 3. Das Verfahren steht den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

§ 126. Wer als Revisor die ihm obliegende Pflicht der Geheimhaltung der bei der Revision zu seiner Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verletzt¹⁾ (§ 45), ist mit Ordnungsstrafe²⁾ bis zu 2000 Kronen von dem Gerichte, in dessen Handelsregister die Gesellschaft eingetragen³⁾ ist, zu bestrafen.

¹⁾ Vorsatz ist nicht Voraussetzung zur Verhängung der Ordnungsstrafe.

²⁾ § 12 CG. z. GVB. — ³⁾ § 2, Abf. 1.

§ 127. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das drei Monate nach seiner Kundmachung¹⁾ in Wirksamkeit tritt, und mit der Erlassung der zu dessen Durchführung erforderlichen Vorschriften sind Mein Justizminister und Meine Minister des Innern, der Finanzen, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues beauftragt.

¹⁾ D. i. am 15. Juni 1906.

Anhang I.

1. Vgl. im allgemeinen die Vorschriften über das Handelsregister in Manz, Bd. 11, Teil I, S. 342 bis 375 abgedruckt.

2. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 26. April 1906, RGBl. Nr. 89, betreffend Änderungen in der Anlegung und Führung des Handelsregisters.*)

Auf Grund des § 60 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. 1863, Nr. 1, zur Einführung eines Handelsgesetzbuches und des § 127 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird verordnet:

§ 1. Für Firmen, deren Registrierung nach dem 14. Juni 1906 beantragt wird, ist das Handelsregister nach den dieser Verordnung beigegebenen Formularen A, B und C zu führen. In die erste, mit dem Buchstaben A zu bezeichnende Abteilung sind die Firmen von Einzelkaufleuten, offenen und Kommanditgesellschaften nach der Reihenfolge der Anmeldung einzutragen. Die zweite Abteilung B ist bestimmt zur Aufnahme der Firmen von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die dritte Abteilung C für Firmen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nach dem Gesetze vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58.

§ 3. Bei der Ausfüllung der neun Spalten der Abteilung A sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

Die 3. Spalte enthält den vollen Wortlaut der angemeldeten

*) Die Bestimmungen, die bloß die Einführung des Registers für die Firmen von Einzelkaufleuten, offenen und Kommanditgesellschaften, sowie von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien betreffen, wurden nicht abgedruckt.

Firma (III, §. 2 der Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1901, JWBl. Nr. 40);

in der 4. Spalte ist der Sitz der Firma anzugeben, und zwar sowohl der Ort der Hauptniederlassung als allfälliger Zweigniederlassungen;

die 5. Spalte ist für die Angabe des Betriebsgegenstandes bestimmt (III, §. 4 der Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1901, JWBl. Nr. 40);

§ 4. Bei der Ausfüllung der 11 Spalten der Abteilung B und C sind folgende weitere Vorschriften zu beobachten:

Die 6. Spalte enthält die im Gesellschaftsvertrage festgesetzte Höhe des Grund-(Stamm-)Kapitals;

die 7. Spalte enthält bei Aktiengesellschaften die Zahl und den Nennbetrag der einzelnen Aktien oder Aktienanteile, getrennt nach den allfälligen Gattungen von Aktien und mit der Angabe, ob die Aktien auf Namen oder Inhaber gestellt sind; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist in dieser Spalte der Betrag der auf das Stammkapital bei Errichtung der Gesellschaft geleisteten Einzahlungen (§ 11, Absatz 2 des Gesetzes) sowie jede Einforderung weiterer Einzahlungen (§ 64 des Gesetzes) unter Angabe des eingeforderten Betrages ersichtlich zu machen;

die 8. Spalte enthält Vor- und Zunamen der jeweils bestellten Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer), und, wenn bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Geschäftsführer im Sinne des § 15, Absatz 3 des Gesetzes bestellt ist, den Namen der Körperschaft, von welcher der betreffende Geschäftsführer bestellt worden ist;

die 9. Spalte enthält die Namen der etwa bestellten Prokuristen und die Angabe, ob ein Prokurist für sich allein die Vertretungsbefugnis besitzt oder ob und unter welchen Modalitäten Kollektive Vertretungsbefugnis festgesetzt ist; bei Gesellschaften, die sich in Liquidation befinden, sind die Namen der Liquidatoren hier einzutragen.

In die 10. Spalte sind einzutragen:

- a) das Datum des Gesellschaftsvertrages, der Abänderungsbeschlüsse und der allfälligen Genehmigungsurkunden;
- b) die Zeitdauer des Unternehmens (Artikel 210, Z. 3, SGB. und § 12, Z. 7, Gesetz vom 15. März 1906, RWBl. Nr. 58);
- c) die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, über die Art, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen und veröffentlicht werden;

d) die Art, in der die Vorstandsmitglieder (persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ihre Willenserklärungen abzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen haben, und zwar auch dann, wenn sie von der gesetzlichen Regel nicht abweicht.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist noch beizufügen:

e) falls im Gesellschaftsvertrage Bestimmungen der im § 6, Abs. 4 des Gesetzes bezeichneten Art getroffen sind, ein Hinweis auf die Punkte des Gesellschaftsvertrages, welche derartige Bestimmungen enthalten, und

f) wenn ein Aufsichtsrat nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage zu bestellen ist, die Angabe über diese Tatsache.

Die 11. Spalte ist bestimmt zur Aufnahme aller anderen gesetzlich angeordneten oder zugelassenen Eintragungen, die nicht in eine der übrigen Spalten gehören.

§ 6. Wenn im Handelsregister der Hauptniederlassung die Errichtung einer Zweigniederlassung im Sprengel eines anderen Gerichtshofes eingetragen wird, ist der letztere Gerichtshof bei dem Orte der Zweigniederlassung ersichtlich zu machen. Eine gleiche Bemerkung über den für die Hauptniederlassung zuständigen Gerichtshof ist im Handelsregister der Zweigniederlassung dem Orte der Hauptniederlassung beizufügen.

§ 7. Zur übrigen gelten für die Führung der neuen Abteilung A, B und C des Handelsregisters die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 9. März 1863, RGBl. Nr. 27.

§ 9. Bei der Bildung des Aktienzeichens in Firmensachen sind künftig statt der Bezeichnung „Einz.“ oder „Ges.“ die Buchstaben Rg A., Rg B oder Rg C zu verwenden, sobald eine Firma in eine der neuen Abteilungen des Handelsregisters eingetragen ist.

Formular A zur Justizministerialverordnung

Fortlaufende Zahl der Firmen und Reihen- zahl der Eintragung	Tag der Eintragung	Firma	Ort der		Betriebs- gegenstand
			Haupt- nieder- lassung	Zweig- nieder- lassung	
1	2	3	4		5

Formular B zur Justizministerialverordnung

Fortlaufende Zahl der Firma und Reihen- zahl der Einzahlung	Tag der Eintragung	Firma der Gesellschaft	Ort der		Gegenstand des Unter- nehmens
			Haupt- nieder- lassung	Zweig- nieder- lassung	
1	2	3	4		5

Formular C zur Justizministerialverordnung

Fortlaufende Zahl der Firma und Reihen- zahl der Einzahlung	Tag der Eintragung	Firma der Gesellschaft	Ort der		Gegenstand des Unter- nehmens
			Haupt- nieder- lassung	Zweig- nieder- lassung	
1	2	3	4		5

vom 26. April 1906, NGBI. Nr. 89.

Inhaber der Firma	Betretungs- befugnis der Gesellschafter	Prokuristen und Liquidatoren	Bemerkungen
6	7	8	9

vom 26. April 1906, NGBI. Nr. 89.

Höhe des Grund- kapitals in Kronen	Höhe der einzelnen Aktien oder Aktien- anteile in Kronen und Eigenschaft der Aktien	Namen der Vorstands- mitglieder	Prokuristen und Liquida- toren	Rechts- verhältnisse der Gesellschaft	Bemerkungen
6	7	8	9	10	11

vom 26. April 1906, NGBI. Nr. 89.

Höhe des Stamm- kapitals	Betrag der geleisteten und der einge- forterten Ein- zahlungen	Namen der Geschäfts- führer	Prokuristen und Liquidatoren	Rechts- verhältnisse der Gesellschaft	Bemerkungen
in Kronen					
6	7	8	9	10	11

3. Verordnung des Justizministeriums vom 26. April 1906, RMBl. Nr. 12,

womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 6. März 1906, RMBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlassen werden.

An die mit der Gerichtsbarkeit in Handelsachen betrauten Gerichte.

Auf Grund des § 127 des Gesetzes vom 6. März 1906, RMBl. Nr. 58, wird verordnet:

1. Bei Übersendung der im § 102, Absatz 3, des Gesetzes bezeichneten Abschriften von Anmeldungen und Belegen an die Finanzprokurator ist eine Ausfertigung des die Eintragung bewilligenden Beschlusses beizufügen.

Außerdem ist eine Ausfertigung dieses Beschlusses der Handels- und Gewerbekammer zuzustellen, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

2. Von dem Beschlusse über die Eintragung einer Zweigniederlassung in das Handelsregister hat das Registergericht der Zweigniederlassung derjenigen Handels- und Gewerbekammer eine Ausfertigung zu übersenden, in deren Bezirk die Zweigniederlassung sich befindet.

3. Abschriften oder Firmenzeichnungen, die gemäß der §§ 59, 60 und 102 einem anderen Gerichte oder der Finanzprokurator zu übersenden sind, müssen vorher vom Gerichte auf ihre Übereinstimmung mit den Originalien geprüft werden.

4. Die gemäß der §§ 22, 26, 30 und 36 zu erstattenden Anzeigen und Mitteilungen sowie alle Akten über Verfügungen, die das Gericht in Ansehung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung außerhalb eines Prozeßverfahrens zu treffen hat, sind in das Firmentagebuch einzutragen und zu den Akten der betreffenden Firma zu nehmen.

Dagegen gehören Anträge auf Verkauf eines Geschäftsanteiles und auf Bewilligung der Übertragung eines Geschäftsanteiles (§§ 68, Absatz 3, und 77) in das Register Nr. der Gerichtsabteilung für außerstreitige Angelegenheiten.

5. Die Gerichte haben alljährlich nach Ablauf des Monats Jänner auf Grund einer Revision der in das Handelsregister eingetragenen

Firmen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung festzustellen, ob die Gesellschaften die in § 26, Absatz 3, vorgeschriebenen Listen und Erklärungen eingereicht haben, und nötigen Falls auf deren Überreichung einzubirken.

4. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 26. April 1906, *IMVBl.* Nr. 13,

betreffend die Ergänzung des Gebührentarifes für die Einschaltung amtlicher Bekanntmachungen in das Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister.

An die mit der Gerichtsbarkeit in Handelsachen betrauten Gerichte.

Im Hinblick auf das am 15. Juni 1906 in Wirksamkeit tretende Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906, *RGBl.* Nr. 58, und die Verordnung vom 26. April 1906, *RGBl.* Nr. 89, betreffend Änderungen in der Anlegung und Führung des Handelsregisters, wird der Gebührentarif für die Einschaltung amtlicher Bekanntmachungen in das Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister (*IMV.* vom 10. Dezember 1901, *IMVBl.* Nr. 40 und *IMV.* vom 10. August 1902, *IMVBl.* Nr. 38) ergänzt, und neuerlich, wie folgt, kundgemacht:

1. Bekanntmachungen von Eintragungen, die sich auf die Firma eines Einzelkaufmannes beziehen 1 K 50 h
2. Bekanntmachungen von Eintragungen, die sich auf die Firma einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft beziehen . . . 3 "
3. Bekanntmachungen von Eintragungen, betreffend eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien
 - a) bis zum Raumausmaße von 14 Zeilen 5 "
 - b) für jede weitere Zeile — 40 h

4. Bekanntmachungen von Eintragungen, betreffend eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- a) bis zum Raumausmaße von 14 Zeilen 3 K
- b) für jede weitere Zeile 40 h

Bei Umwandlung der Firma eines Einzelkaufmannes in die Firma einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder einer solchen Gesellschafts-firma in eine Einzelfirma ist die Gebühr nach Punkt 2 zu berechnen.

5. Änderungen in den Formularen,

die der Justizministerialverordnung vom 10. Dezember 1901, JMVBl. Nr. 40, betreffend die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister, beigegeben sind, wurden mit Erlaß vom 27. April 1906, Z. 10.668, angeordnet (JMVBl. 1906, S. 131, Mitteilung).

6. Vorschriften, betreffend die Statistik der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

- a) Erlaß des Justizministeriums vom 23. Oktober 1906, Z. 18.634. (S. 176, a, b.)
- b) Erlaß des Justizministeriums vom 2. Februar 1908, Z. 2038. (S. 176 c, d, e.)

I. (An alle Oberlandesgerichtspräsidien.) Einem Wunsche des Justizministeriums entsprechend, hat sich die k. k. Statistische Zentral-Kommission bereit erklärt, eine Statistik der auf Grund des Gesetzes v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, errichteten Gesellschaften mit beschränkter Haftung herzustellen. Diese Statistik soll im wesentlichen auf die im „Zentralblatte für die Eintragungen in das Handelsregister“ zur Veröffentlichung gelangenden firmengerichtlichen Verlautbarungen aufgebaut und nur in einigen wenigen Punkten durch Daten ergänzt werden, die von den Handelsgerichten aus den Firmenregisterakten mittels einer nach dem beiliegenden Formular*) zu verfassenden Nachweisung zu liefern sind.

In diese Nachweisung ist jede im Ausweisjahre neu errichtete Gesellschaft aufzunehmen, wobei in den Spalten 1 bis einschließlich 5, dann 9 eine Eintragung jedenfalls erfolgen muß, während die Spalten 6 bis 8 nur zutreffenden Falles auszufüllen sind.

*) S. 131.

In der Nachweisung bereits einmal — anlässlich ihrer Errichtung — ausgewiesene Gesellschaften erscheinen darin nur dann wieder, wenn in Bezug auf eine oder mehrere der Spalten 5 bis 9 eine Veränderung eingetreten ist. Dies gilt insbesondere auch von den auf Grund des Handelsregisters und der Gesellschafterlisten (§ 26, M. 3 des Gesetzes) auszufüllenden Spalten 5 und 6, in die also in Ansehung bereits bestehender Gesellschaften nur dann eine Eintragung zu machen sein wird, wenn in der angemeldeten Zahl der Gesellschafter, beziehungsweise geschäftsführenden Gesellschafter, eine Änderung eingetreten ist.

Die nach dem obigen Formular verfaßte Nachweisung ist alljährlich bis Ende Februar unmittelbar an die k. k. Statistische Zentralkommission in Wien einzusenden. Ist im Ausweisjahre der Fall einer Eintragung nicht vorgekommen, so ist in derselben Frist ein mit der Bemerkung „fällt leer aus“ versehenes Ausweisformular an die genannte Kommission abzufertigen.

II. (An alle Oberstaatsanwaltschaften.) Die in den §§ 121 bis 123 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, neu normierten Vergehen werden im Formular des statistischen Ausweises E der Verordnung vom 25. Febr. 1901, ZMWB. Nr. 5 unter der Abteilung b) an vorlezier Stelle — vor den Vergehen gegen das Waffenpatent für Südtirol v. 18. Jän. 1818, unter der Bezeichnung „Vergehen gegen das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58“ eingereiht. *)

„I. Einem Berichte der k. k. Statistischen Zentralkommission zufolge ist aus den Kundmachungen im „Zentralblatte für die Eintragungen in das Handelsregister“ nicht immer zu ersehen, ob bei Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein neues Unternehmen begründet wurde oder ob von der neuerrichteten Gesellschaft ein schon beständenes Unternehmen weitergeführt wird, ferner welcher Art (ob Einzelfirma, offene Handelsgesellschaft, Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaft u. dgl.) das schon früher bestandene Unternehmen gewesen ist.

Um nun für die Statistik über diese gerade für die ersten Jahre des Bestandes der neuen Gesellschaftsform interessante Frage einen tunlichst erschöpfenden Aufschluß zu erlangen, wird verfügt, daß die Handelsgerichte in allen Fällen, in denen sich nicht ohnehin

*) Der letzte Absatz ist im ZMWB. 1908, S. 276, mitgeteilt worden.

aus der bezüglichen Kundmachung im Zentralblatte die Antwort auf die obigen Fragen ergibt, in der Anmerkungs-
spalte 10 der zufolge h. v. Erlasses v. 23. Okt. 1906, Z. 18.634,
alljährlich bis Ende Februar an die Statistische Zentralkommission
einzusendenden Nachweisungen auf Grund des ihnen amtlich bekannten
Sachverhaltes und ohne eine Erhebung einzuleiten oder eine
Partei zu vernehmen, kurz bemerken, ob im betreffenden Falle
eine Neugründung vorliegt, oder ob die neu errichtete Gesellschaft
mit beschränkter Haftung aus einem schon bestandenen Unternehmen
hervorgegangen und welcher Art dieses gewesen ist (z. B.: „Neu-
gründung“ — „früher offene Handelsgesellschaft“ — „Umwandlung,
frühere Form unbekannt“ — u. dgl.). Ist dem Handelsgerichte in
diesem Belange nichts bekannt, so ist dies in der Spalte 10 mit den
Worten: „Weiteres unbekannt“ ersichtlich zu machen.

II. Aus den Kundmachungen im „Zentralblatte“ erhellt des
öfteren nicht, ob der Geldwert der Sacheinlagen (Apports) in
der Summe der auf das Stammkapital geleisteten Einzahlungen mit
inbegriffen ist oder nicht. Eine solche Unklarheit widerspricht den
Intentionen des Gesetzes und dem Zwecke der Kundmachung, die
über den Umfang dessen, was bei Errichtung der Gesellschaft auf
das Stammkapital tatsächlich eingebracht worden ist, klaren Aufschluß
geben soll. Die Handelsgerichte sind daher auf diesen nicht vereinzelt
vorkommenden Mangel mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen,
daß aus den Kundmachungen im „Zentralblatte“ genau ersichtlich
sein muß, ob der Geldwert von Sacheinlagen in der Summe der
auf das Stammkapital geleisteten Einzahlungen mit inbegriffen ist
oder nicht, sei es nun, daß die geleisteten Bareinzahlungen ausdrücklich
als solche bezeichnet werden, in welchem Falle sich durch Zuzählung
des Geldwertes der Apports der Gesamtbetrag der geleisteten Ein-
zahlungen von selbst ergibt, sei es daß in anderer Weise jeder
Zweifel in der angegebenen Richtung ausgeschlossen wird.“

Nachweisung

des H. N. Berichtes in für des Jahr 19 betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem Gesetze vom 6. März 1906, Reichs-Ges. Nr. 58 (Erl. des Reichs-Ges. v. 22. Oktober 1906, S. 18.634).

Fortlaufende Nacht	Firma	Sitz	Jahr ihrer Eintragung ins Handels- register	Bath der Ge- sellschafter am Schlusse des Ausweis- jahres	Bath der am Ausweis- jahres als Ge- sellschafter bestehenden Ge- sellschafter	Am Falle der Einminderung einer Nach- zahlung des Verhältnisses des Nach- schusses zur Stamm- einlage (§ 72, al. 2)	Gegenstand der etwa fest- gesetzten wie- derkehrenden Leistungen von Gesell- schaften (§ 8 al. 2 des Gesetzes)	Ist im Gesell- schaftsver- trage die Be- stimmung eines Ausschickrates nach § 29, al. 2 vorge- sehen?	Anmerkungen
	der Gesellschaft								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Anhang II.

Gegenüberstellung

der Paragraphen des Gesetzes, zugleich des Ausschußberichtes des Abgeordnetenhauses, des Berichtes der Kommission des Herrenhauses, der Regierungsvorlage und des deutschen Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892, RGBl. S. 477, in der Fassung vom 20. Mai 1898, RGBl. S. 846.

Paragraphen				Paragraphen			
des Gesetzes, auch des Ausschuß- berichtes des Abgeordnetenhauses	des Berichtes der Kommission des Herrenhauses	der Regierungsvorlage	des deutschen Reichs- Gesetzes	des Gesetzes, auch des Ausschuß- berichtes des Abgeordnetenhauses	des Berichtes der Kommission des Herrenhauses	der Regierungsvorlage	des deutschen Reichs- Gesetzes
1	1	1	1	27	27	26	44
2	2	2	7, 11	28	28	27	—
3	3	3	6, 8	29	29	28	52
4	4	4	2, 3	30	30	29	52
5	5	5	4	31	31	30	52
6	6	6	5	32	32	31	52
7	7	7	42	33	33	32	52
8	8	8	3	34	34	33	45, 48
9	9	9	8	35	35	34	46
10	10	10	7, 8, 9	36	36	35	49
11	11	11	—	37	37	36	50
12	12	12	10	38	38	37	51
13	13	13	—	39	39	38	47, 50
14	14	14	—	40	40	—	—
15	15	15	6	41	41	39	—
16	16	16	38	42	42	40	—
17	17	17	39	43	43	41	76
18	18	18	10, 35	44	44	42	—
19	19	19	36	45	45	—	—
20	20	20	37	46	46	—	—
21	21	21	—	47	47	—	—
22	22	22	41	48	48	—	—
23	23	—	42	49	49	43	53, 54
24	24	23	—	50	50	44	53
25	25	24	43	51	51	45	54
26	26	25	40	52	52	46	55, 56, 57

Paragraphe n				Paragraphe n			
des Gesetzes, auch des Ausschuss- berichts des Vorgeordnetenhauses	des Berichtes der Kommission des Herrenhauses	der Regierungsvorlage	des deutschen Reichs- gesetzes	des Gesetzes, auch des Ausschuss- berichts des Vorgeordnetenhauses	des Berichtes der Kommission des Herrenhauses	der Regierungsvorlage	des deutschen Reichs- gesetzes
53	53	47	57	91	91	84	65, 72, 73
54	54	48	58	92	92	85	69, 71, 67
55	55	49	58	93	93	86	74
56	56	50	58	94	94	87	77
57	57	51	—	95	95	88	—
58	58	52	34	96	96	89	—
59	59	53	12	97	97	90	80
60	60	54	59	98	98	91	80
61	61	55	13	99	99	92	81
62	62	56	—	100	100	93	81
63	63	57	19	101	—	—	—
64	64	58	—	102	101	94	—
65	65	59	20	103	102	95	—
66	66	60	21	104	103	96	—
67	67	61	22	105	104	97	—
68	68	62	23	106	105	98	—
69	69	64	21	107	106	99	—
70	70	63	24	108	107	100	—
71	71	65	25	109	108	101	—
72	72	66	26	110	109	102	—
73	73	67	28	111	110	103	—
74	74	68	30, 42	112	111	104	—
75	75	69	14, 15	113	112	105	—
76	76	70	15	114	113	106	—
77	77	—	—	115	114	107	—
78	78	71	16	116	115	108	—
79	79	72	17	117	116	109	—
80	80	73	18	118	117	110	—
81	81	74	33	119	118	111	—
82	82	75	30	120	119	112	—
83	83	76	31, 32	121	120	113	—
84	84	77	60	122	121	114	82
85	85	78	63, 64	123	122	115	82
86	86	79	62	124	123	116	82
87	87	80	75	125	124	117	—
88	88	81	65	126	125	—	—
89	89	82	66, 67	127	126	118	—
90	90	83	68, 70				

Alphabetisches Register.

Die arabischen Ziffern bedeuten die Paragraphen des Gesetzes. Kommt das Schlagwort in einer Anmerkung vor, so ist die Ziffer der Anmerkung der Ziffer des Paragraphen beigelegt. Ein M vor der Ziffer bedeutet, daß das Schlagwort in den Materialien zu finden ist. Ein A mit beigelegter arabischer Ziffer weist auf den Anhang I und dessen Unterabteilung hin. DSt. = FRS. v. 2. Juni 1906, RSt. Nr. 110, S. 180 ff.; DSt. = FRS. v. 14. Mai 1906, RSt. Nr. 108, S. 208 ff.; FRC. = FRC. vom 11. Juni 1906, S. 38.381, S. 189 ff.

A.

Abänderung des Gesellschaftsvertrages 49 ff., 164, 38s, DSt., Art. 2, i. Erhöhung, Herabsetzung.

Abandon M 72, 73z, M. 77.

Abschreibungen 23.

Abschriften 51, 53, 102, 107; A 3.

Abstempelung 54.

Abstimmung 34, 39.

Abzugsposten 115, IV, 1-3; DSt. IV.

Agio 8s, 527, 115s, 117z.

Altenzeichen A 2, § 9.

Aktiengesellschaft, Fusion § 96.

— Register A 2, §§ 1, 3, 4.

— Umwandlung 97 ff.

— — Voraussetzungen 97.

— — Wirksamkeit 99.

— Zulassungsbewilligung 107s.

Aktienregulativ, M 38.

Aktionär, Auszahlung 100.

— Beteiligung an der Gesellschaft m. b. H. 97.

Amortisierung 58, 25.

Angaben, falsche 9, 10, 26, 52, 56, 64, 122.

Angestellte, Auskunftspflicht 46.

— bei Familiengründungen 115, IV, 5, Abs. 2.

Anlagekapital 115, I, 116 DSt.

Anmeldung zum Handelsregister 2, 9, 17, 51, 53, 55, 56, 59, 60, 64, 88, 89, 90, 93, 95, 96, 98, 101, 107, 111, 114.

— — Prüfung durch das Gericht 11, 51, 55, 98, 110.

Anmerkung im Handelsregister 43, 85, 87, 113.

Anschaffungspreis 23.

Anteilbuch 26, 122, M 9.

— Wirkung der Eintragung 67, 78.

Anteilscheine 117.

Antrag auf Nichtigerklärung eines Beschlusses der Gesellschafter 43.

Anzeigen 102, A 3.

Apport, i. Sacheinlage.

Aufgebotsverfahren 54 ff., 58.

Auflösung 84 ff.

— Bekanntmachung 91.

— durch das Handelsgericht 87, 113.

— inländischer Niederlassungen ausländischer Gesellschaften 113.

- Auflösung, Kontursverhängung 85.
 — durch die Verwaltungsbehörde 86, 113.
 Auflösungsbeschluß, Form 84.
 — staatliche Genehmigung 84.
 Auflösungsgründe 84, 95.
 Aufrechnung, s. Kompensation.
 Aufsichtsrat 29—33.
 — Bestellung 30.
 — — durch das Gericht 31, 94.
 — Eintragung A 2, § 4.
 — Entlastung 35.
 — Entlohnung 50.
 — Funktionsdauer 30.
 — Haftung 33, 74s, 83a.
 — in d. Liquidation 29a, 89, 92, 94.
 — Wichtigkeitsklage 41, 42.
 — Stellvertreter 33.
 — Stimmrecht 39.
 — Strafbestimmungen 121—123.
 — Wirkungskreis 32, 94, s. Revision.
 Ausländische Gesellschaften 107 bis 114.
 — — Auflösung der inländischen Niederlassung 113.
 — — Bilanzanzen 112.
 — — Begriff 107.
 — — Besteuerung 116; DSt. II, 8.
 — — Buchführung 112.
 — — Gebühren 120; DGeb. Art. 7, 8.
 — — Liquidation inländischer Niederlassungen 113.
 — — Repräsentanz 108, 110, 113.
 — — Reziprozität 109.
 — — Stammkapitalsänderungen 114.
 — — Veröffentlichung 110.
 — — Voraussetzungen der Eintragung 108.
 — — Zweigniederlassungen 111.
 Auswanderungsgeschäfte 3, 49, 108.
- B.
- Baubilanzen 22, 112.
 Baufinanzverordnungen, fundierte 3, 49, 108.
- Barcinzahlungen auf Stammeinlagen 10, 52, 63, 97.
 — — bei Eisenbahngesellschaften 13.
 Beamte der Gesellschaft 28.
 — — Enthebung 32.
 Begünstigungen für einzelne Gesellschafter 6, 12, 50, 63 13.
 Behörden 102—106.
 Behördliche Abgeordnete 104.
 Beauftragte der Gesellschaft 123.
 Bekanntmachungen 12, 381, 59, 110; A 2, § 4; A 4.
 Bekanntmachungsorgane 12, 59, 110.
 Belege bei Anmeldungen 102.
 Belohnung für die Gründung 7.
 Bemessungsprotokolle, DSt. III, 3, beneficium excussionis 67, 69.
 Bernung gegen die Steuerbemessung DSt. III, 4.
 Beschluß der Gesellschafter 34, 35.
 — — Aufschiebung der Ausführung 42.
 — — Richtigerklärung 41, 43.
 — — Protokollbuch 40.
 — — Zusendung 40.
 — — Unterfugung der Ausführung 104.
 Bestimmungsnachweis 910, 17.
 Besteuerungsgrundlage DSt. IV.
 Betreibender Gläubiger 76.
 Betriebsanlagen 35.
 BetriebsEinstellung 105, 106.
 Betriebsgegenstand, s. Gegenstand des Unternehmens.
 Betriebskonzeption 62, 106, 114.
 Betriebsort FME. Abs. 3.
 Betriebsstätte 115; DSt., FME.
 Betrug 31, 524.
 Beurkundung, notarielle 43, 49, 84, 98, 101.
 Bevollmächtigte der Gesellschaft 28, 32.
 — Stimmrecht 39.
 — Unterzeichnung des Vertrages 4.
 Bilanz 22, 23, 7, 13, 58, 74, 851, 91, 97, s. Entlastung.

Bilanz bei Eisenbahngesellschaften 13.

- Prüfung 45 ff., 35, 22.
- Strafbestimmungen 123.
- Veröffentlichung 22, 112.

Bilanzjahr 58.

Blätter, öffentliche 12³, 22, 55, 91.

Börsenpreis 23.

Böse Absicht 42, 47, 48.

Bokuten 109₂, 116₁, 120₁; DVBeb. Art. 11.

Bücher, Aufbewahrung 93.

— Benützung 93.

— Einsicht durch den Aufsichtsrat 32.

Bücher, Einsicht durch den Gesellschafter 22, 93.

— — — Gläubiger 93.

— — — Konzessionsbehörde 104.

— — — Revisoren 46.

Buchführung 22, 112.

C.

Coupons 117; DVBeb. Art. 3.

D.

Darlehen 115, I, IV, 2, DSt. II, 2, IV, 3.

Dauer der Gesellschaft 12, 59, 84, 110; A 2, § 4.

Deutsches Reich 109₅.

Diligenzpflicht des Aufsichtsrates 32.

— der Geschäftsführer 25, 56.

Dispositivvorschriften 50₈.

Dividende, s. Reingewinn.

Dividendenscheine 75, 121.

Doppelbemessung der Steuer DSt. II, 5.

Doppelbesteuerung 116₈.

Durchführungsverordnung zu den gebührenrechtlichen Vorschriften S. 208.

— zu den steuerrechtlichen Vorschriften S. 180.

E.

Effekten 32, 46.

Ehegatte 115, IV, 5; 118.

Eid des Gemeinschuldners 85 1.

— der Revisoren 45.

Einlagebücher 62.

Einlagenkapital 120; DVBeb. Art. 7.

Einlegescheine 62.

Einreichung zum Handelsregister 22, 26, 30.

Einschränkungen bei Einzahlungen 63.

— bei Übernahme von Stammeinlagen 63.

Einsicht in das Anteilbuch 26.

— — Protokollbuch 40.

— — Revisorenbericht 47.

— s. Bücher.

Einstellung der Tätigkeit der ges. Organe 94.

Einstimmigkeit 50, 96.

Einstweilige Verfügung 42.

Eintragung in das Handelsregister 11, 102, 117, DVBeb. Art. 2.

— — von Amts wegen 88, 89.

Eintragung in das Handelsregister, Voraussetzungen 3, 108.

— Rechtswirkung 2, 17, 60, 66₈, 95, 99.

Eintragungsgebühr 119.

Einzahlungen auf die Stammeinlage 9, 10, 13, 52, 63, 64, 90, 97, 114; A 2, § 4.

— — Anteilbuch 26.

— — Einforderung 63, 64; A 2, § 4.

— — Nachfrist 66.

— — Säumnis 65 ff.

— — Veröffentlichung 12, 59, 110.

— von Nachhüssen 72.

Einzelkaufmann A 2, §§ 1, 3.

Eisenbahngesellschaften 13, 52, 54, 84, 97.

Eisenbahnkonzession 3, 49, 108.

Enthebung 32.

Entlastung 30, 35, 39₈, 93.

Entlohnung 50.

Entschädigungsansprüche des Aufsichtsrates 30.

— der Geschäftsführer 16.

Erhöhung des Stammkapitals 52,
53, 63 10, 115 4.
Erklärungen an die Gesellschaft 18.
Erlag bei Gericht 91.
Erlaß der Einzahlung 63.
— — von Nachschüssen 72 6.
— der Rückzahlung 83.
Erneuerungsfonds 23.
Errichtung der Gesellschaft 1—14.
— — Erkaufsansprüche 35, 48.
— des Gesellschaftsvertrages 4,
118.
Erfkaufsansprüche der Gesellschaft 10,
24, 25, 33, 36 6, 42, 47, 74, 83.
Ersteher 68.
Erwerb eigener Geschäftsanteile 81.
Erwerbsteuer 115, 116; *DBSt.*,
FMG.
— Begünstigungen 115, IV, 116.
Erwerbsteuerhauptsumme 115, II.
DBSt. III, 5; *FMG.*, *Abf.*
12, 17.
— Kommission 115, III; *DBSt.*
III; *FMG.* *Abf.* 8—10.
— Kontingentskommission *FMG.*
Abf. 17.
— Landeskommission 115 2.
— Register *DBSt.* III, 4.
Erwerbvereine 101, *DBGeb.* Art. 6.
Essentialien des Gesellschaftsver-
trages 4, 87.
Exekution in den Geschäftsanteil
66 1, 76.

F.

Fahrlässigkeit, grobe 42, 47, 48.
Familiengründung 115, IV, 5; 118;
DBSt. IV, 6; *DBGeb.* Art. 5.
Familienmitglieder 115, IV, 1, 5;
DBSt. IV, 2.
Finanzlandesbehörde *DBSt.* II, 6.
Finanzministerium 106, 115, 120;
DBSt. III, 5; *FMG.* *Abf.* 12,
15, 17; *DBGeb.* Art. 7.
Finanzprokura:ur 43, 87, 102, 113.
Firma 4, 5, 59, 107; A 2, § 3.
— Änderung 60 5.
— Löschung 93, 95.
— Veröffentlichung 12, 59, 110.

Firma Zeichnung 9, 17, 18, 59, 107.
Firmenregisterbuch A 3.
Firmierungsberechtigter M 16.
Formularien für das Handels-
register A 2.
— für die Eintragungsbeschlüsse
A 5.
— zu den Steuervorschriften
DBSt. VI, *FMG.*
Frist, erstreckbare 43, 87.
Fusion 84, 96.

G.

Gebührenäquivalent 119.
Gebühren ausländischer Gesell-
schaften 120.
— Begünstigungen 117—119.
— Strafe 118.
— Tarif A 4.
Gegenstand des Unternehmens 1, 5.
— — Änderung 50, 49.
— — Veröffentlichung 12, 59, 110.
Gemeinde 95.
Genehmigung, staatliche s. Kon-
zession.
— von Rechtsgeschäften vor der
Eintragung, § 2 s.
Genehmigungsurkunde 9, 12, 110.
Generalversammlung 34.
— Abstimmung 39.
— der Aktiengesellschaft 97.
— Beschlussfähigkeit 38.
— Einberufung 36, 37, 32.
— — Form 38.
— — Fall der 36, 47, 32.
— Kontrolle durch die Konzessions-
behörde 104.
— Ort 36.
Generalversammlung, Tagesord-
nung 38.
— Verhandlung 38.
— Wirkungsbereich 34, 35.
Gesamreinertrag 116.
Geschäftsanteil 75 ff.
— Anteilscheine § 117 s.
— Bilanzwert 68.
— Erwerbung durch die Gesell-
schaft 81, 25.

- Geschäftsanteil**, Erwerbung durch den Staat usw. 95.
 — Exekution in den 76.
 — Größe 75.
 — f. Kaduzierung.
 — Mehrheit in einer Hand 75, 53, 6.
 — Mitberechtigte 80.
 — Pfandnahme durch die Gesellschaft 81, 25.
 — Teilung 79, 392.
 — Übertragbarkeit 76, 8, 45, 48, 118, 77.
 — Übertragung 506, 76, A 3.
 — — Haftung 78, 79.
 — Urkunde über den 75, 1178.
 — Verkauf 68; A 3.
 — Verlust der Rechte aus dem 66.
 — Versteigerung 68, 76.
Geschäftsbericht 123.
Geschäftseinlage 118.
Geschäftsführer 15 ff.; A 2, § 4.
 — Anhörung 77, 85, 88.
 — Art der Abgabe der Willenserklärungen 12, 59, 110, 18.
 — Bestellung 3, 15.
 — — Widerruf 16.
 — Eintragung 17.
 — Enthebung 32.
 — Entlastung 35, 30.
 — Entlohnung 50.
 — Geschäftsführung 21 ff. f. dieses.
 — Haftung 10, 24, 25, 26, 33, 52, 56, 64, 651, 74, 83, 85.
 — Nagerecht 41.
 — Konkurrenzverbot 24.
 — Kontrollorgan 295.
 — Liquidatoren 89.
 — provisorische Vertretung 32.
 — Stellvertreter 27.
 — Stimmrecht 39.
Geschäftsführer, strafbare Handlungen der 86.
 — Strafbestimmungen für 121 bis 123.
 — Veröffentlichung 12, 59.
 — Verschulden 191, 251, 13.
 — Vertretungsbefugnis 18 ff.
- Geschäftsführer**, Vertretungsbefugnis, Beschränkung 20, 312, 764, 793.
 — Verzeichnis 9.
 — Zeichnung 9, 17.
Geschäftsführung 21 ff.
 — besondere Bevollmächtigung 28.
 — Kontrolle 32, 35, 45 ff.
 — in der Liquidation 90 ff.
Geschäftsjahr 22, 82.
Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat 32.
Geschäftsstunden 26, 40.
Geizente 115, IV, 1; DSt. IV, 2.
Gesellschaft, Auflösung 84.
 — Besteuerung 115, 116.
 — Entstehung 2, 99, 101.
 — Erwerb eigener Geschäftsanteile 81.
 — Fusion 96.
 — Kommunalisierung 95.
 — Rechtsfähigkeit 61.
 — Register A 2, § 1, 3, 4.
 — schriftliche Äußerung 43, 87.
Gesellschafter, Anspruch auf den Liquidationserlös 91.
 — — Reingewinn 82.
 — Ausschließung 66.
 — Befriedigung bei Kommunalisierung 95.
 — Benützung der Bücher usw. 93.
 — Einsichtsrecht 22, 26, 40, 94, 47.
 — Eintragung ins Anteilbuch 78, 26.
 — Einvernehmung 88.
 — Entgelt für Tätigkeit 115, IV, 1.
 — als Geschäftsführer 15, 16.
 — Individualrechte 50.
 — Nagerecht auf Nichtigerklärung von Beschlüssen 41.
 — Minderheitsrechte 37, 38, 45 bis 48, 89.
Gesellschafter, Nebenintervention 42.
 — offener 115, IV, 5.
 — Recht auf Abschriften 22, 40.
 — Rechtsverhältnisse in der Liquidation 92.

Gesellschafter, Regreßpflicht 67 ff.,
73, 74, 83.

- Stimmrecht 39.
- Vorbezugsrecht 52.
- Wahl in die Erwerbsteuer-
kommission *RMG. Abs. 11.*
- Zuwendungen 115, IV, 1;
DBSt. IV, 2.

Gesellschaftscontingent 115, I—III;
DBSt. III, 2; RMG. Abs. 8,
13, 14.

- Kassa 32, 46.
- Konzession 3, 49, 108.
- Vermögen, Haftung mit dem 61.
- — Verteilung 25, 90.

Gesellschaftsvertrag, Abänderung

- 164, 382, 49 ff.; *DBGeb. Art. 2.*
- Abschluß 3, 98; *DBGeb. Art. 2.*
- Beseitigung der Mängel 116.

- Beurkundung 4, 87.
- Datum 12, A 2, § 4.
- Essentialien 4, 87.

— Folgen der Überschreitung 86,
113.

- Gebühren 117.
- Genehmigung 104.
- grobe Verletzung 45, 47.
- Kündigung 822.
- Prüfung 11, 110.
- Überschreitung 104, 105.
- Veröffentlichung 12, 110.

Gesellschaft, Vertretung, 18, 107.

- Vollkaufmann 61.

Gewerkschaften 101, 1197, *DBGeb.*
Art. 6.

Gewinnanteile, Auszahlung 82, 25,
83.

Gewinn- und Verlustrechnung 23.

Gewinnverteilung 82, 35, 32.

Glaubhaftmachung 42, 45, 85.

Gläubiger der Gesellschaft 55, 56,
64, 91.

- — Büchereinsicht 93.

Grundkapital 97, 119.

Grundstücke, Bewertung 232.

Gründung, Belohnung für die 7.

Gründungskosten 7, M 6.

Gründungsprovisionen M 6.

Guter Glaube 83.

H.

Haftung des Aufsichtsrates 33, 742,
832.

— des ausgeschlossenen Gesell-
schafters 68 ff., 732.

— vor Bestehen der Gesellschaft 2.

— der Geschäftsführer 10, 24, 25,
26, 33, 52, 56, 64, 651, 74,
83, 85.

— der Gesellschaft 61.

— der Gesellschafter für Ein- und
Zurückzahlungen 70, 83, 74.

— der Kläger und Antragsteller
42, 47, 48.

— der Mitberechtigten 80.

— bei Übertragung des Geschäfts-
anteiles 78.

— der Vormänner 67, 73.

Handelsgericht, Aufforderung zur
Repräsentanzbestellung 113.

— Auflösung der Gesellschaft 87.

— Bestellung des Aufsichtsrates
31, 94.

— Ernennung von Liquidatoren
88, 89, 93, 94.

— Registerrevision A 3.

— Revisorenbestellung 45.

— Tätigkeit 102.

— Übertragung von Geschäftsan-
teilen 77.

— Versteigerung von Geschäftsan-
teilen 68.

— Zuständigkeit 2, 42, 59, 107.

Handelsgesellschaft, offene 611,
97*, 1076, 115, IV, 5; A 2,
§ 1.

Handelsgesellschafter, offener,
Stimmrecht 392.

Handelsmäkler 68, 1204.

Handelsministerium 4510.

Handelsregister 102, A I.

— Lauf der Sperrefrist 79.

Handels- und Gewerbekammer
4510, A 3.

Hauptniederlassung 59, 60, 111,
112; A 2, §§ 3, 6.

Herabsetzung des Stammkapitals
54—58.

Herabschätzung, Aufgebotsverfahren 55.

— — Begriff 54.

— — Besteuerung 1154.

— — Grenzen 54.

— — Registrierung 55, 56.

— — Voraussetzungen 54.

Herabschätzung des Stammkapitals im Wege der Amortisation 58.

— — Zurückzahlungen 57.

Herstellungspreis 23.

Herzogowina 1092, 1161, 1201;

DBGeb. Art. 11.

Hypotheken 610; 115, I; DBSt. II, 2; IV, 3.

I, i.

Individualrechte, Abänderung 50.

Indossament 75, 121.

Inhaberkunden 75, 117.

Immobilargebühr 117, 118, 119
DBGeb. Art. 4.

Interessenten, Einsichtsrecht 26.

Interimsscheine 1204, DBGeb.
Art. 8.

Irrführung 524, s. Betrug.

J, j.

Jahresbericht 32.

Jahresrechnung 7.

Juristische Person 61.

Justizministerium 109.

K.

Kapuzierung von Geschäftsanteilen 66 ff.

Kassascheine 62, 106, 114.

Kataster FWE. Abs. 9, 10.

Klage auf Nichtigerklärung von
Gesellschafterbeschlüssen 41, 42.

— — — Aktivlegitimation 41.

— — — Passivlegitimation 42.

— der Minderheit auf Schaden-
erfolg 48.

Kollationierung A 3.

Kollektivvertretung 18, 90²; A 2,
§ 4.

Kollusion 191.

Kommanditgesellschaft A 2, § 1.

— auf Aktien 971, A 2, §§ 1, 4.

Kommanditisten 115, IV, 5.

Kompensation 63, 67¹⁰, 726, 838.

Konkurrenzverbot 24, 89.

Konkurs 634, 84, 85, 1083.

Konventionalstrafe 8, 63, 65, 67,
68.

KonzeSSION, Widerruf 106.

KonzeSSIONierung der Gesellschaft
3, 49, 108.

KonzeSSIONsbehörde 103 ff., 86, 113.

KonzeSSIONspflichtige Gesellschaft
BetriebsEinstellung 105.

— — Staatsaufsicht 103 ff.

— Unternehmung, BetriebsEin-
stellung 106.

KonzeSSIONsüberschreitung 86, 105,
106, 113, 114.

Körperschaft, öffentliche 15, 16, 32;
A 2, § 4.

Kosten der Errichtung 7, 13.

— der Generalversammlung 37.

— der Nebenintervention 42.

— der Revision 47.

Kronenwährung 6.

Kotierung 1204; DBGeb. Art. 10.

Kurator der Gesellschaft 42.

L.

Land 13, 15, 16, 246, 32, 95, A 2,
§ 4.

Landesbehörde, politische 45¹⁰, 86,
113.

Leistungen neben den Stammein-
lagen 8, 52, 63⁷, 82, 117².

Liquidation 89 ff.

— Aufforderung an die Gläu-
bigere 91.

— bei Auflösung durch Gericht
oder Verwaltungsbehörde 94.

— einer ausländischen Gesellschaft
1083, 1133.

— Beginn 912.

— Unterbleiben 95, 96.

— Verfallberung des Vermögens 91.

Liquidationsfirma 90, 93.

Liquidatoren, Abberufung 89.
 — Bilanzanstellung 91.
 — Eintragung A 2, § 4.
 — Entlassung 93.
 — Ernennung durch Gericht 88, 89, 93, 94.
 — Konkurrenzverbot 89.
 — Konkursöffnung 85.
 — Stimmrecht 39.
 — Strafbestimmungen 121—123.
 — Vertretungsbefugnis 90i.
 — Wirkungskreis 90 ff.
 Liste der Gesellschaften 9, 10, 26, 53, 56.
 Fälschung nichtigerklärter Beschlüsse 44.

M.

Mantelakt 47.
 Marktpreis 23.
 Mehrzahlungen 117.
 Minderheitsrechte 37, 38, 45—48, 89, i. Revision, Revisoren.
 Minimalsteiner 115, IV, 6; 116; F.W.G. Hof. 19.
 Ministerium des Innern 86, 105, 106, 109, 113, 114.
 Mitberechtigte 80.
 Mitteilung von Versammlungsbeschlüssen 36, 102, A 3.

N.

Nachfrist für Einzahlungen 66, 73.
 Nachgründungen 35, 3. 7.
 Nachschüsse 637, 72—74.
 — Besteuerung 1155, DVSt. II, 2.
 — in der Bilanz 23, 74.
 — Einzahlung 72, 73.
 — Gebühren 117, 119.
 — Höhe 72.
 — in der Liquidation 90s.
 — Rückzahlung 35, 74.
 — Säumnis 73.
 Naturalleistungen 13.
 Nebenintervention 42.
 Nebenleistungen i. Leistungen.
 Nebenbetrag der Stammeinlagen, Herabsetzung 54, 57.

Nichtigerklärung von Beschlüssen der Gesellschafter 41—43.
 Niederlassungen ausländischer Gesellschaften 107, 111.
 — — — Abwicklung der Geschäfte 113.
 Notariatsakt 4, 52, 76, 982.
 Notarielle Beurkundung 43, 49, 84, 98, 101.
 Notierung an der Börse i. Notierung.

O.

Oberlandesgericht 4510.
 Obligationenanlehen 115, I, IV.
 Obligationenskapital 120; DVGeb. Art. 7.
 Offene Handelsgesellschaft 161, 97*, 1076, 115, IV, 5; A 2, § 1.
 Öffentliche Interessen 103.
 — Rücksichten 86.
 Orderrufunden 121.
 Ordnungsstrafe 126.
 Organe der Gesellschaft 15—48.
 — — Einstellung der Tätigkeit 94.

P.

Papiere der Gesellschaft i. Bücher.
 Parteifähigkeit 61.
 Passiva beim Rechnungsabluß 23, 58, 74.
 Passivzinsen 115, IV, 2.
 Pfandbriefe, Konzeßion 3, 49, 108.
 Pfandnahme eigener Geschäftsanteile 81.
 Pfändung von Geschäftsanteilen 76.
 Politische Tätigkeit 1, 86.
 Prioritätsobligationen 115, I, IV. DVSt. II, 2; IV, 3.
 Procura 28, 35, 2s.
 — Erlöschen 174.
 Prokurist 18, 59; A 2, § 4.
 — Gesellschaftsvertrag 4s.
 Prospekt 123.
 Protokoll 41, 123.
 Protokollbuch 40.
 Prozeßkostenversicherung 42, 48.

R.

- Rechnungsabluß 22, 23, 123.
 — Abschrift für Gesellschafter 22.
 — Frist für Aufstellung 22.
 — Grundsätze 23.
 — Prüfung 22, 32, 35.
 Rechnungsbelege 46.
 Rechnungsdepartement 1b FME.
 Ubf. 21.
 Rechnungsinstruktion FME. Ubf.
 18.
 Rechnungslegung 104.
 Rechtsmittel gegen die Art der Be-
 steuerung DSt. II, 6.
 Rechtsnachfolger, Büchereinsicht 93.
 Rechtsvorgänger, Haftung für
 Säumnis 651, 67 ff., 73.
 — Übertragung von Geschäftsantei-
 len 78.
 Register, Anhang I.
 Registerauszüge DSt. III, 4.
 Regreß bei säumiger Einzahlung
 67 ff., 73.
 Reinertrag 115, IV, 4; 116;
 DSt. IV, 1, 5.
 Reinerträgnis 58.
 Reingewinn 1212, 35, 82.
 Rekommandiertes Schreiben 22s,
 38, 40, 65, 66, 67, 77, 97.
 Rekurs aufschiebende Wirkung 86
 — gegen Auflösung 86.
 — — Art der Besteuerung DSt.
 II, 6.
 — — Bewilligung der Eintragung
 102.
 — — Richterklärung von Be-
 schlüssen 43.
 Repartitions- Ab- und Zuschlag
 115a.
 Repartitionsverfahren 70, 73, 83.
 Repräsentanz 107, 108, 111, 113
 DVBeb. Art. 7.
 Reservefonds 23.
 Revision 45—47.
 — Durchführung 46.
 — des Registers A 3.
 Revisionsantrag, unbegründeter 47.
 Revisionsbericht 47.

- Revisoren, Bestellung 45.
 — Eid 45.
 — Entlohnung 46.
 — Liste 45.
 — Verschwiegenheitspflicht 45, 126.
 Reziprozität 108, 109, 113.
 Rübenlieferungsspflicht M 8.
 Rückersatz, unrechtmäßiger Emp-
 fänge 83.
 Rückzahlung von Nachschüssen 74,
 — von Stammeinlagen 54, 57, 26.

S.

- Sacheinlagen 6, 10, 63; A 2, § 4.
 — bei Eisenbahngesellschaften 13.
 — Gebühren 118.
 — Veröffentlichung 12, Anh. I, 6.
 Sachfirma 5.
 Saldoziehung 23.
 Schadenersatz, s. Ersatzansprüche.
 Schätzungswert des Geschäftsanteils
 76.
 Scheingeschäft 78a.
 Schriftliche Form 43, 87, 79.
 Schulddokumente 46.
 Schuldverschreibungen auf In-
 haber 62, 114.
 Schwägerschaft 30.
 Schwieger-Eltern und -Kinder
 115, 118.
 Seeschiffahrtsgesellschaften 14, 52,
 54, 97.
 Senzal 120a.
 Sicherheitsleistung 45.
 Sicherstellung der Gläubiger 55,
 91.
 Sitz der Gesellschaft 4, 5, 107;
 A 2, § 3.
 — — Zuständigkeit von Behörden
 2, 42, 43, 45, 68, 77, 87,
 98, 107; 86; 102; DSt. II,
 IV; FME; A 3
 — — Veröffentlichung 12, 59,
 110.
 Stalagebühr 3s, 11s, 117; DVBeb.
 Art. 2.
 Spenden 115, IV, 1; DSt. IV, 2.

Sperrfrist 55, 74, 91.
 Staat 13, 15, 16, 246, 32, 95;
 A 2, § 4.
 Staatsaufsicht 103 ff.
 Stammeinlagen, Bareinzahlung 10,
 52, 63, 97.
 — Befreiung von Vollenzahlung
 54.
 — Einbringung im Regreßwege
 67 ff.
 — Einforderung 35, 63, 64, 65.
 — Eintragung in das Anteilbuch
 26.
 — Einzahlungen 10, 63 ff., 90.
 — — bei ausländischen Gesell-
 schaften 114.
 — Haftung für Säumnis 65 ff.
 — Herabsetzung des Nennbetrages
 54, 57.
 — Höhe 4, 6, 13, 14, 52, 54, 58,
 79, 97, 101.
 — Rückzahlung 54, 57, 25.
 — Übernahme mehrerer 6, 52.
 — Verhältnis zum Geschäftsanteil
 75, 6, 79s.
 — Vorbezugsrecht 52.
 — Vorschriftswidrige Rückzahlung
 25, 33, 85.
 — Zurückforderung 82.
 — s. Sacheinlage.
 Stammkapital, Änderungen bei
 ausländischen Gesellschaften 114.
 — Bilanzpassivum 23.
 Stammkapital, Deckung durch Nach-
 schüsse 74.
 — Eintragung A 2, § 4.
 — Ergänzung 822.
 — Erhöhung, s. d.
 — Herabsetzung, s. d.
 — Höhe 4, 6, 54, 58, 97, 101.
 — Quorum 38.
 — Quote bei Minderheitsrechten
 37, 38, 45—48, 89.
 — Verlust der Hälfte 36.
 — Veröffentlichung 12, 59, 110.
 — s. Anlagekapital.
 Statistische Berichte 104.
 — Vorschriften A 6.
 Stellvertreter 27, 33.

Stempelfreie Abschriften 102.
 Stempelgebühr 117; DVGeb.
 — für ausländische Teilschuld-
 verschreibungen 120; DVGeb.
 Art. 7 ff.
 Steuerbehörde 115 DVSt., FME.
 Steuerfuß 115, IV, 4; 116.
 Steuerbefreiungen DVSt. II, 6.
 Steuerpartnerschaft 115, III, FME.
 Abj. 8, 9.
 Stiefeltern und -Kinder 115, IV,
 118.
 Stimmenberechnung 39.
 — — Einhelligkeit 50, 96, 101.
 — — Mehrheit 153, 162, 39, 34.
 — — qualifizierte 30, 35, 3. 7,
 50, 90, 95, 97.
 Stimmrecht 39.
 Strafbare Handlungen 121—123.
 Strafgericht 125.
 Straßfuß 124.
 Stundung der Einzahlung 63, 6710,
 726.

G.

Tagesordnung 38.
 Teilschuldverschreibungen 62, 106,
 114, 115, IV, 2; DVSt. II, 2;
 IV, 3; DVGeb. Art. 3, 8—11.
 — Gebühren 117, 120.
 Teilung von Geschäftsanteilen 392,
 79.
 Teilzahlungen 117.

U.

Übernahme neuer Stammeinlagen
 52.
 — des Vermögens als Ganzes
 90, 95.
 Übernahmserklärung 52.
 Übernahmspreis 76.
 Überschuldung 85.
 Übertragung von Geschäftsanteilen
 8, 506, 76, 77, 79, 118; A 3.
 Übertragung des Reingewinns 82.
 Umwandlung 97 ff., 101.
 — Bilanz 97, 100, 101.
 — s. Aktiengesellschaft.

Ungarn 1092, 116, 1201, *DSGeb.*
 Art. 11.
 Unredlichkeiten 45.
 Unterbeteiligungsvertrag 764.
 Unternehmung 115, *DSSt.*, *FMG.*
 Unternehmungskonzession 62, 106,
 114.
 Urkunden über Beteiligung 75, 121.
 Urteil auf Nichtigerklärungen von
 Beschlüssen 42.

U.

Vacatio legis 127.
 Veranlagungsperiode 115, II, III,
DSSt. III, 2; *FMG.* Abs. 8.
 Veräußerung des Vermögens als
 Ganzes 90, 95.
 Vererblichkeit der Geschäftsanteile
 76.
 Verfahren außer Streitfachen 43,
 68, 87.
 Vergleiche 10, 25, 33, 52.
 Vergütung für Nebenleistungen 8,
 82.
 — der Revisoren 46.
 — für Sacheinlagen 6, 63; A 2,
 § 4.
 Verjährungsfristen 10, 24, 25, 26,
 33, 64, 78, 83.
 Verkauf, exekutiver 76.
 — im Reduzierungsverfahren 68;
 A 3.
 Veränderung 95.
 Verletzungen des Gesetzes oder Ver-
 trages 45, 47, 104, 105.
 Vermehrung, Verminderung des
 Anlagekapitals *DSSt.* II, 7;
 V.
 Vermögenseinlagen 1172.
 Vermögensverteilung 91.
 Veröffentlichung 12, 18, 22, 38,
 44, 51, 55, 59, 60, 64, 74,
 91, 93, 110, 112.
 Verpfändung von Geschäftsanteilen
 76.
 Versammlung der Gesellschafter, s.
 Generalversammlung.
 Versammlungsprotokoll 41, 123.

Verschulden 108, 191, 251, 13.
 Verschwiegenheitspflicht 45, 126.
 Versicherungsaktiengesellschaften
 971.
 Versicherungsgeschäfte 1, 86, 105,
 113, 114.
 Versteigerung des Geschäftsanteiles
 68, 76.
 Verstaatlichung 95.
 Verteilung des Vermögens 91, 93.
 Vertreter, gemeinsamer 80.
 — gesetzlicher 48, 39.
 — statutarischer 39.
 Vertretung durch Geschäftsführer,
 Wirkung 19.
 — besondere Bevollmächtigung 28.
 — s. Repräsentanz.
 Vertretungsbefugnis, Beschränkung
 20.
 — Änderung 910.
 — Grenzen 19.
 — — der Liquidatoren 901.
 — — Wirksamkeit gegen Dritte 17.
 — bei der Zweigniederlassung 59.
 Verwahrer der Bücher und Pa-
 piere 93.
 Verwaltungsbehörde 86, 88, 94,
 113 s. Konzessionsbehörde.
 Verwandtschaftsverhältnis 30, 115,
 118.
 Verzeichnis der Geschäftsführer 9.
 Verzichtleistung auf Ersatzansprüche
 10, 25, 33, 52.
 Verzugszinsen 637, 65, 67, 725.
 Vollenziehung der Stammeinlage
 54, 57, 77, 97.
 Vollmacht 4, 28, 39.
 Vorbehalte 63.
 Vorbezugsrecht 52.
 Vorkaufrecht 764.
 Vorladungen 18.
 Vormann, s. Rechtsvorgänger.
 Vorstand, s. Geschäftsführer.
 Vorvertrag 47.

W.

Wahlstern und -Rinder 115.
 Wahllegitimation *FMG.* Abs. 11.

Warenbestände 46.
 Wertverminderungen 82.
 Widerspruch gegen Beschlüsse 41.
 Widmungen 115, IV, 1, DSt.
 IV, 2.
 Wiederkehrende Leistungen, s. Lei-
 stungen neben den Stamm-
 einlagen.
 Willenserklärungen, Art der Ab-
 gabe 12, 59, 110, A 2, § 4.
 Wirkungslosigkeit gesetzwidriger
 Vertragsbestimmungen 4.

Z.

Zahlungen, vorschriftswidrige 25,
 33, 63, 74, 83.
 Zahlungseinstellung 85.

Zentralblatt für die Eintragungen
 in das Handelsregister A 4.
 Zinsen 25, 82.
 Zulassungsbewilligung 107, 109.
 Zuwendungen 115, IV, 1; DSt.
 IV, 2.
 Zusätze zur Firma 5.
 Zusatzsteuer DSt. IV, 5.
 Zuständigkeit in Strafsachen 124.
 — s. Sitz, Handelsgericht.
 Zustellungen 18.
 Zustimmung der Beteiligten 50.
 Zwangsverwaltung 108a.
 Zweck der Gesellschaft 1.
 Zweigniederlassung 59, 60, 107c,
 111; A 2, §§ 3, 6.
 Zwingende Vorschriften 41, 104.

Chronologisches Register.

1786.
Juli 15. JGS. Nr. 565 — 68.
1811.
Juni 1. P. JGS. Nr. 946.
40, 41 — 115, IV.
233, 282 — 4.
443 — 6.
825—848 — 80.
832, 1208 — 77.
936 — 4.
1380 — 10.
1815.
Sept. 14. S₃D. PGS. Nr. 101
— 68.
1818.
Jän. 18. Waffenpat. A, 6.
1847.
Dez. 17. S₃D. PGS. Nr. 112 —
62.
1850.
Jän. 25. Gef. (SD.) RWBl.
Nr. 51 — 75.
Febr. 9. KaisP. RWBl. Nr. 50.
§§ 5 — 118.
§§ 15, 21 — 117.
§§ 43, 44 — DVBeb.
Art. 2.
§§ 44 — 117.
80 — 118.
TP. 91, B, I, II; 106
B, a, c — 118.
1852.
Mai 27. Gef. (StG.) RWBl.
Nr. 117 — 121—123,
125.
Nov. 26. KaisP. RWBl. Nr. 253
— 101, DVBeb. Art. 6.
1854.
Mai 23. KaisP. RWBl. Nr. 146
— 101.
Aug. 8. KaisP. RWBl. Nr. 208
§ 2, Abf. 8 — 11.
§§ 7, 9—16 — 43, 102.
§§ 267, 270 — 68.
Sept. 14. S₃D. RWBl. Nr. 238
— 3.
1858.
Juli 8. KaisP. RWBl. Nr. 102
— 120.
Aug. 31. S₃D. RWBl. Nr. 138
— 118.
1862.
Dez. 13. Gef. RWBl. Nr. 89.
§§ 5, 6B — 117.
§§ 5, 12 — DVBeb.
Art. 2.
TP. 45 A, b — 119.
TP. 55 B, 2c — 117.
TP. 55, Anm. 3, 4 —
117; DVBeb. Art. 4.
TP. 106 B e, Anm. 3
— 119.
Dez. 17. Gef. (S₃D.), RWBl.
1863, Nr. 1.

Chronologisches Register.



§§ 10—15 — 102.
 11 — 12, 55.
 12, 15 — 11.
 14 — 85.
 23—25 — 28.
 60 — A, 2.
 Art. 5 — 61.
 " 12—14 — 102.
 " 13, 26 — 88.
 " 14 — 12.
 " 19 — 60.
 " 20 — 5.
 " 21 — 59.
 " 22 — 5.
 " 25 — 60.
 " 26, 27 — 102.
 " 28—33 — 22, 23.
 " 41 — 18.
 " 41—65 — 28.
 " 42 — 4.
 " 46 — 17, 28, 60.
 " 55 — 2.
 " 62, 64 — 16.
 " 85 ff. — 115 IV.
 " 90 — 16.
 " 96 — 24.
 " 101 — 16.
 " 104, 118 — 28.
 " 123, 124 — 77.
 " 125 — 16.
 " 136 — 139 — 90.
 " 150 ff. — 115 IV.
 " 160 — 22, 45.
 " 207 — 97.
 " 208 — 4.
 " 209 — 97.
 " 210 — A, 2.
 " 211 — 2.
 " 213 — 61.
 " 215 — 96.
 " 216 — 97.
 " 234 — 28.
 " 240, 242, 245 — 97.
 " 243, 245, 247 — 96.
 " 253 — 45.
 " 272, 3. 2 — 22.
 " 303, 304 — 75.
 " 313, 316 — 63.

1863.
 März 9. *WZ.* N. O. B. L. Nr. 27—
 102, A, 2.
 1864.
 Febr. 29. *Gej.* N. O. B. L. Nr. 20,
 § 22 — 119.
 1865.
 Juli 10. *Gej.* N. O. B. L. Nr. 55,
 Art. IV, b, c — 117.
 Okt. 28. *WZ.* N. O. B. L. Nr. 110
 — 63.
 Nov. 29. *KatjB.* N. O. B. L. Nr. 127
 — 107.
 1866.
 Jan. 16. *WZ.* N. O. B. L. Nr. 9
 — 117.
 1867.
 Nov. 15. *Gej.* N. O. B. L. Nr. 134
 — 1.
 1868.
 Juli 3. *Gej.* N. O. B. L. Nr. 94 —
 120.
 Okt. 2. *WZ.* N. O. B. L. Nr. 135
 — 120.
 Dez. 25. *Gej.* N. O. B. L. 1869 Nr. 1.
 §§ 194—196, 204 — 85.
 1871.
 Juli 25. *Gej.* (N. O.) N. O. B. L.
 Nr. 75.
 §§ 36, 52, 54 — 4.
 §§ 52, 87 — 98.
 §§ 76, 87 — 49.
 § 87 — 101.
 Juli 25. *Gej.* N. O. B. L. Nr. 95,
 § 53 — 10.
 1873.
 April 9. *Gej.* N. O. B. L. Nr. 70.
 §§ 12 — 61.
 §§ 32 — 38.
 §§ 34 — 40.
 §§ 54 — 77.
 §§ 88 — 121.

1875.
April 4. Gef. RÖBl. Nr. 68
— 68.
Art. 84c — 120.
1879.
Dez. 20. Gef. RÖBl. Nr. 136
— 109.
1889.
März 28. Gef. RÖBl. Nr. 32 —
120.
1891.
Dez. 6. Vertrag RÖBl. 1892
Nr. 15 — 109.
1892.
Sept. 18. Gef. RÖBl. Nr. 171
— 120, DStGeb. Art.
7—10.
Nov. 17. K. R. RÖBl. Nr. 224
— DStGeb. Art. 8, 9.
1894.
Dz. 31. Gef. RÖBl. 1895, Nr. 2
— 13.
1895.
Aug. 1. Gef. (3PD.) RÖBl.
Nr. 113.
§§ 17—20, 56, 60 — 42.
60 — 45.
115 — 85.
190 — 43.
204—206 — 10.
228 — 41.
274 — 42, 45, 85.
373 — 18.
1896.
März 5. M. R. RÖBl. Nr. 31
— 1.
Mai 27. Gef. (E.) RÖBl.
Nr. 79.
§§ 331, 332 — 76.
384, 390, 394 — 42.
Okt. 25. Gef. RÖBl. Nr. 220.
§§ 8—10 — 116.
- 11 — 115 II.
12 — 115 I.
12—15 — 115 III.
31, 32, 36 — 115 I.
37, 38 — 115 II.
39 ff. — 115 I; DStG.
II.
50 — 115 I.
58 — DStG. III.
61 — 115 I.
64 — DStG. II.
64, 66 — 115 I.
66 — 115 III.
78—82 DStG. III.
87—90 — 116.
93, 94 c, g —
DStG. IV.
94 c, e, g, 100 —
115 IV.
100 — DStG. IV.
109 — K. R., Abf. 6.
110, 116 — DStG. II.
172 — 115 IV.
269 DStG. II.
1897.
Jän. 21. Gef. RÖBl. Nr. 27
— 86.
Jän. 28. K. R. RÖBl. Nr. 35
— DStG. (Vollzugs-
vorschrift zum StG.,
I. Hauptstück).
Mai 18. K. R. RÖBl. Nr. 124
— DStG. (Vollzugs-
vorschrift zum StG.,
II. Hauptstück).
1898.
Juli 11. K. R. RÖBl. Nr. 124
— 61.
1899.
April 10. K. R. RÖBl. Nr. 76
— K. R., Abf. 9.
Sept. 20. M. R. RÖBl. Nr. 175.
§§ 33 — 58.
45 — 38.
48, 55 — 97.
Dez. 29. K. R. RÖBl. Nr. 268 —
120, DStGeb., Art. 11.

Dez. 29. *ԳՄԲ. ՌԾՅԼ. Ռր.* 269—
120, *ԾՅԾեՅ. Արտ.* 11.

1900.

Febr. 23. *ԳՄԲ. ՌԾՅԼ. Ռր.* 36
ԾՅԾեՅ. Արտ. 8.

1901.

Febr. 25. *ՅՄԲ. ՅՄԲՅԼ. Ռր.* 5
— A, 6.

Junii 18. *Շեֆ. ՌԾՅԼ. Ռր.* 74 —
118, 119.

Juli 1. *Շեֆ. ՌԾՅԼ. Ռր.* 85—13.

Dez. 10. *ՄԲ. ՅՄԲՅԼ. Ռր.* 40
— 12; A, 2, 4, 5.

1902.

Aug. 10. *ՅՄԲ. ՅՄԲՅԼ. Ռր.* 38
— A, 4.

1905.

Jän. 25. *Յերտրագ ՌԾՅԼ. 1906*
Ռր 24 — 109.

Aug. 18. *ԳՄԲ. ՌԾՅԼ. Ռր.* 144
ԾՅԾեՅ. Արտ. 8.

Dez. 27. *Շեֆ. ՌԾՅԼ. Ռր.* 213
— 3.

1906.

April 26. *ՄԲ. ՅՄԲՅԼ. Ռր.* 13
— 12, A, 4.

" 26. *ՅՄԲ. ՅՄԲՅԼ. Ռր.* 12
— A 3.

" 26. *ՄԲ. ՌԾՅԼ. Ռր.* 89 —
A, 2, 4.

" 27. *ՅՄԵ., Յ.* 10.668 —
A, 5.

Mai 14. *ԳՄԲ. ՌԾՅԼ. Ռր.* 108
— Ե. 208 ff.

" 16. *ԳՄԲ. ՌԾՅԼ. Ռր.* 103
ԾՅԾեՅ. Արտ. 8.

Junii 2. *ԳՄԲ. ՌԾՅԼ. Ռր.* 110
— Ե. 180 ff.

" 11. *ԳՄԵ., Յ.* 33.381 —
Ե. 189 ff.

" 20. *Ե. Յ.* 10.078, *ՇքՌ.*
Ռր. 194 — 61.

Juli 17. *Ե. Յ.* 12.360 — 61, 107.

Juli 20. *ՄԲ. ՌԾՅԼ. Ռր.* 155
— 45.

Sept. 18. *Ե. Յ.* 15.009 — 38.

Dkt. 17. *Ե. Յ.* 16.008 — 9, 11,
38, 45.

" 23. *ՅՄԵ. Յ.* 18.634 —
A, 6.

" 23. *Ե. Յ.* 17.129 — 11, *
72, 82, 102.

" 24. *Ե. Յ.* 17.148 — 5, 117.

Nov. 14. *Ե. Յ.* 17.694 — 12.

" 27. *ՅԾՅԵ. Ռր.* 11.974 —
52, 117.

" 28. *Ե. Յ.* 18.836 — 5, 82.

" 28. *ԳՄԵ., Յ.* 80.969 —
Ե. 196.

Dez. 18. *Ե. Յ.* 20.253 — 5, 107.

1907.

Febr. 19. *Ե. Յ.* 2193 — 38.

April 23. *Ե. Յ.* 4872 — 107.

Junii 1. *Ե. Յ.* 6270/7145 — 5,
6, 22, 27, 29, 30, 30,
77, 97.

Juli 18. *ԳՄԵ. Յ.* 51.621 — 117.

Sept. 10. *ՅԾՅԵ., Յ.* 8261 — 101.

" 24. *Յեյժն. ՈԾԾ. Յիւն*
R II 263/7 — 38.

Dkt. 8. *Յեյժն. ՈԾԾ. Յիւն*
R II 270/7 — 4.

" 16. *Ե. Յ.* 13.147 — 107,
110.

" 19. *Յեյժն. ՈԾԾ. Յիւն*
R II 285/7 — 107.

Nov. 26. *Ե. Յ.* 14.887 — 70, 83.

Dez. 10. *Յեյժն. ՈԾԾ. Յիւն*
R II 345/7 — 5, 76.

" 30. *Շեֆ. ՌԾՅԼ. Ռր.* 278
— 109, 116.

" 31. *ԳՄԵ. ՌԾՅԼ. 1908,*
Ռր. 11 — 116.

1908.

Jän. 28. *Ե. R II 70/8 — 72.*

Febr. 2. *ՅՄԵ. Յ.* 2038 — 6,
12; A 6.

April 14. *Ե. R II 281/8 — 2, 16,*
35, 84.

- Dec. 9. G. R III 314/8 — 11.
 " 12. BGGG., S. 9246 — 120.
 " 29. Gef. RGGl. Nr. 264
 — 13.

Gesetz vom 20. April 1892
 (Deutsches Reichsgesetz über Ge-
 sellschaften mit beschränkter Haf-
 tung, RGGl. 1898, S. 846 ff.
 — 109.

- § 15 — 76.
 § 17 — 79.
 § 19 — 63.
 § 28, 30 — 74.
 § 30 — 82.
 § 31 — 83.
 § 41 — 22.
 § 42 — 23.
 § 46 — 28.
 § 51 — 38.
 § 47 — 39.
 § 55 — 4.
 § 60, 61. — 84.

- § 77 — 87.
 § 82 — 121.

Gesetz vom 10. Mai 1897 (Deut-
 sches Handelsgesetzbuch RGGl.
 1897, S. 219 ff.),

- § 200 — 2.
 § 261 — 23.
 §§ 266, 267 — 45.
 §§ 271—273 — 41.
 § 274 — 38.
 § 304 — 95.

Bundesgesetz vom 11. Juni
 1870 (Novelle zum Handelsgesetz-
 buch).

- Art. 249, Nr. 3 — 122.

Gesetz über die Angelegen-
 heiten der freiwilligen Ge-
 richtsbarkeit vom 17. Mai
 1898, RGGl. S. 771.

- § 144 — 87.